

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014

Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 1. Juli 2014

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium
- § 5 Auslandsstudium

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiengangs
- § 7 Studienbeginn
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang
- § 9 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

- § 10 Studienstruktur; Nebenfächer; Nebenfachelemente im Bachelor- und Masterstudium
- § 11 Studienaufbau; Modularisierung
- § 12 Modulverwendung
- § 13 Praxismodule
- § 14 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch
- § 15 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)
- § 16 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen
- § 17 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise)
- § 18 Studienverlaufsplan; Informationen
- § 19 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung

§ 20 Akademische Leitung und Modulbeauftragte

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 21 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 22 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 23 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 24 Erstmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 25 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren
- § 26 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen
- § 27 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen
- § 28 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für die Ablegung der Prüfungen
- § 29 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 30 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 31 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 32 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen

- § 33 Modulprüfungen
- § 34 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 35 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 36 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen
- § 37 Portfolio
- § 38 Projektarbeiten
- § 39 Fachpraktische Prüfungen und andere Prüfungsformen
- § 40 Bachelorarbeit
- § 41 Masterarbeit

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- § 42 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote
- § 43 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe
- § 44 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records)

Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten/Nebenfächern; Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- § 45 Wechsel von Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten/Nebenfächern
- § 46 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung
- § 47 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

- § 48 Prüfungszeugnis
- § 49 Bachelor- beziehungsweise Masterurkunde
- § 50 Diploma Supplement

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

- § 51 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 52 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen
- § 53 Einsprüche und Widersprüche
- § 54 Prüfungsgebühren

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

- § 55 Wechsel in Bachelorstudiengänge und Übergangsbestimmungen für Diplom- und Magisterstudiengänge
- § 56 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Muster Musterordnungen

- a) **Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang**
- b) **Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang**
- c) **Musterordnung Bachelor-Nebenfach**
- d) **Musterordnung Masterstudiengang**

Anlage 2: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen/Eignungsfeststellungsverfahren für Masterstudiengänge

Anlage 3: Nebenfächerkatalog

Anlage 4: Muster Liste der Import-/Exportmodule

Anlage 5: Muster Modulbeschreibung; Mindestangaben

Anlage 6: Muster Modulhandbuch

Anlage 7: Muster Transcript of Records (deutsch und englisch)

Anlage 8: Muster Prüfungszeugnis

- a) **Ein-Fach-Bachelorstudiengang (deutsch und englisch)**
- b) **Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang (deutsch und englisch)**
- c) **Masterstudiengang (deutsch und englisch)**

Anlage 9: Muster Urkunde

- a) **Bachelorstudiengang (deutsch und englisch)**
- b) **Masterstudiengang (deutsch und englisch)**

Anlage 10: Muster Diploma Supplement (deutsch und englisch)

Abkürzungsverzeichnis

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I, S. 218)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 23. April 2013 (GVBl. I, S. 192)
HRG	Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2007 (BGBl. I, S. 506)

Präambel

(1) Der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main hat am 30. April 2014 nach §§ 20 Abs. 1, 36 Abs. 2 Ziff. 2 HHG die folgende Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge beschlossen.

(2) Die Rahmenordnung sichert die strukturelle, didaktische und inhaltliche Qualität der gestuften und modularisierten Studiengänge und gibt den Rahmen für eine effiziente und transparente Organisation des Studiums und der Prüfungen vor.

(3) Mit der Rahmenordnung verpflichtet sich die Johann Wolfgang Goethe-Universität - den Grundlagen für einen europäischen Hochschulrahmen im Sinne der Bologna-Erklärung folgend - transparente, die wechselseitige Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erleichternde Curricula und vergleichbare Abschlüsse zu schaffen. Dabei werden die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 04. Februar 2010 berücksichtigt.

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge legt fest, welche Regelungen nach den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ der Kultusministerkonferenz für die Studienstruktur in diesen Studiengängen gelten. Sie enthält gemäß § 20 HHG die für das gesamte Prüfungswesen in diesen Studiengängen übereinstimmenden Regelungen. Diese sind unmittelbar geltender allgemeiner Teil für alle Bachelor- und Masterstudiengänge. Für die weiteren modularisierten Studiengänge gelten die Regelungen der Rahmenordnung entsprechend, soweit für diese keine entgegenstehenden Regelungen bestehen.

(2) Die Fachbereiche erlassen mit dieser Rahmenordnung übereinstimmende, durch fachspezifische Regelungen und in Ausfüllung der in dieser Rahmenordnung enthaltenen Regelungsspielräume ergänzte, studiengangsspezifische Ordnungen. Die als Anlage 1 anliegenden Musterordnungen liefern für die Fachbereiche Hilfestellung für die Erstellung der Ordnungen. Sie sind verbindlicher Teil dieser Rahmenordnung.

(3) Für mit anderen Hochschulen gemeinsam getragene Studiengänge gelten die jeweils vereinbarten Ordnungen. Sie können von dieser Rahmenordnung auch abweichende Regelungen treffen. Diese dürfen aber den Regelungen der Kultusministerkonferenz nicht widersprechen.

(4) Bestimmungen zum Geltungsbereich von Ordnungen bei studiengangübergreifender Modulverwendung enthält § 12.

(5) Die studiengangsspezifischen Ordnungen bedürfen nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 HHG der Zustimmung des Senats der Johann Wolfgang Goethe-Universität und nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HHG der Genehmigung durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität. Die Genehmigung der studiengangsspezifischen Ordnungen erfolgt, in Abstimmung mit den Akkreditierungszeiten, befristet.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Das Bachelorstudium schließt mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Masterstudium mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab.

(2) Die Bachelor- beziehungsweise die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Bachelor- beziehungsweise Masterstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die

Summen der Modulprüfungen im Bachelor- beziehungsweise Masterstudiengang einschließlich der Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit bilden zusammen die Bachelorprüfung beziehungsweise die Masterprüfung.

(3) Durch die kumulative Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Fähigkeit besitzt, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf einen Übergang in die Berufs- praxis oder für ein konsekutives Studium vorbereitet ist.

(4) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches über- blickt, sowie ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig an- zuwenden und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademische Grade

Die Fachbereiche verleihen nach bestandener Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung im entsprechenden Studiengang gemäß der studiengangsspezifischen Ordnung den akademischen Grad. Bei „Mehr-Fächer- Studiengängen“ (Kombinationsstudiengänge, vgl. § 10) richtet sich der Abschlussgrad des Studiums nach dem Hauptfach, bei interdisziplinären Studiengängen nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studien- gang überwiegt. Zulässige Abschlussbezeichnungen sind nach den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 04. Februar 2010:

Fächergruppen	Abschlussbezeichnungen
Sprach- und Kulturwissenschaften Sportwissenschaft Sozialwissenschaften Kunstwissenschaft	Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.)
Mathematik Naturwissenschaften Medizin	Bachelor of Science (B.Sc.) Master auf Science (M.Sc.)
Wirtschaftswissenschaften Geographie	Nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.)
Rechtswissenschaften	Bachelor of Laws (LL.B.) Master of Laws (LL.M.)

Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Be- zeichnungen abweichen (z.B. MBA). Dies betrifft nicht die staatlich geregelten Studiengänge.

- (2) Fachliche Zusätze sind als Teil des akademischen Grades zu den Abschlussbezeichnungen nicht zulässig.
- (3) Bachelor- und Mastergrade können nicht zugleich mit Abschluss eines Diplom- beziehungsweise Magisterstudiengangs verliehen werden oder umgekehrt.
- (4) In der studiengangsspezifischen Ordnung ist festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven, nicht-konsekutiven oder weiterbildenden Masterstudiengang handelt. Der Profiltyp ist im Diploma Supplement (§ 50) darzustellen.

§ 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium

- (1) In den studiengangsspezifischen Ordnungen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen in der Regel ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit).
- (2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen mindestens sechs und höchstens acht Semester für die Bachelorstudiengänge, und mindestens zwei und höchstens vier Semester für die Masterstudiengänge. Das Bachelorstudium und das Masterstudium können in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.
- (3) Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).
- (4) Für Teilzeitstudiengänge gelten besondere Regelstudienzeiten, die in den studiengangsspezifischen Ordnungen festzulegen sind. Hierbei darf die Regelstudienzeit die doppelte Semesterzahl eines entsprechenden Vollzeitstudiengangs nicht überschreiten.
- (5) Für einen Bachelorabschluss sind je nach Regelstudienzeit gemäß § 15 mindestens 180 Kreditpunkte (nachfolgend CP) und maximal 240 CP zu erreichen. Für einen Masterabschluss sind unter Einbeziehung der CP des vorangegangenen Studiums gemäß § 15 300 CP zu erlangen. Diese Festlegungen gelten für konsekutive, nicht-konsekutive und weiterbildende Studiengänge, unabhängig davon, ob sie in Vollzeitstudium oder als berufs begleitendes Teilzeitstudium absolviert werden.
- (6) Sind für die Herbeiführung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses für den Zugang zum Masterstudiengang gemäß § 9 Abs. 4 Auflagen von mehr als 7 CP bis höchstens 37 CP erteilt worden, verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester, bei Auflagen von mehr als 37 CP bis höchstens 60 CP um zwei Semester.
- (7) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.
- (8) Die am Studiengang beteiligten Fachbereiche stellen auf der Grundlage der studiengangsspezifischen Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgen für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium

- (1) Es wird empfohlen, im Verlauf des Studiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren. Dafür können die Verbindungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in den Studienfachberatungen und im International Office Auskunft erteilt wird.
- (2) Damit ein Auslandsaufenthalt einplanbar ist, sollen die Studiengänge so gestaltet werden, dass sich ein Auslandsstudium/Auslandsaufenthalt ohne Studienzeitverlängerung unter Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen integrieren lässt. Die studiengangsspezifische Ordnung soll den für ein Auslandsstudium besonders geeigneten Zeitrahmen ausweisen.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs

- (1) Bachelorstudiengänge vermitteln fachwissenschaftliche Grundlagen und Methodenkompetenz, gleichzeitig implizieren sie damit auch berufsfeldbezogene Qualifikationen.
- (2) Masterstudiengänge dienen der fachlichen und wissenschaftlichen Vertiefung und Spezialisierung. Sie können nach den Profiltypen „eher anwendungsorientiert“ oder „eher forschungsorientiert“ differenziert werden.
- (3) Die studiengangsspezifische Bachelor- oder Masterordnung regelt, welche typischen Fähigkeiten, Kenntnisse, Kompetenzen und Qualifikationsziele mit dem jeweiligen Studiengang zu vermitteln sind und nennt Gegenstände und Ziele des Studiengangs sowie mögliche Berufsfelder. Die zu vermittelnden Kompetenzen orientieren sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

§ 7 Studienbeginn

Die studiengangsspezifische Ordnung legt fest, ob das Studium nur zum Wintersemester oder auch zum Sommersemester begonnen werden kann. Die Aufnahme im Sommersemester kann unter Einschränkung des Studienangebots vorgesehen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang

- (1) In den Bachelorstudiengang kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den entsprechenden Bachelorstudiengang noch bestehen, zum Beispiel darf die Bachelorprüfung für den entsprechenden Bachelorstudiengang beziehungsweise für einen eng verwandten Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 24 Abs. 1 a) und b) vorzulegen. § 24 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Die studiengangsspezifische Ordnung kann die Zulassung zum Studiengang zusätzlich vom Nachweis besonderer studiengangsspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig machen. Im Hinblick auf das Grundrecht der Berufswahlfreiheit dürfen nur solche Kenntnisse und Fähigkeiten vorausgesetzt werden, deren Vorliegen für das Erreichen des Studienziels unabdingbar ist. Solche Voraussetzungen sind beispielsweise Fremdsprachenkenntnisse, die Gegenstand der schulischen Ausbildung sind, sportliche Fähigkeiten oder künstlerische Begabungen.
- (3) Die studiengangsspezifische Ordnung für einen Bachelorstudiengang sollte für den Hochschulzugang ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse voraussetzen, welche zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.
- (4) Sofern Kenntnisse in modernen Fremdsprachen gefordert werden, ist das Sprachniveau gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates vom September 2000 (deutsche Fassung veröffentlicht vom Goethe-Institut, München 2001) zu klassifizieren. Mit der Hochschulzugangsberechtigung sind englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 dieses Referenzrahmens erworben. Sofern keine gesonderte Satzung für die Sprachanforderungen erlassen wurde, legt die studiengangsspezifische Ordnung für den Bachelorstudiengang die Sprachanforderungen auf der Grundlage des Europäischen Referenzrahmens fest und regelt, ob und ggf. wie der Nachweis über die Fremdsprachenkenntnisse zu führen ist. Sie bestimmt auch die durch das Bestehen einer Eignungsprüfung nachzuweisenden Anforderungen und regelt das notwendige Verfahren, wie die Voraussetzungen, das Prüfungsverfahren und die Prüfungsorganisation, insbesondere den Anmeldestermin.

(5) Die studiengangsspezifische Ordnung für einen Bachelorstudiengang kann auch vorsehen, dass die Immatrikulation mit dem Vorbehalt erfolgt, dass die geforderten studiengangsspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse bis zum Abschluss der ersten beiden Semester nachgewiesen werden, andernfalls eine Rückmeldung zum dritten Semester ausgeschlossen ist.

(6) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Bachelorstudiengang, in dem die Unterrichtssprache Deutsch ist, müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis der Niveaustufe DSH-2 vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind. Die Fachbereiche können geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen beschließen. Näheres regelt die DSH-Ordnung.

(7) Für eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen ist für die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang eine Anrechnungsbescheinigung gemäß §§ 31, 32 vorzulegen. Die studiengangsspezifische Ordnung kann hierzu Näheres regeln.

(8) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung sind in § 24 geregelt.

(9) Besteht in einem Bachelorstudiengang aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

§ 9 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang sind beim Prüfungsausschuss oder einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität näher bezeichneten Stelle einzureichen. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

- a) einen Bachelorabschluss im gleichen Fach oder in der gleichen Fachrichtung mit entsprechender Regelstudienzeit oder
- b) einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder
- c) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt.

§ 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Das bisherige Studium muss ein fachliches Profil aufweisen, das eine Grundlage für die Aufnahme des Studiums im gewählten Studiengang ist. Näheres regelt die studiengangsspezifische Ordnung.

(4) Die studiengangsspezifische Ordnung kann in den Fällen des Abs. 2 b) und 2 c) vorsehen, dass die Zulassung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studien- und Modulprüfungen aus dem entsprechenden Bachelorstudiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität im Umfang von maximal 60 Kreditpunkten (CP) erteilt wird. Sie kann auch vorsehen, dass die Auflagen insgesamt oder teilweise Inhalte betreffen, die nicht Teil des Bachelorstudiengangs, sondern dessen Zugangsvoraussetzung (wie z.B. Fremdsprachenkenntnisse) sind. Die zusätzlichen Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Im Falle von Auflagen kann sich das Studium entsprechend verlängern. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Zulassungsbescheid die Frist, innerhalb derer der Nachweis der Aufgabenerfüllung erbracht sein muss. Werden die Auflagen nicht pflichtgemäß erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.

(5) Sofern über die Studienabschlüsse nach Abs. 2 hinaus fachlich anders ausgerichtete Studienabschlüsse als Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium gelten sollen, sollen diese in der studiengangsspezifischen Ordnung festgelegt werden.

(6) Sind mit dem Abschluss des Masterstudiengangs weniger als 120 CP zu erwerben, muss die studiengangsspezifische Ordnung Regelungen bezüglich des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses treffen, damit unter Einbeziehung des ersten Hochschulabschlusses insgesamt 300 CP erreicht werden.

(7) Bei weiterbildenden Masterstudiengängen ist zudem

- der Nachweis einer beruflichen Praxis
- die Bezahlung des vom Präsidium nach Maßgabe von § 16 Abs. 3 HHG festgesetzten Entgeltes nachzuweisen.

Abs. 3 gilt entsprechend.

(8) Im begründeten Fall können in der studiengangsspezifischen Ordnung für den Nachweis der besonderen Eignung für den Masterstudiengang weitere qualitative, nach dem entsprechenden Profil des Masterstudiengangs erforderliche Anforderungen verlangt werden. Für die Feststellung des Vorliegens der besonderen fachlichen Eignung können, mit Ausnahme einer Mindestnote für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss, insbesondere vorgesehen werden:

- Bewerbungsgespräche
- spezielle Sprachkenntnisse
- Motivationsschreiben
- gutachterliche Stellungnahmen/Empfehlungsschreiben
- schriftliche Tests
- einschlägige Berufserfahrung

Bei der Feststellung der Eignung muss die Note für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss einen maßgeblichen Einfluss haben (mindestens 51 % und höchstens 70 %).

(9) Die konkreten Anforderungen für die Feststellung der Eignung sowie das Verfahren der Eignungsfeststellung sind in der studiengangsspezifischen Ordnung nach dem Muster (Anlage 2) zu regeln und als Anlage in die studiengangsspezifische Ordnung aufzunehmen.

(10) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Masterstudiengang, in dem die Unterrichtssprache Deutsch ist, müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis, in der Regel auf dem Niveau DSH-2, vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung oder nach der studiengangsspezifischen Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind. § 8 Abs. 6 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(11) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Masterstudiengang mit Deutsch und Englisch als Unterrichtssprache müssen Deutschkenntnisse entsprechend Abs. 10 und Englischkenntnisse in der Regel auf dem Sprachniveau C 1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats“ vom September 2000 für die Zulassung zum Studium nachweisen. Abweichend hiervon kann die studiengangsspezifische Ordnung mit Deutsch und Englisch als Unterrichtssprache oder für einen mehrsprachigen Studiengang (mit Englisch als einer der Unterrichtssprachen) ein geringeres Sprachniveau in Englisch festlegen (z.B. B 1). Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Masterstudiengang mit ausschließlich Englisch als Unterrichtssprache müssen für die Zulassung zum Studium Englischkenntnisse in der Regel auf dem

Niveau C 1, mindestens aber B 2 nachweisen. Die studiengangsspezifische Ordnung bestimmt die Nachweisform.

(12) Liegt bei der Bewerbung um einen Studienplatz eines konsekutiven Masterstudiengangs das Abschlusszeugnis für den Bachelorabschluss noch nicht vor, kann die Bewerbung stattdessen auf einen Immatrikulationsnachweis und auf eine besondere Bescheinigung gestützt werden. Diese muss auf erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Prozent der für den Bachelorabschluss erforderlichen CP beruhen, eine vorläufige Durchschnittsnote enthalten, die anhand dieser Prüfungsleistungen entsprechend der jeweiligen Ordnung errechnet ist, und von der für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein. Dem Zulassungsverfahren wird die vorläufige Durchschnittsnote zugrunde gelegt, solange nicht bis zum Abschluss des Verfahrens die endgültige Note nachgewiesen wird. Eine Zulassung auf Grundlage der besonderen Bescheinigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bachelorzeugnis bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung, und die Immatrikulation ist zurückzunehmen.

(13) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind in § 24 geregelt. Danach hat die oder der Studierende bei der Zulassung zur Masterprüfung insbesondere eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie oder er bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im jeweiligen Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an der Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig im jeweiligen Fach oder in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet. Die studiengangsspezifische Ordnung kann auch vorsehen, dass die nach Satz 2 geforderte Erklärung bereits für die Einschreibung in den Masterstudiengang vorgelegt werden muss.

(14) Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.

(15) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und ggf. die vorläufige Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann er auch einen Zulassungsausschuss einsetzen. Näheres regelt Anlage 2. Abs. 14 bleibt unberührt.

(16) Liegen die Zugangsvoraussetzungen vor, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität zugelassen. Andernfalls erteilt der Prüfungs- oder Zulassungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Etwaige Auflagen nach Abs. 4 können entweder im Zulassungsbescheid oder mit gesondertem Bescheid des Prüfungs- oder Zulassungsausschusses erteilt werden.

(17) Bei weiterbildenden Masterstudiengängen ist in der studiengangsspezifischen Ordnung die Zulassung unter Beachtung von § 16 Abs. 2 HHG zu regeln.

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

§ 10 Studienstruktur; Nebenfächer; Nebenfachelemente im Bachelor- und Masterstudium

(1) Das Bachelorstudium wird an der Johann Wolfgang Goethe-Universität als Ein-Fach- oder als Mehr-Fächer-Studium angeboten. Die Studienumfänge bemessen sich nach Kreditpunkten (CP) gemäß § 15.

(2) Das Ein-Fach-Bachelor-Studium hat einen Umfang von 180 CP.

(3) "Mehr-Fächer-Studiengänge" (Kombinationsstudiengänge) nach Abs. 1 bestehen aus einem Hauptfach und einem Nebenfach oder aus einem Hauptfach und zwei Nebenfächern. Bei sechssemestrigen Mehr-Fächer-Studiengängen umfasst das Hauptfach 120 CP und das Nebenfach 60 CP. Achtsemestrige Mehr-Fächer-

Studiengänge können entweder mit einem Hauptfach im Umfang von 180 CP und mit einem Nebenfach im Umfang von 60 CP oder mit einem Hauptfach im Umfang von 120 CP und mit zwei Nebenfächern mit jeweils einem Umfang von 60 CP angeboten werden. Als Nebenfächer können die in der Anlage 3 aufgeführten Fächer gewählt werden. Abs. 5 bleibt hiervon unberührt. Bei Mehr-Fächer-Studiengängen regelt die studiengangsspezifische Ordnung (Hauptfachordnung), ob und gegebenenfalls welche Nebenfächer verpflichtend sind und welche Nebenfächer als Kombinationsmöglichkeit ausgeschlossen werden. Die Kombination desselben Haupt- und Nebenfaches innerhalb eines Bachelorstudiengangs ist ausgeschlossen.

(4) Die fachlich zuständigen Fachbereiche beschließen die Bereitstellung des Nebenfachangebots für andere Fachbereiche und erlassen für 60 CP-Nebenfächer studiengangsspezifische Ordnungen. Die dem Prüfungsausschuss obliegenden Aufgaben werden nach Maßgabe der Ordnung für das Nebenfach vom Prüfungsausschuss des Hauptfachs wahrgenommen. Existiert kein Bachelor-Hauptfach, ist in der Ordnung für das Bachelor-Nebenfach die Zuständigkeit für die Erfüllung der Aufgaben zu regeln.

(5) Die studiengangsspezifische Ordnung (Hauptfachordnung) kann vorsehen, dass der für das Hauptfach zuständige Prüfungsausschuss in Einzelfällen auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden ein nicht im Fächerkatalog der Anlage 3 genanntes Fach im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des für dieses Fach zuständigen Fachbereichs ausnahmsweise und unter den folgenden Voraussetzungen als Nebenfach zulässt:

- a) Das als Nebenfach zuzulassende Fach soll aus dem Angebot der Bachelorfächer der Johann Wolfgang Goethe-Universität stammen.
- b) Das als Nebenfach zuzulassende Fach muss das gewählte Bachelor-Hauptfach sinnvoll ergänzen.
- c) Für das Fach muss ein vom fachlich zuständigen Fachbereich erstellter Studienplan vorliegen, welcher Module im Umfang von mindestens 60 CP ausweist; ein Überschreiten bis maximal 4 CP ist in begründeten Einzelfällen möglich, ein Unterschreiten ist unzulässig.
- d) Der fachlich zuständige Fachbereich legt im Studienplan fest, nach welchen Regelungen die Nebenfachprüfung abzulegen ist. Soweit das entsprechende Fach als Bachelor-Hauptfach angeboten wird, ist die Nebenfachprüfung in entsprechender Anwendung der Hauptfachordnung abzulegen.

(6) Die Befugnis der Fachbereiche, Regelungen zu Nebenfachelementen zu treffen, bleibt unberührt.

(7) Das Masterstudium wird grundsätzlich als „Ein-Fach-Studium“ durchgeführt. Fachfremde Inhalte sind im Einvernehmen mit dem anbietenden Fach als integrativer Bestandteil der Ordnung des Fachs auszuweisen.

§ 11 Studienaufbau; Modularisierung

(1) Die auf dieser Rahmenordnung basierenden Studiengänge sind modular aufgebaut.

(2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich in der Regel auf ein bis zwei Semester. In fachlich und didaktisch besonders begründeten Fällen sowie unter Berücksichtigung von den in jedem Studiengang gewünschten Zeitfenstern für Auslandsaufenthalte und Praktika können sich Module auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) Die studiengangsspezifische Ordnung kann das Studium in Studienrichtungen oder Studienschwerpunkte gliedern. Sie stellt den Aufbau des Studiengangs dar. Dazu werden die Module insbesondere nach der Niveaustufe (z.B. Basismodule, Aufbaumodule, Vertiefungsmodule, Profilmodule, Praxismodule, Abschlussmodule) und ihrem Verpflichtungsgrad strukturiert und entsprechend gekennzeichnet. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen

sind. Zu den Pflichtmodulen gehört in den Bachelorstudiengängen die Bachelorarbeit und in den Masterstudiengängen die Masterarbeit.

(4) Die studiengangsspezifische Ordnung kann regeln, dass die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden kann. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. § 18 Abs. 2 findet Anwendung. In der studiengangsspezifischen Ordnung kann auch geregelt werden, dass durch Beschluss des Fachbereichsrates ohne Änderung der studiengangsspezifischen Ordnung weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden können, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in der studiengangsspezifischen Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 14 Abs. 4 und § 18 Abs. 2 gelten entsprechend.

(5) Die Modulbeschreibungen benennen auch, in welcher Form Möglichkeiten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen gegeben sind. Schlüsselkompetenzen sollen im Rahmen fachwissenschaftlicher Veranstaltungen vermittelt werden; fachübergreifende Angebote sollen in Wahlpflichtmodulen enthalten sein.

(6) Alle Studiengänge sollten Optionalmodule enthalten, innerhalb derer die Studierenden frei aus den Angeboten der Universität wählen können. Dabei können hochschulpolitische Aktivitäten berücksichtigt werden.

(7) Module können auch projekt- und/oder praxisorientiert ausgerichtet sein. Sie fördern gegenstandsbezogen die fachwissenschaftliche Reflexion. Die studiengangsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass Praxismodule außerhalb der Universität und in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit erbracht werden. Die studiengangsspezifische Ordnung soll vorsehen, dass das Praktikum zeitlich aufgeteilt und/oder in Teilzeit absolviert werden kann.

(8) Module sollen im Sinne von Teilnahmevoraussetzungen nur in fachlich und didaktisch begründeten Fällen miteinander verknüpft werden.

(9) Sofern ein Modul Bestandteil des Curriculums mehrerer Fächer ist, muss es im Falle einer Kombination der betreffenden Fächer im zweiten Fach (z.B. Nebenfach) durch ein anderes Modul ersetzt werden. Die Entscheidung über den Ersatz trifft der Prüfungsausschuss.

(10) Bei konsekutiven Studiengängen können im Bachelor- und Masterstudiengang inhaltlich übereinstimmende Module nur dann vorgesehen werden, wenn sich aus der Modulbeschreibung für die Mastermodule höhere Qualifikationsanforderungen ergeben oder wenn die studiengangsspezifische Ordnung regelt, dass diese Module im Masterstudiengang nicht erneut absolviert und die Leistungen aus dem Bachelorstudiengang auch nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden können, wenn sie bereits im Bachelorstudiengang eingebracht worden sind.

(11) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der studiengangsspezifischen Ordnung (Modulbeschreibung) eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(12) Die studiengangsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass einzelne Lehrveranstaltungen des Studiengangs auf Englisch oder in einer anderen Fremdsprache angeboten werden. Sie kann auch ein ausschließlich englischsprachiges Angebot vorsehen. In diesem Fall ist die Ordnung in deutscher und in englischer Sprache abzufassen.

(13) Die Lehrveranstaltungen eines Moduls können aufeinander aufbauen. Studierende sind nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Ordnung für den Studiengang an die in der Modulbeschreibung angegebene Reihenfolge von Lehrveranstaltungen gebunden.

(14) In der Regel werden Module mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Modulprüfung aus einer Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen (kumulative Modulprüfung) bestehen. Näheres regelt § 33 Abs. 2. In fachlich begründeten Ausnahmefällen können auch mehrere

Module mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen werden oder Modulprüfungen unbenotet bleiben, das heißt sie werden nur mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet. Es müssen Module im Umfang von mindestens 60 % der CP für den Gesamtstudiengang (bei Kombinationsstudiengängen Haupt- und Nebenfach) in die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung eingehen (vgl. auch § 42 Abs. 8). Die Anzahl der Prüfungsleistungen soll sich im gesamten Bachelor- beziehungsweise Masterstudiengang pro Semester auf maximal fünf beschränken (bei Zwei-Fächer-Studiengängen maximal drei Prüfungsleistungen im Hauptfach und maximal zwei Prüfungsleistungen im Nebenfach). Ausnahmen sind fachlich und didaktisch zu begründen. Studienleistungen (§ 17) sind hiervon nicht berührt. Als Modulprüfungen kommen die in §§ 33 ff. genannten Prüfungsformen in Frage.

(15) Für einen Bachelor- oder Masterstudiengang kann die studiengangsspezifische Ordnung auch vorsehen, dass Module in fachlich und didaktisch begründeten Fällen nicht mit einer Modulprüfung, sondern jeweils mit einer Studienleistung oder mehreren Studienleistungen abgeschlossen werden. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Gesamtnote der Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung ein. § 42 Abs. 7 bleibt unberührt. Näheres zu den Studienleistungen regelt § 17.

(16) Die studiengangsspezifische Ordnung kann regeln, dass bei Modulen, die mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen werden, für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls Studienleistungen (§ 17 Abs. 7 und Abs. 8) als Voraussetzung für die Ablegung der Modulprüfung oder als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums zu erbringen sind. Die Studienleistungen müssen in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht werden können. Die studiengangsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass - mit Ausnahme von Vorlesungen - für einzelne Lehrveranstaltungen Teilnahme nachweise zu erbringen sind. Näheres regelt § 17.

(17) Die Studierenden haben in Bachelor- und Masterstudiengängen die Möglichkeit, sich innerhalb ihres Studiengangs nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in der studiengangsspezifischen Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelor- oder Masterprüfung nicht mit einbezogen.

§ 12 Modulverwendung

(1) Ein Modul kann in mehreren Studiengängen Verwendung finden.

(2) Werden für einen Studiengang Module aus einem anderen Studiengang ohne Änderung importiert, gelten für die Absolvierung des Moduls die Regelungen der Ordnung des das Modul anbietenden Fachbereichs (Herkunftsordnung). Importmodule werden in einer Liste nach dem Muster gemäß Anlage 4 aufgeführt und die Liste der Ordnung des importierenden Studiengangs angefügt. Änderungen im Studienangebot des exportierenden Studiengangs müssen vom Prüfungsausschuss des importierenden Studiengangs rechtzeitig in das Modulhandbuch aufgenommen und auf der studiengangsspezifischen Webseite bekannt gemacht werden.

(3) Ist nur ein Teil eines Moduls aus einem anderen Studiengang importiert („modifiziertes Modul“), finden für die Absolvierung dieses Moduls die Regelungen des importierenden Studiengangs Anwendung.

(4) Setzt sich ein Modul aus Lehrveranstaltungen zusammen, die aus mehreren Studiengängen importiert werden, finden für die Absolvierung dieses Moduls ebenfalls die Regelungen des importierenden Studiengangs Anwendung.

(5) Wird ein Modul ausschließlich für den importierenden Studiengang angeboten, gelten für die Absolvierung des Moduls die Regelungen des importierenden Studiengangs. Die studiengangsspezifische Ordnung kann hiervon abweichend auch regeln, dass der das Modul anbietende Fachbereich entweder die Regelungen für das Modul festlegt und veröffentlicht oder einen Referenzstudiengang festlegt, der das Modul importiert und dessen Regelungen dann auch für die übrigen importierenden Studiengänge gelten.

(6) Zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Sicherung der Studierbarkeit der Studiengänge sind die Lehrimporte und Lehrexporte zwischen den Fachbereichen auf der Grundlage von Vereinbarungen zu regeln. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Senats über die studiengangsspezifische Ordnung muss die Vereinbarung geschlossen sein.

§ 13 Praxismodule

(1) Im Hinblick auf das Qualifikationsziel der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit können die Studiengänge Praxismodule vorsehen. Diese sollen insbesondere die Entwicklung einer an Schlüsselkompetenzen ausgerichteten beruflichen Handlungskompetenz in einem exemplarischen Lernprozess ermöglichen.

(2) Die studiengangsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass Praxismodule in Form von Praktika, berufspraktischen Studien, Exkursionen, Projektarbeiten oder Projektstudien erbracht werden und/oder dass die Praxisanteile in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren sind. Sie soll vorsehen, dass das Praktikum zeitlich aufgeteilt und/oder in Teilzeit absolviert werden kann. Einschlägige Berufserfahrungen sollen als Praktikum angerechnet werden.

(3) Interne Praxismodule sind in der Regel benotet, externe Praktikumsmodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Nähere Bestimmungen zum Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung geregelt werden.

(4) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Die oder der Praktikumsbeauftragte (Modulbeauftragte) berät die oder den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und während des gesamten Praktikums. Der Fachbereich kann durch die Sicherstellung eines entsprechenden internen Angebots auch gewährleisten, dass Studierende, die trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden haben, gleichwertige Module wahrnehmen können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und den Anforderungen mit dem Praktikumsmodul gleichwertig sind.

§ 14 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch

(1) Zu jedem Modul wird eine Modulbeschreibung nach anliegendem Muster (Anlage 5) erstellt. Die Modulbeschreibungen sind verbindlicher Bestandteil der studiengangsspezifischen Ordnung. Änderungen der in den Modulbeschreibungen getroffenen Regelungen sind nur im Rahmen einer Änderung der studiengangsspezifischen Ordnung zulässig. § 11 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Die Modulbeschreibung soll den Studierenden zuverlässige Informationen über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und die Einbindung in das Gesamtkonzept des Studiengangs oder das Verhältnis zu anderen Modulen bieten. Die Modulbeschreibung enthält mindestens Angaben zu:

- Modulname
- Art des Moduls (Pflicht- oder Wahlpflicht)
- Zuordnung zu den verschiedenen Bereichen des Studiengangs
- Voraussetzungen für die Teilnahme
- Inhalte/Lernergebnisse/Kompetenzziele
- Anzahl der für das Modul zu vergebenden Kreditpunkte
- den möglichen Lehr- und Lernformen mit Kreditpunkten
- Prüfungsvorleistungen beziehungsweise Studiennachweise
- Modulprüfung (Art, Form, Dauer und ggf. Inhalt)

- Bildung der Modulnote

(3) Nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Ordnung ist ein Modulhandbuch (vgl. Abs. 4) zu erstellen. Dieses enthält die Modulbeschreibungen nach dem Muster in Anlage 5 mit den zusätzlichen Angaben nach Maßgabe von Abs. 5 und dem Muster in Anlage 6. Sind nach der studiengangsspezifischen Ordnung ausschließlich Modulbeschreibungen im Sinne von Abs. 1 vorgesehen, müssen diese auch die in Abs. 5 aufgeführten Mindestangaben enthalten.

(4) Das Modulhandbuch dient insbesondere der Information der Studierenden und ist für die Akkreditierung notwendig. Eine Modulbeschreibung im Modulhandbuch kann ohne Änderung der Modulbeschreibung in der studiengangsspezifischen Ordnung geändert werden, soweit nicht die in Abs. 2 genannten Mindestangaben betroffen sind. Solche Änderungen sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Hochschulrechenzentrum soll rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu den Änderungen angehört werden.

(5) Die Modulbeschreibung im Modulhandbuch soll neben den in Abs. 2 aufgeführten Mindestangaben noch mindestens folgende Angaben enthalten:

- ggf. Kennzeichnung als Importmodul
- Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester)
- studentischer Arbeitsaufwand differenziert nach Präsenz- beziehungsweise Kontaktzeit und Selbststudium in Stunden und Kreditpunkten
- Dauer der Module
- Empfohlene Voraussetzungen
- Unterrichts-/Prüfungssprache
- Lehrveranstaltungen mit Lehr- und Lernformen sowie Semesterwochenstunden und Kreditpunkten
- Verwendbarkeit der Module
- Modulbeauftragte/Modulbeauftragter
- ggf. zeitliche Einordnung der Module

§ 15 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (nachfolgend CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den sechssemestrigen Bachelorstudiengang sind für den Bachelorabschluss 180 CP, für den achtsemestrigen Bachelorstudiengang 240 CP nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden - unter Einbeziehung des

vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss - 300 CP benötigt. Im Übrigen richtet sich die in Bachelor- und Masterstudiengängen zu erwerbende Anzahl von CP nach den unterschiedlichen Regelstudienzeiten. Wenn in dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss keine CP ausgewiesen sind, ist je Semester Regelstudienzeit von 30 CP auszugehen. Die Festlegung der CP eines Studiengangs erfolgt in der studiengangsspezifischen Ordnung.

(4) Der Arbeitsaufwand für ein Modul, ausgedrückt in CP, muss sich aus der Modulbeschreibung ergeben. Er beträgt mindestens 5 CP und höchstens 15 CP. Module mit einem Arbeitsumfang unter 5 CP oder einem Arbeitsumfang über 15 CP stellen eine Ausnahme dar, die inhaltlich-didaktisch zu begründen ist. Module unter 3 CP sind ausgeschlossen.

(5) Der Arbeitsumfang (Workload) eines Moduls ist in den Modulbeschreibungen insbesondere mit folgenden Teilen auszuweisen:

1. Präsenzzeit (Besuch von Lehrveranstaltungen): Hierfür sind die Lehrveranstaltungen des Moduls und ihre Semesterwochenstunden anzugeben. Der Workload in Zeitstunden ergibt sich aus den Semesterwochenstunden und der Anzahl der Lehrveranstaltungswochen, wobei hierfür 15 anzusetzen sind.
2. Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen: Einer Vorlesungsstunde sind mindestens 0,5 Stunden für Vor- und Nachbereitung zuzuweisen.

Weiterhin sollte der Zeitaufwand für die Leistungskontrollen (Studienleistungen, modulbegleitende Prüfungsleistungen, die Durchführung der, das gesamte Modul abschließenden, Prüfung) und für ihre Vorbereitung in Zeitstunden ausgewiesen werden.

(6) Die CP sind stets als ganze Punkte auszuweisen.

(7) Der Bearbeitungsumfang für das Modul Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 CP und darf 12 CP (entspricht einer Bearbeitungszeit von fünf bis neun Wochen) nicht überschreiten; für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 15 bis höchstens 30 CP (entspricht einer Bearbeitungszeit von drei bis sechs Monaten) vorzusehen.

(8) CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(9) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktkonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

(10) Der Arbeitsumfang (Workload) ist nach Einführung des Studiengangs im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs zu überprüfen und an die durch Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung anzupassen.

§ 16 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen

(1) Lehrveranstaltungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag, gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden
- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben

- c) Proseminar/Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken
- d) Praktikum: Angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben im experimentellen und apparativen Bereich und/oder Computersimulationen; Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden; Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe
- e) Projekt: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen; Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung
- f) Exkursion: Vorbereitete Veranstaltung außerhalb der Hochschule
- g) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson
- h) Tutoring/Mentoring: Eine auf die Durchführung von Tutorien gemäß § 75 Abs. 1 HHG vorbereitende Lehrveranstaltung sowie die Durchführung eines Tutoriums; Schulung in der Vermittlung fachlicher und didaktischer Kompetenzen sowie Erlernen von Präsentations- und Diskussionstechniken. Die Veranstaltung wird fachlich und methodisch durch Lehrpersonen angeleitet
- i) Selbststudium: Die studiengangsspezifische Ordnung legt fest, welche Anforderungen an das Selbststudium gestellt werden

(2) Die in Abs. 1 genannten Formen können in der studiengangsspezifischen Ordnung durch weitere Lern- und Lehrformen, insbesondere fachspezifische Lehrformen (wie z.B. Kolloquien) oder Lehrformen unter Verwendung elektronischer Medien (E-Learning), ergänzt werden. Es können mehrere Lehrformen in einer Lehrveranstaltung kombiniert werden. Im Studiengang soll es ein möglichst breites Spektrum an Veranstaltungsarten geben.

(3) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahme- oder Leistungsnachweis für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, regelt die studiengangsspezifische Ordnung die Zuständigkeit für die Überprüfung der Zugangsberechtigung.

(4) Die studiengangsspezifische Ordnung kann regeln, dass für die Teilnahme an Modulen oder an bestimmten Veranstaltungen eine verbindliche Anmeldung durchgeführt werden kann. Ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss, ist durch den Fachbereich auf der studiengangsspezifischen Webseite rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 17 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise)

(1) Die studiengangsspezifische Ordnung kann für Module Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums (Prüfungsvorleistungen) beziehungsweise, zusammen mit den CP für bestandene Modulprüfung, als Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP vorsehen. Für die Leistungs- und Teilnahmenachweise werden im Gegensatz zu Prüfungsleistungen die CP nicht gesondert ausgewiesen.

(2) Unter Studiennachweisen sind Teilnahmenachweise im Sinne der Absätze 3 bis 5 sowie Leistungsnachweise im Sinne der Absätze 7 und 8 zu verstehen. Leistungsnachweise nach Abs. 7 können nur in Modulen verlangt

werden, die nicht mit einer kumulativen Modulprüfung abschließen; § 11 Abs. 15 bleibt unberührt. Die Modulprüfungen sind in § 33 ff. geregelt.

(3) Sofern in der studiengangsspezifischen Ordnung die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme für Veranstaltungen geregelt ist, wird diese durch Teilnahmenachweise oder durch Anwesenheitslisten dokumentiert. Über die Form der Dokumentation entscheidet die Veranstaltungsleitung. Die Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme gilt nicht als Studienleistung im Sinne des Abs. 7. Eine Anwesenheitspflicht im Sinne des Abs. 4 oder des Abs. 5 soll nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs zwingend erforderlich ist. Für Vorlesungen wird keine Anwesenheitspflicht formuliert. Dies gilt auch dann, wenn für eine Vorlesung ein Leistungsnachweis im Sinne des Abs. 7 formuliert wird.

(4) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen bei 15 Terminen oder 20 % der Veranstaltungszeit bei weniger Terminen versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht-ehelichen Lebenspartnerschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Modulbeauftragte, in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 27 sind zu beachten.

(5) Die studiengangsspezifische Ordnung kann für die Ausstellung eines Teilnahmenachweises auch vorsehen, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Abs. 4, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Im Gegensatz zu Studienleistungen werden diese Aufgaben weder benotet noch mit bestanden/ nicht bestanden bewertet.

(6) Wird in der studiengangsspezifischen Ordnung ein Berufspraktikum vorgeschrieben, ist der Nachweis der aktiven Teilnahme Voraussetzung für die Vergabe der CP. Die aktive Teilnahme ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen, der nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Ordnung benotet oder auch mit bestanden/nicht bestanden bewertet werden kann.

(7) Ein Leistungsnachweis dokumentiert die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung zu einer Lehrveranstaltung. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 42 Abs. 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist für einen Leistungsnachweis auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Abs. 4 erforderlich.

(8) Studienleistungen können insbesondere sein

- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Fachgespräche
- Arbeitsberichte, Protokolle

- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Durchführung von Versuchen
- Tests
- Literaturberichte oder Dokumentationen
- Exkursionen

Die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(9) Schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugswise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 29 Abs. 1 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage von nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(10) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Die Noten für Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein; § 42 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 18 Studienverlaufsplan; Informationen

(1) Jeder studiengangsspezifischen Ordnung ist ein Studienverlaufsplan beizufügen. Dieser gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots. Bei möglichem Studienbeginn sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester sind entsprechend zwei Studienverlaufspläne zu erstellen.

(2) Der Fachbereich richtet für jeden von ihm angebotenen Studiengang eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan und, soweit Module im- und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs, veröffentlicht.

(3) Der Fachbereich erstellt für jeden Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 19 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung des für ihren Studiengang zuständigen Fachbereichs aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

- zu Beginn des ersten Semesters
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel

(2) Die studiengangsspezifische Ordnung kann den verpflichtenden Besuch der Studienfachberatung vorsehen und hierzu gemäß § 28 nähere Regelungen treffen.

(3) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiemöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(4) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. Bei Masterstudiengängen bestimmt die studiengangsspezifische Ordnung, ob eine Orientierungsveranstaltung stattfindet. In der Orientierungsveranstaltung wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 20 Akademische Leitung und Modulbeauftragte

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung der Studiengänge im Fachbereich nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann für einen oder mehrere Studiengänge auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein dort prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von mindestens zwei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationsatzung für Lehre und Studium);
- Bestellung der Modulbeauftragten, soweit die studiengangsspezifische Ordnung keine andere Zuständigkeit vorsieht.

(2) Für jedes Modul ernannt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch die studiengangsspezifische Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten. Die studiengangsspezifische Ordnung kann die Zuständigkeit für die Bestellung der oder des Modulbeauftragten abweichend von Satz 1 regeln.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 21 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

(1) Für jeden Studiengang bildet der Fachbereichsrat oder bilden die Fachbereichsräte der am Studiengang beteiligten Fachbereiche einen Prüfungsausschuss. Der Fachbereichsrat kann auch für konsekutive Studiengänge oder für mehrere oder alle von ihm verantworteten Studiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bilden.

(2) Die studiengangsspezifische Ordnung regelt die Größe und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professorenschaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende. Sofern ein Prüfungsausschuss für mehrere Studiengänge eines Fachbereichs oder für interdisziplinäre Studiengänge gebildet wird, kann sich die Anzahl seiner Mitglieder erhöhen. Die Mehrheit der professoralen Mitglieder im Prüfungsausschuss muss sichergestellt sein. Bei einem interdisziplinären Studiengang entsenden die am Studiengang beteiligten Fachbereiche in der Regel die gleiche Anzahl von Mitgliedern jeder Gruppe in den Prüfungsausschuss. Die professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen ihre Lehrleistung überwiegend in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe erbringen, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist. Die studentischen Mitglieder sollen in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe immatrikuliert sein, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat oder von den Fachbereichsräten der an dem jeweiligen Studiengang beteiligten Fachbereiche gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne. Abweichend hiervon kann die studiengangsspezifische Ordnung regeln, dass der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren wählt. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Die studiengangsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass die Modulbeauftragten mit beratender Stimme im Prüfungsausschuss mitwirken.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsaus-

schusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(13) Das Prüfungsamt wird vom Dekanat in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Prüfungsorganisation für die Studiengänge des Fachbereichs nach § 45 Abs. 1 HHG eingerichtet. Das Dekanat führt die Aufsicht über das Prüfungsamt. Liegt ein Studiengang in der Verantwortung mehrerer Fachbereiche, stellen die beteiligten Dekanate einvernehmlich die Zuständigkeit des Prüfungsamtes fest.

(14) Mehrere Fachbereiche können für ihre Studiengänge ein gemeinsames Prüfungsamt einrichten.

§ 22 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der studiengangsspezifischen Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang einschließlich der Erteilung von Auflagen zur Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang und der Entscheidung über die vorläufige Zulassung;
- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- gegebenenfalls Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anrechnungen gemäß §§ 31, 32 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen;
- die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote bei Bachelor- und Masterstudiengängen;
- die Entscheidungen zur Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit;

- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und der Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Bachelor- beziehungsweise Masterabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll;
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform der Ordnungen.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 23 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Die studiengangsspezifische Ordnung kann regeln, dass der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine nicht der Johann Wolfgang Goethe-Universität angehörende, aber nach Satz 1 prüfungsberechtigte Person als Zweitgutachterin oder als Zweitgutachter für die Bachelorarbeit oder die Masterarbeit bestellen kann. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Abschlussarbeiten, die nicht mehr wiederholt werden können und schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf im Rahmen eines Bachelorstudienganges nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf im Rahmen eines Masterstudienganges nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers

erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(6) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 1, 2 und 4 entsprechend.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 24 Erstmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im betreffenden Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Bachelor- oder Master- oder Lehramtsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im jeweiligen Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig im jeweiligen Fach oder in einem solchen Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im jeweiligen Studiengang oder in denselben Fächern oder denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
- d) bei Kombinationsstudiengängen Angabe des Nebenfaches oder der Nebenfächer beziehungsweise Antrag auf Zulassung eines Nebenfaches gemäß § 10 Abs. 5;
- e) gegebenenfalls Nachweise über fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse oder über andere studienfachspezifische Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Ordnung;
- f) gegebenenfalls Nachweis über die Zahlung der nach § 54 zu entrichtenden Prüfungsgebühr.

(2) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen des Studienortwechsels, des Fachrichtungswechsels oder der Wiederaufnahme des Studiums auf Antrag von der Immatrikulationspflicht bei der Meldung zu einzelnen Modulprüfungen befreien.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die in Abs. 1 f) genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder

- c) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Abs. 1 b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Abs. 1 unter a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(4) Über Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 3 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Die studiengangsspezifische Ordnung kann abweichend von Abs. 3 vorsehen, dass Termine für mündliche Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen), von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt werden.

(5) Sofern die studiengangsspezifische Ordnung keine abweichende Regelung trifft, setzt der Prüfungsausschuss für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(6) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder elektronisch anzumelden, sofern die studiengangsspezifische Ordnung keine abweichende Regelung trifft. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt, sofern die studiengangsspezifische Ordnung keine andere Zuständigkeit für die Entgegennahme der Anmeldungen vorsieht. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 26 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nur anmelden beziehungsweise diese nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist. § 24 Abs. 2 bleibt unberührt. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulprüfung oder Modulteilprüfung muss die oder der Studierende zur Bachelor- bzw. Masterprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung oder Modulteilprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise erbracht haben. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn

sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen oder die Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(8) Die studiengangsspezifische Ordnung kann Voraussetzungen für den Rücktritt von einer Modulprüfung festlegen, zu der die oder der Studierende sich angemeldet hat. Insbesondere können Fristen genannt werden, innerhalb derer ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen möglich ist. Als Rücktrittsfrist soll eine Woche vor dem Prüfungstermin festgelegt werden. Bei größeren Veranstaltungen kann eine Rücktrittsfrist bis zu fünf Wochen festgelegt werden.

§ 26 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 42 Abs. 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem eindeutig die gesundheitliche Beeinträchtigung (Krankheitssymptome/Art der Leistungsminderung) für den betreffenden Prüfungstermin hervorgeht. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder einer bzw. eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 27 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen über die Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Verantwortlichen.

§ 28 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für die Ablegung der Prüfungen

(1) Die studiengangsspezifische Ordnung kann regeln, dass die oder der Studierende an einem verpflichtenden Beratungsgespräch teilnehmen muss, sofern sich der Studienverlauf im Verhältnis zum Studienplan um mehr als zwei Semester verzögert hat. Bei Studierenden in Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen entsprechend. Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester gezählt. Die Regelung kann auch beinhalten, dass der Prüfungsausschuss den Betroffenen nach dem verpflichtenden Beratungsgespräch die Auflage der Erbringung der zum Zeitpunkt der Auflagenerteilung im Verhältnis zum Studienplan noch ausstehenden Modulprüfungen innerhalb einer durch den Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist von mindestens zwei Semestern erteilt. Die Nichterfüllung der Auflage hat den Verlust des Prüfungsanspruches im Studiengang zur Folge. Hierauf ist bei der Auflagenerteilung hinzuweisen. Sofern die oder der Betroffene gemäß Abs. 3 rechtzeitig glaubhaft macht, aus wichtigem Grund an der Aufgabenerfüllung gehindert gewesen zu sein, verlängert der Prüfungsausschuss die Frist für die Erfüllung der Auflage um mindestens ein weiteres Semester. Im Falle des erstmaligen Nichterscheins zum Beratungsgespräch wird zeitnah erneut zum Beratungsgespräch geladen. Bleibt die oder der Studierende dem Beratungsgespräch erneut fern, finden die Sätze 3 bis 5 Anwendung, ohne dass wiederholt zu einem Beratungsgespräch eingeladen wird.

(2) Die studiengangsspezifische Ordnung kann für die erfolgreiche Absolvierung einzelner Studienabschnitte und/oder auch für das Erreichen bestimmter CP-Zahlen und/oder für die erfolgreiche Absolvierung der gesamten Bachelor- oder Masterprüfung eine Frist festlegen. Diese umfasst mindestens das Eineinhalbfache der in der studiengangsspezifischen Ordnung für den Studienabschnitt beziehungsweise für das Erreichen der geforderten CP vorgesehenen regulären Studiendauer beziehungsweise mindestens die eineinhalbfache Regelstudienzeit. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Studierende, welche nicht innerhalb der regulären Studiendauer beziehungsweise Regelstudienzeit den Studienabschnitt beziehungsweise die CP-Zahl erreicht oder die Bachelorbeziehungsweise Masterprüfung bestanden haben (vgl. Satz 1), werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die nach Satz 1 festgelegte Frist ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Abs. 3 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruches.

(3) Eine nach Abs. 1 oder nach Abs. 2 gesetzte Frist ist auf Antrag der oder des Studierenden zu verlängern, wenn die Verzögerung von der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu vertreten ist oder die oder der Studierende infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen für die Absolvierung von Modulprüfungen (Absätze 1 und 2) und bei der Einhaltung der Frist für die Absolvierung eines Studienabschnittes oder für den gesamten Abschluss der Bachelor- und Masterprüfung (Abs. 2) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch genehmigte Urlaubssemester;
2. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
3. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;
4. durch Mutterschutz oder Elternzeit;
5. durch die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines sonstigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch;
6. durch Angehörigkeit zu einem A-, B-, C-, oder D/C-Kader der Spitzensportverbände

bedingt waren.

Im Falle der Nummer 4 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und sind die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend zu berücksichtigen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 29 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 17 Abs. 9, 36 Abs. 5 und 40 Abs. 16 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die

betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(6) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Bachelor- und Masterarbeiten gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(9) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 30 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 31 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an

staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Für die Anrechnung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. 2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anrechnung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Bei obligatorischem oder empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(6) Einschlägige berufs- und schulpraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden. Das Nähere regelt die studiengangsspezifische Ordnung.

(7) Abschlussarbeiten (z.B. Bachelorarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des aktuellen Bachelor- oder Masterstudiengangs der Johann Wolfgang Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden im aktuellen Bachelor- oder Masterstudiengang nicht angerechnet. Eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung im selben Studiengang ist nicht möglich. Die studiengangsspezifische Ordnung kann für besondere Ausnahmefälle eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(8) Bei konsekutiven Studiengängen können Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang in der Regel nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden.

(9) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(10) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Kreditpunkte (CP) und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(11) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Falle ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(12) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 i. V. mit Abs. 10 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Satz 1 und die Absätze 7 und 11 bleiben unberührt.

(13) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt sie oder er ein Fachsemester fest.

(14) Soweit Anrechnungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit Kreditpunkten (CP) versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(15) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 32 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die studiengangsspezifische Ordnung kann diejenigen Module benennen, bei denen in der Regel eine Anrechnung in Betracht kommt. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 33 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und in der Regel mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen in der Regel mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung). Nur in inhaltlich oder didaktisch begründeten Ausnahmen können in der studiengangsspezifischen Ordnung auch kumulative Modulprüfungen vorgesehen werden, deren Modulteilprüfungen im zeitlichen Zusammenhang mit unterschiedlichen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Kumulative Modulprüfungen dürfen aus höchstens drei Modulteilprüfungen bestehen und sollen unterschiedliche Prüfungsformen aufweisen.

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mit geprüft.

(4) Sieht die studiengangsspezifische Ordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls in der Regel das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Hiervon abweichend kann die studiengangsspezifische Ordnung (Modulbeschreibung) vorsehen, dass nur eine Mindestzahl der Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sein muss. Sie kann auch einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sein. In diesem Fall ist die Wiederholung der nicht bestanden, aber zum Ausgleich gebrachten, Modulteilprüfungen unzulässig. Unzulässig ist auch ein Ausgleich von nach §§ 26 oder 29 mit nicht ausreichend (5,0) gewerteten Modulteilprüfungen.

(5) Die studiengangsspezifische Ordnung legt in der Modulbeschreibung die Prüfungsform fest. Im Studiengang sollen verschiedene Prüfungsformen angewendet werden, wobei sicherzustellen ist, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen. Als Prüfungsformen für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen kommen in Betracht:

- a) schriftliche Prüfungen, wie z.B. Klausuren, Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate), Protokolle, Thesenpapiere, Berichte, Portfolios, Projektarbeiten, Zeichnungen, Beschreibungen;
- b) mündliche Prüfungen (in Form von Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgespräche, Kolloquien);
- c) andere Prüfungsformen (z.B. Seminarvorträge, Referate, Präsentationen, fachpraktische Prüfungen).

(6) Die Form und Dauer der Modulprüfungen und gegebenenfalls der Modulteilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen zu regeln. Bei der Festlegung der Prüfungsform können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen (wie Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) gleichwertig sind. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(7) Prüfungssprache ist Deutsch, sofern der Studiengang nicht in einer Fremdsprache durchgeführt wird. Die studiengangsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen, diese gegebenenfalls im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten, in einer Fremdsprache abgenommen werden.

(8) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(9) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

(10) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 34 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die studiengangsspezifische Ordnung legt die Dauer der mündlichen Prüfungen zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender bzw. pro zu prüfendem Studierenden fest.

(3) Mündliche Prüfungen in den philologischen Fächern können nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Ordnung in der Sprache, die Gegenstand des Studienfaches ist, durchgeführt werden. Ist diese mündliche Prüfung nicht bestanden, ist bei kumulativen Modulprüfungen ein Ausgleich durch andere bestandene Prüfungen des Moduls nicht zulässig.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(6) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Ordnung die oder der Prüfende entsprechende Nachweise verlangen.

§ 35 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die studiengangsspezifische Ordnung kann Multiple-Choice-Fragen in der Klausurarbeit zulassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Lässt die studiengangsspezifische Ordnung zu, dass Multiple-Choice-Fragen mehr als 25 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen, müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen;
- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig;
- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss;
- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

Eine Klausur, die mehr als 25 % Multiple-Choice-Fragen enthält, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(3) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(4) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 26, 29.

(5) Die studiengangsspezifische Ordnung legt die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten und für die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten fest. Sie soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls beziehungsweise im Fall von Modulteilprüfungen am Umfang des zu prüfenden Modulteils orientieren.

(6) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 52. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 36 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen

(1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert.

(4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.

(5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 17 Abs. 9 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 35 Abs. 6 entsprechende Anwendung.

(7) Eine Studierende oder ein Studierender, deren oder dessen Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann bei der oder dem Prüfenden die Nachbesserung der Hausarbeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn die Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) auf § 26 oder auf § 29 beruht. Die oder der Prüfer setzt eine Frist für die Nachbesserung der Hausarbeit. Bei der Entscheidung über die nachgebesserte Hausarbeit wird lediglich darüber entschieden, ob die Hausarbeit mit der Note 4,0 oder schlechter bewertet wird. Wird die Frist für die Abgabe der nachgebesserten Hausarbeit nicht eingehalten, wird die Hausarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. In der studiengangsspezifischen Ordnung kann bestimmt werden, dass Abs. 7 ebenfalls entsprechende Anwendung findet.

§ 37 Portfolio

(1) Ein Portfolio ist eine organisierte und zielgerichtete Sammlung verschiedener Werkstücke (z.B. Dokumente, Filme, Hördateien) die den Kompetenz- und Wissenszuwachs der oder des Studierenden über einen bestimmten Zeitraum repräsentieren. Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen.

(2) Für das Portfolio und andere, nicht unter Aufsicht angefertigte schriftliche Prüfungsarbeiten, findet § 36 entsprechende Anwendung.

§ 38 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in die Modulbeschreibungen aufzunehmen.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 39 Fachpraktische Prüfungen und andere Prüfungsformen

Sofern fachpraktische Prüfungen im Studiengang vorgesehen sind, regelt die studiengangsspezifische Ordnung die Form und den Inhalt dieser Prüfungen sowie die Zahl der zu beteiligenden Prüferinnen und Prüfer. Entsprechendes gilt für die in § 33 Abs. 5 c) genannten anderen Prüfungsformen, wobei die Anwesenheit einer oder eines Beisitzenden nicht erforderlich ist.

§ 40 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist obligatorischer Bestandteil jedes Bachelorstudienganges. Sie bildet entweder ein eigenständiges Modul oder zusammen mit einer mündlichen Abschlussprüfung oder einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die oder der Studierende dazu in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die studiengangsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass das Thema der Bachelorarbeit dem Fachgebiet eines bestimmten Moduls entstammen soll.

(3) Die studiengangsspezifische Ordnung regelt den Bearbeitungsumfang und die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit. Der Bearbeitungsumfang beträgt mindestens 6 CP und darf 12 CP nicht überschreiten; dies entspricht einer Bearbeitungszeit zwischen fünf und neun Wochen.

(4) Die studiengangsspezifische Ordnung legt fest, welche Module Studierende abgeschlossen haben müssen, um die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragen zu können. Sie kann die Zulassung zur Bachelorarbeit auch vom Nachweis einer bestimmten Anzahl von CP abhängig machen.

(5) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 23 übernommen. Diese hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Bachelorar-

beit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Bachelorarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel Erstgutachterin oder Erstgutachter der Bachelorarbeit.

(6) Die studiengangsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass die Bachelorarbeit mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt werden kann. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des verantwortlichen Fachs gestellt werden.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.

(10) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt sind.

(11) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen, sofern der Studiengang nicht in einer Fremdsprache durchgeführt wird. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist spätestens mit der Anmeldung der Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Bachelorarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 13 Satz 3 ein neues Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(15) Die studiengangsspezifische Ordnung legt fest, in wie vielen schriftlichen Exemplaren und in welcher weiteren Form (z.B. Datenträger) die Bachelorarbeit einzureichen ist. Wird die Bachelorarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(16) Die Bachelorarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Bachelorarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(17) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 42 Abs. 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 23 Abs. 1 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll der Gruppe der Professorinnen und Professoren des zuständigen Fachbereichs der Johann Wolfgang Goethe-Universität angehören. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; die Bewertung soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelorarbeit durch die beiden Prüfenden wird die Note für die Bachelorarbeit entsprechend § 42 Abs. 6 festgesetzt.

(18) Falls ein Prüfungsfach nur von einer bzw. einem einzigen Prüfungsberechtigten vertreten wird, kann die studiengangsspezifische Ordnung vorsehen, dass abweichend von Abs. 17 Satz 2 die Bewertung der Bachelorarbeit nur auf Antrag der oder des Studierenden durch eine zweite oder einen zweiten (ggf. auch auswärtigen) Prüfungsberechtigten erfolgt. Dies gilt nicht, wenn die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt wurde. Sie kann auch regeln, dass eine weitere aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 23 Abs. 1 zu bestellende Prüferin oder ein weiterer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zu bestellender Prüfer die Bachelorarbeit binnen weiterer zwei Wochen bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Bachelorarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 42 Abs. 6 gebildet.

(19) Die studiengangsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass die bestandene Bachelorarbeit im Rahmen eines Kolloquiums oder einer mündlichen Prüfung vorzustellen ist. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Der Termin für die Prüfung wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss festgelegt und der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und/oder Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas. Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Sie wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. Näheres, insbesondere mit welchem Gewicht die Note für die mündliche Prüfung oder eines Kolloquiums in die Note des Abschlussmoduls eingeht, regelt die studiengangsspezifische Ordnung. Für die Durchführung der Prüfung gilt § 34 entsprechend.

§ 41 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß §§ 2, 6 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. § 40 Abs. 12 gilt entsprechend.

(3) Die studiengangsspezifische Ordnung regelt den Bearbeitungsumfang der Masterarbeit; er beträgt mindestens 15 CP und höchstens 30 CP. Die Zeit von der Ausgabe des konkreten Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit dauert bei Vollzeiteinsatz für die Bearbeitung mindestens drei und höchstens sechs Monate.

(4) Im Übrigen gilt § 40 entsprechend, jedoch ist für den Fall, dass die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst wird, der Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. Die studiengangsspezifische Ordnung kann Näheres zur Zusammenfassung regeln.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Wiederholung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamprüfung

§ 42 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote

(1) Studienleistungen werden in der Regel nicht benotet, jedoch von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sieht die studiengangsspezifische Ordnung hiervon abweichend die Benotung vor, gilt Abs. 3 entsprechend.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. Die studiengangsspezifische Ordnung kann insbesondere für externe Praxismodule hiervon abweichend vorsehen, dass Prüfungsleistungen unbenotet bleiben und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Ausnahmsweise kann die studiengangsspezifische Ordnung abweichend von Abs. 3 regeln, dass die Benotung durch Verbalurteil gemäß Abs. 3 verknüpft mit Notenpunkten erfolgt. Die Prüfungsleistungen sind dann entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten; zur besseren Differenzierung können Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt folgende Notenskala ergibt:

Notenpunkte	Notenstufen nach Abs. 3	Dezimalnote
-------------	-------------------------	-------------

15	sehr gut (1)	1,0
14	sehr gut (1)	1,0
13	sehr gut (1)	1,3
12	gut (2)	1,7
11	gut (2)	2,0
10	gut (2)	2,3
9	befriedigend (3)	2,7
8	befriedigend (3)	3,0
7	befriedigend (3)	3,3
6	ausreichend (4)	3,7
5	ausreichend (4)	4,0
4 - 0	nicht ausreichend	5,0

(5) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen). Die studiengangsspezifische Ordnung kann abweichend hiervon regeln, dass sich die Note für die Modulprüfung bei kumulativen Modulprüfungen als ein nach CP gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen errechnet. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten der einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten CP multipliziert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen CP dividiert. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(6) Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend für die Bildung der Modulnote, wenn die Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung besteht und diese von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet worden ist.

(7) Die studiengangsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass die Prüferinnen und Prüfer von der rechnerisch ermittelten Note einer Modulprüfung abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand der Studierenden besser entspricht und die Abweichung keinen Einfluss auf das Bestehen hat (Bonusregelung). Hierbei sind insbesondere die während des Semesters in Übungen oder sonstigen Lehrveranstaltungen erbrachten Studienleistungen zu berücksichtigen, dies jedoch maximal bis zu einem Wert von 25 von 100 der Gesamtbewertung der entsprechenden Modulprüfung. Näheres regelt die Modulbeschreibung im Modulhandbuch. Die zur Vergabe von Bonuspunkten führenden Studienleistungen sind spätestens zu Beginn eines Semesters in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Erworbene Bonuspunkte verfallen nach Ablauf jenes Semesters, welches auf das Semester folgt, in welchem der Bonus vergeben worden ist.

(8) Für die Bachelor- oder Masterprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet, in welche alle Ergebnisse der Modulprüfungen des Studiengangs eingehen. Die studiengangsspezifische Ordnung kann hiervon abweichend regeln, dass mit Ausnahme der Noten für die Module Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit die Noten für einzelne Module nicht in die Gesamtnote eingehen. Dabei müssen Module im Umfang von mindestens 60% der CP für den Gesamtstudiengang (vgl. § 11 Abs. 14) in die Gesamtnote eingehen. Die Nichteinbeziehung einzelner Module muss sich aus fachlichen und/oder didaktischen Gründen ergeben. Im Rahmen von Satz 2 kann die studiengangsspezifische Ordnung den Studierenden auch die Möglichkeit einräumen, zu entscheiden, welche Modulnoten in die Gesamtnote eingehen sollen.

(9) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im

selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren. Von den Sätzen 1 und 2 kann die studiengangsspezifische Ordnung abweichen.

(10) Die studiengangsspezifische Ordnung kann regeln, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet werden. Sie kann auch vorsehen, dass der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ein besonderes Gewicht beizumessen ist.

(11) Bei Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen errechnet sich die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs durch die Gesamtnote des Hauptfaches und die Gesamtnote des Nebenfaches, bei Mehr-Fächer-Studiengängen durch die Gesamtnote des Hauptfaches und die Gesamtnoten des Nebenfaches beziehungsweise die Gesamtnoten der Nebenfächer. Bei Hauptfächern mit einem Umfang von 120 CP geht die Note für das Hauptfach doppelt, bei denjenigen mit 180 CP dreifach in die Gesamtnote ein; die Note für das Nebenfach beziehungsweise die Noten für die Nebenfächer gehen jeweils mit einfachem Gewicht in die Gesamtnote für den Bachelorabschluss ein.

(12) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor- beziehungsweise einer bestandenen Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(13) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(14) Die studiengangsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt wird. Sie legt hierfür die Voraussetzungen fest. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „excellent“.

(15) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 50 Abs. 2 aufgenommen.

§ 43 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Eine mit Punkten bewertete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Die studiengangsspezifische Ordnung kann bestimmen, dass eine aus mehreren Modulteilprüfungen bestehende Modulprüfung (kumulative Modulprüfung) nur dann bestanden ist, wenn sämtliche Modulteilprüfungen oder bestimmte Modulteilprüfungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) beziehungsweise mit 5 Punkten bewertet worden sind. Sie kann auch regeln, dass nicht bestandene Teilprüfungen durch andere Einzelnoten des jeweiligen Moduls kompensiert werden können und damit die Modulprüfung insgesamt bestanden ist. Ein Modul ist

erfolgreich abgeschlossen, wenn die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Studiennachweise vorliegen und die Modulprüfungen erfolgreich erbracht wurden.

(3) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach der studiengangsspezifischen Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die geforderten Studiennachweise vorliegen und die für den Studiengang vorgeschriebenen Modulprüfungen einschließlich der Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Die studiengangsspezifische Ordnung regelt das Verfahren der Bekanntgabe der Noten für die einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen und die Bachelor- und Masterarbeit. Der Prüfungsausschuss kann entscheiden, dass die Notenbekanntgabe durch eine anonymisierte hochschulöffentliche Bekanntmachung und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, bei der die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Bachelor- oder Masterarbeit wiederholt werden kann.

§ 44 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält (siehe verbindliches Muster der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Anlage 7).

Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten/Nebenfächern; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 45 Wechsel von Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten/Nebenfächern

(1) Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.

(2) Der Wechsel eines Studienschwerpunktes ist möglich, wenn im ursprünglich gewählten Studienschwerpunkt die Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Die studiengangsspezifische Ordnung kann nähere Regelungen treffen.

(3) Ein Wechsel des Nebenfaches beziehungsweise der Nebenfächer ist voraussetzungslos möglich. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt des Hauptfaches schriftlich mitzuteilen.

§ 46 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen müssen wiederholt werden. Im Falle von Modulteilprüfungen gilt dies nur, sofern nach der studiengangsspezifischen Ordnung keine Ausgleichsregelung gemäß § 33 Abs. 4 getroffen worden ist. Bei Modulteilprüfungen ist nur der nicht bestandene Teil zu wiederholen.

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen (einschließlich Modulteilprüfungen) können höchstens zweimal wiederholt werden. Die studiengangsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass in maximal zwei Modulen nicht bestan-

dene Prüfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt werden können. Die studiengangsspezifische Ordnung kann Regelungen gemäß Absätze 12 und 13 treffen.

(4) Die studiengangsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass einmalig im Studiengang ein endgültig nicht bestandenenes Pflichtmodul durch ein Wahlpflichtmodul ersetzt werden kann.

(5) Eine nicht bestandene Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit, gegebenenfalls einschließlich einer mündlichen Prüfung oder eines Kolloquiums, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- oder der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelor- oder Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.

(6) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder an einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere einem Studiengangswechsel, von einer Anrechnung absehen.

(7) Die studiengangsspezifische Ordnung kann regeln, dass für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Bachelor- beziehungsweise der Masterarbeit, eine mündliche Prüfung angesetzt wird.

(8) Die studiengangsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass der oder dem Studierenden vor der Wiederholung einer Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss Auflagen erteilt werden.

(9) Die studiengangsspezifische Ordnung legt die Fristen für die Wiederholung der Modulprüfungen sowie der Bachelor- beziehungsweise der Masterarbeit und das Verfahren fest. Die Termine für die Wiederholung werden vom Prüfungsausschuss bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Wiederholungsfristen sind so festzulegen, dass das Studium ohne größeren Zeitverlust fortgesetzt werden kann. Die erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt werden. Eine zweite beziehungsweise dritte Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Sofern die studiengangsspezifische Ordnung nichts anderes bestimmt, müssen Studierende Wiederholungstermine zum nächstmöglichen Termin antreten und gelten insofern als angemeldet. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.

(10) Die studiengangsspezifische Ordnung bestimmt, ob bei der Prüfungswiederholung auch die damit verbundenen Lehrveranstaltungen erneut besucht werden müssen.

(11) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(12) Die studiengangsspezifische Ordnung kann regeln, dass erstmals nicht bestandene Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen als nicht unternommen gelten, wenn sie jeweils spätestens zu dem im Regelstudienplan vorgesehenen Semester abgelegt werden (Freiversuch). Die Regelung kann die Möglichkeit des Freiversuchs auf bestimmte Module oder Moduleile und/oder auf eine bestimmte Anzahl der insgesamt abzulegenden Modulprüfungen beschränken. Die Bachelorarbeit und die Masterarbeit, gegebenenfalls einschließlich einer mündlichen Prüfung oder eines Kolloquiums, sowie Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

(13) Die studiengangsspezifische Ordnung kann auch vorsehen, dass bestandene Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden können, wobei die bessere Leistung angerechnet wird. Hierbei dürfen die Modulabschluss- oder -teilprüfungen aus maximal 5 Modulen stammen.

Die Ordnung für den Studiengang bestimmt die Bedingungen und die Frist innerhalb derer die Wiederholung der Prüfungen zur Notenverbesserung zu beantragen und die Wiederholungsprüfungen durchzuführen sind.

§ 47 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Gesamtprüfung im Studiengang ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn

1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist; § 46 Abs. 4 bleibt unberührt
2. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 28 oder eine Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 46 Abs. 9 überschritten wurde
3. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 29 Abs. 4 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Gesamtprüfung im Studiengang und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Gesamtprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestanden Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 48 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache (Muster Anlagen 8) auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote eingegangen sind), das Thema und die Note der Bachelor- beziehungsweise der Masterarbeit, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote. Die studiengangsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass im Zeugnis über die Bachelor- oder Masterprüfung ferner die Studienrichtung, die Studienschwerpunkte, das Ergebnis der Prüfungen in Zusatzmodulen und die erbrachten Studienleistungen aufgenommen werden. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Ordnung von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des für den Studiengang verantwortlichen Fachbereichs zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet worden ist.

(2) Bei Zwei-Fächer- oder Mehr-Fächer-Studiengängen gilt Abs. 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass in das Zeugnis die Angabe des Nebenfaches beziehungsweise der Nebenfächer und die in die Gesamtnote des Bachelorabschlusses eingegangenen Nebenfach-Module mit den in ihnen erzielten Noten und der Gesamtnote für das Nebenfach aufgenommen wird.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass der erworbene Masterabschluss inhaltlich dem Diplomabschluss beziehungsweise dem Magisterabschluss entspricht.

§ 49 Bachelor- beziehungsweise Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor- oder Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Bachelor- beziehungsweise Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden (Muster Anlagen 9).

(2) Je nach Regelung in der studiengangsspezifischen Ordnung wird die Urkunde von der Dekanin oder dem Dekan beziehungsweise der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs, dem der Studiengang beziehungsweise bei Zwei-Fächer- oder Mehr-Fächer-Studiengängen dem das Hauptfach zugeordnet ist, sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Hauptfach-Studiengang unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen. Bei interdisziplinären Studiengängen kann die studiengangsspezifische Ordnung regeln, dass die Urkunde von den Dekaninnen beziehungsweise Dekanen oder Studiendekaninnen beziehungsweise Studiendekanen aller am Studiengang beteiligten Fachbereiche unterzeichnet wird.

(3) In Kooperationsstudiengängen können akademische Doppelgrade oder gemeinsame Grade vergeben werden. Bei Doppelgraden stellt jede beteiligte Hochschule ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement aus, wobei beide Urkunden so verbunden sind, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. Bei gemeinsamen Graden stellen die hierfür verantwortlichen Stellen der beteiligten Hochschulen gemeinsam ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement aus.

(4) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 50 Diploma Supplement

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (Muster Anlage 10).

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 42 Abs. 12 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
über 1,6 bis 2,5 (gut)		
über 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
über 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 51 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelor- beziehungsweise Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 52 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt. Die studiengangsspezifische Ordnung kann bestimmen, dass eine Akteneinsicht auch zeitnah nach Ablegung einzelner Modulteilprüfungen gewährt wird.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung. Die studiengangsspezifische Ordnung kann regeln, dass die schriftlichen Prüfungsarbeiten mit Ausnahme der Bachelor- beziehungsweise Masterarbeiten ein Jahr nach Bekanntgabe ihrer Bewertung an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens werden die Bachelor- beziehungsweise Masterarbeiten ausgesondert.

§ 53 Einsprüche und Widersprüche

(1) Die studiengangsspezifische Ordnung kann regeln, dass gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einspruch möglich ist. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich

Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 54 Prüfungsgebühren

(1) Sofern das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe - Universität die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzt, finden die Abs. 2 bis 4 keine Anwendung.

(2) In der studiengangsspezifischen Ordnung sind Prüfungsgebühren festzulegen. Die Prüfungsgebühren sind ausschließlich für den Verwaltungsaufwand der Prüfungsämter zu erheben.

(3) Die Prüfungsgebühren betragen

1. für die Bachelorprüfung einschließlich der Bachelorarbeit bei Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern insgesamt 150,- Euro
2. für die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit bei Masterstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern insgesamt 100,- Euro

Bei Studiengängen mit hiervon abweichenden Regelstudienzeiten erhöht oder verringert sich der Betrag um 25 Euro pro Semester Regelstudienzeit.

(4) Die Prüfungsgebühren werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung zur Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 55 Wechsel in Bachelorstudiengänge und Übergangsbestimmungen für Diplom- und Magisterstudiengänge

(1) Die studiengangsspezifische Ordnung für den Bachelorstudiengang muss die Voraussetzungen für einen Wechsel aus dem bisherigen Diplom- beziehungsweise Magisterstudiengang in den Bachelorstudiengang regeln.

(2) Löst ein Bachelorstudiengang einen Diplom- oder Magisterteilstudiengang ab, sind in der studiengangsspezifischen Ordnung für den Bachelorstudiengang Übergangsbestimmungen zu treffen.

§ 56 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 16.04.2008 in der Fassung vom 13.04.2011 (veröffentlicht UniReport/Satzungen und Ordnungen vom 20.05.2011) außer Kraft.

(2) Diese Rahmenordnung gilt für alle studiengangsspezifischen Ordnungen, die nach ihrem In-Kraft-Treten das Beschluss- und Genehmigungsverfahren durchlaufen. Studiengangsspezifische Ordnungen, deren Beschluss- und Genehmigungsverfahren vor dem In-Kraft-Treten dieser Rahmenordnung eingeleitet wurde, können auf Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in der Fassung vom 13.04.2011 genehmigt werden.

(3) Studiengangsspezifische Ordnungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Rahmenordnung genehmigt worden sind, sind spätestens im Rahmen der Reakkreditierung des Studiengangs, anzupassen.

(4) Bei Änderungen einer studiengangsspezifischen Ordnung ist unter Berücksichtigung des Gewichts der Änderung und des Vertrauensschutzes der Studierenden eine Ausnahme- bzw. Übergangsregelung zu treffen. Die studiengangsspezifische Ordnung kann auch vorsehen, dass sie erst für neu eintretende Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber (Studienanfängerinnen und Studienanfänger) in Kraft tritt.

(5) Die studiengangsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass ihre Regelungen auf Antrag unwiderruflich auch für Studierende gelten, die ihr Studium nach einer früher in Kraft getretenen Ordnung begonnen haben.

Frankfurt am Main, den 04.07.14

Prof. Dr. Werner Müller-Esterl

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anlage 1: Muster Musterordnungen

- a) **Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang**
- b) **Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang**
- c) **Musterordnung Bachelor-Nebenfach**
- d) **Musterordnung Masterstudiengang**

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

Bitte reichen Sie im Zuge der Ausarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen auch die englische Übersetzung des Studiengangnamens und der Modultitel ein.

Ordnung des Fachbereichs ... [Bezeichnung]/
der Fachbereiche ... [Bezeichnungen] der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main
für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung]
mit dem Abschluss
„Bachelor of Arts (B.A.)“
alternativ:
„Bachelor of Science (B. Sc.)“
vom ...
[Datum der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat]

Hinweis: Zum Abschlussgrad vgl. § 3 RO.

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs ... [Bezeichnung] der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am ...* die folgende Ordnung für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am ... [Datum] genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

* Datum der letzten Beschlussfassung über die Ordnung im Fachbereichsrat.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

alternativ:

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche ... [Bezeichnungen] der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am ...* die folgende Ordnung für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am ... [Datum] genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

* Bezeichnungen der beteiligten Fachbereiche und Daten der letzten Beschlussfassungen in den jeweiligen Fachbereichsräten aufnehmen.

Hinweis zum Inhaltsverzeichnis: Bei Änderung von Paragraphenüberschriften bitte auch Inhaltsverzeichnis entsprechend anpassen.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung (RO: § 2)
- § 3 Akademischer Grad (RO: § 3)
- § 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: § 4)
- § 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)
- § 7 Studienbeginn (RO: § 7)
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang (RO: § 8)

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

- § 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)
- § 10 Modulverwendung (RO: § 12)
- § 11 Praxismodule (RO: § 13)
- § 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)
- § 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)
- § 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)
- § 15 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) (RO: § 17)
- § 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)
- § 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)
- § 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21)
- § 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)
- § 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

- § 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Bachelorprüfungen (RO: § 24)
- § 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)
- § 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)
- § 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)
- § 26 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für die Ablegung der Prüfungen (RO: § 28)
- § 27 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)
- § 28 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)
- § 29 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)
- § 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

- § 31 Modulprüfungen (RO: § 33)
- § 32 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)
- § 33 Klausurarbeiten [und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten] (RO: § 35)
- § 34 Hausarbeiten [und sonstige schriftliche Ausarbeitungen] (RO: § 36)
- § 35 Portfolio (RO: § 37)
- § 36 Projektarbeiten (RO: § 38)
- § 37 Fachpraktische Prüfungen und andere Prüfungsformen (RO: § 39)
- § 38 Bachelorarbeit (RO: § 40)

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamprüfung

- § 39 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)
- § 40 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)
- § 41 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- § 42 Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten (RO: § 45)
- § 43 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)
- § 44 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

- § 45 Prüfungszeugnis (RO: § 48)
- § 46 Bachelorurkunde (RO: § 49)
- § 47 Diploma Supplement (RO: § 50)

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

- § 48 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)
- § 49 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)
- § 50 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)
- § 51 Prüfungsgebühren (RO: § 54)

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

- § 52 Wechsel in Bachelorstudiengänge und Übergangsbestimmungen für Diplom- und Magisterstudiengänge (RO: § 55)
- § 53 In-Kraft-Treten [und Übergangsbestimmungen] (RO: § 56)

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

Anlagen:

Anlage ...: Liste der Import-/Exportmodule (Anlage 4 RO)

Anlage ...: Modulbeschreibungen (Anlage 5 RO)

Anlage ...: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Hinweis: Weitere Muster siehe Anlagen zur Rahmenordnung.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

Abkürzungsverzeichnis:

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I, S. 218)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 23. April 2013 (GVBl. I, S. 192)
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014

Hinweis: Ggf. weitere Abkürzungen aufführen.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)

Diese Ordnung enthält die studiengangsspezifischen Regelungen für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung]. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom ... [Datum der Beschlussfassung im Senat], UniReport Satzungen und Ordnungen vom ... [Veröffentlichungsdatum] in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung (RO: § 2)

(1) Das Bachelorstudium schließt mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Bachelorprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Bachelorstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summe der Modulprüfungen im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] einschließlich der Bachelorarbeit bildet die Bachelorprüfung.

(2) Durch die kumulative Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Fähigkeit besitzt, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden sowie auf einen Übergang in die Berufspraxis oder für ein konsekutives Studium vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich ... [Bezeichnung] den akademischen Grad eines Bachelor of Arts, abgekürzt als B.A.

alternativ:

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleihen die Fachbereiche ... [Bezeichnungen] gemeinsam den akademischen Grad eines Bachelor of Arts, abgekürzt als B.A.

alternativ:

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich ... [Bezeichnungen] den akademischen Grad eines Bachelor of Science, abgekürzt als B.Sc.

Hinweis: Der Abschlussgrad richtet sich nach § 3 der Rahmenordnung (RO). Fachliche Zusätze sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Vergleiche zur Bestimmung der Titel auch die *Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen*. Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010. http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf, Stand: 04.07.2012.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

alternativ:

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleihen die Fachbereiche ... [Bezeichnungen] gemeinsam den akademischen Grad eines Bachelor of Science, abgekürzt als B.Sc.

§ 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: § 4)

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] beträgt sechs Semester. Das Bachelorstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind gemäß § 13 Abs. 3 180 Kreditpunkte – nachfolgend CP – zu erreichen.

Hinweis zu Abs. 1 und Abs. 2: Nach § 10 Abs. 3 RO können die BA-Studiengänge als „Ein-Fach-Studiengang“ mit einem Umfang von 180 CP oder als sechs- oder achtsemestrige „Mehrfächer-Studiengänge“ (Kombinationsstudiengänge), bestehend bei sechssemestrigen Studiengängen aus einem Hauptfach und einem Nebenfach (120/60 CP), bei achtsemestrigen Studiengängen aus einem Hauptfach und einem Nebenfach (180/60 CP) oder aus einem Hauptfach und zwei Nebenfächern (120/60/60 CP), angeboten werden.

(3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.

(4) Der Fachbereich ... [Bezeichnung] stellt auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

alternativ:

(4) Die am Studiengang beteiligten Fachbereiche ... [Bezeichnung] stellen auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgen für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

(1) Es wird empfohlen, im Verlauf des Bachelorstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im International Office Auskunft erteilt wird.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

optionale Ergänzung:

(2) Ein Auslandsstudium/Auslandsaufenthalt wird im ... [Angabe] Semester empfohlen. Die für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität angerechnet zu werden.

Hinweis zu Abs. 2: Die Regelung in Abs. 2 (§ 5 Abs. 2 RO) ist nicht zwingend. Sofern keine Empfehlung i.S. des Abs. 2 gegeben werden kann, entfällt Abs. 2 und damit dann auch die Absatzbezeichnung (1).

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)

(1) Das Studium zielt auf ...

Hinweis zu Abs. 1: Nach § 6 Abs. 1 RO vermittelt ein Bachelorstudiengang fachwissenschaftliche Grundlagen und Methodenkompetenz, gleichzeitig impliziert er auch berufsfeldbezogene Qualifikationen. Bitte beschreiben Sie in § 6 Abs. 1 für welche typischen Fähigkeiten, Kenntnisse (Kompetenzen) und Qualifikationsziele mit dem Bachelorstudiengang vermittelt werden und nennen Sie die Gegenstände und Ziele des Studiengangs. Im Rahmen der Ziele soll auch der überfachliche Kompetenzerwerb erwähnt werden, bei dem es um die Herstellung fachübergreifender Bezüge und die Aneignung von Schlüsselqualifikationen wie Sprachkompetenzen, Sozialkompetenzen, Methodenkompetenzen, Genderkompetenzen, Medienkompetenzen etc. geht. Bitte beachten Sie die detaillierten Hinweise im KMK-Beschluss „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ vom 21. April 2005 (http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2005/2005_04_21-Qualifikationsrahmen-HS-Abschluesse.pdf).

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für ...

Hinweis zu Abs. 2: Bitte erläutern Sie, für welche Berufsfelder der Studiengang qualifizieren soll. Benennen Sie mögliche Berufe oder Berufsfelder, wobei allgemeine Phrasen i.S. von Tätigkeit im Öffentlichen Dienst oder in den Medien etc. vermieden werden sollen.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Hinweis: Die Aufnahme im Sommersemester kann unter Einschränkung des Studienangebots vorgesehen werden.

alternativ:

Das Studium kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

alternativ:

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang (RO: § 8)

(1) In den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang noch bestehen, zum Beispiel darf die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder die Abschlussprüfung in einem eng verwandten Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 22 Abs. 1 a) und b) vorzulegen. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

optionale Ergänzung:

(2) Es werden ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse vorausgesetzt, welche zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Sofern einzelne Module nicht in deutscher Sprache angeboten werden, ist dies im Modulhandbuch angegeben.

Hinweis zu Abs. 2: Diese Regelung entspricht § 8 Abs. 3 RO. Dabei handelt es sich nur um eine Empfehlung. Wird dieser Empfehlung nicht gefolgt, Abs. 2 bitte löschen; die nachfolgenden Absätze ändern sich dann entsprechend.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

optionale Ergänzung:

(3) Weitere Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] ist ... [Angabe]

Hinweis zu Abs. 3: Grundsätzlich wird die für ein Hochschulstudium erforderliche Qualifikation durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Darüber hinaus können nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 und Abs. 4 RO lediglich für bestimmte Studiengänge weitergehende Zugangsvoraussetzungen (studiengangsspezifische Fähigkeiten, wie weitergehende Fremdsprachenkenntnisse, sportliche Fähigkeiten, künstlerische Begabungen) verlangt werden. Bitte in Abs. 3 die studiengangsspezifischen Voraussetzungen mit Anforderungen (z.B. Umfang der Sprachkenntnisse entsprechend § 8 Abs. 4 RO) angeben (ggf. Verweis auf spezielle Satzung). Falls keine weitergehenden Zugangsvoraussetzungen vorgesehen sind, ist Abs. 3 zu löschen. Die nachfolgenden Absatzzeichen ändern sich dann entsprechend.

(4) Die Immatrikulation erfolgt mit dem Vorbehalt, dass die in Abs. 3 geforderten Kenntnisse beziehungsweise Fähigkeiten bis zum Abschluss der ersten beiden Semester nachgewiesen werden, andernfalls eine Rückmeldung zum dritten Semester ausgeschlossen ist.

Hinweis zu Abs. 4: Diese Regelung (vgl. § 8 Abs. 5 RO) findet nur Anwendung, wenn die Voraussetzungen nicht bereits bei der Zulassung zum Studium vorliegen müssen. Wenn Abs. 3 entfällt, ist auch Abs. 4 zu löschen. Die nachfolgenden Absatzzeichen ändern sich dann entsprechend.

(5) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Bachelorstudiengang müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis der Niveaustufe B 2 (DSH-2) vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

Hinweis zu Abs. 5: An der Johann Wolfgang Goethe-Universität gilt für Bachelorstudiengänge generell die Niveaustufe B 2 (DSH-2). Die Fachbereiche können geringere Eingangsvoraussetzungen beschließen. Näheres regelt die DSH-Ordnung.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

(6) Für eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen ist für die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang eine Anrechnungsbescheinigung gemäß §§ 29, 30 vorzulegen.

Hinweis zu Abs. 6: Nach § 8 Abs. 7 RO kann diese Bestimmung bei Bedarf konkretisiert werden.

(7) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung sind in § 22 geregelt.

(8) Sofern für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung besteht, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

(1) Der Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich auf ein bis zwei Semester.

Hinweis zu Abs. 1: Gemäß § 11 Abs. 2 RO dürfen sich Module nur in fachlich und didaktisch besonders begründeten Fällen sowie unter Berücksichtigung von den in jedem Studiengang gewünschten Zeitfenstern für Auslandsaufenthalte und Praktika auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(2) Der Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] gliedert sich in die Studienphasen ... [Angabe]

Hinweis zu Abs. 2: Hier ist nach § 11 Abs. 3 der Aufbau des Studiengangs darzustellen. Dazu werden die verschiedenen Studienphasen benannt (z.B. Basisphase, Aufbauphase, Vertiefungsphase etc.) sowie ihr Bezug zum Studiengang beschrieben und die Module insbesondere nach ihrer Niveaustufe entsprechend zugeordnet und gekennzeichnet (z.B. Basismodule, Aufbaumodule, Vertiefungsmodule, Profilmodule, Optionalmodule, Praxismodule, Abschlussmodule etc.). Dabei sind nur die für den betreffenden Bachelorstudiengang relevanten Modulkategorien anzugeben. Soweit das Studium sich in Studienrichtungen oder Studienschwerpunkte gliedert, ist dies ebenfalls in Abs. 2 zu regeln.

(3) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind; darunter die Bachelorarbeit, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

Hinweis zu Abs. 3: Gemäß § 11 Abs. 5 RO sollen in den Wahlpflichtmodulen fachübergreifende Angebote enthalten sein.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

optionale Ergänzung des Abs. 3:

Weiterhin ist im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] ein Optionalmodul enthalten, bei dem frei aus den Studienangeboten der Johann Wolfgang Goethe-Universität gewählt werden kann.

Hinweis zur optionalen Ergänzung: Vgl. hierzu § 11 Abs. 6 RO nebst Regelung zur Vermittlung von Schlüsselkompetenzen (§ 11 Abs. 5 und 6 RO). Bei den Optionalmodulen können auch hochschulpolitische Aktivitäten berücksichtigt werden.

weitere optionale Ergänzung des Abs. 3:

Die Module ... [Angabe] sind projekt- und/oder praxisorientiert ausgerichtet. Sie fördern gegenstandsbezogen die fachwissenschaftliche Reflexion. Näheres regelt § 11.

(4) Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienphasen, dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem nach § 13 kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in Kreditpunkten (CP) ergibt sich für den Bachelorstudiengang

Hinweis zu Abs. 4: Die Übersicht sollte sich an dem eingearbeiteten Muster orientieren.

folgender Studienaufbau:

	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)	Kreditpunkte (CP)	Erläuterung
Basisphase	PF	72	
Modul 1	PF	12	
Modul 2	PF	12	
Modul 3	PF	12	
Modul 4	WP	12	4 oder 5
Modul 5	WP	12	
Modul 6	WP	12	6 oder 7
Modul 7	WP	12	
Modul 8	PF	12	
Aufbauphase: (ggf. Schwerpunkt A)	WP	64	A oder B
Modul 1			
...			
Aufbauphase: (ggf. Schwerpunkt B)	WP	64	
Modul 1			
...			
Optionalbereich:	PF	32	
Modul 1			
...			

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

Bachelorarbeit: (ggf. Abschlussmodul)	PF	12
Summe		180

(5) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. § 16 Abs. 2 findet Anwendung.

Hinweis zu Abs. 5: Abs. 5 entfällt, wenn keine Wahlpflichtmodule vorgesehen sind.

optionale Ergänzung des Abs. 5:

Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 12 Abs. 4 und § 16 Abs. 2 sind zu beachten.

(6) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(7) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf ... [bitte Fremdsprache angeben] angeboten werden, ist dies in der Modulbeschreibung [ggf. des Modulhandbuchs] geregelt.

Hinweis zu Abs. 7: Nach § 11 Abs. 12 RO kann geregelt werden, dass einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch oder in einer anderen Fremdsprache angeboten werden können. Abs. 7 kann dementsprechend ganz entfallen oder auch um eine andere Fremdsprache erweitert werden. Entfällt Abs. 7, ändern sich die nachfolgenden Absatzzeichen entsprechend.

(8) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(9) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Bachelorstudiengangs ... [Bezeichnung] nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung nicht mit einbezogen.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

§ 10 Modulverwendung (RO: § 12)

Hinweis: § 10 Abs. 1 entfällt, wenn keine Importmodule vorgesehen sind.

(1) Sofern Module des Bachelorstudiengangs ... [Bezeichnung] aus dem Angebot anderer Studiengänge stammen („Importmodule“), unterliegen sie den Prüfungsregelungen des exportierenden Fachbereichs (Herkunftsordnung). Sie sind in der Anlage ... [Angabe] aufgeführt. Änderungen werden durch den Prüfungsausschuss rechtzeitig in das Modulhandbuch (vgl. § 12) aufgenommen und auf der studiengangsbezogenen Webseite (vgl. § 16 Abs. 2) unter <http://www...> hinterlegt.

[(2) Im Übrigen] Es gelten die Regelungen des § 12 der Rahmenordnung (RO).

§ 11 Praxismodule (RO: § 13)

Hinweis: § 11 entfällt, wenn keine Praxismodule vorgesehen sind. Entfällt § 11, ändern sich auch die nachfolgenden Paragraphenbezeichnungen entsprechend.

(1) Im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] ist ein internes Praxismodul [alternativ: sind interne Praxismodule] in der Studienphase ... [Angabe] in Form von ... [Angabe] vorgesehen.

Hinweis: In Abs. 1 ist die Form des Praxismoduls (z.B. Exkursion, Projektarbeit, Projektstudien) nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 RO anzugeben. Abs. 2 kann als Alternative und/oder Ergänzung zu Abs. 1 genutzt werden. Es gelten die Regelungen des § 13 RO. Nach § 13 Abs. 2 RO kann in der studiengangsspezifischen Ordnung vorgesehen werden, dass das Praxismodul in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren ist. Weiterhin soll vorgesehen werden, dass das Praktikum zeitlich aufgeteilt und/oder in Teilzeit absolviert werden kann sowie einschlägige Berufserfahrungen angerechnet werden. Darüber hinaus kann Abs. 2 durch Aufnahme einer Regelung gemäß § 13 Abs. 4 RO ergänzt werden, wonach für Studierende, die trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden haben, ein gleichwertiges, internes Modul angeboten wird.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

Alternative bzw. Ergänzung:

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ... [Bezeichnung] ist ein externes Praxismodul durch das Modul ... [Bezeichnung] vorgesehen. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

optional:

Näheres regelt die Praktikumsordnung.

Hinweis: Sofern eine eigene Praktikumsordnung erstellt wird.

optionale Ergänzung:

(3) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Die oder der Praktikumsbeauftragte (Modulbeauftragte) berät die oder den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und während des gesamten Praktikums.

Hinweis zu Abs. 3: Hiervon abweichend kann auch geregelt werden, dass der Fachbereich denjenigen Studierenden, die keine Praktikumsstelle finden, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermittelt. Die optionale Ergänzung in Abs. 4 entfällt dann.

optionale Ergänzung:

(4) Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, kann der Fachbereich das externe Praktikum durch das Modul [alternativ: die Module] ... [Bezeichnung(en)] ersetzt werden.

§ 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)

(1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage ... [Angabe] eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

Hinweis zu Abs. 1: Sind ausschließlich Modulbeschreibungen vorgesehen (entfällt also ein Modulhandbuch), müssen die Modulbeschreibungen auch die in Abs. 3 aufgeführten Mindestangaben enthalten.

optional:

(2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dieses enthält zusätzliche Angaben nach Maßgabe von Abs. 3 und dient insbesondere der Information der Studierenden.

Hinweis zu Abs. 2 - 5: Die Erstellung eines Modulhandbuchs ist optional. Die Absätze 2 – 5 entfallen also ggf. nach § 14 Abs. 3 RO.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

nur, wenn Abs. 2:

(3) In das Modulhandbuch werden nach Maßgabe von § 14 Abs. 5 Rahmenordnung mindestens aufgenommen:

- (ggf.) Kennzeichnung als Importmodul
- Angebotszyklus der Module (z.B. jährlich oder jedes Semester)
- studentischer Arbeitsaufwand differenziert nach Präsenz- beziehungsweise Kontaktzeit und Selbststudium in Stunden und Kreditpunkten (CP)
- Dauer der Module
- empfohlene Voraussetzungen
- Unterrichts-/Prüfungssprache
- Lehrveranstaltungen mit Lehr- und Lernformen sowie Semesterwochenstunden und Kreditpunkten
- Verwendbarkeit der Module
- Modulbeauftragte/Modulbeauftragter
- (ggf.) zeitliche Einordnung der Module

nur, wenn Abs. 2:

(4) Änderungen im Modulhandbuch, welche nicht die Inhalte der Modulbeschreibungen nach § 14 Abs. 2 RO betreffen, sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt auf der studiengangsbezogenen Webseite bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Hochschulrechenzentrum soll rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu den Änderungen angehört werden.

nur, wenn Abs. 2:

(5) Änderungen bei den Importmodulen können durch den anbietenden Fachbereich vorgenommen werden, ohne dass eine Änderung dieser Ordnung notwendig ist. Sie werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig in das Modulhandbuch aufgenommen und auf der studiengangsbezogenen Webseite bekannt gegeben.

Hinweis: Bei der Ausweisung des Moduls ist nach § 15 Abs. 5 RO zu beachten: Für die Präsenzzeit sind die Lehrveranstaltungen und ihre SWS anzugeben. Der Workload in Zeitstunden ergibt sich aus den SWS und der Anzahl der Lehrveranstaltungswochen, wobei hierfür 15 anzusetzen sind. Weiterhin sind für die Vor- und Nachbereitung einer Vorlesungsstunde mindestens 0,5 Stunden zuzuweisen. Der Zeitaufwand für die Leistungskontrollen (Studienleistungen, Prüfungen) und für ihre Vorbereitung sollte in Zeitstunden ausgewiesen werden. Die CP sind als ganze Punkte auszuweisen (vgl. § 15 Abs. 6 RO).

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

§ 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kulturministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

Hinweis zu Abs. 1 und Abs. 2: § 18 Abs. 1 HHG schreibt die Modularisierung und die Einführung eines Leistungspunktesystems für neu einzurichtende Studiengänge verpflichtend vor. In begründeten Ausnahmefällen sind beim Workload (Abs. 2) Abweichungen von bis zu 6 CP pro Semester zulässig, sofern 60 CP pro Studienjahr nicht über- oder unterschritten werden. Der Workload (CP) für ein Modul muss sich aus der Modulbeschreibung ergeben. Er beträgt nach § 15 Abs. 4 RO mind. 5 CP und höchstens 15 CP. Abweichungen hiervon stellen eine Ausnahme dar und sind inhaltlich-didaktisch zu begründen. Module unter 3 CP sind ausgeschlossen.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außer-universitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den sechssemestrigen Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] sind 180 CP nachzuweisen.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

(1) Die Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] werden in den folgenden Formen durchgeführt:

Hinweis zu Abs. 1: Hier sind ausschließlich die im Bachelorstudiengang verwendeten Lehr- und Lernformen nach Maßgabe von § 16 RO aufzuführen. Dabei sind die in der RO verwendeten Definitionen zu übernehmen. Es können weitere Lehrformen (wie z.B. Kolloquien) ergänzt werden (vgl. § 16 Abs. 2 RO). Im Studiengang soll es ein möglichst breites Spektrum an Veranstaltungsarten geben.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
- c) Proseminar/Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
- d) Praktikum: Angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben im experimentellen und apparativen Bereich und/oder Computersimulationen; Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden; Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe;
- e) Projekt: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen; Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung;
- f) Exkursion: Vorbereitete Veranstaltung außerhalb der Hochschule;
- g) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson;
- h) Tutoring/Mentoring: Eine auf die Durchführung von Tutorien gemäß § 75 Abs. 1 HHG vorbereitende Lehrveranstaltung sowie die Durchführung eines Tutoriums; Schulung in der Vermittlung fachlicher und didaktischer Kompetenzen sowie Erlernen von Präsentations- und Diskussionstechniken. Die Veranstaltung wird fachlich und methodisch durch Lehrpersonen angeleitet;
- i) Selbststudium: Die studiengangsspezifische Ordnung legt fest, welche Anforderungen an das Selbststudium gestellt werden.

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahme- oder Leistungsnachweis für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch ... [Angabe gem. Hinweis] überprüft.

Hinweis zu Abs. 2 (§ 16 Abs. 3 RO): Hier ist zu ergänzen, welche Stelle (Lehrveranstaltungsleitung, Modulbeauftragte/Modulbeauftragter, Prüfungsamt) jeweils die Teilnahmeberechtigung in den in Abs. 2 genannten Fällen überprüft.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

(3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangsspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

Hinweis zu Abs. 3 (§ 16 Abs. 4 RO):
Falls keine speziellen Anmeldeverfahren vorgesehen sind, ist Absatz 3 zu löschen.

§ 15 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) (RO: § 17)

Hinweis zu § 15: *Eine Regelung zu den Studiennachweisen (Leistungs- und Teilnahmenachweisen) ist nur dann zu treffen, wenn im Curriculum entsprechende Nachweise vorgesehen sind, d.h. nicht ausschließlich Modulprüfungen i. S. von §§ 22, 31 absolviert werden müssen. Entfällt § 15, ändern sich die nachfolgenden Paragraphenbezeichnungen entsprechend.*

(1) Während des Studiums sind Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums (Prüfungsvorleistungen) beziehungsweise, zusammen mit den CP für die bestandene Modulprüfung, als Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP vorgesehen. Es gelten folgende Regelungen:

alternativer Abs. 1:

(1) Während des Studiums sind Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums (Prüfungsvorleistungen) beziehungsweise, zusammen mit den CP für die bestandene Modulprüfung, als eine Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP vorgesehen. Für die Modulprüfungen gelten die §§ 31 ff., für die Leistungsnachweise gelten folgende Regelungen:

alternativer Abs. 1:

(1) Während des Studiums sind Teilnahmenachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums beziehungsweise, zusammen mit den CP für die bestandene Modulprüfung, als Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP vorgesehen. Es gelten folgende Regelungen:

Hinweis zu Abs. 1: *Abs. 1 ist nur dann zu übernehmen, wenn Leistungs- und Teilnahmenachweise verlangt werden. Leistungsnachweise können nur in Modulen verlangt werden, die nicht mit einer kumulativen Modulprüfung abschließen (vgl. § 17 Abs. 2 RO).*

Hinweis zu Abs. 1, erste Alternative: *Abs. 1 gilt dann, wenn keine Teilnahmenachweise, aber Leistungsnachweise verlangt werden. (Bei letzteren handelt es sich um Studienleistungen und nicht um Prüfungsleistungen; im Unterschied zu Studienleistungen sind Prüfungsleistungen eingeschränkt wiederholbar und werden grundsätzlich benotet.)*

Hinweis zu Abs. 1, zweite Alternative: *Die zweite Alternative zu Abs. 1 ist zu übernehmen, wenn keine Leistungsnachweise, aber Teilnahmenachweise verlangt werden.*

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

(2) Sofern in der Modulbeschreibung die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme für Veranstaltungen geregelt ist, wird diese durch Teilnahmenachweise oder durch Anwesenheitslisten dokumentiert. Über die Form der Dokumentation entscheidet die Veranstaltungsleitung. Die Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme gilt nicht als Studienleistung im Sinne des Abs. 6.

Hinweis zu Abs. 2 und Abs. 3: Nach § 17 Abs. 3 RO darf eine Anwesenheitspflicht i.S. der Teilnahmenachweise nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs zwingend erforderlich ist. Für Vorlesungen darf keine Anwesenheitspflicht formuliert werden; dies gilt für Vorlesungen auch dann, wenn ein Leistungsnachweis vorgesehen ist.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen bei 15 Terminen oder 20 % der Veranstaltungszeit bei weniger Terminen versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Modulbeauftragte, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 25 sind zu beachten.

Hinweis: Die Absätze 2, 3 und 4 sind nur zu übernehmen, wenn Teilnahmenachweise gefordert werden. Bei Streichung der Absätze ändern sich die nachfolgenden Absatzbezeichnungen entsprechend.

(4) Abweichend von Abs. 3 kann in der Modulbeschreibung für die Ausstellung eines Teilnahmenachweises auch festgelegt sein, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Abs. 3, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Arbeiten werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

Hinweis zu Abs. 4: Falls durch die Teilnahmenachweise nur die physische Präsenz überprüft werden soll, entfällt Abs. 4. Die nachfolgenden Absatzbezeichnungen ändern sich dann entsprechend.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

(5) Die Teilnahme am Berufspraktikum ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen, der

... nach Maßgabe von § 39 Abs. 3 [*alternativ: Absätze 3 und 4*] benotet wird.

alternativ:

... mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.

(6) Ein nach der Modulbeschreibung zu einer Lehrveranstaltung geforderter Leistungsnachweis dokumentiert die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 39 Abs. 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote bzw. Gesamtnote für die Bachelorprüfung ein; § 39 Abs. 7 bleibt unberührt.

optionale Ergänzung 1 zu Abs. 6:

Sofern dies die oder der Lehrende voraussetzt, ist für einen Leistungsnachweis auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Abs. 3 erforderlich.

optionale Ergänzung 2 zu Abs. 6:

Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist für den Erwerb eines Leistungsnachweises auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung erforderlich. Diese ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen bei 15 Terminen oder 20 % der Veranstaltungszeit bei weniger Terminen versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Modulbeauftragte, in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 25 sind zu beachten.

Hinweis zu Abs. 5: Falls kein Berufspraktikum vorgesehen ist, ist Abs. 5 zu löschen. Die nachfolgenden Absatzzeichen sind dann entsprechend abzuändern. Nach § 17 Abs. 6 RO kann statt einer Benotung des Praktikumsberichts auch nur dessen Bewertung mit bestanden/nicht bestanden vorgesehen werden.

Hinweis zu Abs. 6, 1. optionale Ergänzung: Ergänzung 1 nur, wenn Abs. 3 bestehen bleibt.

Hinweis zur optionalen Ergänzung 2: Sofern im Studiengang keine Teilnahmenachweise vorgesehen sind und daher die Regelung hierzu in Abs. 3 wegfällt, ist (sofern für den Leistungsnachweis auch die regelmäßige Teilnahme verlangt wird) die zweite optionale Ergänzung mit der Definition von „regelmäßiger Teilnahme“ zu übernehmen.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

(7) Studienleistungen können insbesondere sein

- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Fachgespräche
- Arbeitsberichte, Protokolle
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Durchführung von Versuchen
- Tests
- Literaturberichte oder Dokumentationen
- Exkursionen

Hinweis zu Abs. 7: Bitte nur diejenigen Formen aufzählen, welche auch für Leistungskontrollen im Studiengang verwendet werden.

Die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(8) Nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 27 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Regelungen.

(9) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

§ 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

(1) Der als Anlage ... [Angabe] angefügte Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

Hinweis zu Abs. 1: Muster Studienverlaufsplan siehe letzte Seite.

alternativ: Für Studienbeginn im SoSe und WiSe (vgl. § 18 Rahmenordnung):

(1) Die als Anlage ... [Angabe] angefügten Studienverlaufspläne stellen auf einen möglichen Studienbeginn im Sommersemester oder im Wintersemester ab und geben den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Die Studienpläne berücksichtigen inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

(2) Der Fachbereich richtet für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch [das Modulhandbuch] und der Studienverlaufsplan und, soweit Module im- und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs veröffentlicht.

Hinweis zu Abs. 2: Sofern kein Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang eingeführt wird, sind in Satz 2 die Worte „auch das Modulhandbuch und“ zu streichen.

(3) Der Fachbereich erstellt für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans

alternativ:

der Studienverlaufspläne

ein kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

Hinweis zu Abs. 3, Alternative: Wenn Abs. 1 (Alternative) einschlägig ist.

§ 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] des Fachbereichs ... [Bezeichnung] aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

§ 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Bachelorstudiengangs ... [Bezeichnung] nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs ... [Bezeichnung] wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Bachelorstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von ... [Angabe] übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationsatzung für Lehre und Studium);
- [ggf.] Bestellung der Modulbeauftragten (Abs. 2 bleibt unberührt).

Hinweis zu Abs. 1: Nach § 20 Abs. 1 RO muss die Aufgabe der akademischen Leitung für die Dauer von **mindestens** zwei Jahren übertragen werden.

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Hinweis zu Abs. 2: Nach § 20 Abs. 1 RO kann die Zuständigkeit für die Bestellung der oder des Modulbeauftragten abweichend von Abs. 2 Satz 1 geregelt werden, z.B. kann vorgesehen werden, dass die Bestellung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan zu erfolgen hat.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21)

1. Alternative:

(1) Der Fachbereichsrat bildet für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] einen Prüfungsausschuss.

Hinweis zu Abs. 1: Nach § 21 RO kann abweichend von der 1. und 2. Alternative für konsekutive Studiengänge oder für mehrere oder für alle vom Fachbereich verantworteten BA-/MA-Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.

2. Alternative:

(1) Die am Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] beteiligten Fachbereichsräte bilden für den Bachelorstudiengang einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

3. Alternative:

(1) Der Fachbereichsrat bildet für die Studiengänge ... [bitte aufzählen] einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

bei 1. Alternative:

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professoren-schaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende.

bei 2. und 3. Alternative:

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören ... [Angabe] Mitglieder an, darunter ... [Angabe] Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus dem Fachbereich ... [Bezeichnung; ggf. Fachgebiet benennen] und ... [Angabe] Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus dem Fachbereich ... [Bezeichnung; ggf. Fachgebiet benennen], ... [Angabe] Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder aus dem Fachbereich ... [Bezeichnung; ggf. Fachgebiet benennen] und ... [Angabe] Studierende der Studiengänge ... [Studiengänge, in denen die Studierenden eingeschrieben sein müssen, angeben] an.

Hinweis zu Abs. 2 (Alternativen): Sofern ein Prüfungsausschuss für konsekutive Studiengänge oder für mehrere Studiengänge eines Fachbereichs oder für interdisziplinäre Studiengänge gebildet wird, kann sich gemäß § 21 Abs. 2 RO die Anzahl seiner Mitglieder erhöhen. Die Mehrheit der professoralen Mitglieder im Prüfungsausschuss muss sichergestellt sein. Bei einem interdisziplinären Studiengang entsenden die am Studiengang beteiligten Fachbereiche in der Regel die gleiche Anzahl von Mitgliedern jeder Gruppe in den Prüfungsausschuss. Die professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen ihre Lehrleistung überwiegend in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe erbringen, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist. Die studentischen Mitglieder sollen in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe immatrikuliert sein, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden neben einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs ... [oder von den Fachbereichsräten der an dem jeweiligen Studiengang beteiligten Fachbereiche, bitte auflisten] gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Hinweis zu Abs. 3: Regelung in Klammern nur bei interdisziplinären Studiengängen.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne.

Hinweis zu Abs. 5 Satz 1, alternative Regelung: Diese Alternative lässt § 21 Abs. 5 Satz 2 RO zu.

Alternative zu Satz 1:

(5) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

optional:

(7) Die Modulbeauftragten im Bachelorstudiengang **...** [Bezeichnung] wirken im Prüfungsausschuss mit beratender Stimme mit.

Hinweis zu Abs. 7: Nach § 21 Abs. 7 RO kann geregelt werden, dass die Modulbeauftragten mit beratender Stimme im Prüfungsausschuss mitwirken. Wenn dies nicht gewünscht ist, ist Abs. 7 zu streichen. Die nachfolgenden Absätze ändern sich dann entsprechend.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

Hinweis zu Abs. 8: Zur Einrichtung des Prüfungsamtes vgl. § 21 Abs. 13 und 14 RO.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

(11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- (ggf.) Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anrechnungen gemäß §§ 29, 30 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen;
- die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Bachelorabschluss;
- die Entscheidungen zur Bachelorarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und die Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Bachelorabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll;
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;

Hinweis zu Abs. 2: Sofern der Prüfungsausschuss für mehrere Studiengänge, insbesondere auch für Masterstudiengänge, zuständig sein soll, ist der Aufgabenkatalog entsprechend zu erweitern bzw. sind die Formulierungen abzuändern.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs. 2 HHG), Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

optional:

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine nicht der Johann Wolfgang Goethe-Universität angehörende, aber nach Satz 1 prüfungsberechtigte Person als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Bachelorarbeit bestellen.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

Hinweis zu Abs. 1: Nach § 23 Abs. 6 RO können in Studiengängen, die in Kooperation mit ausländischen Hochschulen durchgeführt werden, die Prüfungsberechtigten der auswärtigen Hochschule als Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer bestellt werden. Es wäre dann eine entsprechende Regelung in Abs. 1 aufzunehmen.

Hinweis zu Abs. 1 (Option): Vgl. § 23 Abs. 1 Satz 3 RO.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. § 38 Abs. 17 bleibt unberührt. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

Hinweis zu Abs. 3: Die Verpflichtung, schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, von zwei Prüfenden bewerten zu lassen, ergibt sich aus § 18 Abs. 3 HHG.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Bachelorprüfungen (RO: § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Bachelorprüfung beim Prüfungsamt für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im Fach ... [Bezeichnung] oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach ... [Bezeichnung] oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;

Hinweis zu Abs. 1: Bitte bei a) Nichtzutreffendes löschen und Fach eintragen. Die Feststellung, ob es sich um einen vergleichbaren bzw. verwandten Studiengang handelt, ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. Dieser trifft seine Entscheidung ggf. anhand eines Vergleichs der Inhalte.

b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;

c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

d) Nachweise über ... [Angabe]

Hinweis zu Abs. 1: Bitte ggf. bei d) entsprechend §§ 24 Abs. 1 e), 8 Abs. 2 RO regeln, welche fachspezifischen Fremdsprachenkenntnisse oder studienfachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen bei der Zulassung zur Bachelorprüfung nachzuweisen sind, sofern die Nachweispflicht nicht bereits bei der Einschreibung in den Studiengang besteht. Wenn keine solchen Zulassungsvoraussetzungen verlangt werden, ist d) zu löschen; die Buchstabenfolge ändert sich dann entsprechend.

e) gegebenenfalls Nachweis über die Zahlung der nach § 51 zu entrichtenden Prüfungsgebühr.

(2) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen des Studienortwechsels, des Fachrichtungswechsels oder der Wiederaufnahme des Studiums auf Antrag von der Immatrikulationspflicht bei der Meldung zu einzelnen Modulprüfungen befreien.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die in Abs. 1 d) genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Abs. 1 b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Abs. 1 unter a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Hinweis zu Abs. 3: b) ist zu löschen, sofern keine fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen verlangt werden.

(4) Über Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 3 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung wird der oder dem Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

alternative Ergänzung zu Abs. 3:

Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen), werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.

Hinweis zu Abs. 3 (alternative Ergänzung): Die Möglichkeit, die Zuständigkeit für die Festlegung der Prüfungstermine für Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und veranstaltungsbegleitende Prüfungen unterschiedlich zu regeln, folgt aus § 25 Abs. 4 RO.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

Hinweis zu Abs. 4: § 25 Abs. 5 RO lässt hiervon abweichende Meldefristen zu. Abs. 4 kann auch ganz entfallen (vgl. auch Hinweis zu Abs. 5). Entfällt Abs. 4, ändern sich die Absatzzeichen entsprechend.

(5) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder, nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss, elektronisch anzumelden. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 24 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Hinweis zu Abs. 5: Nach § 25 Abs. 5 RO kann von einem Meldeverfahren ganz abgesehen werden; dann wären die Absätze 4 und 5 zu löschen. Die nachfolgenden Absatzbezeichnungen ändern sich dann entsprechend. Bei Normierung des Meldeverfahrens kann nach § 25 Abs. 6 RO auch statt dem Prüfungsamt eine andere Stelle zur Entgegennahme der Anmeldungen zu den Prüfungen vorgesehen werden, wie z.B. die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer z.B. bei Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen.

(6) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung [oder Modulteilprüfung] nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er

Hinweis zu Abs. 6: Die Alternative ist zu wählen, wenn kein Meldeverfahren vorgesehen ist. Der in der Klammer auf die Modulteilprüfungen bezogene Text entfällt jeweils, sofern es im Studiengang keine Modulteilprüfungen gibt. Sofern keine Leistungs- und/oder Teilnahmenachweise verlangt werden, ist der jeweils hierauf bezogene Text in den Klammern zu streichen.

alternativ bei Wegfall des Meldeverfahrens:

(6) Die oder der Studierende kann die Modulprüfung [oder Modulteilprüfung] nur ablegen, sofern sie oder er

... an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist. § 22 Abs. 2 bleibt unberührt. Für die Anmeldung [bzw. Ablegung] der betreffenden Modulprüfung [bzw. Modulteilprüfung] muss die oder der Studierende zur Bachelorprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung [oder Modulteilprüfung] noch nicht endgültig nicht bestanden haben. [Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- [und Teilnahme]nachweise erbracht haben.) [Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung [oder Modulteilprüfung] vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung [oder Modulteilprüfung] unter Vorbehalt möglich.] [Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche [Studienleistungen sowie] Modulprüfungen [oder alle Modulteilprüfungen des Moduls] bestanden sind.] [Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.] Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(7) Die oder der Studierende kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 24 Abs. 1.

Hinweis zu Abs. 7: Nach § 25 Abs. 8 RO kann bei Veranstaltungen mit sehr vielen Teilnehmern eine Rücktrittsfrist bis zu fünf Wochen festgelegt werden. Wird von einem Meldeverfahren abgesehen, ist Abs. 7 ebenfalls zu löschen.

§ 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 39 Abs. 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem eindeutig die gesundheitliche Beeinträchtigung (Krankheitssymptome/Art der Leistungsminderung) für den betreffenden Prüfungstermin hervorgeht. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

§ 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Verantwortlichen.

§ 26 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für die Ablegung der Prüfungen (RO: § 28)

Hinweis: Nach § 28 RO ist die Regelung über die verpflichtende Studienfachberatung wie auch zur Befristung des Prüfungsverfahrens optional, so dass § 26 ganz entfallen kann.

(1) Die oder der Studierende muss an einem verpflichtenden Beratungsgespräch teilnehmen, sofern sich der Studienverlauf im Verhältnis zum Studienplan um mehr als zwei Semester verzögert hat. Bei Studierenden in Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend. Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester gezählt.

optionale Ergänzung nach § 28 Abs.1 Rahmenordnung:

Nach dem verpflichtenden Beratungsgespräch erteilt der Prüfungsausschuss den Betroffenen die Auflage, die zum Zeitpunkt der Auflagenerteilung im Verhältnis zum Studienplan noch ausstehenden Modulprüfungen innerhalb einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist (mindestens zwei Semester) zu erbringen. Die Nichterfüllung der Auflage hat den Verlust des Prüfungsanspruches im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] zur Folge.

Hinweis zur optionalen Ergänzung: Die Ermächtigung für eine Fristenregelung entsprechend Abs. 1 und Abs. 2 folgt aus §§ 20 Abs. 2 Nr. 12, 59 Abs. 4 HHG.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

Hierauf ist bei der Auflagenerteilung hinzuweisen. Sofern die oder der Betroffene gemäß Abs. 2 rechtzeitig glaubhaft macht, aus wichtigem Grund an der Aufлагenerfüllung gehindert gewesen zu sein, verlängert der Prüfungsausschuss die Frist für die Erfüllung der Auflage um mindestens ein weiteres Semester. Im Falle des erstmaligen Nichterscheinens zum Beratungsgespräch wird zeitnah erneut zum Beratungsgespräch geladen. Bleibt die oder der Studierende dem Beratungsgespräch erneut fern, finden die Sätze 4 bis 6 Anwendung, ohne dass erneut zu einem Beratungsgespräch eingeladen wird.

Nach § 28 Abs. 2 RO mögliche Regelungsalternativen:

1. Alternative

(1) Der ... [Angabe] Semester umfassende Studienabschnitt muss nach ... [Angabe] Semestern erfolgreich abgeschlossen sein. Bei Studierenden im Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester im Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss des ... [Angabe] Semesters die für diesen Studienabschnitt vorgesehenen Modulprüfungen bestanden haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die Abschlussfrist nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Abs. 2 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung].

2. Alternative

und/oder

(1) Im ... [Angabe] Semester müssen ... [Angabe] CP erreicht sein. Bei Studierenden im Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester im Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss des ... [Angabe] Semesters die geforderte CP-Anzahl erreicht haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die geforderte CP-Anzahl nicht innerhalb der Abschlussfrist nach Satz 1 erreicht und liegen die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Abs. 2 nicht vor, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung].

Hinweis zu Satz 1 der Ergänzung: Nach § 28 Abs. 1 RO **muss** die Frist zur Aufлагenerfüllung **mindestens zwei Semester ausmachen**; es kann mithin auch eine längere Frist normiert werden.

Hinweis zu den Regelungsalternativen: Nach § 28 Abs. 2 RO ist **mindestens die eineinhalbfache reguläre Studiendauer der zu bestimmenden Abschlussfrist zugrunde zu legen**.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

3. Alternative und/oder

(1) Die Bachelorprüfung muss bis zum Abschluss des neunten Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sein. Bei Studierenden im Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester im Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss ihres sechsten Semesters die Bachelorprüfung bestanden haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die Abschlussfrist nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Abs. 2 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung].

(2) Die für

- die Auflagenerfüllung
- die erfolgreiche Absolvierung des Studienabschnittes
- die Erreichung der geforderten CP-Anzahl
- den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung

Hinweis zur 3. Regelungsalternative: Die Regelung gilt für sechssemestrige Studiengänge. Bei achtsemestrigen Studiengängen sind entsprechend längere Fristen festzulegen.

Hinweis zu Abs. 2: Bitte entsprechende Regelungsalternative (Regelungsalternativen) eintragen.

nach Abs. 1 gesetzte Frist ist auf Antrag der oder des Studierenden zu verlängern, wenn die Verzögerung von der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu vertreten ist oder die oder der Studierende infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

- durch genehmigte Urlaubssemester;
- durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
- durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;
- durch Mutterschutz oder Elternzeit;
- durch die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch;
- durch Angehörigkeit zu einem A-, B-, C- oder D/C-Kader der Spitzensportverbände

bedingt waren.

Im Falle der Nummer 4 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und sind die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Bundeselterngehalt- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend zu berücksichtigen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 27 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 15 Abs. 8, 31 Abs. 8, 34 Abs. 5, 38 Abs. 16 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

Hinweis zu Abs. 3: Die Regelung basiert auf der Ermächtigung durch § 18 Abs. 4 HHG.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(6) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Bachelorarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

(9) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 28 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 29 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Hinweis zu Abs. 1 und Abs. 2: Die Regelungen folgen der Lissabon-Konvention und vollziehen einen Paradigmenwechsel von der „Gleichwertigkeit“ zum wesentlichen Unterschied andernorts erbrachter Leistungen mit Beweislast der anerkennenden Hochschule.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Für die Anrechnung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. 2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anrechnung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Bei obligatorischem oder empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

Hinweis zu Abs. 5: Ggf. sind die Worte „obligatorischem oder“ zu streichen.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können für das Praktikumsmodul anerkannt werden. Das Nähere ist in der Modulbeschreibung geregelt.

Hinweis zu Abs. 6: Hier sind nähere Regelungen zur Anerkennungsfähigkeit von beruflichen Tätigkeiten zu treffen; sofern nicht einschlägig, ist die Regelung zu streichen. In diesem Fall ändern sich die nachfolgenden Absatzzeichen entsprechend.

(7) Abschlussarbeiten (z.B. Bachelorarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des Bachelorstudiengangs ... [Bezeichnung] der Johann Wolfgang Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht angerechnet. Weiterhin ist eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] nicht möglich.

Hinweis zu Abs. 7: Nach § 31 Abs. 7 RO kann bei besonderer Studiengangsgestaltung eine von Satz 2 abweichende Regelung getroffen werden.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Kreditpunkte (CP) und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(10) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Falle ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(11) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 i.V. mit Abs. 9 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Satz 1 und die Absätze 7 und 10 bleiben unberührt.

(12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt sie oder er ein Fachsemester fest.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

(13) Soweit Anrechnungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit Kreditpunkten (CP) versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(14) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für die Module ... [Bezeichnungen]. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Hinweis: Nach § 32 RO können/sollten diejenigen Module benannt werden, bei denen in der Regel eine Anrechnung in Betracht kommt.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 31 Modulprüfungen (RO: § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und [in der Regel] mit Noten bewertet werden.

Hinweis zu Abs. 1: Die Worte „in der Regel“ sind zu streichen, wenn im betreffenden Bachelorstudiengang alle Modulprüfungen mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen [in der Regel] mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

optionale Ergänzung des Abs. 2:

Nur in dem Modul ... [Bezeichnung][ggf. in den Modulen ... [Bezeichnungen]] erfolgt die Modulprüfung kumulativ.

Hinweis zu Abs. 2: Die Worte „in der Regel“ sind zu streichen, wenn im betreffenden Bachelorstudiengang keine kumulativen Modulprüfungen vorgesehen sind. Nach § 33 Abs. 2 RO dürfen nur in inhaltlich oder didaktisch begründeten Ausnahmen auch kumulative Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) vorgesehen werden, deren Modulteilprüfungen im zeitlichen Zusammenhang mit unterschiedlichen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Kumulative Modulprüfungen dürfen aus höchstens drei Modulteilprüfungen bestehen und sollen unterschiedliche Prüfungsformen aufweisen. Für Module mit kumulativen Modulprüfungen dürfen keine Leistungsnachweise verlangt werden. Nach § 11 Abs. 14 RO soll sich die Anzahl der Prüfungsleistungen im gesamten Bachelorstudiengang pro Semester auf maximal fünf beschränken.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mit geprüft.

optional:

(4) Bei kumulativen Modulprüfungen ist für das Bestehen des Moduls das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig.

Hinweis zu Abs. 4 (einschließlich Regelungsalternativen): Diese Regelung ist zu streichen, sofern keine kumulative Modulprüfung vorgesehen sind; die nachfolgenden Absatzbezeichnungen ändern sich dann entsprechend. Zu den Regelungsalternativen vgl. § 33 Abs. 4 RO. Nach § 34 Abs. 3 RO können in den philologischen Fächern mündliche Prüfungen in der jeweiligen Sprache, die Gegenstand des Studienfaches ist, durchgeführt werden. Handelt es sich dabei um eine Modulteilprüfung und lässt die Ordnung eine Ausgleichsregelung zu, ist durch entsprechende Normierung sicherzustellen, dass in diesem Fall ein Ausgleich durch andere bestandene Prüfungen nicht erfolgen kann.

Regelungsalternativen:

(4) Sofern bei kumulativen Modulprüfungen für das Bestehen des Moduls nur eine Mindestzahl der Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sein muss, regelt die Modulbeschreibung Näheres, insbesondere die Bildung der Modulnote.

(4) Die Modulbeschreibung regelt ob, und welche nicht bestandenen Modulteilprüfungen durch das Bestehen eines anderen Modulteils ausgeglichen werden können, damit das Modul insgesamt bestanden ist. In diesem Fall ist die Wiederholung der nicht bestandenen, aber zum Ausgleich gebrachten, Modulteilprüfungen unzulässig. Unzulässig ist auch der Ausgleich von nach §§ 24 oder 27 mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewerteten Modulteilprüfungen.

(5) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung [oder Modulteilprüfung] ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren;
- Hausarbeiten;
- schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate);
- Protokollen;
- Thesenpapieren;

Hinweis zu Abs. 5: Nach § 33 Abs. 5 RO sollen im Studiengang verschiedene Prüfungsformen angewendet werden. Die Form der Prüfungen muss geeignet sein, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen. In Abs. 5 sind nur die im Bachelorstudiengang vorgesehenen und in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Prüfungsformen aufzuzählen. Vgl. auch Hinweis zu Abs. 2.

Hinweis zur Aufzählung: Bitte jeweils Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

- Berichten;
- Portfolios;
- Projektarbeiten;
- Zeichnungen;
- Beschreibungen.

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen;
- Fachgesprächen;
- Kolloquien.

Weitere Prüfungsformen sind:

- Seminarvorträge;
- Referate;
- Präsentationen;
- fachpraktische Prüfungen.

(6) Die Form und Dauer der Modulprüfungen *[und gegebenenfalls der Modulteilprüfungen]* sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(7) Prüfungssprache ist Deutsch.

optionale Ergänzung:

Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(8) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

Hinweis zu Abs. 5 und 6: Der Text in der Klammer ist jeweils nur zu übernehmen, wenn kumulative Modulprüfungen vorgesehen sind. Nach § 33 Abs. 6 RO können je Prüfung bis zu drei Varianten von Prüfungsformen genannt werden. Dabei müssen die Prüfungsformen in ihren Bedingungen (wie Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) gleichwertig sein.

Hinweis zu Abs. 7: Dies gilt nur, wenn der Studiengang nicht in einer Fremdsprache (z.B. in Englisch) durchgeführt wird.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

(9) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

(10) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 32 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

Hinweis zu Abs. 1: Bei der Festlegung von Gruppenprüfungen handelt es sich um eine optionale Regelung; es müssen keine Gruppenprüfungen vorgesehen werden. In diesem Fall ist Satz 2 zu streichen.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

Hinweis zu Abs. 5: Nach § 34 Abs. 6 RO kann auch normiert werden, dass die Zuständigkeit für die Überprüfung der Anwesenheitsberechtigung bei der oder dem Prüfenden liegt.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

§ 33 Klausurarbeiten [und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten] (RO: § 35)

Hinweis: Sofern es keine „sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten“ im Bachelorstudiengang gibt, ist der Begriff jeweils zu streichen.

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit [oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit] soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice“-Fragen dürfen bei Klausuren ... [gegebenenfalls Module oder Studienabschnitt benennen] bis zu 25 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.

(3) Für Klausuren, bei denen mehr als 25 % der zu erreichenden Gesamtpunkte durch „Multiple-Choice“-Fragen zu erlangen sind, sind bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren folgende Regelungen zu beachten:

Hinweis zu Abs. 1: Ggf. Text in Klammern streichen.

Hinweis zu Abs. 2: Nach § 35 Abs. 2 RO kann die Ordnung „Multiple-Choice“-Fragen in der Klausurarbeit zulassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Sollen die „Multiple-Choice“-Fragen mehr als 25 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen, sind aus Rechtsgründen weitere Regelungen erforderlich (vgl. Abs. 3).

Hinweis zu Abs. 3: Wenn der Umfang der „Multiple-Choice“-Fragen in Klausurarbeiten nicht mehr als 25 % ausmachen soll, ist Abs. 3 zu löschen. Die nachfolgenden Absatzzeichen ändern sich in diesem Fall entsprechend.

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen;
- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig;
- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss;
- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

Eine Klausur, die mehr als 25 % „Multiple-Choice“-Fragen enthält, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(4) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(5) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 24 und 27.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten [*und für die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten*] soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls [*beziehungsweise im Fall von Modulteilprüfungen am Umfang des zu prüfenden Modulteils*] orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens ... [Angabe] Minuten und höchstens ... [Angabe] Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

Hinweis zu Abs. 6: Hier ist zumindest ein Rahmen für die Klausurdauer festzulegen; es empfiehlt sich ein Zeitrahmen von mindestens 60 Minuten und maximal 240 Minuten. Der Text in der Klammer ist ggf. zu streichen (gilt auch für Abs. 7).

(7) Die Klausurarbeiten [*und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten*] werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit [*oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit*] aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 49. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

Hinweis zu Abs. 8: Sofern im betreffenden Bachelorstudiengang keine multimedial gestützten Prüfungsklausuren durchgeführt werden sollen, ist Abs. 8 zu löschen.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

§ 34 Hausarbeiten [und sonstige schriftliche Ausarbeitungen] (RO: § 36)

Hinweis: Sofern es keine „sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen“ im Bachelorstudiengang gibt, sind der Begriff und Abs. 8 zu streichen.

- (1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.
- (2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.
- (3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert.
- (4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.
- (5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 31 Abs. 8 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 33 Abs. 7 entsprechende Anwendung.
- (7) Eine Studierende oder ein Studierender, deren oder dessen Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann bei der oder dem Prüfenden die Nachbesserung der Hausarbeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn die Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) auf § 24 oder auf § 27 beruht. Die oder der Prüfer setzt eine Frist für die Nachbesserung der Hausarbeit. Bei der Entscheidung über die nachgebesserte Hausarbeit wird lediglich darüber entschieden, ob die Hausarbeit mit der Note 4,0 oder schlechter bewertet wird. Wird die Frist für die Abgabe der nachgebesserten Hausarbeit nicht eingehalten, wird die Hausarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

[*(8) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.*]

Hinweis zu Abs. 8: Es kann geregelt werden, dass Abs. 7 (Regelung zur Nachbesserung) ebenfalls entsprechende Anwendung findet.

§ 35 Portfolio (RO: § 37)

Hinweis: Es sind nur Regelungen zur Prüfungsform Portfolio zu treffen, wenn diese Form im Bachelorstudiengang überhaupt vorgesehen ist. Bei Streichung ändern sich die nachfolgenden Paragraphenbezeichnungen entsprechend.

- (1) Ein Portfolio ist eine organisierte und zielgerichtete Sammlung verschiedener Werkstücke (z.B. Dokumente, Filme, Hördateien) die den Kompetenz- und Wissenszuwachs der oder des Studierenden über einen bestimmten Zeitraum repräsentieren. Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

(2) Für das Portfolio findet § 34 entsprechende Anwendung.

§ 36 Projektarbeiten (RO: § 38)

Hinweis: Es sind nur Regelungen zur Prüfungsform Projektarbeiten zu treffen, wenn diese im Bachelorstudiengang überhaupt vorkommen. Entfällt § 36, ändern sich die nachfolgenden Paragraphenbezeichnungen entsprechend.

(1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 37 Fachpraktische Prüfungen und andere Prüfungsformen (RO: § 39)

Hinweis: Sofern fachpraktische Prüfungen durchgeführt werden sollen, sind insbesondere der Inhalt dieser Prüfungen, ihre Dauer sowie die Zahl der zu beteiligenden Prüferinnen und Prüfer zu regeln. Entsprechendes gilt für die in § 31 Abs. 5 unter „Weitere Prüfungsformen“ aufgezählten Prüfungsformen, wobei die Anwesenheit einer bzw. eines Beisitzenden nicht erforderlich ist). Sofern es keine fachpraktischen Prüfungen gibt, ist § 37 zu löschen. Die nachfolgenden Paragraphenbezeichnungen ändern sich dann entsprechend.

§ 38 Bachelorarbeit (RO: § 40)

(1) Die Bachelorarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Bachelorstudiengangs. Sie bildet ein eigenständiges [Abschluss-]Modul.

alternativ:

(1) Die Bachelorarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Bachelorstudiengangs und bildet zusammen mit einer mündlichen Abschlussprüfung oder einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die oder der Studierende dazu in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Hinweis zu Abs. 2: Wenn das Thema der Bachelorarbeit dem Fachgebiet eines bestimmten Moduls entstammen soll, ist dies noch in Abs. 2 zu regeln.

(3) Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt ... [Angabe] CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von Wochen.

Hinweis zu Abs. 3: Nach § 40 Abs. 3 RO muss der Bearbeitungsumfang mindestens 6 CP betragen; er darf 12 CP nicht überschreiten. Ein Bearbeitungsumfang von 6 CP entspricht einer Bearbeitungszeit von fünf Wochen, ein Bearbeitungsumfang von 12 CP entspricht einer Bearbeitungszeit von neun Wochen.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

(4) Um die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragen zu können, müssen die Module ... [bitte auflühren] abgeschlossen sein.

Hinweis zu Abs. 4: Die Angabe hat nach fachspezifischen Gesichtspunkten zu erfolgen.

alternativ:

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den Nachweis von ... [Angabe] CP aus dem Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] voraus.

(5) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 übernommen. Diese hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Bachelorarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel Erstgutachterin oder Erstgutachter der Bachelorarbeit.

optionale Ergänzung:

(6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt werden, z.B. ... [Angabe]. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des Fachbereichs ... [Bezeichnung] gestellt werden.

Hinweis zu Abs. 6: Bitte hier mögliche Institutionen auflühren. Sofern es keine externen Bachelorarbeiten geben soll, ist Abs. 6 ersatzlos zu streichen. Die nachfolgenden Absatzzeichen ändern sich dann entsprechend.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Bachelorarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.

(10) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt sind.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

(11) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist spätestens mit der Anmeldung der Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Bachelorarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht.

Hinweis zu Abs. 11: Wenn der Studiengang in einer Fremdsprache durchgeführt wird, ist Abs. 11 Satz 1 entsprechend abzuändern. Der nachfolgende Text entfällt dann.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 13 Satz 3 ein neues Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(15) Die Bachelorarbeit ist in ... [Angabe] schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und in Form von ... [Angabe] einzureichen. Wird die Bachelorarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

Hinweis zu Abs. 15: Hier ist festzulegen, in wie vielen schriftlichen Exemplaren und in welcher weiteren Form (ggf. Datenträger) die Bachelorarbeit einzureichen ist.

(16) Die Bachelorarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Bachelorarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

(17) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 39 Abs. 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs ... [Bezeichnung] angehören. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelorarbeit durch die beiden Prüfenden wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note für die Bachelorarbeit entsprechend § 39 Abs. 6 festgesetzt.

optionale Ergänzung:

(18) Die Bachelorarbeit wird binnen weiterer zwei Wochen durch eine weitere aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 zu bestellende Person bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Bachelorarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 39 Abs. 6 gebildet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 oder § 27 findet Satz 1 keine Anwendung.

optionale Ergänzung:

(19) Die bestandene Bachelorarbeit ist im Rahmen einer mündlichen Prüfung vorzustellen. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Der Termin für die Prüfung wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss festgelegt und der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und/oder Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas. Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Sie wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. Näheres, insbesondere mit welchem Gewicht die Note für die mündliche Prüfung in die Note des Abschlussmoduls eingeht, regelt die Modulbeschreibung. Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gilt § 32 entsprechend.

Hinweis zu Abs. 17: *Hiervon abweichend kann nach § 40 Abs. 18 RO ausnahmsweise (z.B. weil kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht) geregelt werden, dass die Bewertung der Abschlussarbeit durch eine zweite oder einen zweiten (ggf. auch auswärtigen) Prüfungsberechtigten nur auf Antrag der oder des Studierenden erfolgt. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt wurde.*

Hinweis zu Abs. 18: *Diese Regelung ist nach § 40 Abs. 18 RO nicht obligatorisch und kann daher entfallen. In diesem Fall ändern sich die nachfolgenden Absatzzeichen entsprechend.*

Hinweis zu Abs. 19: *Diese Regelung ist optional. Ob eine mündliche Prüfung oder auch ein Kolloquium stattfinden soll (vgl. § 40 Abs. 19 RO), liegt ebenfalls im Ermessen des zuständigen Faches. Soll ein Kolloquium stattfinden, ist die Regelung entsprechend anzupassen.*

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamprüfung

§ 39 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

(1) Studienleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Hinweis zu Abs. 1: Abs. 1 ist nur dann zu übernehmen, wenn Studienleistungen gefordert werden.

alternativ:

(1) Studienleistungen werden in der Regel nach Maßgabe der Modulbeschreibung und Abs. 3 benotet, gehen aber nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(2) Prüfungsleistungen werden [*in der Regel*] benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

Hinweis zu Abs. 2: Ggf. sind die Worte „in der Regel“ zu streichen. Insbesondere für externe Praxismodule kann vorgesehen werden, dass die Prüfungsleistung (z.B. Praktikumsbericht) unbenotet bleibt und lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

optionale Ergänzung:

(4) Die Benotung durch Verbalurteil gemäß Abs. 3 erfolgt verknüpft mit Notenpunkten. Die Prüfungsleistungen sind dabei entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten; zur besseren Differenzierung können Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt folgende Notenskala ergibt:

Notenpunkte	Notenstufen nach Abs. 3	Dezimalnote
15	sehr gut (1)	1,0
14	sehr gut (1)	1,0
13	sehr gut (1)	1,3
12	gut (2)	1,7
11	gut (2)	2,0
10	gut (2)	2,3
9	befriedigend (3)	2,7
8	befriedigend (3)	3,0
7	befriedigend (3)	3,3
6	ausreichend (4)	3,7
5	ausreichend (4)	4,0
4 - 0	nicht ausreichend	5,0

(5) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

alternativ:

(5) Bei kumulativen Modulprüfungen errechnet sich die Modulnote als ein nach CP gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen. Zur Ermittlung der Note der Modulprüfung werden die Noten der einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten CP multipliziert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen CP dividiert. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(6) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

Hinweis zu Abs. 4: Die Verknüpfung der Noten mit Notenpunkten ist nicht obligatorisch; sie soll nach § 42 Abs. 4 RO nur ausnahmsweise normiert werden. Sofern Abs. 4 gelöscht wird, ändern sich die nachfolgenden Absatzbezeichnungen entsprechend.

Hinweis zu Abs. 5: Die Regelung ist zu streichen, wenn im Bachelorstudiengang keine kumulativen Modulprüfungen vorgesehen sind. Die nachfolgenden Absatzbezeichnungen ändern sich dann entsprechend.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

optional:

(7) Die Prüferinnen und Prüfer können von der rechnerisch ermittelten Note einer Modulprüfung abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand der Studierenden besser entspricht und die Abweichung keinen Einfluss auf das Bestehen hat (Bonusregelung). Hierbei sind insbesondere die während des Semesters in Übungen oder sonstigen Lehrveranstaltungen erbrachten Studienleistungen zu berücksichtigen, dies jedoch maximal bis zu einem Wert von 25 von 100 der Gesamtbewertung der entsprechenden Modulprüfung. Näheres regelt die Modulbeschreibung [des Modulhandbuchs]. Die zur Vergabe von Bonuspunkten führenden Studienleistungen sind spätestens zu Beginn eines Semesters in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Erworbene Bonuspunkte verfallen nach Ablauf jenes Semesters, welches auf das Semester folgt, in welchem der Bonus vergeben worden ist.

(8) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, in welche alle Ergebnisse der Modulprüfungen des Studiengangs eingehen.

Hinweis: Abs. 7 ist nicht obligatorisch und kann deshalb gelöscht werden. Wird der Absatz gelöscht, ändern sich die nachfolgenden Absatzzeichen entsprechend.

Hinweis zu Abs. 8: Nach § 42 Abs. 8 RO müssen mit Ausnahme der Note für die Bachelorarbeit nicht alle anderen Modulnoten in die Gesamtnote für den Bachelorabschluss eingehen. Allerdings ist zu beachten, dass Module im Umfang von mindestens 60 % der CP für den Gesamtstudiengang (vgl. § 11 Abs. 14 RO) in die Gesamtnote eingehen müssen; die Nichteinbeziehung einzelner Module muss sich aus fachlichen und/oder didaktischen Gründen ergeben. In diesem Rahmen kann die Ordnung den Studierenden auch die Möglichkeit einräumen, zu entscheiden, welche Modulnoten in die Gesamtnote eingehen sollen.

alternativ:

(8) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, in welche die Ergebnisse der Module ... [Bezeichnungen] eingehen.

alternativ:

(8) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, in welche die Ergebnisse der Module ... [Bezeichnungen] eingehen. Unter den Modulen ... [Bezeichnungen] kann die oder der Studierende auswählen, welche Modulergebnisse darüber hinaus in die Gesamtnote des Bachelorabschlusses eingehen sollen.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

(9) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren.

Hinweis zu Abs. 9: Nach § 42 Abs. 9 RO kann hiervon abgewichen werden.

alternative Ergänzung:

(10) Bei der Bildung der Gesamtnote gehen die Noten für die Module ... [Bezeichnungen] mit dem Gewicht ... [Angabe] ein. Die Note für das Abschlussmodul geht in die Gesamtnote mit ... [Angabe] Gewicht ein.

(11) Die Gesamtnote einer bestanden Bachelorprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(12) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(13) Bei einer Gesamtnote bis einschließlich ... [Angabe] lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „excellent“.

Hinweis zu Abs. 13: Abs. 13 ist nicht obligatorisch und kann daher gelöscht werden. Das nachfolgende Absatzzeichen ändert sich dann entsprechend.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

alternativ:

(13) Bei einer Gesamtnote bis einschließlich ... [Angabe] und einer mit der Note ... [Angabe] bewerteten Bachelorarbeit lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „excellent“.

(14) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 47 aufgenommen.

Hinweis zur Alternative von Abs. 13:
Regelungsbeispiel: Gesamtnote bis einschließlich 1,2, Note der Bachelorarbeit 1,0.

§ 40 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Eine mit Punkten bewertete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Eine aus mehreren Modulteilprüfungen bestehende Modulprüfung (kumulative Modulprüfung) ist nur dann bestanden, wenn sämtliche Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) [gegebenenfalls: *beziehungsweise mit 5 Punkten*] bewertet worden sind.

Hinweis zu Abs. 2: *Wenn es keine kumulativen Modulprüfungen gibt, ist Abs. 2 insgesamt zu löschen. Die nachfolgenden Absatzbezeichnungen ändern sich dann entsprechend. Sofern keine Benotung mit Punkten vorgesehen ist, entfällt die zweite Klammer.*

alternativ:

(2) Bei kumulativen Modulprüfungen bestimmt die Modulbeschreibung, welche Modulteilprüfungen bestanden sein müssen, damit die Modulprüfung insgesamt bestanden ist.

Hinweis: *Bei der Alternative kann auch geregelt werden, dass nicht bestandene Teilprüfungen durch andere Einzelnoten des Moduls nach Maßgabe der Modulbeschreibung kompensiert werden können.*

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die geforderten Studiennachweise vorliegen und die vorgeschriebenen Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde die Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

§ 41 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records; Muster Anlage ... [Angabe]) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Hinweis: Muster siehe Anlage 7 RO.

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 42 Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten (RO: § 45)

Hinweis: Sämtliche Regelungen sind optional.

(1) Ein endgültig nicht bestandenes Pflichtmodul kann im Studiengang einmalig durch ein Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

(2) Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.

Hinweis zu Abs. 2: Nach § 45 Abs. 1 RO kann auch eine von Abs. 2 abweichende Regelung getroffen werden.

(3) Der Wechsel eines Studienschwerpunktes ist möglich, wenn im ursprünglich gewählten Studienschwerpunkt die Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde.

§ 43 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)

Hinweis: Wenn es keine kumulativen Modulprüfungen gibt, ist jeweils das Wort „Modulteilprüfungen“ zu löschen.

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen und Pflichtmodulteilprüfungen müssen wiederholt werden.

alternativ:

(2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen müssen wiederholt werden. Im Falle der Modulteilprüfungen ist in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt, ob für nicht bestandene Modulteilprüfungen ein Ausgleich gemäß § 31 Abs. 4 durchgeführt wird. Bei Modulteilprüfungen ist nur der nicht bestandene Teil zu wiederholen.

Hinweis zu Abs. 2 (Alternative): Regelung nur, wenn es Modulteilprüfungen gibt und eine Ausgleichsregelung für nicht bestandene Modulteilprüfungen gemäß § 31 Abs. 4 vorgesehen ist.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Regelungen gemäß § 42 und den Absätzen 11 und 12 bleiben unberührt.

alternativ:

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. *[In maximal zwei Modulen können nicht bestandene Prüfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt werden.] [Die Regelungen gemäß § 42 und den Absätzen 11 und 12 bleiben unberührt.]*

(4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit [*gegebenenfalls einschließlich einer mündlichen Prüfung [oder eines Kolloquiums],*] kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.

optional:

(6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Bachelorarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.

optional:

(7) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Studierenden vor der Wiederholung einer Modulprüfung Auflagen erteilen.

optional:

(8) Bei der Prüfungswiederholung müssen die damit verbundenen Lehrveranstaltungen erneut besucht werden.

Hinweis zu Abs. 3: *Wenn keine Freiversuchsregelung vorgesehen wird, ist jeweils „und den Absätzen 11 und 12“ zu streichen.*

Hinweis zu Abs. 3/Alternative: *Nach § 46 Abs. 3 RO kann geregelt werden, dass in maximal zwei Modulen nicht bestandene Prüfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt werden können.*

Hinweis zu Abs. 4: *Der Klammerzusatz ist ggf. zu streichen.*

Hinweis zu Abs. 6: *Abs. 6 ist nicht obligatorisch und kann daher gelöscht werden. Die nachfolgenden Absatzbezeichnungen ändern sich dann entsprechend.*

Hinweise zu Abs. 7 und Abs. 8: *Diese Regelungen sind ebenfalls nicht obligatorisch und können daher gelöscht werden. Die nachfolgenden Absatzbezeichnungen ändern sich dann entsprechend.*

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

(9) [...] Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.

Hinweis zu Abs. 9: In Abs. 9 sind die Fristen für die Wiederholung der Bachelorarbeit und für die Wiederholung der weiteren Modulprüfungen zu regeln. Nach § 46 Abs. 9 RO soll eine Regelung aufgenommen werden, wonach die erste Wiederholungsprüfung am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt wird. Die zweite [beziehungsweise dritte] Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Weiterhin ist zu regeln, ob sich die Studierenden zur Wiederholungsprüfung anmelden müssen oder ob sie die Wiederholungstermine zum nächstmöglichen Termin anzutreten haben und insofern als angemeldet gelten.

(10) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

optionale Ergänzung:

(11) Erstmals nicht bestandene Modulabschlussprüfungen [oder Modulteilprüfungen] gelten als nicht unternommen, wenn sie jeweils spätestens zu dem im Regelstudienplan vorgesehenen Semester abgelegt werden (Freiversuch). Die Bachelorarbeit [gegebenenfalls: einschließlich der mündlichen Prüfung beziehungsweise eines Kolloquiums], sowie Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

Hinweise zu Abs. 11 und 12: Diese Absätze sind lediglich optional und können daher gelöscht werden. Sind im Studiengang keine Modulteilprüfungen vorgesehen, ist der Text entsprechend abzuändern. In Abs. 12 sind noch weitere Bedingungen und die Frist für die Wiederholung zur Notenverbesserung zu regeln (z.B. Antragsfrist).

Hinweise zu Abs. 11: Die Regelung kann die Möglichkeit des Freiversuchs auf bestimmte Module oder Modulteile und/oder auf eine bestimmte Anzahl der insgesamt abzulegenden Modulprüfungen beschränken. Der Klammerzusatz in Satz 2 kann gegebenenfalls entfallen.

(12) Bestandene Modulabschlussprüfungen [oder Modulteilprüfungen] können einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden, wobei die bessere Leistung angerechnet wird. Hierbei dürfen die Modulabschluss- [oder – teilprüfungen] aus maximal fünf Modulen stammen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Bedingungen und die Frist innerhalb derer die Wiederholung der Prüfungen zur Notenverbesserung zu beantragen und die Wiederholungsprüfungen durchzuführen sind.

§ 44 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn

1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,

Hinweis zu Abs. 1, Ziff. 2 (Option): Sofern keine Fristenregelung gemäß § 26 getroffen worden ist, entfällt Ziff. 2. Entsprechend ändern sich dann auch die nachfolgenden Ziffern.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

optional:

2. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 26 überschritten worden ist,
 - 2./3. eine Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 43 überschritten wurde,
 - 3./4. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 27 vorliegt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (3) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 45 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

Über die bestandene Bachelorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote für die Bachelorprüfung eingegangen sind), das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote.

optionale Ergänzung:

Im Zeugnis werden ferner ... [gegebenenfalls die Studienrichtung/die Studienschwerpunkte/das Ergebnis der Prüfungen in Zusatzmodulen/die erbrachten Studienleistungen] aufgenommen.

Hinweis: Bitte Zutreffendes aufnehmen.

Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

alternativ:

von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs ... [Bezeichnung] zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet worden ist.

§ 46 Bachelorurkunde (RO: § 49)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die oder der Studierende eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

(2) Die Urkunde wird

von der Dekanin oder dem Dekan

alternativ:

der Studiendekanin oder dem Studiendekan

des Fachbereichs ... [Bezeichnung] sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

Hinweis zu Abs. 2: Bei interdisziplinären Studiengängen kann geregelt werden, dass die Urkunde von den Dekaninnen/ Dekanen oder den Studiendekaninnen/ Studiendekanen aller am Studiengang beteiligten Fachbereiche unterzeichnet wird.

§ 47 Diploma Supplement (RO: § 50)

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (Muster Anlage 10 Rahmenordnung).

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 39 Abs. 11 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/ Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
über 1,6 bis 2,5 (gut)		
über 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
über 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 48 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Hinweis zu Abs. 1: Wenn im Studiengang keine Studienleistungen verlangt werden, sind die Worte „oder die Studienleistung“ zu löschen.

Hinweis zu Abs. 3: Ggf. sind die Worte „und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis“ zu löschen.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

§ 49 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt.

Alternative:

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

optionale Ergänzung des Abs. 2:

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten mit Ausnahme der Bachelorarbeiten werden ein Jahr nach Bekanntgabe ihrer Bewertung an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens werden die Bachelorarbeiten ausgesondert.

Hinweis zur optionalen Ergänzung des Abs. 2: Diese Verfahrensweise ist nach § 20 Abs. 3 HImmaVO zulässig.

§ 50 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

Hinweis: Die Regelung zum „nicht förmlichen“ Rechtsbehelf „Einspruch“ ist optional. Ggf. ist in der Überschrift, im Inhaltsverzeichnis sowie im Text des Abs. 1 das Wort „Einsprüche“ zu löschen.

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

§ 51 Prüfungsgebühren (RO: § 54)

- (1) Sofern das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe - Universität die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzt, finden die Absätze 2 und 3 keine Anwendung.
- (2) Die Prüfungsgebühren sind ausschließlich für den Verwaltungsaufwand der Prüfungsämter zu erheben. Sie betragen für die Bachelorprüfung einschließlich der Bachelorarbeit insgesamt 150,- Euro.
- (3) Die Prüfungsgebühren werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Bachelorprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung zur Bachelorarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 52 Wechsel in Bachelorstudiengänge und Übergangsbestimmungen für Diplom- und Magisterstudiengänge (RO: § 55)

Hinweis: Nach § 55 RO muss die Ordnung für den Bachelorstudiengang die Voraussetzungen für einen Wechsel aus dem bisherigen Diplom- bzw. Magisterstudiengang in den Bachelorstudiengang regeln. Dies ist aber nur notwendig, wenn die Übergangsfrist für den entsprechenden Diplom- oder Magisterstudiengang noch nicht abgelaufen ist. Entfällt § 52 wird § 53 zu § 52.

§ 53 In-Kraft-Treten [und Übergangsbestimmungen] (RO: § 56)

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

optionale Ergänzung:

Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] vom ... [Datum] - veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen vom ... [Veröffentlichungsdatum] außer Kraft

- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester ... [Angabe] im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] aufnehmen.

Hinweis zu Abs. 2: Bei Änderungen dieser Ordnung tritt sie erst für neu eintretende Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber (Studienanfängerinnen und Studienanfänger) in Kraft.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

alternativ:

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] ab dem Sommersemester ... [Angabe] aufnehmen.

und/oder:

(3) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Ordnung vom ... [Angabe] bis spätestens ... [Angabe] ablegen.

Hinweis zu Abs. 3: Bei Änderungen dieser Ordnung ist unter Berücksichtigung des Gewichts der Änderung und des Vertrauensschutzes der Studierenden eine Ausnahme- bzw. Übergangsregelung zu treffen.

alternativ:

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] immatrikuliert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung ihr Studium absolvieren und die Bachelorprüfung ablegen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 29 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Frankfurt, den ... [Datum der Unterzeichnung durch die Dekanin bzw. den Dekan]

... [Name der Dekanin/Name des Dekans]

Dekanin/Dekan des Fachbereichs ... [Bezeichnung]

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

Anlage ... : Exemplarischer Studienverlaufsplan

Fach-semester	Titel der Veranstaltung	Veranst.-Form	Dauer (SWS)	Dauer (CP)	Modul-Nr.
1.	Struktur + Funktion	S, Pr, T	10,5	12	1
	Programmierung 1	V, T	6	9	2
	Analysis und lineare Algebra	V, Ü	6	9	3
	Summe SWS bzw. CP		22,5	30	
2.	Programmierung 2	V, Ü	5	8	2
	Struktur I	V	2	3	8
	Grundlagen I	V, Ü	4	6	4
	Basismodul C	V, Ü	6	9	6
	Summe SWS bzw. CP		17	26	
3.	Spezielle themenbezogene Programmierung	Ü	4	8	7
	Modellierung	V, Ü	5	7	12
	Basismodul B	V	2	3	8
	Basismodul T	V	2	3	9
	Angewandte Mathematik	V, Ü	6	9	5A
	Summe SWS bzw. CP		19	30	
4.	Grundlagen II	V	4	6	11
	Mathematik für Naturwissenschaftler	V, S	6	9	13
	Aufbaumodul C	Pr, S	11	10	6
	Aufbaumodul B	V	2	3	9
	Datenstrukturen	V, Ü	3	5	14
	Summe SWS		26	33	
5.	Stuktur II	V, Ü	4	6	15
	Spezialisierung II	Pr, S	4	6	17
	Algorithmentheorie	V, S	5	8	18
	Teammanagement und Führungskompetenz	S, TL	3	4	19
	Präsentationstechniken	V, S	3	3	20
	Vertiefungsmodul B	V	4	6	10
	Summe SWS bzw. CP		21	33	
6.	Wahlpflichtmodul		6	9	21
	Spezialisierung I	Pr, S	4	6	16
	Abschlussmodul	S/T, B	14	15	22
	Summe SWS bzw. CP		24	30	
	Summe 1.-6. Sem.			180	

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Bitte reichen Sie im Zuge der Ausarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen auch die englische Übersetzung des Studiengangnamens und der Modultitel ein.

Ordnung des Fachbereichs ... [Bezeichnung]

der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

für das Hauptfach im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung:

Name des Hauptfaches] mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“

vom ... [Datum der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat]

Hinweis: Zum Abschlussgrad vgl. § 3 RO.

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs ... [Bezeichnung] der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am ...* die folgende Ordnung für das Hauptfach ... [Bezeichnung] in einem Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am ... [Datum] genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

* Datum der letzten Beschlussfassung über die Ordnung im Fachbereichsrat.

Hinweis zum Inhaltsverzeichnis: Bei Änderung von Paragraphenüberschriften bitte auch Inhaltsverzeichnis entsprechend anpassen.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung; Gliederung des Studiums (RO: §§ 1, 10)
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung (RO: § 2)
- § 3 Akademischer Grad (RO: § 3)
- § 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: §§ 4, 10)
- § 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)
- § 7 Studienbeginn (RO: § 7)
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang (RO: § 8)

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

- § 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)
- § 10 Modulverwendung (RO: § 12)
- § 11 Praxismodule (RO: § 13)
- § 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)
- § 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)
- § 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)
- § 15 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) (RO: § 17)
- § 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)
- § 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)
- § 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21)
- § 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)
- § 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

- § 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Bachelorprüfungen (RO: § 24)
- § 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)
- § 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)
- § 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)
- § 26 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für die Ablegung der Prüfungen im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] (RO: § 28)
- § 27 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)
- § 28 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)
- § 29 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)
- § 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung]

- § 31 Modulprüfungen (RO: § 33)
- § 32 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)
- § 33 Klausurarbeiten [und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten] (RO: § 35)
- § 34 Hausarbeiten [und sonstige schriftliche Ausarbeitungen] (RO: § 36)
- § 35 Portfolio (RO: § 37)
- § 36 Projektarbeiten (RO: § 38)
- § 37 Fachpraktische Prüfungen (RO: § 39)
- § 38 Bachelorarbeit (RO: § 40)

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- § 39 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] (RO: § 42)
- § 40 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Hauptfach ... [Bezeichnung]; Notenbekanntgabe (RO: § 43)
- § 41 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen im Hauptfach ... [Bezeichnung]

§ 42 Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten/Nebenfächern (RO: § 45)

§ 43 Wiederholung von Prüfungen im Hauptfach ... [Bezeichnung]; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)

§ 44 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] (RO: § 47)

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 45 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

§ 46 Bachelorurkunde (RO: § 49)

§ 47 Diploma Supplement (RO: § 50)

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 48 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

§ 49 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

§ 50 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

§ 51 Prüfungsgebühren (RO: § 54)

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 52 Wechsel in Bachelorstudiengänge und Übergangsbestimmungen für Diplom- und Magisterstudiengänge (RO: § 55)

§ 53 In-Kraft-Treten [und Übergangsbestimmungen] (RO: § 56)

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Anlagen:

Anlage ...: Nebenfächerkatalog (mögliche bzw. ausgeschlossene Fächerkombinationen) (Anlage 3 RO)

Anlage ...: Liste der Import-/Exportmodule (Anlage 4 RO)

Anlage ...: Modulbeschreibungen (Anlage 5 RO)

Anlage ...: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Hinweis: Weitere Muster siehe Anlagen zur Rahmenordnung.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Abkürzungsverzeichnis:

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I, S. 218)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 23. April 2013 (GVBl. I, S. 192)
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014

Hinweis: *Ggf. weitere Abkürzungen aufführen.*

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung; Gliederung des Studiums (RO: §§ 1, 10)

(1) Diese Ordnung regelt das Studium und die Modulprüfungen im Hauptfach ... [Bezeichnung] im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung]. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom ... [Datum der Beschlussfassung im Senat], UniReport Satzungen und Ordnungen vom ... [Veröffentlichungsdatum] in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

(2) Der Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] umfasst das Hauptfach ... [Bezeichnung] und ein nach Abs. 3 oder Abs. 4 zugelassenes Nebenfach.

alternativ:

zwei nach Abs. 3 und/oder Abs. 4 zugelassene Nebenfächer.

(3) Als Nebenfächer zum Bachelorhauptfach ... [Bezeichnung] sind alle in der Anlage ... [Angabe] aufgeführten Bachelor-Nebenfächer mit jeweils einem Umfang von 60 Kreditpunkten (CP) zugelassen. Das Fach ... [bitte Name des Faches einfügen] kann nicht gleichzeitig als Hauptfach und Nebenfach im Bachelorstudiengang kombiniert werden.

optionale Ergänzung:

Die Kombination des Hauptfaches ... [Name des Faches] mit dem Nebenfach ... [ggf. mit den Nebenfächern - bitte Name des Nebenfaches/Namen der Nebenfächer einfügen] ist ebenfalls ausgeschlossen.

optional:

(4) Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden ein nicht im Fächerkatalog der Anlage ... [Angabe] genanntes Fach im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des für dieses Fach zuständigen Fachbereichs ausnahmsweise zulassen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) Das als Nebenfach zuzulassende Fach stammt aus dem Angebot der Bachelorfächer der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- b) Das als Nebenfach zuzulassende Fach ergänzt das gewählte Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] sinnvoll.
- c) Für das Fach liegt ein vom fachlich zuständigen Fachbereich erstellter Studienplan vor, welcher Module im Umfang von mindestens 60 CP ausweist; ein Überschreiten bis maximal 4 CP ist in begründeten Einzelfällen möglich; ein Unterschreiten ist unzulässig.
- d) Im Studienplan ist festgelegt, nach welchen Regelungen die Nebenfachprüfung abzulegen ist. Soweit das entsprechende Fach als Bachelor-Hauptfach angeboten wird, ist die Nebenfachprüfung in entsprechender Anwendung der Hauptfachordnung abzulegen.

(5) Das Nebenfach ist mit der Zulassung zur Bachelorprüfung (§ 22) zu benennen [ggf. im Falle des Abs. 4 zu beantragen].

(6) Das Studium und die Modulprüfungen im Nebenfach [ggf. in den Nebenfächern] sind nach Maßgabe der für das jeweilige Nebenfach maßgeblichen Ordnung zu absolvieren. Abs. 4 d) bleibt unberührt. Die in dieser Ordnung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zum Nebenfach haben unmittelbare Geltung.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung (RO: § 2)

(1) Das Bachelorstudium schließt mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Bachelorprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Bachelorstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summe der Modulprüfungen des Hauptfaches und des Nebenfaches [ggf. der Nebenfächer] im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung: Name des Hauptfaches] einschließlich der Bachelorarbeit bildet die Bachelorprüfung.

(2) Durch die kumulative Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Fähigkeit besitzt, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden sowie auf einen Übergang in die Berufspraxis oder für ein konsekutives Studium vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] und im gewählten Bachelor-Nebenfach [ggf. in den gewählten Bachelor-Nebenfächern] verleiht der Fachbereich ... [Bezeichnung] den akademischen Grad eines Bachelor of Arts, abgekürzt als B.A.

Hinweis: Der Abschlussgrad richtet sich nach dem Hauptfach gemäß § 3 der Rahmenordnung (RO). Fachliche Zusätze sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Vergleiche zur Bestimmung der Titel auch die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02. 2010. http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf, Stand: 04.07.2012. Der akademische Grad wird durch den für das Hauptfach zuständigen Fachbereich verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: §§ 4, 10)

(1) Die Regelstudienzeit für den Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] beträgt sechs Semester.

alternativ:

acht Semester.

Das Bachelorstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

Hinweis zu Abs. 1 und Abs. 2: Die Regelstudienzeiten für die Bachelorstudiengänge betragen nach § 4 Abs. 2 RO mindestens sechs und höchstens acht Semester. Nach § 10 Abs. 3 RO können die BA-Studiengänge als „Ein-Fach-Studiengang“ mit einem Umfang von 180 CP oder als sechs- oder achtsemestrige „Mehr-Fächer-Studiengänge“ (Kombinationsstudiengänge), bestehend bei sechssemestrigen Studiengängen aus einem Hauptfach und einem Nebenfach (120/60 CP), bei achtsemestrigen Studiengängen aus einem Hauptfach und einem Nebenfach (180/60 CP) oder aus einem Hauptfach und zwei Nebenfächern (120/60/60 CP), angeboten werden.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind gemäß § 13 bei einem sechssemestrigen Studiengang 180 Kreditpunkte – nachfolgend CP – zu erreichen. Dabei entfallen 120 CP auf das Hauptfach und 60 CP auf das Nebenfach.

alternativ:

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind bei einem achtsemestrigen Studiengang 240 Kreditpunkte – nachfolgend CP – zu erreichen. Dabei entfallen 180 CP auf das Hauptfach und 60 CP auf das Nebenfach.

alternativ:

Dabei entfallen 120 CP auf das Hauptfach und jeweils 60 CP auf die beiden Nebenfächer.

(3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.

(4) Die mit Hauptfach und Nebenfach am Bachelorstudiengang beteiligten Fachbereiche stellen auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgen für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

(1) Es wird empfohlen, im Verlauf des Bachelorstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im International Office Auskunft erteilt wird.

optionale Ergänzung:

(2) Ein Auslandsstudium/Auslandsaufenthalt wird im ... [Angabe] Semester empfohlen. Die für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität angerechnet zu werden.

Hinweis zu Abs. 2: Die Regelung in Abs. 2 (§ 5 Abs. 2 RO) ist nicht zwingend. Sofern keine Empfehlung i.S. des Abs. 2 gegeben werden kann, entfällt Abs. 2 und damit dann auch die Absatzbezeichnung (1).

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)

(1) Das Studium im Hauptfach ...
[Bezeichnung] zielt auf ...

Hinweis zu Abs.1: Nach § 6 Abs. 1 RO vermittelt ein Bachelorstudiengang fachwissenschaftliche Grundlagen und Methodenkompetenz, gleichzeitig impliziert er auch berufsfeldbezogene Qualifikationen. Bitte beschreiben Sie in § 6 Abs. 1 für welche typischen Fähigkeiten, Kenntnisse (Kompetenzen) und Qualifikationsziele mit dem Bachelorstudiengang vermittelt werden und nennen Sie die Gegenstände und Ziele des Studiengangs. Im Rahmen der Ziele soll auch der überfachliche Kompetenzerwerb erwähnt werden, bei dem es um die Herstellung fachübergreifender Bezüge und die Aneignung von Schlüsselqualifikationen wie Sprachkompetenzen, Sozialkompetenzen, Methodenkompetenzen, Genderkompetenzen, Medienkompetenzen etc. geht. Bitte beachten Sie die detaillierten Hinweise im KMK-Beschluss „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ vom 21. April 2005 (http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2005/2005_04_21-Qualifikationsrahmen-HS-Abschluesse.pdf).

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums im Hauptfach ... [Bezeichnung] qualifiziert für

Hinweis zu Abs. 2: Bitte erläutern Sie, für welche Berufsfelder der Studiengang qualifizieren soll. Benennen Sie mögliche Berufe oder Berufsfelder, wobei allgemeine Phrasen i.S. von Tätigkeit im Öffentlichen Dienst oder in den Medien etc. vermieden werden sollen.

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium im Bachelor-Hauptfach ...
[Bezeichnung] kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

alternativ:

Das Studium im Bachelor-Hauptfach ...
[Bezeichnung] kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

alternativ:

Das Studium im Bachelor-Hauptfach ...
[Bezeichnung] kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

Hinweis: Die Aufnahme im Sommersemester kann unter Einschränkung des Studienangebots vorgesehen werden.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang (RO: § 8)

(1) In den Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] noch bestehen, zum Beispiel darf die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder die Abschlussprüfung in einem eng verwandten Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 22 Abs. 1 a) und b) vorzulegen. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

optionale Ergänzung:

(2) Es werden ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse vorausgesetzt, welche zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Sofern einzelne Module nicht in deutscher Sprache angeboten werden, ist dies im Modulhandbuch angegeben.

optionale Ergänzung:

(3) Weitere Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] ist ...

(4) Die Immatrikulation erfolgt mit dem Vorbehalt, dass die in Abs. 3 geforderten Kenntnisse beziehungsweise Fähigkeiten bis zum Abschluss der ersten beiden Semester nachgewiesen werden, andernfalls eine Rückmeldung zum dritten Semester ausgeschlossen ist.

Hinweis zu Abs. 2: Diese Regelung entspricht § 8 Abs. 3 RO. Dabei handelt es sich nur um eine Empfehlung. Wird dieser Empfehlung nicht gefolgt, Abs. 2 bitte löschen; die nachfolgenden Absätze ändern sich dann entsprechend.

Hinweis zu Abs. 3: Grundsätzlich wird die für ein Hochschulstudium erforderliche Qualifikation durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Darüber hinaus können nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 und Abs. 4 RO lediglich für bestimmte Studiengänge weitergehende Zugangsvoraussetzungen (studiengangsspezifische Fähigkeiten, wie weitergehende Fremdsprachenkenntnisse, sportliche Fähigkeiten, künstlerische Begabungen) verlangt werden. Bitte in Abs. 3 die studiengangsspezifischen Voraussetzungen mit Anforderungen (z.B. Umfang der Sprachkenntnisse entsprechend § 8 Abs. 4 RO) angeben (ggf. Verweis auf spezielle Satzung). Falls keine weitergehenden Zugangsvoraussetzungen vorgesehen sind, ist Abs. 3 zu löschen. Die nachfolgenden Absatzzeichen ändern sich dann entsprechend.

Hinweis zu Abs. 4: Diese Regelung (vgl. § 8 Abs. 5 RO) findet nur Anwendung, wenn die Voraussetzungen nicht bereits bei der Zulassung zum Studium vorliegen müssen. Wenn Abs. 3 entfällt, ist auch Abs. 4 zu löschen. Die nachfolgenden Absatzzeichen ändern sich dann entsprechend.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(5) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Spracheprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis der Niveaustufe B 2 (DSH-2) vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(6) Für eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen ist für die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang eine Anrechnungsbescheinigung gemäß §§ 29, 30 vorzulegen.

(7) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung sind in § 22 geregelt.

(8) Sofern für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung besteht, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

Hinweis zu Abs. 5: An der Johann Wolfgang Goethe-Universität gilt für Bachelor-studiengänge generell die Niveaustufe B 2 (DSH-2). Die Fachbereiche können aber geringere Eingangsvoraussetzungen beschließen. Näheres regelt die DSH-Ordnung.

Hinweis zu Abs. 6: Nach § 8 Abs. 7 RO kann diese Bestimmung bei Bedarf konkretisiert werden.

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

(1) Das Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich auf ein bis zwei Semester.

(2) Das Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] gliedert sich in die Studienphasen ... [Angabe]

Hinweis zu Abs. 1: Gemäß § 11 Abs. 2 RO dürfen sich Module nur in fachlich und didaktisch besonders begründeten Fällen sowie unter Berücksichtigung von den in jedem Studiengang gewünschten Zeitfenstern für Auslandsaufenthalte und Praktika auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

Hinweis zu Abs. 2: Hier ist nach § 11 Abs. 3 der Aufbau des Hauptfaches darzustellen. Dazu werden die verschiedenen Studienphasen benannt (z.B. Basisphase, Aufbauphase, Vertiefungsphase etc.) sowie ihr Bezug zum Hauptfach beschrieben und die Module insbesondere nach ihrer Niveaustufe entsprechend zugeordnet und gekennzeichnet (z.B. Basismodule, Aufbaumodule, Vertiefungsmodule, Profilmodule, Optionalmodule, Praxismodule, Abschlussmodule etc.). Dabei sind nur die für das Hauptfach relevanten Modulkategorien anzugeben. Soweit das Studium sich in Studienrichtungen oder Studienschwerpunkte gliedert, ist dies ebenfalls in Abs. 2 zu regeln.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(3) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind; darunter die Bachelorarbeit, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

optionale Ergänzung des Abs. 3:

Weiterhin ist im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] ein Optionalmodul enthalten, bei dem frei aus den Studienangeboten der Johann Wolfgang Goethe-Universität gewählt werden kann.

weitere optionale Ergänzung des Abs. 3:

Die Module ... [Angabe] sind projekt- und/oder praxisorientiert ausgerichtet. Sie fördern gegenstandsbezogen die fachwissenschaftliche Reflexion. Näheres regelt § 11.

(4) Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienphasen, dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem nach § 13 kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in Kreditpunkten (CP) ergibt sich für das Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] folgender Studienaufbau:

Hinweis zu Abs. 3: Gemäß § 11 Abs. 5 RO sollen in den Wahlpflichtmodulen fachübergreifende Angebote enthalten sein.

Hinweis zur optionalen Ergänzung: Vgl. hierzu § 11 Abs. 6 RO nebst Regelung zur Vermittlung von Schlüsselkompetenzen (§ 11 Abs. 5 und 6 RO). Bei den Optionalmodulen können auch hochschulpolitische Aktivitäten berücksichtigt werden.

Hinweis zu Abs. 4: Die Übersicht sollte sich an dem eingearbeiteten Muster orientieren.

	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)	Kreditpunkte (CP)	Erläuterung
Basisphase	PF	60	
Modul 1	PF	12	
Modul 2	PF	12	
Modul 3	PF	6	
Modul 4	WP	12	4 oder 5
Modul 5	WP	12	
Modul 6	WP	12	6 oder 7
Modul 7	WP	12	
Modul 8	PF	6	
Aufbauphase: (ggf. Schwerpunkt A)	WP	30	A oder B
Modul 1			
...			
Aufbauphase: (ggf. Schwerpunkt B)	WP	30	
Modul 1			
...			

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Optionalbereich:	PF	18
Modul 1		
...		
Bachelorarbeit: (ggf. Abschlussmodul)	PF	12
Summe		120

(5) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. § 16 Abs. 2 findet Anwendung.

Hinweis zu Abs. 5: Abs. 5 entfällt, wenn keine Wahlpflichtmodule vorgesehen sind.

optionale Ergänzung des Abs. 5:

Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 12 Abs. 4 und § 16 Abs. 2 sind zu beachten.

(6) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(7) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf ... [bitte Fremdsprache angeben] angeboten werden, ist dies in der Modulbeschreibung [ggf. des Modulhandbuchs] geregelt.

Hinweis zu Abs. 7: Nach § 11 Abs. 12 RO kann geregelt werden, dass einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch oder in einer anderen Fremdsprache angeboten werden können. Abs. 7 kann dementsprechend ganz entfallen oder auch um eine andere Fremdsprache erweitert werden. Entfällt Abs. 7, ändern sich die nachfolgenden Absatzzeichen entsprechend.

(8) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(9) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Bachelor-Hauptfaches ... [Bezeichnung] nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für das Bachelor-Hauptfach nicht mit einbezogen.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

§ 10 Modulverwendung (RO: § 12)

Hinweis: § 10 Abs. 1 entfällt, wenn keine Importmodule vorgesehen sind.

(1) Sofern Module des Bachelor-Hauptfaches ... [Bezeichnung] aus dem Angebot anderer Studiengänge stammen („Importmodule“), unterliegen sie den Prüfungsregelungen des exportierenden Fachbereichs (Herkunftsordnung). Sie sind in der Anlage ... [Angabe] aufgeführt. Änderungen werden durch den Prüfungsausschuss rechtzeitig in das Modulhandbuch (vgl. § 12) aufgenommen und auf der studiengangsbezogenen Webseite (vgl. § 16 Abs. 2) unter <http://www> ... hinterlegt.

[(2) Im Übrigen] Es gelten die Regelungen des § 12 der Rahmenordnung (RO).

§ 11 Praxismodule (RO: § 13)

Hinweis: § 11 entfällt, wenn keine Praxismodule vorgesehen sind. Entfällt § 11, ändern sich die nachfolgenden Paragraphenbezeichnungen entsprechend.

(1) Im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] ist ein internes Praxismodul [alternativ: sind interne Praxismodule] in der Studienphase ... [Bezeichnung] in Form von ... vorgesehen.

Alternative bzw. Ergänzung:

(2) Im Rahmen des Bachelor-Hauptfaches ... [Bezeichnung] ist ein externes Praxismodul durch das Modul ... [Bezeichnung] vorgesehen. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

optional:

Näheres regelt die Praktikumsordnung.

optionale Ergänzung:

(3) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Die oder der Praktikumsbeauftragte (Modulbeauftragte) berät die oder den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und während des gesamten Praktikums.

Hinweis: In Abs. 1 ist die Form des Praxismoduls (z.B. Exkursion, Projektarbeit, Projektstudien) nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 RO anzugeben. Abs. 2 kann als Alternative und/oder Ergänzung zu Abs. 1 genutzt werden. Es gelten die Regelungen des § 13 RO. Nach § 13 Abs. 2 RO kann in der studiengangsspezifischen Ordnung vorgesehen werden, dass das Praxismodul in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren ist. Weiterhin soll vorgesehen werden, dass das Praktikum zeitlich aufgeteilt und/oder in Teilzeit absolviert werden kann sowie einschlägige Berufserfahrungen angerechnet werden. Darüber hinaus kann Abs. 2 durch Aufnahme einer Regelung gemäß § 13 Abs. 4 ergänzt werden, wonach für Studierende, die trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden haben, ein gleichwertiges, internes Modul angeboten wird.

Hinweis:

Sofern eine eigene Praktikumsordnung erstellt wird.

Hinweis zu Abs. 3: Hiervon abweichend kann auch geregelt werden, dass der Fachbereich denjenigen Studierenden, die keine Praktikumsstelle finden, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermittelt. Die optionale Ergänzung in Abs. 4 entfällt dann.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

optionale Ergänzung:

(4) Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, kann der Fachbereich das externe Praktikum durch das Modul [*alternativ: die Module*] ... [*Bezeichnung(en)*] ersetzt werden.

§ 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)

(1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage ... [*Angabe*] eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 der Rahmenordnung. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

optional:

(2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dies enthält zusätzliche Angaben nach Maßgabe von Abs. 3 und dient insbesondere der Information der Studierenden.

nur, wenn Abs. 2:

(3) In das Modulhandbuch werden nach Maßgabe von § 14 Abs. 5 Rahmenordnung mindestens aufgenommen:

- (ggf.) Kennzeichnung als Importmodul
- Angebotszyklus der Module (jährlich oder jedes Semester)
- studentischer Arbeitsaufwand differenziert nach Präsenz- beziehungsweise Kontaktzeit und Selbststudium in Stunden und Kreditpunkten (CP)
- Dauer der Module
- Empfohlene Voraussetzungen
- Unterrichts- /Prüfungssprache
- Lehrveranstaltungen mit Lehr- und Lernformen sowie Semesterwochenstunden und Kreditpunkten
- Verwendbarkeit der Module
- Modulbeauftragte/Modulbeauftragter
- (ggf.) zeitliche Einordnung der Module

Hinweis zu Abs. 1: Sind ausschließlich Modulbeschreibungen vorgesehen (entfällt also ein Modulhandbuch), müssen die Modulbeschreibungen auch die in Abs. 3 aufgeführten Mindestangaben enthalten.

Hinweis zu Abs. 2 - 5: Die Erstellung eines Modulhandbuchs ist optional. Die Absätze 2 – 5 entfallen also ggf. nach § 14 Abs. 3 RO.

Hinweis: Bei der Ausweisung des Moduls ist nach § 15 Abs. 5 RO zu beachten: Für die Präsenzzeit sind die Lehrveranstaltungen und ihre SWS anzugeben. Der Workload in Zeitstunden ergibt sich aus den SWS und der Anzahl der Lehrveranstaltungswochen, wobei hierfür 15 anzusetzen sind. Weiterhin sind für die Vor- und Nachbereitung einer Vorlesungsstunde mindestens 0,5 Stunden zuzuweisen. Der Zeitaufwand für die Leistungskontrollen (Studienleistungen, Prüfungen) und für ihre Vorbereitung sollte in Zeitstunden ausgewiesen werden. Die CP sind als ganze Punkte auszuweisen (vgl. § 15 Abs. 6 RO).

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

nur, wenn Abs. 2:

(4) Änderungen im Modulhandbuch, welche nicht die Inhalte der Modulbeschreibungen nach § 14 Abs. 2 Rahmenordnung betreffen, sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt auf der studiengangbezogenen Webseite bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Hochschulrechenzentrum soll rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu den Änderungen angehört werden.

nur, wenn Abs. 2:

(5) Änderungen bei den Importmodulen können durch den anbietenden Fachbereich vorgenommen werden, ohne dass eine Änderung dieser Ordnung notwendig ist. Sie werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig in das Modulhandbuch aufgenommen und auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben.

§ 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

Hinweis zu Abs. 1 und Abs. 2: § 18 Abs. 1 HHG schreibt die Modularisierung und die Einführung eines Leistungspunktesystems für neu einzurichtende Studiengänge verpflichtend vor. In begründeten Ausnahmefällen sind beim Workload (Abs. 2) Abweichungen von bis zu 6 CP pro Semester zulässig, sofern 60 CP pro Studienjahr nicht über- oder unterschritten werden. Der Workload (CP) für ein Modul muss sich aus der Modulbeschreibung ergeben. Er beträgt nach § 15 Abs. 4 RO mind. 5 CP und höchstens 15 CP. Abweichungen hiervon stellen eine Ausnahme dar und sind inhaltlich-didaktisch zu begründen. Module unter 3 CP sind ausgeschlossen.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(3) Für den sechssemestrigen Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] sind 180 CP nachzuweisen, davon 120 CP für das Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] und 60 CP für das gewählte Bachelor-Nebenfach.

alternativ:

(3) Für den achtsemestrigen Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] sind 240 CP nachzuweisen, davon 120 CP für das Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] und jeweils 60 CP für die beiden gewählten Nebenfächer.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die, durch die Evaluierung ermittelte, Arbeitsbelastung angepasst.

§ 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

(1) Die Lehrveranstaltungen im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
- c) Proseminar/Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
- d) Praktikum: Angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben im experimentellen und apparativen Bereich und/oder Computersimulationen; Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden; Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe;
- e) Projekt: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen; Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung;
- f) Exkursion: Vorbereitete Veranstaltung außerhalb der Hochschule;
- g) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson;

Hinweis zu Abs. 1: Hier sind ausschließlich die im Bachelor-Hauptfach verwendeten Lehr- und Lernformen nach Maßgabe von § 16 RO aufzuführen. Es können weitere Lehrformen (wie z.B. Kolloquien) ergänzt werden (vgl. § 16 Abs. 2 RO). Dabei sind die in der RO verwendeten Definitionen zu übernehmen. Im Studiengang soll es ein möglichst breites Spektrum an Veranstaltungsarten geben.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

- h) Tutoring/Mentoring: Eine auf die Durchführung von Tutorien gemäß § 75 Abs. 1 HHG vorbereitende Lehrveranstaltung sowie die Durchführung eines Tutoriums; Schulung in der Vermittlung fachlicher und didaktischer Kompetenzen sowie Erlernen von Präsentations- und Diskussionstechniken. Die Veranstaltung wird fachlich und methodisch durch Lehrpersonen angeleitet;
- i) Selbststudium: Die studiengangsspezifische Ordnung legt fest, welche Anforderungen an das Selbststudium gestellt werden.

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahme- oder Leistungsnachweis für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch ... [Angabe gem. Hinweis] überprüft.

(3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangsspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

Hinweis zu Abs. 2 (§ 16 Abs. 3 RO): Hier ist zu ergänzen, welche Stelle (Lehrveranstaltungsleitung, Modulbeauftragte/Modulbeauftragter, Prüfungsamt) jeweils die Teilnahmeberechtigung in den in Abs. 2 genannten Fällen überprüft.

Hinweis zu Abs. 3 (§ 16 Abs. 4 RO): Falls keine speziellen Anmeldeverfahren vorgesehen sind, ist Absatz 3 zu löschen.

§ 15 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) (RO: § 17)

Hinweis zu § 15: Eine Regelung zu den Studiennachweisen (Leistungs- und Teilnahmenachweisen) ist nur dann zu treffen, wenn im Curriculum entsprechende Nachweise vorgesehen sind, d.h. nicht ausschließlich Modulprüfungen i. S. von §§ 22, 31 absolviert werden müssen. Entfällt § 15, ändern sich die nachfolgenden Paragraphenbezeichnungen entsprechend.

(1) Während des Studiums im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] sind Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums (Prüfungsvorleistungen) beziehungsweise, zusammen mit den CP für die bestandene Modulprüfung, als Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP vorgesehen. Es gelten folgende Regelungen:

Hinweis zu Abs. 1: Abs. 1 ist nur dann zu übernehmen, wenn Leistungs- und Teilnahmenachweise verlangt werden. Leistungsnachweise können nur in Modulen verlangt werden, die nicht mit einer kumulativen Modulprüfung abschließen (vgl. § 17 Abs. 2 RO).

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

alternativer Abs. 1:

(1) Während des Studiums im Bachelor-Hauptfach **...** [Bezeichnung] sind Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums (Prüfungsvorleistungen) beziehungsweise, zusammen mit den CP für die bestandene Modulprüfung, als eine Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP vorgesehen. Für die Modulprüfungen gelten die §§ 31 ff., für die Leistungsnachweise gelten folgende Regelungen:

alternativer Abs. 1:

(1) Während des Studiums im Bachelor-Hauptfach **...** [Bezeichnung] sind Teilnahmenachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums beziehungsweise, zusammen mit den CP für die bestandene Modulprüfung, als Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP vorgesehen. Es gelten folgende Regelungen:

(2) Sofern in der Modulbeschreibung die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme für Veranstaltungen geregelt ist, wird diese durch Teilnahmenachweise oder durch Anwesenheitslisten dokumentiert. Über die Form der Dokumentation entscheidet die Veranstaltungsleitung. Die Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme gilt nicht als Studienleistung im Sinne des Abs. 6.

Hinweis zu Abs. 1, erste Alternative: Abs. 1 gilt dann, wenn keine Teilnahmenachweise, aber Leistungsnachweise verlangt werden. (Bei letzteren handelt es sich um Studienleistungen und nicht um Prüfungsleistungen; im Unterschied zu Studienleistungen sind Prüfungsleistungen eingeschränkt wiederholbar und werden grundsätzlich benotet.)

Hinweis zu Abs. 1, zweite Alternative: Die zweite Alternative zu Abs. 1 ist zu übernehmen, wenn keine Leistungsnachweise, aber Teilnahmenachweise verlangt werden.

Hinweis zu Abs. 2 und Abs. 3: Nach § 17 Abs. 3 RO darf eine Anwesenheitspflicht i.S. der Teilnahmenachweise nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs zwingend erforderlich ist. Für Vorlesungen darf keine Anwesenheitspflicht formuliert werden; dies gilt für Vorlesungen auch dann, wenn ein Leistungsnachweis vorgesehen ist.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen bei 15 Terminen oder 20 % der Veranstaltungszeit bei weniger Terminen versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Modulbeauftragte, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 25 sind zu beachten.

(4) Abweichend von Abs. 3 kann in der Modulbeschreibung für die Ausstellung eines Teilnahmenachweises auch festgelegt sein, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Abs. 3, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Arbeiten werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

Hinweis: Die Absätze 2, 3 und 4 sind nur zu übernehmen, wenn Teilnahmenachweise gefordert werden. Bei Streichung der Absätze ändern sich die nachfolgenden Absatzbezeichnungen entsprechend.

Hinweis zu Abs. 4: Falls durch die Teilnahmenachweise nur die physische Präsenz überprüft werden soll, entfällt Abs. 4. Die nachfolgenden Absatzbezeichnungen ändern sich dann entsprechend.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(5) Die Teilnahme am Berufspraktikum ist von der Ausbildungs-stelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen, der

... nach Maßgabe von § 39 Abs. 3 [*alternativ: Absätze 3 und 4*] benotet wird.

alternativ:

... mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.

(6) Ein nach der Modulbeschreibung zu einer Lehrveranstaltung geforderter Leistungsnachweis dokumentiert die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 39 Abs. 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote bzw. Gesamtnote für die Bachelorprüfung ein; § 39 Abs. 7 bleibt unberührt.

optionale Ergänzung 1 zu Abs. 6:

Sofern dies die oder der Lehrende voraussetzt, ist für einen Leistungsnachweis auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Abs. 3 erforderlich.

Hinweis zu Abs. 5: Falls kein Berufspraktikum vorgesehen ist, ist Abs. 5 zu löschen. Die nachfolgenden Absatzzeichen sind dann entsprechend abzuändern. Nach § 17 Abs. 6 RO kann statt einer Benotung des Praktikumsberichts auch nur dessen Bewertung mit bestanden/nicht bestanden vorgesehen werden.

Hinweis zu Abs. 6, 1. optionale Ergänzung: Ergänzung 1 nur, wenn Abs. 3 bestehen bleibt.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

optionale Ergänzung 2 zu Abs. 6:

Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist für den Erwerb eines Leistungsnachweises auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung erforderlich. Diese ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen bei 15 Terminen oder 20 % der Veranstaltungszeit bei weniger Terminen versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Modulbeauftragte, in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 25 sind zu beachten.

(7) Studienleistungen können insbesondere sein:

- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen
beziehungsweise Hausarbeiten
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Fachgespräche
- Arbeitsberichte, Protokolle
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Durchführung von Versuchen
- Tests
- Literaturberichte oder Dokumentationen
- Exkursionen

Die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(8) Nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen

Hinweis zur optionalen Ergänzung 2: *Sofern im Hauptfach keine Teilnahmenachweise vorgesehen sind und daher die Regelung hierzu in Abs. 3 wegfällt, ist (sofern für den Leistungsnachweis auch die regelmäßige Teilnahme verlangt wird) die zweite optionale Ergänzung mit der Definition von „regelmäßiger Teilnahme“ zu übernehmen.*

Hinweis zu Abs. 7: *Bitte nur diejenigen Formen aufzählen, welche auch für Leistungskontrollen im Studiengang verwendet werden.*

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 27 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Regelungen.

(9) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

§ 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

(1) Der als Anlage ... [Angabe] angefügte Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung]. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

Hinweis zu Abs. 1:

Muster Studienverlaufsplan siehe letzte Seite.

alternativ: Für Studienbeginn im SoSe und WS (vgl. § 18 RO):

(1) Die als Anlage ... [Angabe] angefügten Studienverlaufspläne stellen auf einen möglichen Studienbeginn im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] im Sommersemester oder im Wintersemester ab und geben den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Die Studienpläne berücksichtigen inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich richtet für das Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan und, soweit Module im- und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs veröffentlicht.

Hinweis zu Abs. 2: *Sofern kein Modulhandbuch für das Bachelor-Hauptfach eingeführt wird, sind im Satz 2 die Worte „auch das Modulhandbuch und“ zu streichen.*

(3) Der Fachbereich erstellt für das Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans

alternativ:

der Studienverlaufspläne

ein kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

Hinweis zu Abs. Abs. 3, Alternative: *Wenn Abs. 1 (Alternative) einschlägig ist.*

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

§ 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für das Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] des Fachbereichs ... [Bezeichnung] aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Bachelorstudiengangs ... [Bezeichnung] nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs ... [Bezeichnung] wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Bachelorstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von ... übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

Hinweis zu Abs. 1: Nach § 20 Abs. 1 RO muss die Aufgabe der akademischen Leitung für die Dauer von **mindestens zwei Jahren** übertragen werden.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationsatzung für Lehre und Studium);
- (ggf.) Bestellung der Modulbeauftragten (Abs. 2 bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Hinweis zu Abs. 2: Nach § 20 Abs. 1 RO kann die Zuständigkeit für die Bestellung der oder des Modulbeauftragten abweichend von Abs. 2 Satz 1 geregelt werden, z.B. kann vorgesehen werden, dass die Bestellung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan zu erfolgen hat.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21)

1. Alternative:

(1) Der Fachbereichsrat bildet für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] einen Prüfungsausschuss.

Hinweis zu Abs. 1: Nach § 21 RO kann abweichend von der 1. Alternative für konsekutive Studiengänge oder für mehrere oder alle vom Fachbereich verantworteten BA-/MA-Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.

2. Alternative:

(1) Der Fachbereichsrat bildet für die Studiengänge ... [bitte aufzählen] einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professorenschaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

alternativ:

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören ... [Anzahl angeben] Mitglieder an, darunter ... [Anzahl angeben] Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus dem Fachbereich ... [Bezeichnung; ggf. Fachgebiet benennen] und ... Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus dem Fachbereich [Bezeichnung, ggf. Fachgebiet benennen] ... [Anzahl angeben] Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder aus dem Fachbereich [Bezeichnung, ggf. Fachgebiet benennen] und ... [Anzahl angeben] Studierende [Studiengänge, in denen die Studierenden eingeschrieben sein müssen, angeben] an.

Hinweis zu Abs. 2 (Alternative): Sofern ein Prüfungsausschuss für konsekutive Studiengänge oder für mehrere Studiengänge eines Fachbereichs oder für interdisziplinäre Studiengänge gebildet wird, kann sich gemäß § 21 Abs. 2 RO die Anzahl seiner Mitglieder erhöhen. Die Mehrheit der professoralen Mitglieder im Prüfungsausschuss muss sichergestellt sein. Bei einem interdisziplinären Studiengang entsenden die am Studiengang beteiligten Fachbereiche in der Regel die gleiche Anzahl von Mitgliedern jeder Gruppe in den Prüfungsausschuss. Die professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen ihre Lehrleistung überwiegend in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe erbringen, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist. Die studentischen Mitglieder sollen in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe immatrikuliert sein, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs ... [Bezeichnung] gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne.

Hinweis zu Abs. 5 Satz 1, alternative Regelung: Diese Alternative lässt § 21 Abs. 5 Satz 2 RO zu.

Alternative zu Satz 1:

(5) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

optional:

(7) Die Modulbeauftragten im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] wirken im Prüfungsausschuss mit beratender Stimme mit.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Hinweis zu Abs. 7: Nach § 21 Abs. 7 RO kann geregelt werden, dass die Modulbeauftragten mit beratender Stimme im Prüfungsausschuss mitwirken. Wenn dies nicht gewünscht ist, ist Abs. 7 zu streichen. Die nachfolgenden Absätze ändern sich dann entsprechend.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

Hinweis zu Abs. 8: Zur Einrichtung des Prüfungsamtes vgl. § 21 Abs. 13 RO.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für das Hauptfach ... [Bezeichnung] zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- (ggf.) Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anrechnungen gemäß §§ 29, 30 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen;
- die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote;
- die Entscheidungen zur Bachelorarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und der Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Bachelorabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll;
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

Hinweis zu Abs. 2: Sofern der Prüfungsausschuss für mehrere Studiengänge, insbesondere auch für Masterstudiengänge, zuständig sein soll, ist der Aufgabenkatalog entsprechend zu erweitern bzw. sind die Formulierungen abzuändern.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

§ 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

optional:

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine nicht der Johann Wolfgang Goethe-Universität angehörende, aber nach Satz 1 prüfungsberechtigte Person als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Bachelorarbeit bestellen.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. § 38 Abs. 17 bleibt unberührt. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Hinweis zur Option: Vgl. § 23 Abs. 1 Satz 3 RO.

Hinweis zu Abs. 3: Die Verpflichtung, Bachelorarbeiten und schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, von zwei Prüfenden bewerten zu lassen, ergibt sich aus § 18 Abs. 3 HHG.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Bachelorprüfungen (RO: § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Bachelorprüfung beim Prüfungsamt für das Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im Fach ... [Bezeichnung] oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach ... [Bezeichnung] oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
- d) Nachweise über ... [Angabe]

Hinweis zu Abs. 1 a): Bitte Nichtzutreffendes löschen und Fach eintragen. Die Feststellung, ob es sich um einen vergleichbaren bzw. verwandten Studiengang handelt, ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. Dieser trifft seine Entscheidung ggf. anhand eines Vergleichs der Inhalte.

Hinweis zu Abs. 1 d): Bitte ggf. bei d) entsprechend §§ 24 Abs. 1 f), 8 Abs. 2 RO regeln, welche fachspezifischen Fremdsprachenkenntnisse oder studienfachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen bei der Zulassung zur Bachelorprüfung nachzuweisen sind, sofern die Nachweispflicht nicht bereits bei der Einschreibung in den Studiengang besteht. Wenn keine solchen Zulassungsvoraussetzungen verlangt werden, ist d) zu löschen; die Buchstabenfolge ändert sich dann entsprechend.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

- e) Nennung des Nebenfaches [bzw. der Nebenfächer] bzw. Antrag auf Zulassung des Nebenfaches gemäß § 1 Abs. 3 und 4
- f) gegebenenfalls Nachweis über die Zahlung der nach § 51 zu entrichtenden Prüfungsgebühr.

(2) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen des Studienortwechsels, des Fachrichtungswechsels oder der Wiederaufnahme des Studiums auf Antrag von der Immatrikulationspflicht bei der Meldung zu einzelnen Modulprüfungen befreien.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die in Abs. 1 d) genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Abs. 1 b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Abs. 1 unter a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Hinweis zu Abs. 3: b) ist zu löschen, sofern keine fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen verlangt werden.

(4) Über Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 3 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung wird der oder dem Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

alternative Ergänzung zu Abs. 3:

Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen), werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel zwei Wochen), die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(5) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder, nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss, elektronisch anzumelden. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 24 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung [oder *Modulteilprüfung*] nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er

alternativ:

(6) Die oder der Studierende kann die Modulprüfung [oder *Modulteilprüfung*] nur ablegen, sofern sie oder er

an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist. § 22 Abs. 2 bleibt unberührt. Für die Anmeldung [bzw. *Ablegung*] der betreffenden Modulprüfung [bzw. *Modulteilprüfung*] muss die oder der Studierende zur Bachelorprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung [oder *Modulteilprüfung*] noch nicht endgültig nicht bestanden haben. [Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- [und Teilnahme]nachweise erbracht haben.] [Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung [oder *Modulteilprüfung*] vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung [oder *Modulteilprüfung*] unter Vorbehalt möglich.] [Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche [Studienleistungen sowie] Modulprüfungen [oder *die Modulteilprüfungen des Moduls*] bestanden sind.] [Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.] Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder

Hinweis zu Abs. 3 (alternative Ergänzung): Die Möglichkeit, die Zuständigkeit für die Festlegung der Prüfungstermine für Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und veranstaltungsbegleitende Prüfungen unterschiedlich zu regeln, folgt aus § 25 Abs. 4 RO.

Hinweis zu Abs. 4: § 25 Abs. 5 RO lässt hiervon abweichende Meldefristen zu. Abs. 4, kann auch ganz entfallen (vgl. auch Hinweis zu Abs. 5). Entfällt Abs. 4, ändern sich die Absatzbezeichnungen entsprechend.

Hinweis zu Abs. 5: Nach § 25 Abs. 5 RO kann von einem Meldeverfahren ganz abgesehen werden; dann wären die Absätze 4 und 5 zu löschen. Die nachfolgenden Absatzbezeichnungen ändern sich dann entsprechend. Bei Normierung des Meldeverfahrens kann nach § 25 Abs. 6 RO auch statt dem Prüfungsamt eine andere Stelle zur Entgegennahme der Anmeldungen zu den Prüfungen vorgesehen werden, wie z.B. die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer, z.B. bei Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen.

Hinweis zu Abs. 6: Die Alternative ist zu wählen, wenn kein Meldeverfahren vorgesehen ist. Der in der Klammer auf die Modulteilprüfungen bezogene Text entfällt jeweils, sofern es im Studiengang keine Modulteilprüfungen gibt. Sofern keine Leistungs- und/oder Teilnahmenachweise verlangt werden, ist der jeweils hierauf bezogene Text in den Klammern zu streichen.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(7) Die oder der Studierende kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 24 Abs. 1.

Hinweis zu Abs. 7: Nach § 25 Abs. 8 RO kann bei Veranstaltungen mit sehr vielen Teilnehmern eine Rücktrittsfrist bis zu fünf Wochen festgelegt werden. Wird von einem Meldeverfahren abgesehen, ist Abs. 7 ebenfalls zu löschen.

§ 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 39 Abs. 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem eindeutig die gesundheitliche Beeinträchtigung (Krankheitssymptome/Art der Leistungsminderung) für den betreffenden Prüfungstermin hervorgeht. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Verantwortlichen.

§ 26 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für die Ablegung der Prüfungen im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] (RO: § 28)

Hinweis: Nach § 28 RO ist die Regelung über die verpflichtende Studienfachberatung wie auch zur Befristung des Prüfungsverfahrens optional, so dass § 26 ganz entfallen kann.

(1) Die oder der Studierende muss an einem verpflichtenden Beratungsgespräch teilnehmen, sofern sich der Studienverlauf im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] im Verhältnis zum Studienplan um mehr als zwei Semester verzögert hat. Bei Studierenden in Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend. Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester gezählt.

optionale Ergänzung nach § 28 Abs.1 Rahmenordnung:

Nach dem verpflichtenden Beratungsgespräch erteilt der Prüfungsausschuss den Betroffenen die Auflage, die zum Zeitpunkt der Auflagenerteilung im Verhältnis zum Studienplan noch ausstehenden Modulprüfungen innerhalb einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist (mindestens zwei Semester) zu erbringen. Die Nichterfüllung der Auflage hat den Verlust des Prüfungsanspruches im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] zur Folge. Hierauf ist bei der Auflagenerteilung hinzuweisen. Sofern die oder der Betroffene gemäß Abs. 2 rechtzeitig glaubhaft macht, aus wichtigem Grund an der Aufлагenerfüllung gehindert gewesen zu sein, verlängert der Prüfungsausschuss die Frist für die Erfüllung der Auflagen um mindestens ein weiteres Semester. Im Falle des erstmaligen Nichterscheins zum Beratungsgespräch wird zeitnah erneut zum Beratungsgespräch geladen. Bleibt die oder der Studierende dem Beratungsgespräch erneut fern, finden die Sätze 4 bis 6 Anwendung, ohne dass erneut zu einem Beratungsgespräch eingeladen wird.

Hinweis zur optionalen Ergänzung: Die Ermächtigung für eine Fristenregelung entsprechend Abs. 1 und Abs. 2 folgt aus §§ 20 Abs. 2 Nr. 12, 59 Abs. 4 HHG.

Hinweis zu Satz 1 der Ergänzung: Nach § 28 Abs. 1 RO **muss** die Frist zur Aufлагenerfüllung mindestens zwei Semester ausmachen; es kann mithin auch eine längere Frist normiert werden.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Nach § 28 Abs. 2 RO mögliche Regelungsalternativen:

1. Alternative:

(1) Der ... [Angabe] Semester umfassende Studienabschnitt muss nach ... [Angabe] Semester erfolgreich abgeschlossen sein. Bei Studierenden im Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester im Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss des ... [Angabe] Semesters die für diesen Studienabschnitt vorgesehenen Modulprüfungen bestanden haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die Abschlussfrist nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Abs. 2 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung].

2. Alternative:

und/oder

(1) Im ... [Angabe] Semester müssen ... [Angabe] CP erreicht sein. Bei Studierenden im Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester im Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss des ... [Angabe] Semesters die geforderte CP-Anzahl erreicht haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die geforderte CP-Anzahl nicht innerhalb der Abschlussfrist nach Satz 1 erreicht und liegen die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Abs. 2 nicht vor, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung].

3. Alternative:

und/oder

(1) Die Bachelorprüfung muss bis zum Abschluss des neunten Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sein. Bei Studierenden im Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester im Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss ihres sechsten Semesters die Bachelorprüfung bestanden haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die Abschlussfrist nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Abs. 2 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs.

Hinweis zur 1. und 2. Regelungsalternative: Nach § 28 Abs. 2 RO ist mindestens die eineinhalbfache reguläre Studiendauer der Fristverlängerung zugrunde zu legen.

Hinweis zur 3. Regelungsalternative: Bei achtsemestrigen Studiengängen sind entsprechend längere Fristen festzulegen.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(2) Die für

- die Aufgabenerfüllung
- die erfolgreiche Absolvierung des Studienabschnittes
- die Erreichung der geforderten CP-Anzahl
- den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung im Hauptfach

Hinweis zu Abs. 2: Bitte entsprechende Regelungsalternative (Regelungsalternativen) eintragen.

nach Abs. 1 gesetzte Frist ist auf Antrag der oder des Studierenden zu verlängern, wenn die Verzögerung von der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu vertreten ist oder die oder der Studierende infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

- durch genehmigte Urlaubssemester;
- durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
- durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;
- durch Mutterschutz oder Elternzeit;
- durch die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch;
- durch Angehörigkeit zu einem A-, B-, C- oder D/C-Kader der Spitzensportverbände

bedingt waren.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Im Falle der Nummer 4 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und sind die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Bundeselterngehalt- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend zu berücksichtigen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 27 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 15 Abs. 8, 31 Abs. 8, 34 Abs. 5, 38 Abs. 16 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

Hinweis zu Abs. 3: Die Regelung basiert auf der Ermächtigung durch § 18 Abs. 4 HHG.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(6) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Bachelorarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(9) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 28 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

§ 29 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Hinweis zu Abs. 1 und Abs. 2: Die Regelungen folgen der Lissabon-Konvention und vollziehen einen Paradigmenwechsel von der „Gleichwertigkeit“ zum wesentlichen Unterschied andernorts erbrachter Leistungen mit Beweislast der anerkennenden Hochschule.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Für die Anrechnung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. 2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anrechnung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Bei obligatorischem oder empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

Hinweis zu Abs. 5: Ggf. sind die Worte „obligatorischem oder“ zu streichen.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können für das Praktikumsmodul anerkannt werden. Das Nähere ist in der Modulbeschreibung geregelt.

Hinweis zu Abs. 6: Hier sind nähere Regelungen zur Anerkennungsfähigkeit von beruflichen Tätigkeiten zu treffen; sofern nicht einschlägig, ist die Regelung zu streichen. In diesem Fall ändern sich die nachfolgenden Absatzzeichen entsprechend.

(7) Abschlussarbeiten (z.B. Bachelorarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des Bachelorstudiengangs ... [Bezeichnung] der Johann Wolfgang Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht angerechnet. Weiterhin ist eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] und im gewählten Nebenfach nicht möglich.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Kreditpunkte (CP) und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(10) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Falle ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(11) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 i. V. mit Abs. 9 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Satz 1 und die Absätze 7 und 10 bleiben unberührt.

(12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt sie oder er ein Fachsemester fest.

(13) Soweit Anrechnungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit Kreditpunkten (CP) versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(14) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

§ 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für die Module ... [bitte die entsprechenden Module benennen]. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Hinweis: Nach § 31 RO können/sollten diejenigen Module benannt werden, bei denen in der Regel eine Anrechnung in Betracht kommt.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung]

§ 31 Modulprüfungen (RO: § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und [in der Regel] mit Noten bewertet werden.

Hinweis zu Abs. 1: Die Worte „in der Regel“ sind zu streichen, wenn im betreffenden Studiengang alle Modulprüfungen mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen [in der Regel] mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

optionale Ergänzung des Abs. 2:

Nur in dem Modul [ggf. in den Modulen] ... [Bezeichnung(en)] erfolgt die Modulprüfung kumulativ.

Hinweis zu Abs. 2: Die Worte „in der Regel“ sind zu streichen, wenn im Studiengang keine kumulativen Modulprüfungen vorgesehen sind. Nach § 33 Abs. 2 RO dürfen nur in inhaltlich oder didaktisch begründeten Ausnahmen auch kumulative Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) vorgesehen werden, deren Modulteilprüfungen im zeitlichen Zusammenhang mit unterschiedlichen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Kumulative Modulprüfungen dürfen aus höchstens drei Modulteilprüfungen bestehen und sollen unterschiedliche Prüfungsformen aufweisen. Für Module mit kumulativen Modulprüfungen dürfen keine Leistungsnachweise verlangt werden. Nach § 11 Abs. 14 RO soll sich die Anzahl der Prüfungsleistungen im gesamten Bachelorstudiengang pro Semester auf maximal fünf beschränken (3 HF, 2 NF).

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mit geprüft.

(4) Bei kumulativen Modulprüfungen ist für das Bestehen des Moduls das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig.

Regelungsalternativen:

(4) Sofern bei kumulativen Modulprüfungen für das Bestehen des Moduls nur eine Mindestzahl der Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sein muss, regelt die Modulbeschreibung Näheres, insbesondere die Bildung der Modulnote.

alternativ:

(4) Die Modulbeschreibung regelt ob, und welche nicht bestandenen Modulteilprüfungen durch das Bestehen eines anderen Modulteils ausgeglichen werden können, damit das Modul insgesamt bestanden ist. In diesem Fall ist die Wiederholung der nicht bestandenen, aber zum Ausgleich gebrachten, Modulteilprüfungen unzulässig. Unzulässig ist auch der Ausgleich von nach §§ 24 oder 27 mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewerteten Modulteilprüfungen.

(5) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung [*oder Modulteilprüfung*] ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren;
- Hausarbeiten;
- schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate);
- Protokollen;
- Thesenpapieren;
- Berichten;
- Portfolios;
- Projektarbeiten;
- Zeichnungen;
- Beschreibungen.

Hinweis zu Abs. 4 einschließlich Regelungsalternativen: *Diese Regelung ist zu streichen, sofern keine kumulativen Modulprüfungen vorgesehen sind; die nachfolgenden Absatzbezeichnungen ändern sich dann entsprechend. Zu den Regelungsalternativen vgl. § 33 Abs. 4 RO. Nach § 34 Abs. 3 RO können in den philologischen Fächern mündliche Prüfungen in der jeweiligen Sprache, die Gegenstand des Studienfaches ist, durchgeführt werden. Handelt es sich dabei um eine Modulteilprüfung und lässt die Ordnung eine Ausgleichsregelung zu, ist durch entsprechende Normierung sicherzustellen, dass in diesem Fall ein Ausgleich durch andere bestandene Prüfungen nicht erfolgen kann.*

Hinweis zu Abs. 5: *Nach § 33 Abs. 5 RO sollen im Studiengang verschiedene Prüfungsformen angewendet werden. Die Form der Prüfungen muss geeignet sein, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen. In Abs. 5 sind nur die im Bachelor-Hauptfach vorgesehenen und in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Prüfungsformen aufzuzählen. Vgl. auch Hinweis zu Abs. 2.*

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen;
- Fachgesprächen;
- Kolloquien.

Hinweis zur Aufzählung: Bitte jeweils Nichtzutreffendes streichen.

Weitere Prüfungsformen sind:

- Seminarvorträge;
- Referate;
- Präsentationen;
- fachpraktische Prüfungen.

(6) Die Form und Dauer der Modulprüfungen [und gegebenenfalls der Modulteilprüfungen] sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

Hinweis zu Abs. 5 und 6: Der Text in der Klammer ist nur zu übernehmen, wenn kumulative Modulprüfungen vorgesehen sind. Nach § 33 Abs. 6 RO können je Prüfung bis zu drei Varianten von Prüfungsformen genannt werden. Dabei müssen die Prüfungsformen in ihren Bedingungen (wie Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) gleichwertig sein.

(7) Prüfungssprache ist Deutsch.

optionale Ergänzung:

Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

Hinweis zu Abs. 7: Dies gilt nur, wenn der Studiengang nicht in einer Fremdsprache (z.B. in Englisch) durchgeführt wird.

(8) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(9) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

(10) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

§ 32 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

Hinweis zu Abs. 1: Bei der Festlegung von Gruppenprüfungen handelt es sich um eine optionale Regelung; es müssen keine Gruppenprüfungen vorgesehen werden. In diesem Fall ist Satz 2 zu streichen.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

Hinweis zu Abs. 5: Nach § 34 Abs. 6 RO kann auch normiert werden, dass die Zuständigkeit für die Überprüfung der Anwesenheitsberechtigung bei der oder dem Prüfenden liegt.

§ 33 Klausurarbeiten [und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten] (RO: § 35)

Hinweis zu § 33: Sofern es keine „sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten“ im Bachelorstudiengang gibt, ist der Begriff jeweils zu streichen.

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit [oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit] soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(2) „Multiple-Choice“-Fragen dürfen bei Klausuren [gegebenenfalls Module oder Studienabschnitt benennen] bis zu 25 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.

Hinweis zu Abs. 2: Nach § 35 Abs. 2 RO kann die Ordnung „Multiple-Choice“-Fragen in der Klausurarbeit zulassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Sollen die „Multiple-Choice“-Fragen mehr als 25 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen, sind aus Rechtsgründen weitere Regelungen erforderlich (vgl. Abs. 3).

(3) Für Klausuren, bei denen mehr als 25 % der zu erreichenden Gesamtpunkte durch „Multiple-Choice“-Fragen zu erlangen sind, sind bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren folgende Regelungen zu beachten:

Hinweis zu Abs. 3: Wenn der Umfang der „Multiple-Choice“-Fragen in Klausurarbeiten nicht mehr als 25 % ausmachen soll, ist Abs. 3 zu löschen. Die nachfolgenden Absatzzeichen ändern sich in diesem Fall entsprechend.

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen;
- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig;
- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss;
- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

Eine Klausur, die mehr als 25 % „Multiple-Choice“-Fragen enthält, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(4) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(5) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 24 und 27.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(6) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten [und für die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten] soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls [beziehungsweise im Fall von Modulteilprüfungen am Umfang des zu prüfenden Modulteils] orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens ... [Anzahl] Minuten und höchstens ... [Anzahl] Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(7) Die Klausurarbeiten [und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten] werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit [oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit] aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 49. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

Hinweis zu Abs. 6: Hier ist zumindest ein Rahmen für die Klausurdauer festzulegen; es empfiehlt sich ein Zeitrahmen von mindestens 60 Minuten und maximal 240 Minuten. Der Text in der Klammer ist ggf. zu streichen (gilt auch für Abs. 7).

Hinweis zu Abs. 8: Sofern im betreffenden Bachelorstudiengang keine multimedial gestützten Prüfungsklausuren durchgeführt werden sollen, ist Abs. 8 zu löschen.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

§ 34 Hausarbeiten [und sonstige schriftliche Ausarbeitungen] (RO: § 36)

Hinweis: Sofern es keine „sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen“ im Hauptfach gibt, sind der Begriff und Abs. 8 zu streichen.

- (1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.
- (2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.
- (3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert.
- (4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.
- (5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 31 Abs. 8 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 33 Abs. 7 entsprechende Anwendung.
- (7) Eine Studierende oder ein Studierender, deren oder dessen Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann bei der oder dem Prüfenden die Nachbesserung der Hausarbeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn die Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) auf § 24 oder auf § 27 beruht. Die oder der Prüfer setzt eine Frist für die Nachbesserung der Hausarbeit. Bei der Entscheidung über die nachgebesserte Hausarbeit wird lediglich darüber entschieden, ob die Hausarbeit mit der Note 4,0 oder schlechter bewertet wird. Wird die Frist für die Abgabe der nachgebesserten Hausarbeit nicht eingehalten, wird die Hausarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

[(8) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1-6 entsprechend.]

Hinweis zu Abs. 8: Es kann geregelt werden, dass Abs. 7 (Regelung zur Nachbesserung) ebenfalls entsprechende Anwendung findet.

§ 35 Portfolio (RO: § 37)

Hinweis: Es sind nur Regelungen zur Prüfungsform Portfolio zu treffen, wenn diese Form im Bachelorstudiengang überhaupt vorgesehen ist. Bei Streichung ändern sich die nachfolgenden Paragraphenbezeichnungen entsprechend.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

- (1) Ein Portfolio ist eine organisierte und zielgerichtete Sammlung verschiedener Werkstücke (z.B. Dokumente, Filme, Hördateien) die den Kompetenz- und Wissenszuwachs der oder des Studierenden über einen bestimmten Zeitraum repräsentieren. Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen.
- (2) Für das Portfolio findet § 34 entsprechende Anwendung.

§ 36 Projektarbeiten (RO: § 38)

Hinweis: Es sind nur Regelungen zur Prüfungsform Projektarbeiten zu treffen, wenn diese im Bachelorstudiengang überhaupt vorkommen. Entfällt § 36, ändern sich die nachfolgenden Paragraphen entsprechend.

- (1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in der Modulbeschreibung geregelt.
- (3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 37 Fachpraktische Prüfungen (RO: § 39)

Hinweis: Sofern fachpraktische Prüfungen durchgeführt werden sollen, sind insbesondere der Inhalt dieser Prüfungen und ihre Dauer sowie die Zahl der zu beteiligenden Prüferinnen und Prüfer zu regeln. Entsprechendes gilt für die in § 31 Abs. 5 unter „Weitere Prüfungsformen“ aufgezählten Prüfungsformen, wobei die Anwesenheit einer oder eines Beisitzenden nicht erforderlich ist. Sofern es keine fachpraktischen Prüfungen gibt, ist § 37 zu löschen. Die nachfolgenden Paragraphenbezeichnungen ändern sich dann entsprechend.

§ 38 Bachelorarbeit (RO: § 40)

- (1) Die Bachelorarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Bachelor-Hauptfaches. Sie bildet ein eigenständiges [Abschluss-]Modul.

alternativ:

- (1) Die Bachelorarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Bachelor-Hauptfaches und bildet zusammen mit einer mündlichen Abschlussprüfung oder einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

- (2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die oder der Studierende dazu in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Hinweis zu Abs. 2: Wenn das Thema der Bachelorarbeit dem Fachgebiet eines bestimmten Moduls entstammen soll, ist dies noch in Abs. 2 zu regeln.

- (3) Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt ... [Angabe] CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von ... [Angabe] Wochen.

Hinweis zu Abs. 3: Nach § 40 Abs. 3 RO muss der Bearbeitungsumfang mindestens 6 CP betragen; er darf 12 CP nicht überschreiten. Ein Bearbeitungsumfang von 6 CP entspricht einer Bearbeitungszeit von fünf Wochen, ein Bearbeitungsumfang von 12 CP entspricht einer Bearbeitungszeit von neun Wochen.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(4) Um die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragen zu können, müssen die Module ... [bitte auflühren] abgeschlossen sein.

alternativ:

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den Nachweis von ... [Angabe] CP aus dem Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] voraus.

(5) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 übernommen. Diese hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Bachelorarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel Erstgutachterin oder Erstgutachter der Bachelorarbeit.

optionale Ergänzung:

(6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt werden, z.B. ... [Angabe]. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des Fachbereichs ... [Bezeichnung] gestellt werden.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Bachelorarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.

(10) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt sind.

Hinweis zu Abs. 4: Die Angabe hat nach fachspezifischen Gesichtspunkten zu erfolgen.

Hinweis zu Abs. 6: Bitte hier mögliche Institutionen auflühren. Sofern es keine externen Bachelorarbeiten geben soll, ist Abs. 6 ersatzlos zu streichen. Die nachfolgenden Absatzzeichen ändern sich dann entsprechend.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(11) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist spätestens mit der Anmeldung der Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Bachelorarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht.

Hinweis zu Abs. 11: Wenn der Studiengang in einer Fremdsprache durchgeführt wird, ist Abs. 11 Satz 1 entsprechend abzuändern. Der nachfolgende Text entfällt dann.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 13 Satz 3 ein neues Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(15) Die Bachelorarbeit ist in ... [Angabe] schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und in Form von ... [Angabe] einzureichen. Wird die Bachelorarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

Hinweis zu Abs. 15: Hier ist festzulegen, in wie vielen schriftlichen Exemplaren und in welcher weiteren Form (ggf. Datenträger) die Bachelorarbeit einzureichen ist.

(16) Die Bachelorarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Bachelorarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(17) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 39 Abs. 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs [ggf. des Faches] ... [Bezeichnung] angehören. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelorarbeit durch die beiden Prüfenden wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note für die Bachelorarbeit entsprechend § 39 Abs. 6 festgesetzt.

optionale Ergänzung:

(18) Die Bachelorarbeit wird binnen weiterer zwei Wochen durch eine weitere aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 zu bestellende Person bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Bachelorarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 39 Abs. 6 gebildet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 oder § 27 findet Satz 1 keine Anwendung.

Hinweis zu Abs. 17: *Hiervon abweichend kann nach § 40 Abs. 18 RO ausnahmsweise (z.B. weil kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht) geregelt werden, dass die Bewertung der Abschlussarbeit durch eine zweite oder einen zweiten (ggf. auch auswärtigen) Prüfungsberechtigten nur auf Antrag der oder des Studierenden erfolgt. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt wurde.*

Hinweis zu Abs. 18: *Diese Regelung ist nach § 40 Abs. 18 RO nicht obligatorisch und kann daher entfallen. In diesem Fall ändern sich die nachfolgenden Absatzzeichen entsprechend.*

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

optionale Ergänzung:

(19) Die bestandene Bachelorarbeit ist sie im Rahmen einer mündlichen Prüfung vorzustellen. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Der Termin für die Prüfung wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss festgelegt und der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und/oder Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas. Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Sie wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. Näheres, insbesondere mit welchem Gewicht die Note für die mündliche Prüfung in die Note des Abschlussmoduls eingeht, regelt die Modulbeschreibung. Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gilt § 32 entsprechend.

Hinweis zu Abs. 19: Diese Regelung ist optional. Ob eine mündliche Prüfung oder auch ein Kolloquium stattfinden soll (vgl. § 40 Abs. 19 RO), liegt ebenfalls im Ermessen des zuständigen Faches. Soll ein Kolloquium stattfinden, ist die Regelung entsprechend anzupassen.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 39 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen;

Bildung der Noten und der Gesamtnote

im Bachelor-Hauptfach [Bezeichnung] (RO: § 42)

(1) Studienleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

alternativ:

(1) Studienleistungen werden in der Regel nach Maßgabe von Abs. 3 benotet, gehen aber nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

Hinweis zu Abs. 1: Abs. 1 ist nur dann zu übernehmen, wenn Studienleistungen gefordert werden.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(2) Prüfungsleistungen werden [*in der Regel*] benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet“. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

Hinweis zu Abs. 2: Ggf. sind die Worte „in der Regel“ zu streichen. Insbesondere für externe Praxismodule kann vorgesehen werden, dass die Prüfungsleistung (z.B. Praktikumsbericht) unbenotet bleibt und lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

optionale Ergänzung:

(4) Die Benotung durch Verbalurteil gemäß Abs. 3 erfolgt verknüpft mit Notenpunkten. Die Prüfungsleistungen sind dabei entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten; zur besseren Differenzierung können Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt folgende Notenskala ergibt:

Hinweis zu Abs. 4: Die Verknüpfung der Noten mit Notenpunkten ist nicht obligatorisch; sie soll nach § 42 Abs. 4 RO nur ausnahmsweise normiert werden. Sofern Abs. 4 gelöscht wird, ändern sich die nachfolgenden Absatzbezeichnungen entsprechend.

Notenpunkte	Notenstufen nach Abs. 3	Dezimalnote
15	sehr gut (1)	1,0
14	sehr gut (1)	1,0
13	sehr gut (1)	1,3
12	gut (2)	1,7
11	gut (2)	2,0
10	gut (2)	2,3
9	befriedigend (3)	2,7
8	befriedigend (3)	3,0
7	befriedigend (3)	3,3
6	ausreichend (4)	3,7
5	ausreichend (4)	4,0

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

4 - 0

nicht ausreichend

5,0

(5) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

Hinweis zu Abs. 5: Die Regelung ist zu streichen, wenn im Bachelorstudiengang keine kumulativen Modulprüfungen vorgesehen sind. Die nachfolgenden Absatzbezeichnungen ändern sich dann entsprechend.

(5) Bei kumulativen Modulprüfungen errechnet sich die Modulnote als ein nach CP gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen. Zur Ermittlung der Note der Modulprüfung werden die Noten der einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten CP multipliziert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen CP dividiert. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(6) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

optional:

(7) Die Prüferinnen und Prüfer können von der rechnerisch ermittelten Note einer Modulprüfung abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand der Studierenden besser entspricht und die Abweichung keinen Einfluss auf das Bestehen hat (Bonusregelung). Hierbei sind insbesondere die während des Semesters in Übungen oder sonstigen Lehrveranstaltungen erbrachten Studienleistungen zu berücksichtigen, dies jedoch maximal bis zu einem Wert von 25 von 100 der Gesamtbewertung der entsprechenden Modulprüfung. Näheres regelt die Modulbeschreibung [*des Modulhandbuchs*]. Die zur Vergabe von Bonuspunkten führenden Studienleistungen sind spätestens zu Beginn eines Semesters in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Erworbene Bonuspunkte verfallen nach Ablauf jenes Semesters, welches auf das Semester folgt, in welchem der Bonus vergeben worden ist.

Hinweis: Abs. 7 ist nicht obligatorisch und kann deshalb gelöscht werden. Wird der Absatz gelöscht, ändern sich die nachfolgenden Absatzzeichen entsprechend.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(8) Für die Bachelorprüfung im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] wird eine Gesamtnote gebildet, in welche alle Ergebnisse der Modulprüfungen des Bachelor-Hauptfaches ... [Bezeichnung] eingehen.

alternativ:

(8) Für die Bachelorprüfung Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] wird eine Gesamtnote gebildet, in welche die Ergebnisse der Module ... [bitte die Module auflisten] eingehen.

alternativ:

(8) Für die Bachelorprüfung im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] wird eine Gesamtnote gebildet, in welche die Ergebnisse der Module ... [bitte die Module auflisten] eingehen. Unter den Modulen ... [Bezeichnungen] kann die oder der Studierende auswählen, welche Modulergebnisse darüber hinaus in die Gesamtnote des Bachelorabschlusses eingehen sollen.

(9) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren.

alternative Ergänzung:

(10) Bei der Bildung der Gesamtnote für das Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] gehen die Noten für die Module ... [Bezeichnungen] mit dem Gewicht ... [Angabe] ein. Die Note für das Abschlussmodul geht in die Gesamtnote mit ... [Angabe] Gewicht ein.

(11) Die Gesamtnote einer bestanden Bachelorprüfung im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

Hinweis zu Abs. 8: Nach § 42 Abs. 8 RO müssen mit Ausnahme der Note für die Bachelorarbeit nicht alle anderen Modulnoten in die Gesamtnote für den Bachelorabschluss eingehen. Allerdings ist zu beachten, dass Module im Umfang von mindestens 60 % der CP für den Gesamtstudiengang (vgl. § 11 Abs. 14 RO) in die Gesamtnote eingehen müssen; die Nichteinbeziehung einzelner Module muss sich aus fachlichen und/oder didaktischen Gründen ergeben. In diesem Rahmen kann die Ordnung den Studierenden auch die Möglichkeit einräumen, zu entscheiden, welche Modulnoten in die Gesamtnote eingehen sollen.

Hinweis zu Abs. 9: Von den Sätzen 1 und 2 kann abgewichen werden.

Hinweis zu Abs. 10: Abs. 10 ist nicht obligatorisch; wird er gestrichen, ändern sich die Absatzbezeichnungen entsprechend.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(12) Für die Bildung der Gesamtnote im Nebenfach [ggf. in den Nebenfächern] gelten die Vorgaben der betreffenden Ordnung [ggf. Ordnungen].

(13) Ist die Bachelorprüfung im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] und im Nebenfach [ggf. in den beiden Nebenfächern] bestanden, wird durch das Prüfungsamt des Fachbereichs ... [Bezeichnung des Fachbereichs des Bachelor-Hauptfaches] eine Gesamtnote gebildet. Das Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung]

1. Alternative:

wird bei der Bildung der Gesamtnote doppelt gewichtet.

2. Alternative:

wird bei der Bildung der Gesamtnote dreifach gewichtet.

Für die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung gilt Abs. 11 entsprechend.

(14) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(15) Bei einer Bachelor-Gesamtnote bis einschließlich ... [bitte aufführen] lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „excellent“.

alternativ:

(15) Bei einer Bachelor-Gesamtnote bis einschließlich ... [bitte aufführen] und einer mit der Note ... [bitte aufführen] bewerteten Bachelorarbeit lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „excellent“.

(16) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 47 aufgenommen.

Hinweis zu Abs. 12 und Abs. 13: Formulierung ja nachdem, ob ein oder zwei Nebenfächer studiert werden müssen.

Hinweis zu Abs. 13: Nach § 42 Abs. 11 RO geht die Gesamtnote bei einem Hauptfach mit einem Umfang von 120 CP die Note für das Hauptfach doppelt in die Gesamtnote ein; bei denjenigen Hauptfächern mit 180 CP geht die Note dreifach in die Gesamtnote ein.

Hinweis zu Abs. 15: Abs. 15 ist nicht obligatorisch und kann daher gelöscht werden. Das nachfolgende Absatzzeichen ändert sich dann entsprechend.

Hinweis zur Alternative Abs. 15: Regelungsbeispiel: Gesamtnote bis einschließlich 1,2, Note der Bachelorarbeit 1,0.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

§ 40 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

im Hauptfach ... [Bezeichnung]; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Eine mit Punkten bewertete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Eine aus mehreren Modulteilprüfungen bestehende Modulprüfung (kumulative Modulprüfung) ist nur dann bestanden, wenn sämtliche Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) [gegebenenfalls: beziehungsweise mit 5 Punkten] bewertet worden sind.

Hinweis zu Abs. 2: Wenn es keine kumulative Modulprüfung gibt, ist Abs. 2 insgesamt zu löschen. Die nachfolgenden Absatzbezeichnungen ändern sich dann entsprechend. Sofern keine Benotung mit Punkten vorgesehen ist, entfällt die zweite Klammer.

alternativ:

(2) Bei kumulativen Modulprüfungen bestimmt die Modulbeschreibung, welche Modulteilprüfungen bestanden sein müssen, damit die Modulprüfung insgesamt bestanden ist.

Hinweis: Bei der Alternative kann auch geregelt werden, dass nicht bestandene Teilprüfungen durch andere Einzelnoten des Moduls nach Maßgabe der Modulbeschreibung kompensiert werden können.

(3) Die Bachelorprüfung im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebene Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die geforderten Studiennachweise vorliegen und die vorgeschriebenen Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde die Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

§ 41 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records; Muster Anlage ... [Angabe]) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Hinweis: Muster siehe Anlage 7 der Rahmenordnung.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen im Hauptfach ... [Bezeichnung]

§ 42 Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten/Nebenfächern (RO: § 45)

Hinweis: *Sämtliche Regelungen sind optional.*

(1) Ein endgültig nicht bestandenes Pflichtmodul kann im Hauptfach-Studiengang einmalig durch ein Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

(2) Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.

Hinweis zu Abs. 2: *Nach § 45 Abs. 1 RO kann auch eine von Abs. 2 abweichende Regelung getroffen werden.*

(3) Der Wechsel eines Studienschwerpunktes ist möglich, wenn im ursprünglich gewählten Studienschwerpunkt die Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Ein Wechsel des Nebenfaches [bzw. der Nebenfächer] ist voraussetzungslos möglich. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt des Hauptfaches schriftlich mitzuteilen.

§ 43 Wiederholung von Prüfungen im Hauptfach ... [Bezeichnung]; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)

Hinweis: *Wenn es keine kumulativen Modulprüfungen gibt, ist jeweils das Wort „Modulteilprüfungen“ zu löschen.*

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen und Pflichtmodulteilprüfungen müssen wiederholt werden.

alternativ:

(2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen müssen wiederholt werden. Im Falle der Modulteilprüfungen ist in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt, ob für nicht bestandene Modulteilprüfungen ein Ausgleich gemäß § 31 Abs. 4 durchgeführt wird. Bei Modulteilprüfungen ist nur der nicht bestandene Teil zu wiederholen.

Hinweis zu Abs. 2 (Alternative): *Regelung nur, wenn es Modulteilprüfungen gibt und eine Ausgleichsregelung für nicht bestandene Modulteilprüfungen gemäß § 31 Abs. 4 vorgesehen ist.*

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Regelungen gemäß § 42 und den Absätzen 11 und 12 bleiben unberührt.

alternativ:

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. *[In maximal zwei Modulen können nicht bestandene Prüfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt werden.] [Die Regelungen gemäß § 42 und den Absätzen 11 und 12 bleiben unberührt.]*

(4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit *[, gegebenenfalls einschließlich einer mündlichen Prüfung [eines Kolloquiums],]* kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.

optional:

(6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Bachelorarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.

optional:

(7) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Studierenden vor der Wiederholung einer Modulprüfung Auflagen erteilen.

optional:

(8) Bei der Prüfungswiederholung müssen die damit verbundenen Lehrveranstaltungen erneut besucht werden.

Hinweis zu Abs. 3: *Wenn keine Freiversuchsregelung vorgesehen wird, ist jeweils „und den Absätzen 11 und 12“ zu streichen.*

Hinweis zu Abs. 3/Alternative: *Nach § 46 Abs. 3 RO kann geregelt werden, dass in maximal zwei Modulen nicht bestandene Prüfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt werden können.*

Hinweis zu Abs. 4: *Der Klammerzusatz ist ggf. zu streichen.*

Hinweis zu Abs. 6: *Abs. 6 ist nicht obligatorisch und kann daher gelöscht werden. Die nachfolgenden Absatzbezeichnungen ändern sich dann entsprechend.*

Hinweise zu Abs. 7 und Abs. 8: *Diese Absätze sind ebenfalls nicht obligatorisch und können daher gelöscht werden. Die nachfolgenden Absatzbezeichnungen ändern sich dann entsprechend.*

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(9) [...] Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.

Hinweise zu Abs. 9: *In Abs. 9 sind die Fristen für die Wiederholung der Bachelorarbeit und für die Wiederholung der weiteren Modulprüfungen zu regeln. Nach § 46 Abs. 9 RO soll eine Regelung aufgenommen werden, wonach die erste Wiederholungsprüfung am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt wird. Die zweite [beziehungsweise dritte] Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Weiterhin ist zu regeln, ob sich die Studierenden zur Wiederholungsprüfung anmelden müssen oder ob sie die Wiederholungstermine zum nächstmöglichen Termin anzutreten haben und insofern als angemeldet gelten.*

(10) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

optionale Ergänzung:

(11) Erstmals nicht bestandene Modulabschlussprüfungen [oder *Modulteilprüfungen*] gelten als nicht unternommen, wenn sie jeweils spätestens zu dem im Regelstudienplan vorgesehenen Semester abgelegt werden (Freiversuch). Die Bachelorarbeit [*gegebenenfalls einschließlich der mündlichen Prüfung bzw. eines Kolloquiums*] sowie Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

Hinweis zu Abs. 11 und 12: *Diese Absätze sind lediglich optional und können daher gelöscht werden. Sind im Studiengang keine Modulteilprüfungen vorgesehen, ist der Text entsprechend abzuändern.*

Hinweis zu Abs. 11: *Die Regelung kann die Möglichkeit des Freiversuchs auf bestimmte Module oder Moduleile und/oder auf eine bestimmte Anzahl der insgesamt abzulegenden Modulprüfungen beschränken. Der Klammerzusatz in Satz 2 kann gegebenenfalls entfallen.*

(12) Bestandene Modulabschlussprüfungen [oder *Modulteilprüfungen*] können einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden, wobei die bessere Leistung angerechnet wird. Hierbei dürfen die Modulabschluss- [oder –
teilprüfungen] aus maximal fünf Modulen stammen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Bedingungen und die Frist innerhalb derer die Wiederholung der Prüfungen zur Notenverbesserung zu beantragen und die Wiederholungsprüfungen durchzuführen sind.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

§ 44 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] (RO: § 47)

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn

1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist;

optional:

2. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 26 überschritten worden ist;
- 2./3. eine Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 43 überschritten wurde;
- 3./4. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 27 vorliegt.
5. die Bachelorprüfung im Nebenfach [ggf. oder in einem der beiden Nebenfächer] unter Berücksichtigung von §§ 42 Abs. 3 und 43 Abs. 3 endgültig nicht bestanden ist.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Gesamtprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestanden Modulpfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeföhrt sind und die erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden ist.

Hinweise zu Abs. 1, Ziffer 2 (Option): *Regelung nur bei Aufnahme der Regelung des optionalen § 26.*

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 45 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

Über die bestandene Bachelorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben dem Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die im Hauptfach ... [Bezeichnung] sowie im Nebenfach ... [Name des Nebenfaches; ggf. Namen der Nebenfächer] absolvierten Module mit den in ihnen erzielten Noten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote eingegangen sind), das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

optionale Ergänzung:

Im Zeugnis werden ferner ... [gegebenenfalls die Studienrichtung/die Studienschwerpunkte/das Ergebnis der Prüfungen in Zusatzmodulen/die erbrachten Studienleistungen] aufgenommen

Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

alternativ:

von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs ... [Bezeichnung]

zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet worden ist.

Hinweis: Bitte Zutreffendes aufnehmen.

Hinweis: Bitte Zutreffendes aufnehmen.

§ 46 Bachelorurkunde (RO: § 49)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die oder der Studierende eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.

(2) Die Urkunde wird

von der Dekanin oder dem Dekan

alternativ:

der Studiendekanin oder dem Studiendekan

des Fachbereichs ... [Bezeichnung] sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

§ 47 Diploma Supplement (RO: § 50)

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (Muster Anlage 10 RO).

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 39 Abs. 11 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenz-gruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/ Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
über 1,6 bis 2,5 (gut)		
über 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
über 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 48 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Hinweis zu Abs. 1: Wenn im Studiengang keine Studienleistungen verlangt werden, sind die Worte „oder die Studienleistung“ zu löschen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Hinweis zu Abs. 3: Ggf. sind die Worte „und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis“ zu löschen.

§ 49 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt.

Alternative:

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

optionale Ergänzung des Abs. 2:

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten mit Ausnahme der Bachelorarbeiten werden ein Jahr nach Bekanntgabe ihrer Bewertung an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens werden die Bachelorarbeiten ausgesondert.

Hinweis zur optionalen Ergänzung des Abs. 2: Diese Verfahrensweise ist nach § 20 Abs. 3 HImmaVO zulässig.

§ 50 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

Hinweis: Die Regelung zum „nicht förmlichen“ Rechtsbehelf „Einspruch“ ist optional. Ggf. ist in der Überschrift, im Inhaltsverzeichnis sowie im Text des Abs. 1 das Wort „Einsprüche“ zu löschen.

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 51 Prüfungsgebühren (RO: § 54)

(1) Sofern das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe - Universität die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzt, finden die Absätze 2 und 3 keine Anwendung.

(2) Die Prüfungsgebühren sind ausschließlich für den Verwaltungsaufwand der Prüfungsämter zu erheben.

Sie betragen für die Bachelorprüfung im Hauptfach und im Nebenfach [*ggf. im Hauptfach und in den Nebenfächern*]

Alternative für sechssemestrige Bachelorstudiengänge:

einschließlich der Bachelorarbeit insgesamt 150,- Euro.

Alternative für achtsemestrige Bachelorstudiengänge:

einschließlich der Bachelorarbeit insgesamt 200,- Euro.

(3) Die Prüfungsgebühren werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Bachelorprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung zur Bachelorarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt für das Hauptfach nachzuweisen.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 52 Wechsel in Bachelorstudiengänge und Übergangsbestimmungen für Diplom- und Magisterstudiengänge (RO: § 55)

Hinweis: Nach § 55 RO muss die Ordnung für den Bachelorstudiengang die Voraussetzungen für einen Wechsel aus dem bisherigen Diplom- bzw. Magisterstudiengang in den Bachelorstudiengang regeln. Dies ist aber nur notwendig, wenn die entsprechende Übergangsfrist für den Diplom- oder Magisterstudiengang noch nicht abgelaufen ist. Entfällt § 52 wird § 53 zu § 52.

§ 53 In-Kraft-Treten [und Übergangsbestimmungen] (RO: § 56)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

optionale Ergänzung:

Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] vom ... [Datum] - veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen vom ... [Veröffentlichungsdatum] außer Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] ab dem Wintersemester ... [Angabe] aufnehmen.

Hinweis zu Abs. 2: Bei Änderungen dieser Ordnung tritt sie erst für neu eintretende Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber (Studienanfängerinnen und Studienanfänger) in Kraft.

alternativ:

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] ab dem Sommersemester ... [Angabe] aufnehmen.

und/oder:

(3) Studierende, die das Studium im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Ordnung vom ... [Angabe] bis spätestens ... [Angabe] ablegen.

Hinweis zu Abs. 3: Bei Änderungen dieser Ordnung wird unter Berücksichtigung des Gewichts der Änderung und des Vertrauensschutzes der Studierenden eine Ausnahme- bzw. Übergangsregelung getroffen.

alternativ:

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] immatrikuliert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung ihr Studium absolvieren und die Bachelorprüfung ablegen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 29 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Frankfurt, den ... [Datum der Unterzeichnung durch die Dekanin/den Dekan]

... [Name der Dekanin/des Dekans]
Dekanin/Dekan des Fachbereichs ... [Bezeichnung]

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Anlage ...: Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Mehr-Fächer-Bachelor (sechsemestriges Hauptfach mit 120 CP)

Der Studienverlaufsplan ist ein Vorschlag für die Organisation eines Fachstudiums in der Regelstudienzeit. Er berücksichtigt sowohl die Gesamtbelastung (CP/SWS) in den anderen Studienfächern, als auch die internen Voraussetzungen.

Jahr/Semester		Modul/Veranstaltung										CP / SWS	CP im NF				
1. Sem.	Modul A Einführung (V, 5 CP)	Modul B1 Einführung (V, 5 CP)		Modul C1 Lektüre (2 CP)	Modul D1 Übung (Ü, 3 CP)											15 CP/ 8 SWS	15 CP
	Modul A Veranstaltung (S, 3 CP); Protokoll, (3 CP)	Modul B1 Veranstaltung (T, 3 CP)	Modul B2 Thema (S, 4 CP)	Modul C1 Lektüre (2 CP)	Modul D1 Übung (Ü, 3 CP)										Modul F Fach-fremdes Seminar (S, 3 CP)		21 CP/ 8 SWS
3. Sem.			Modul B2 Thema (S, 4 CP), Klausur (3 CP)	Modul C2 Lektüre (2 CP)	Modul D1 Übung (Ü, 3 CP) Hausarbeit (2 CP)				Modul E2 Thema (S, 4 CP)					Modul F Praktikum (9 CP)		25 CP/ 4 SWS	5 CP
4. Sem.				Modul C2 Portfolio (3 CP)		Modul D2 Übung (Ü, 3 CP)			Modul E1 Thema (S, 4 CP)	Modul E2 Thema (S, 4CP), Klausur (4 CP)				Modul F Tagung (3 CP)		21 CP/ 8 SWS	9 CP
5. Sem.						Modul D2 Übung (Ü, 3 CP)			Modul E1 Thema (S, 4 CP), Klausur (4 CP)		Modul E3 Thema (S, 4 CP)			Modul F Schreibwerkstatt (2 CP), Gremium (1 CP)		18 CP/ 8 SWS	12 CP
6. Sem.											Modul E3 Thema (S, 4CP), Klausur (4 CP)			Abschluss-Modul (12 CP)		20CP/ 2 SWS	10 CP
CP/SWS insgesamt		11 CP	8 CP	11 CP	9 CP	10 CP	6 CP	12 CP	12 CP	12 CP	12 CP	18 CP	12 CP			120CP/ 38 SWS	60 CP

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

Bitte reichen Sie im Zuge der Ausarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen auch die englische Übersetzung des Studiengangnamens und der Modultitel ein.

Ordnung des Fachbereichs ... [Bezeichnung] der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Nebenfach ... [Bezeichnung] in den „Mehr-Fächer- Bachelorstudiengängen“ vom ... [Angabe]

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs ... [Bezeichnung] der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am ...* die folgende Ordnung für das Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung] beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am ... [Datum] genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

* Datum der letzten Beschlussfassung über die Ordnung im Fachbereichsrat.

Hinweis zum Inhaltsverzeichnis: Bei Änderung von Paragraphenüberschriften bitte auch das Inhaltsverzeichnis entsprechend anpassen.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung und Gliederung des Studiums (RO: §§ 1, 10)
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung im Nebenfach (RO: § 2)
- § 3 Akademischer Grad (RO: § 3)
- § 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: § 4)
- § 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Abschnitt II: Ziele des Teilstudiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Teilstudiengangs (RO: § 6)
- § 7 Studienbeginn (RO: § 7)
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Nebenfach-Bachelorteilstudiengang (RO: § 8)

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

- § 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)
- § 10 Modulverwendung (RO: § 12)
- § 11 Praxismodule (RO: § 13)
- § 12 Modulbeschreibung/Modulhandbuch (RO: § 14)
- § 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)
- § 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)
- § 15 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) (RO: § 17)
- § 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)
- § 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)
- § 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21)
- § 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)
- § 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

- § 22 Erstmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach (RO: § 24)
- § 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)
- § 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)
- § 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)
- § 26 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für die Ablegung der Prüfungen im Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung] (RO: § 28)
- § 27 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)
- § 28 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)
- § 29 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)
- § 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen im Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung]

- § 31 Modulprüfungen (RO: § 33)
- § 32 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)
- § 33 Klausurarbeiten [und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten] (RO: § 35)
- § 34 Hausarbeiten [und sonstige schriftliche Ausarbeitungen] (RO: § 36)
- § 35 Portfolio (RO: § 37)
- § 36 Projektarbeiten (RO: § 38)
- § 37 Fachpraktische Prüfungen (RO: § 39)

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote für das Nebenfach; Bescheinigung

- § 38 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote für das Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung] (RO: § 42)
- § 39 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach ... [Bezeichnung]; Notenbekanntgabe (RO: § 43)
- § 40 Bescheinigung (RO: § 44)

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach ... [Bezeichnung]

§ 41 Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten/ Studienrichtungen
(RO: § 45)

§ 42 Wiederholung von Prüfungen im Nebenfach ... [Bezeichnung]; Freiversuch;
Notenverbesserung (RO: § 46)

§ 43 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im
Nebenfach ... [Bezeichnung] (RO: § 47)

Abschnitt IX: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 44 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

§ 45 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

§ 46 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

Abschnitt X: Schlussbestimmungen

§ 47 Wechsel in Bachelorstudiengänge und Übergangsbestimmungen für
Magisterstudiengänge (RO: § 55)

§ 48 In-Kraft-Treten [und Übergangsbestimmungen] (RO: § 56)

Anlagen:

Anlage ...: Ausgeschlossene Fächerkombinationen (Anlage 3 RO)

Anlage ...: Liste der Import-/Exportmodule (Anlage 4 RO)

Anlage ...: Modulbeschreibungen (Anlage 5 RO)

Anlage ...: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Hinweis: Weitere Muster siehe Anlage zur Rahmenordnung.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

Abkürzungsverzeichnis:

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I, S. 218)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S.94), zuletzt geändert am 23. April 2013 (GVBl. I, S. 192)
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014

Hinweis: Ggf. weitere Abkürzungen aufführen.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung und Gliederung des Studiums (RO: §§ 1, 10)

(1) Diese Ordnung regelt das Studium und die Modulprüfungen im Nebenfach ... [Bezeichnung] im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom ... [Datum der Beschlussfassung im Senat], UniReport Satzungen und Ordnungen vom ... [Veröffentlichungsdatum] in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

(2) Das Nebenfach ... [Bezeichnung] wird parallel zu einem Hauptfach studiert. Das Studium und die Modulprüfungen im Hauptfach sind nach den Bestimmungen der für das Hauptfach maßgeblichen Ordnung zu absolvieren. Als Hauptfach ist bei sechssemestrigen Studiengängen ein Bachelor-Hauptfach im Umfang von 120 CP, bei achtsemestrigen Studiengängen ein Bachelor-Hauptfach im Umfang von 120 CP (mit zwei Nebenfächern mit jeweils 60 CP) oder im Umfang von 180 CP zu absolvieren.

Hinweis zu Abs. 2: Soweit Fächerkombinationen ausgeschlossen sind, ist dies in einer Anlage zur Ordnung festzulegen. Andernfalls ist der letzte Satz von Abs. 2 zu streichen.

optional:

Kombinationsverbote sind in der Anlage ... [Angabe] geregelt.

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung im Nebenfach (RO: § 2)

(1) Das Bachelorstudium im Hauptfach und im Nebenfach schließt mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Bachelorprüfung im Nebenfach dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Nebenfach-Bachelorstudiums erreicht haben. Die Prüfungen im Bachelor-Nebenfach erfolgen kumulativ, das heißt die Summe der Modulprüfungen bildet die Bachelorprüfung im Nebenfach.

(2) Durch die kumulative Bachelorprüfung im Nebenfach ... [Bezeichnung] soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Fähigkeit besitzt, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf einen Übergang in die Berufspraxis oder für ein konsekutives Studium vorbereitet ist.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Bachelor-Hauptfach und im Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung] sowie ggf. in einem weiteren Nebenfach (vgl. § 1 Abs. 2) verleiht der für das Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines Bachelor of Arts, abgekürzt als B.A. Der Abschlussgrad richtet sich nach § 3 RO und hängt von der Wahl des Hauptfaches ab.

Hinweis: Vgl. zur Bestimmung der Titel die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010. http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf, Stand: 04.07.2012.

§ 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: § 4)

(1) Die Regelstudienzeit für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] richtet sich nach der Regelstudienzeit des gewählten Bachelor-Hauptfaches. Das Bachelorstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Im Rahmen des Nebenfach-Bachelorteilstudienganges sind 60 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 13 zu erreichen.

Hinweis zu Abs. 1 und Abs. 2: Nach § 10 Abs. 3 RO können die BA-Studiengänge als „Ein-Fach-Studiengang“ mit einem Umfang von 180 CP oder als sechs- oder achtsemestrige „Mehr-Fächer-Studiengänge“ (Kombinationsstudiengänge), bestehend bei sechssemestrigen Studiengängen aus einem Hauptfach und einem Nebenfach (120/60 CP), bei achtsemestrigen Studiengängen aus einem Hauptfach und einem Nebenfach (180/60 CP) oder aus einem Hauptfach und zwei Nebenfächern (120/60/60 CP), angeboten werden.

(3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.

(4) Der Fachbereich ... [Bezeichnung] stellt für das Nebenfach ... [Bezeichnung] ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandstudium (RO: § 5)

(1) Es wird empfohlen, im Verlauf des Bachelorstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im International Office Auskunft erteilt wird.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

optionale Ergänzung:

(2) Ein Auslandsstudium/Auslandsaufenthalt wird im ... [Angabe] Semester empfohlen. Die für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität angerechnet zu werden.

Hinweis zu Abs. 2: Die Regelung in Abs. 2 (§ 5 Abs. 2 RO) ist nicht zwingend. Sofern keine Empfehlung i.S. des Abs. 2 gegeben werden kann, entfällt Abs. 2 und damit dann auch die Absatzbezeichnung (1).

Abschnitt II: Ziele des Teilstudiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Teilstudiengangs (RO: § 6)

(1) Der Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] ist ein grundständiger wissenschaftlicher Nebenfach-Studiengang, der in Kombination mit einem Hauptfach-Bachelorteilstudiengang zu einem ersten akademischen beziehungsweise berufsqualifizierenden Abschluss führt.

(2) Das Studium im Nebenfach ... [Bezeichnung] zielt auf

Hinweis zu Abs. 2: Nach § 6 Abs. 1 RO vermittelt ein Bachelorstudiengang fachwissenschaftliche Grundlagen und Methodenkompetenz, gleichzeitig impliziert er auch berufsfeldbezogene Qualifikationen. Bitte beschreiben Sie in § 6 Abs. 2 für welche typischen Fähigkeiten, Kenntnisse (Kompetenzen) und Qualifikationsziele mit dem Bachelor-Nebenfach vermittelt werden und nennen Sie die Gegenstände und Ziele des Studiengangs. Im Rahmen der Ziele soll auch der überfachliche Kompetenzerwerb erwähnt werden, bei dem es um die Herstellung fachübergreifender Bezüge und die Aneignung von Schlüsselqualifikationen wie Sprachkompetenzen, Sozialkompetenzen, Methodenkompetenzen, Genderkompetenzen, Medienkompetenzen etc. geht. Bitte beachten Sie die detaillierten Hinweise im KMK-Beschluss „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ vom 21. April 2005 (http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2005/2005_04_21-Qualifikationsrahmen-HS-Abschluesse.pdf).

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums im Nebenfach ... [Bezeichnung] qualifiziert für ...

Hinweis zu Abs. 3: Bitte erläutern Sie, für welche Berufsfelder der Nebenfach-Bachelorteilstudiengang qualifizieren soll. Benennen Sie mögliche Berufe oder Berufsfelder, wobei allgemeine Phrasen i.S. von Tätigkeit im Öffentlichen Dienst oder in den Medien etc. vermieden werden sollen.

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium im Nebenfach ... [Bezeichnung] kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

alternativ:

Das Studium im Nebenfach ... [Bezeichnung] kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

alternativ:

Das Studium im Nebenfach ... [Bezeichnung] kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

Hinweis: Die Aufnahme im Sommersemester kann unter Einschränkungen des Studienangebots vorgesehen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Nebenfach-Bachelorteilstudiengang (RO: § 8)

(1) In den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] noch bestehen, zum Beispiel darf die Bachelorprüfung in diesem Nebenfach oder die Abschlussprüfung in einem eng verwandten Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 22 Abs. 1 b) und c) vorzulegen. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

optionale Ergänzung:

(2) Es werden ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse vorausgesetzt, welche zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Sofern einzelne Module nicht in deutscher Sprache angeboten werden, ist dies im Modulhandbuch angegeben.

Hinweis zu Abs. 2: Diese Regelung entspricht § 8 Abs. 3 RO. Dabei handelt es sich nur um eine Empfehlung. Wird dieser Empfehlung nicht gefolgt, Abs. 2 bitte löschen; die nachfolgenden Absätze ändern sich dann entsprechend.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

optionale Ergänzung:

(3) Weitere Zugangsvoraussetzung für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] ist ... [Angabe]

Hinweis zu Abs. 3: Grundsätzlich wird die für ein Hochschulstudium erforderliche Qualifikation durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Darüber hinaus können nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 und Abs. 4 RO lediglich für bestimmte Studiengänge weitergehende Zugangsvoraussetzungen (studiengangsspezifische Fähigkeiten, wie weitergehende Fremdsprachenkenntnisse, sportliche Fähigkeiten, künstlerische Begabungen) verlangt werden. Bitte in Abs. 3 die studiengangsspezifischen Voraussetzungen mit Anforderungen (z.B. Umfang der Sprachkenntnisse entsprechend § 8 Abs. 4 RO) angeben (ggf. Verweis auf spezielle Satzung). Falls keine weitergehenden Zugangsvoraussetzungen vorgesehen sind, ist Abs. 3 zu löschen. Die nachfolgenden Absatzzeichen ändern sich dann entsprechend.

(4) Die Immatrikulation erfolgt mit dem Vorbehalt, dass die in Abs. 3 geforderten Kenntnisse beziehungsweise Fähigkeiten bis zum Abschluss der ersten beiden Semester nachgewiesen werden, andernfalls eine Rückmeldung in den Bachelorteilstudiengang zum dritten Semester ausgeschlossen ist.

Hinweis zu Abs. 4: Diese Regelung (vgl. § 8 Abs. 5 RO) findet nur Anwendung, wenn die Voraussetzungen nicht bereits bei der Zulassung zum Studium vorliegen müssen. Wenn Abs. 3 entfällt, ist auch Abs. 4 zu löschen. Die nachfolgenden Absatzzeichen ändern sich dann entsprechend.

(5) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Bachelorstudiengang müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Spracheprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis der Niveaustufe B 2 (DSH-2) vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

Hinweis zu Abs. 5: An der Johann Wolfgang Goethe-Universität gilt für Bachelorstudiengänge generell die Niveaustufe B 2 (DSH-2). Die Fachbereiche können geringere Eingangsvoraussetzungen beschließen. Näheres regelt die DSH-Ordnung.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

(6) Für eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen ist für die Immatrikulation in den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang eine Anrechnungsbescheinigung gemäß §§ 29, 30 vorzulegen.

Hinweis zu Abs. 6: Nach § 8 Abs. 7 RO kann diese Bestimmung bei Bedarf konkretisiert werden.

(7) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Nebenfach-Bachelorprüfung sind in § 22 geregelt.

(8) Sofern für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung besteht, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

(1) Der Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich auf ein bis zwei Semester.

Hinweis zu Abs. 1: Gemäß § 11 Abs. 2 RO dürfen sich Module nur in fachlich und didaktisch besonders begründeten Fällen sowie unter Berücksichtigung von den in jedem Studiengang gewünschten Zeitfenstern für Auslandsaufenthalte und Praktika auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(2) Der Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] gliedert sich in die Studienphasen ... [Angabe]

Hinweis zu Abs. 2: Hier ist nach § 11 Abs. 3 RO der Aufbau des Nebenfaches darzustellen. Dazu werden die verschiedenen Studienphasen benannt (z.B. Basisphase, Aufbauphase, Vertiefungsphase etc.) sowie ihr Bezug zum Nebenfach beschrieben und die Module insbesondere nach ihrer Niveaustufe entsprechend zugeordnet und gekennzeichnet (z.B. Basismodule, Aufbaumodule, Vertiefungsmodule, Profilmodule, Optionalmodule, Praxismodule, Abschlussmodule etc.). Dabei sind nur die für das Nebenfach relevanten Modulkategorien anzugeben. Soweit sich das Studium in Studienrichtungen oder Studienschwerpunkte gliedert, ist dies ebenfalls in Abs. 2 zu regeln.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

(3) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

optionale Ergänzung des Abs. 3:

Weiterhin ist im Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] ein Optionalmodul enthalten, bei dem frei aus den Studienangeboten der Johann Wolfgang Goethe-Universität gewählt werden kann.

weitere optionale Ergänzung des Abs. 3:

Die Module ... [Angabe] sind projekt- und/oder praxisorientiert ausgerichtet. Sie fördern gegenstandsbezogen die fachwissenschaftliche Reflexion. Näheres regelt § 11.

(4) Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienphasen, dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem nach § 13 kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in Kreditpunkten (CP) ergibt sich für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] folgender Studienaufbau:

Muster:

	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)	Kreditpunkte (CP)	Erläuterung
Basisphase	PF	25	
Modul 1	PF	10	
Modul 2	PF	10	
Modul 3	WP	5	3 oder 4
Modul 4	WP	5	
Aufbauphase	PF	15	
Modul A1	PF	5	
Modul B1	PF	5	
Modul C1	PF	5	
Vertiefungsphase	PF	20	A und B
Modul A2	WP	10	A2 oder A3
Modul A3	WP	10	

Hinweis zu Abs. 3: Gemäß § 11 Abs. 5 RO sollen in den Wahlpflichtmodulen fachübergreifende Angebote enthalten sein.

Hinweis zur optionalen Ergänzung: Vgl. hierzu § 11 Abs. 6 RO nebst Regelung zur Vermittlung von Schlüsselkompetenzen (§ 11 Abs. 5 und 6 RO). Bei den Optionalmodulen können auch hochschulpolitische Aktivitäten berücksichtigt werden.

Hinweis zu Abs. 4: Die Übersicht sollte sich an dem eingearbeiteten Muster orientieren.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

Modul B2	WP	10	<i>B2 oder B3</i>
Modul B3	WP	10	
Summe		60	

(5) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. § 16 Abs. 2 findet Anwendung.

optionale Ergänzung des Abs. 5:

Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 12 Abs. 4 und § 16 Abs. 2 sind zu beachten.

(6) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(7) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf ... [bitte Fremdsprache angeben] angeboten werden, ist dies in der Modulbeschreibung [ggf. des Modulhandbuchs] geregelt.

(8) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(9) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Nebenfach-Bachelorteilstudiengangs ... [Bezeichnung] nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für das Bachelor-Nebenfach nicht mit einbezogen.

Hinweis zu Abs. 5: Abs. 5 entfällt, wenn keine Wahlpflichtmodule vorgesehen sind.

Hinweis zu Abs. 7: Nach § 11 Abs. 12 RO kann geregelt werden, dass einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch oder in einer anderen Fremdsprache angeboten werden können. Abs. 7 kann dementsprechend ganz entfallen oder auch um eine andere Fremdsprache erweitert werden. Entfällt Abs. 7, ändern sich die nachfolgenden Absatzzeichen entsprechend.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

§ 10 Modulverwendung (RO: § 12)

Hinweis: § 10 Abs. 1 entfällt, wenn keine Importmodule vorgesehen sind.

(1) Sofern Module des Nebenfach-Bachelorteilstudiengangs ... [Bezeichnung] aus dem Angebot anderer Studiengänge stammen („Importmodule“), unterliegen sie den Prüfungsregelungen des exportierenden Fachbereichs (Herkunftsordnung). Sie sind in der Anlage ... [Angabe] aufgeführt. Änderungen werden rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss in das Modulhandbuch (vgl. § 12) aufgenommen und auf der studiengangsbezogenen Webseite (vgl. § 16 Abs. 2) unter <http://www...> hinterlegt.

[(2) Im Übrigen] Es gelten die Regelungen des § 12 Rahmenordnung.

§ 11 Praxismodule (RO: § 13)

Hinweis: § 11 entfällt, wenn keine Praxismodule vorgesehen sind. Entfällt § 11, ändern sich auch die nachfolgenden Paragraphenbezeichnungen entsprechend.

(1) Im Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] ist ein internes Praxismodul [alternativ: sind interne Praxismodule] in der Studienphase ... [Angabe] in Form von ... [Angabe] vorgesehen.

Hinweis: In Abs. 1 ist die Form des Praxismoduls (z.B. Exkursion, Projektarbeit, Projektstudien) nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 RO anzugeben. Abs. 2 kann als Alternative und/oder Ergänzung zu Abs. 1 genutzt werden. Es gelten die Regelungen des § 13 RO. Nach § 13 Abs. 2 RO kann in der studiengangsspezifischen Ordnung vorgesehen werden, dass das Praxismodul in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren ist. Weiterhin soll vorgesehen werden, dass das Praktikum zeitlich aufgeteilt und/oder in Teilzeit absolviert werden kann sowie einschlägige Berufserfahrungen angerechnet werden. Darüber hinaus kann Abs. 2 durch Aufnahme einer Regelung gemäß § 13 Abs. 4 RO ergänzt werden, wonach für Studierende, die trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden haben, ein gleichwertiges, internes Modul angeboten wird.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

Alternative bzw. Ergänzung:

(2) Im Rahmen des Nebenfach-Bachelorteilstudiengangs ... [Bezeichnung] ist ein externes Praxismodul durch das Modul ... [Bezeichnung] vorgesehen. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

optional:

Näheres regelt die Praktikumsordnung.

optionale Ergänzung:

(3) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Die oder der Praktikumsbeauftragte (Modulbeauftragte) berät die oder den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und während des gesamten Praktikums.

optionale Ergänzung:

(4) Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, kann der Fachbereich das externe Praktikum durch das Modul [alternativ: die Module] ... [Bezeichnung(en)] ersetzt werden.

Hinweis: Sofern eine eigene Praktikumsordnung erstellt wird.

Hinweis zu Abs. 3: Hiervon abweichend kann auch geregelt werden, dass der Fachbereich denjenigen Studierenden, die keine Praktikumsstelle finden, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermittelt. Die optionale Ergänzung in Abs. 4 entfällt dann.

§ 12 Modulbeschreibung/Modulhandbuch (RO: § 14)

(1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage ... [Angabe] eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

optional:

(2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dieses enthält zusätzliche Angaben nach Maßgabe von Abs. 3 und dient insbesondere der Information der Studierenden.

Hinweis zu Abs. 1: Sind ausschließlich Modulbeschreibungen vorgesehen (entfällt also ein Modulhandbuch), müssen die Modulbeschreibungen auch die in Abs. 3 aufgeführten Mindestangaben enthalten.

Hinweis zu Abs. 2 - 5: Die Erstellung eines Modulhandbuchs ist optional. Die Absätze 2 – 5 entfallen also ggf. nach § 14 Abs. 3 RO.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

nur, wenn Abs. 2:

(3) In das Modulhandbuch werden nach Maßgabe von § 14 Abs. 5 RO mindestens aufgenommen:

- (ggf.) Kennzeichnung als Importmodul
- Angebotszyklus der Module (jährlich oder jedes Semester)
- studentischer Arbeitsaufwand differenziert nach Präsenz- beziehungsweise Kontaktzeit und Selbststudium in Stunden und Kreditpunkten (CP)
- Dauer der Module
- empfohlene Voraussetzungen
- Unterrichts-/Prüfungssprache
- Lehrveranstaltungen mit Lehr- und Lernformen sowie Semesterwochenstunden und Kreditpunkten
- Verwendbarkeit der Module
- Modulbeauftragte/Modulbeauftragter
- (ggf.) zeitliche Einordnung der Module

nur, wenn Abs. 2:

(4) Änderungen im Modulhandbuch, welche nicht die Inhalte der Modulbeschreibungen nach § 14 Abs. 2 RO betreffen, sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt auf der studiengangbezogenen Webseite bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Hochschulrechenzentrum soll rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu den Änderungen angehört werden.

nur, wenn Abs. 2:

(5) Änderungen bei den Importmodulen können durch den anbietenden Fachbereich vorgenommen werden, ohne dass eine Änderung dieser Ordnung notwendig ist. Sie werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig in das Modulhandbuch aufgenommen und auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben.

Hinweis: Bei der Ausweisung des Moduls ist nach § 15 Abs. 5 RO zu beachten: Für die Präsenzzeit sind die Lehrveranstaltungen und ihre SWS anzugeben. Der Workload in Zeitstunden ergibt sich aus den SWS und der Anzahl der Lehrveranstaltungswochen, wobei hierfür 15 anzusetzen sind. Weiterhin sind für die Vor- und Nachbereitung einer Vorlesungsstunde mindestens 0,5 Stunden zuzuweisen. Der Zeitaufwand für die Leistungskontrollen (Studienleistungen, Prüfungen) und für ihre Vorbereitung sollte in Zeitstunden ausgewiesen werden. Die CP sind als ganze Punkte auszuweisen (vgl. § 15 Abs. 6 RO).

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

§ 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kulturministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den „Mehr-Fächer“-Bachelorstudiengang sind je nach Regelstudienzeit insgesamt 180 CP bzw. 240 CP zu erbringen. Dabei entfallen 60 CP auf das Nebenfach.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für jeden im Bachelor-Nebenfach eingeschriebenen Studierenden wird im für das Nebenfach zuständigen Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

Hinweis zu Abs. 1 und Abs. 2: § 18 Abs. 1 HHG schreibt die Modularisierung und die Einführung eines Leistungspunktesystems für neu einzurichtende Studiengänge verpflichtend vor. In begründeten Ausnahmefällen sind beim Workload (Abs. 2) Abweichungen von bis zu 6 CP pro Semester zulässig, sofern 60 CP pro Studienjahr im gesamten Studiengang nicht über- oder unterschritten werden. Der Workload (CP) für ein Modul muss sich aus der Modulbeschreibung ergeben. Er beträgt nach § 15 Abs. 4 RO mind. 5 CP und höchstens 15 CP. Abweichungen hiervon stellen eine Ausnahme dar und sind inhaltlich-didaktisch zu begründen. Module unter 3 CP sind ausgeschlossen.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

§ 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

(1) Die Lehrveranstaltungen im Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung] werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
- c) Proseminar/Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
- d) Praktikum: Angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben im experimentellen und apparativen Bereich und/oder Computersimulationen; Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden; Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe;
- e) Projekt: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen; Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung;
- f) Exkursion: Vorbereitete Veranstaltung außerhalb der Hochschule;
- g) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson;
- h) Tutoring/Mentoring: Eine auf die Durchführung von Tutorien gemäß § 75 Abs. 1 HHG vorbereitende Lehrveranstaltung sowie die Durchführung eines Tutoriums; Schulung in der Vermittlung fachlicher und didaktischer Kompetenzen sowie Erlernen von Präsentations- und Diskussionstechniken. Die Veranstaltung wird fachlich und methodisch durch Lehrpersonen angeleitet;
- i) Selbststudium: Die studiengangsspezifische Ordnung legt fest, welche Anforderungen an das Selbststudium gestellt werden.

Hinweis zu Abs. 1: Hier sind ausschließlich die im Bachelorstudiengang verwendeten Lehr- und Lernformen nach Maßgabe von § 16 RO aufzuführen. Dabei sind die in der RO verwendeten Definitionen zu übernehmen. Es können weitere Lehrformen (wie z.B. Kolloquien) ergänzt werden (vgl. § 16 Abs. 2 RO). Im Studiengang soll es ein möglichst breites Spektrum an Veranstaltungsarten geben.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahme- oder Leistungsnachweis für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch ... [Angabe gem. Hinweis] überprüft.

(3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangsspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

Hinweis zu Abs. 2 (§ 16 Abs. 3 RO): Hier ist zu ergänzen, welche Stelle (Lehrveranstaltungsleitung, Modulbeauftragte/Modulbeauftragter, Prüfungsamt) jeweils die Teilnahmeberechtigung in den in Abs. 2 genannten Fällen überprüft.

Hinweis zu Abs. 3 (§ 16 Abs. 4 RO): Falls keine speziellen Anmeldeverfahren vorgesehen sind, ist Absatz 3 zu löschen.

§ 15 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) (RO: § 17)

Hinweis zu § 15: Eine Regelung zu den Studiennachweisen (Leistungs- und Teilnahmenachweisen) ist nur dann zu treffen, wenn im Curriculum entsprechende Nachweise vorgesehen sind, d.h. nicht ausschließlich Modulprüfungen i. S. von §§ 22, 31 absolviert werden müssen. Entfällt § 15, ändern sich die nachfolgenden Paragraphenbezeichnungen entsprechend.

(1) Während des Nebenfach-Studiums sind Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums (Prüfungsvorleistungen) beziehungsweise, zusammen mit den CP für die bestandene Modulprüfung, als Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP vorgesehen. Es gelten folgende Regelungen:

alternativer Abs. 1:

(1) Während des Nebenfach-Studiums sind Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums (Prüfungsvorleistungen) beziehungsweise, zusammen mit den CP für die bestandene Modulprüfung, als eine Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP vorgesehen. Für die Modulprüfungen gelten die §§ 31 ff., für die Leistungsnachweise gelten folgende Regelungen:

Hinweis zu Abs. 1: Abs. 1 ist nur dann zu übernehmen, wenn Leistungs- und Teilnahmenachweise verlangt werden. Leistungsnachweise können nur in Modulen verlangt werden, die nicht mit einer kumulativen Modulprüfung abschließen (vgl. § 17 Abs. 2 RO).

Hinweis zu Abs. 1, erste Alternative: Abs. 1 gilt dann, wenn keine Teilnahmenachweise, aber Leistungsnachweise verlangt werden. (Bei letzteren handelt es sich um Studienleistungen und nicht um Prüfungsleistungen; im Unterschied zu Studienleistungen sind Prüfungsleistungen eingeschränkt wiederholbar und werden grundsätzlich benotet.)

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

alternativer Abs. 1:

(1) Während des Nebenfach-Studiums sind Teilnahmenachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums beziehungsweise, zusammen mit den CP für die bestandene Modulprüfung, als Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP vorgesehen. Es gelten folgende Regelungen:

(2) Sofern in der Modulbeschreibung die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme für Veranstaltungen geregelt ist, wird diese durch Teilnahmenachweise oder durch Anwesenheitslisten dokumentiert. Über die Form der Dokumentation entscheidet die Veranstaltungsleitung. Die Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme gilt nicht als Studienleistung im Sinne des Abs. 6.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen bei 15 Terminen oder 20 % der Veranstaltungszeit bei weniger Terminen versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Modulbeauftragte, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 25 sind zu beachten.

(4) Abweichend von Abs. 3 kann in der Modulbeschreibung für die Ausstellung eines Teilnahmenachweises auch festgelegt sein, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Abs. 3, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Arbeiten werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

Hinweis zu Abs. 1, zweite Alternative: Die zweite Alternative zu Abs. 1 ist zu übernehmen, wenn keine Leistungsnachweise, aber Teilnahmenachweise verlangt werden.

Hinweis zu Abs. 2 und 3: Nach § 17 Abs. 3 RO darf eine Anwesenheitspflicht i.S. der Teilnahmenachweise nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs zwingend erforderlich ist. Für Vorlesungen darf keine Anwesenheitspflicht formuliert werden; dies gilt für Vorlesungen auch dann, wenn ein Leistungsnachweis vorgesehen ist.

Hinweis: Die Absätze 2, 3 und 4 sind nur zu übernehmen, wenn Teilnahmenachweise gefordert werden. Bei Streichung der Absätze ändern sich die nachfolgenden Absatzbezeichnungen entsprechend.

Hinweis zu Abs. 4: Falls durch die Teilnahmenachweise nur die physische Präsenz in der Lehrveranstaltung überprüft werden soll, entfällt Abs. 4. Die nachfolgenden Absatzbezeichnungen ändern sich dann entsprechend.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

(5) Die Teilnahme am Berufspraktikum ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen, der

... nach Maßgabe von § 38 Abs. 3 [*alternativ: Absätze 3 und 4*] benotet wird.

alternativ:

... mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.

(6) Ein nach der Modulbeschreibung zu einer Lehrveranstaltung geforderter Leistungsnachweis dokumentiert die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 38 Abs. 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote bzw. Gesamtnote für die Bachelorprüfung ein; § 38 Abs. 7 bleibt unberührt.

optionale Ergänzung 1 zu Abs. 6:

Sofern dies die oder der Lehrende voraussetzt, ist für einen Leistungsnachweis auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Abs. 3 erforderlich.

optionale Ergänzung 2 zu Abs. 6:

Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist für den Erwerb eines Leistungsnachweises auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung erforderlich. Diese ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen bei 15 Terminen oder 20 % der Veranstaltungszeit bei weniger Terminen versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Modulbeauftragte, in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 25 sind zu beachten.

Hinweis zu Abs. 5: Falls kein Berufspraktikum vorgesehen ist, ist Abs. 5 zu löschen. Die nachfolgenden Absatzzeichen sind dann entsprechend abzuändern. Nach § 17 Abs. 6 RO kann statt einer Benotung des Praktikumsberichts auch nur dessen Bewertung mit bestanden/nicht bestanden vorgesehen werden.

Hinweis zu Abs. 6, 1. optionale Ergänzung: Ergänzung 1 nur, wenn Abs. 3 bestehen bleibt.

Hinweis zur optionalen Ergänzung 2: Sofern im Nebenfach keine Teilnahmenachweise vorgesehen sind und daher die Regelung hierzu in Abs. 3 wegfällt, ist (sofern für den Leistungsnachweis auch die regelmäßige Teilnahme verlangt wird) die zweite optionale Ergänzung mit der Definition von „regelmäßiger Teilnahme“ zu übernehmen.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

(7) Studienleistungen können insbesondere sein

- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Fachgespräche
- Arbeitsberichte, Protokolle
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Durchführung von Versuchen
- Tests
- Literaturberichte oder Dokumentationen
- Exkursionen

Hinweis zu Abs. 7: Bitte nur diejenigen Formen aufzählen, welche auch für Leistungskontrollen im Studiengang verwendet werden.

Die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(8) Nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 27 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(9) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

§ 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

(1) Der als Anlage **...** [Angabe] angefügte Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Nebenfach-Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

Hinweis zu Abs. 1: Muster Studienverlaufsplan siehe letzte Seite.

alternativ: Für Studienbeginn im SoSe und WiSe (vgl. § 18 RO):

(1) Die als Anlage **...** [Angabe] angefügten Studienverlaufspläne stellen auf einen möglichen Studienbeginn im Sommersemester oder im Wintersemester ab und geben den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Nebenfach-Studiums. Die Studienpläne berücksichtigen inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

(2) Der Fachbereich richtet für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan und, soweit Module im- und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Der Fachbereich erstellt für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans

alternativ:

der Studienverlaufspläne

ein kommentiertes Verzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] des Fachbereichs ... [Bezeichnung] aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

Hinweis zu Abs. 2: Sofern kein Modulhandbuch für das Bachelor-Nebenfach eingeführt wird, sind in Satz 2 die Worte „auch das Modulhandbuch und“ zu streichen.

Hinweis zu Abs. 3, Alternative: Wenn Abs. 1 (Alternative) einschlägig ist.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

§ 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Nebenfach-Bachelorteilstudienganges ... [Bezeichnung] nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Bachelorstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von ... [Angabe] übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationssatzung für Lehre und Studium);
- (ggf.) Bestellung der Modulbeauftragten (Abs. 2 bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Hinweis zu Abs. 1: Nach § 20 Abs. 1 RO muss die Aufgabe der akademischen Leitung für die Dauer von **mindestens** zwei Jahren übertragen werden.

Hinweis zu Abs. 2: Nach § 20 Abs. 1 RO kann die Zuständigkeit für die Bestellung der oder des Modulbeauftragten abweichend von Abs. 2 Satz 1 geregelt werden, z.B. kann vorgesehen werden, dass die Bestellung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan zu erfolgen hat.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21)

1. Alternative:

(1) Der Fachbereichsrat bildet für den Nebenfach-Bachelor-teilstudiengang ... [Bezeichnung] einen Prüfungsausschuss.

2. Alternative:

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs ... [Bezeichnung] bildet für die Bachelorstudiengänge ... [bitte aufzählen] einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

Hinweis zu Abs. 1: Nach § 21 RO kann abweichend von der 1. Alternative für konsekutive Studiengänge oder für mehrere oder für alle vom Fachbereich verantworteten BA-/MA-Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. In diesem Fall sind die Regelungen aus der Ordnung für das Hauptfach zu übernehmen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professoren-schaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs ... [Bezeichnung] gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne.

Hinweis zu Abs. 5 Satz 1, alternative Regelung: Diese Alternative lässt § 21 Abs. 5 Satz 2 RO zu.

Alternative zu Satz 1:

(5) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

optional:

(7) Die Modulbeauftragten im Nebenfach-Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] wirken im Prüfungsausschuss mit beratender Stimme mit.

Hinweis zu Abs. 7: Nach § 21 Abs. 7 RO kann geregelt werden, dass die Modulbeauftragten mit beratender Stimme im Prüfungsausschuss mitwirken. Wenn dies nicht gewünscht ist, ist Abs. 7 zu streichen. Die nachfolgenden Absätze ändern sich dann entsprechend.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

Hinweis zu Abs. 8:
Zur Einrichtung des Prüfungsamtes vgl. § 21 Abs. 13 RO.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für das Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung] zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Nebenfach-Bachorteilstudiengang ... [Bezeichnung] verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- (ggf.) Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

- die Entscheidung über die Anrechnungen gemäß §§ 29, 30 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen;
- die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für das Nebenfach;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und der Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Bachelorabschlusses im Nebenfach;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll;
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

Hinweis zu Abs. 3: Die Verpflichtung, schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, von zwei Prüfenden bewerten zu lassen, ergibt sich aus § 18 Abs. 3 HHG.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 22 Erstmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach (RO: § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Bachelorprüfung beim Prüfungsamt für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) Benennung des gewählten Bachelor-Hauptfaches;
- b) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im Fach ... [Bezeichnung] oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach ... [Bezeichnung] oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;

Hinweis zu Abs. 1: Bitte bei b) Nichtzutreffendes löschen und Fach eintragen. Die Feststellung, ob es sich um einen vergleichbaren bzw. verwandten Studiengang handelt, ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. Dieser trifft seine Entscheidung ggf. anhand eines Vergleichs der Inhalte.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

- c) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- d) ggf. Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Nebenfach-Studiengang eingebracht werden sollen;
- e) Nachweise über ... [Angabe]

(2) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen des Studienortwechsels, des Fachrichtungswechsels oder der Wiederaufnahme des Studiums auf Antrag von der Immatrikulationspflicht bei der Meldung zu einzelnen Modulprüfungen befreien.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die in Abs. 1 e) genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Abs. 1 c) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Abs. 1 unter b) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(4) Über Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 3 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

Hinweis zu Abs. 1 e): Bitte ggf. bei e) entsprechend §§ 24 Abs. 1 e), 8 Abs. 2 RO regeln, welche fachspezifischen Fremdsprachenkenntnisse oder studienfachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen bei der Zulassung zur Bachelorprüfung nachzuweisen sind, sofern die Nachweispflicht nicht bereits bei der Einschreibung in den Studiengang besteht. Wenn keine solche Zulassungsvoraussetzungen verlangt werden, ist e) zu löschen; die Buchstabenfolge ändert sich dann entsprechend.

Hinweis zu Abs. 3 b): b) ist zu löschen, sofern keine fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen verlangt werden.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

(5) Eine Ablehnung der Zulassung wird der oder dem Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

alternative Ergänzung zu Abs. 3:

Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen), werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

Hinweis zu Abs. 3 (alternative Ergänzung): Die Möglichkeit, die Zuständigkeit für die Festlegung der Prüfungstermine für Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und veranstaltungsbegleitende Prüfungen unterschiedlich zu regeln, folgt aus § 25 Abs. 4 RO.

Hinweis zu Abs. 4: § 25 Abs. 5 RO lässt hiervon abweichende Meldefristen zu. Abs. 4 kann auch ganz entfallen (vgl. auch Hinweis zu Abs. 5). Entfällt Abs. 4, ändern sich die Absatzzeichen entsprechend.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

(5) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder, nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss, elektronisch anzumelden. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 24 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung [oder *Modulteilprüfung*] nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er

alternativ:

(6) Die oder der Studierende kann die Modulprüfung [oder *Modulteilprüfung*] nur ablegen, sofern sie oder er

Hinweis zu Abs. 5: Nach § 25 Abs. 5 RO kann von einem Meldeverfahren ganz abgesehen werden; dann wären die Absätze 4 und 5 zu löschen. Die nachfolgenden Absatzbezeichnungen ändern sich dann entsprechend. Bei Normierung des Meldeverfahrens kann nach § 25 Abs. 6 RO auch statt dem Prüfungsamt eine andere Stelle zur Entgegennahme der Anmeldungen zu den Prüfungen vorgesehen werden, wie z.B. die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer, z.B. bei Hausarbeiten und bei mündlichen Prüfungen.

Hinweis zu Abs. 6: Die Alternative ist zu wählen, wenn kein Meldeverfahren vorgesehen ist. Der in der Klammer auf die Modulteilprüfungen bezogene Text entfällt jeweils, sofern es im Studiengang keine Modulteilprüfungen gibt. Sofern keine Leistungs- und/oder Teilnahmenachweise verlangt werden, ist der jeweils hierauf bezogene Text in den Klammern zu streichen.

an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist. § 22 Abs. 2 bleibt unberührt. Für die Anmeldung [bzw. *Ablegung*] der betreffenden Modulprüfung [bzw. *Modulteilprüfung*] muss die oder der Studierende zur Bachelorprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung [oder *Modulteilprüfung*] noch nicht endgültig nicht bestanden haben. [Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- [und Teilnahme]nachweise erbracht haben.] [Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung [oder *Modulteilprüfung*] vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung [oder *Modulteilprüfung*] unter Vorbehalt möglich.] [Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche [Studienleistungen sowie] Modulprüfungen [oder alle *Modulteilprüfungen* des Moduls] bestanden sind.] [Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.] Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

(7) Die oder der Studierende kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 24 Abs. 1.

Hinweis zu Abs. 7: Nach § 25 Abs. 8 RO kann bei Veranstaltungen mit sehr vielen Teilnehmern eine Rücktrittfrist bis zu fünf Wochen festgelegt werden. Wird von einem Meldeverfahren abgesehen, ist Abs. 7 ebenfalls zu löschen.

§ 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Die Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 38 Abs. 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem eindeutig die gesundheitliche Beeinträchtigung (Krankheitssymptome/Art der Leistungsminderung) für den betreffenden Prüfungstermin hervorgeht. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes welches des 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Verantwortlichen.

§ 26 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für die Ablegung der Prüfungen im Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung] (RO: § 28)

Hinweis: Nach § 28 RO ist die Regelung über die verpflichtende Studienfachberatung wie auch zur Befristung des Prüfungsverfahrens optional, so dass § 26 ganz entfallen kann.

(1) Die oder der Studierende muss an einem verpflichtenden Beratungsgespräch teilnehmen, sofern sich der Studienverlauf im Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung] im Verhältnis zum Studienplan um mehr als zwei Semester verzögert hat. Bei Studierenden in Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend. Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester gezählt.

optionale Ergänzung nach § 28 Abs. 1 Rahmenordnung:

Nach dem verpflichtenden Beratungsgespräch erteilt der Prüfungsausschuss den Betroffenen die Auflage, die zum Zeitpunkt der Auflagenerteilung im Verhältnis zum Studienplan noch ausstehenden Modulprüfungen innerhalb einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist (mindestens zwei Semester) zu erbringen. Die Nichterfüllung der Auflage hat den Verlust des Prüfungsanspruches im Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] zur Folge. Hierauf ist bei der Auflagenerteilung hinzuweisen. Sofern die oder der Betroffene gemäß Abs. 2 rechtzeitig glaubhaft macht, aus wichtigem Grund an der Aufлагenerfüllung gehindert gewesen zu sein, verlängert der Prüfungsausschuss die Frist für die Erfüllung der Auflagen um mindestens ein weiteres Semester. Im Falle des erstmaligen Nichterscheins zum Beratungsgespräch wird zeitnah erneut zum Beratungsgespräch geladen. Bleibt die oder der Studierende dem Beratungsgespräch erneut fern, finden die Sätze 4 bis 6 Anwendung, ohne dass erneut zu einem Beratungsgespräch eingeladen wird.

Hinweis zur optionalen Ergänzung: Die Ermächtigung für eine Fristenregelung entsprechend Abs. 1 und Abs. 2 folgt aus §§ 20 Abs. 2 Nr. 12, 59 Abs. 4 HHG.

Hinweis zu Satz 1 der Ergänzung: Nach § 28 Abs. 1 RO **muss** die Frist zur Aufлагenerfüllung mindestens zwei Semester ausmachen; es kann mithin auch eine längere Frist normiert werden.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

Nach § 28 Abs. 2 RO mögliche Regelungsalternativen:

1. Alternative:

(1) Der ... [Angabe] Semester umfassende Studienabschnitt muss nach ... [Angabe] Semester erfolgreich abgeschlossen sein. Bei Studierenden im Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester im Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss des ... [Angabe] Semesters die für diesen Studienabschnitt vorgesehenen Modulprüfungen bestanden haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die Abschlussfrist nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Abs. 2 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung].

2. Alternative:

und/oder

(1) Im ... [Angabe] Semester müssen ... [Angabe] CP erreicht sein. Bei Studierenden im Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester im Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss des ... [Angabe] Semesters die geforderte CP-Anzahl erreicht haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die geforderte CP-Anzahl nicht innerhalb der Abschlussfrist nach Satz 1 erreicht und liegen die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Abs. 2 nicht vor, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung].

3. Alternative:

und/oder

(1) Die Nebenfach-Bachelorprüfung muss bis zum Abschluss des ... [Angabe] Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sein. Bei Studierenden im Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester im Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss ihres ... [Angabe] Semesters die Nebenfach-Bachelorprüfung bestanden haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die Abschlussfrist nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Abs. 2 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung].

(2) Die für die

- Auflagenerfüllung
- erfolgreiche Absolvierung des Studienabschnittes
- Erreichung der geforderten CP-Anzahl
- erfolgreiche Absolvierung der Nebenfach-Bachelorprüfung

nach Abs. 1 gesetzte Frist ist auf Antrag der oder des Studierenden zu verlängern, wenn die Verzögerung von der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu vertreten ist oder die oder der Studierende infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

Hinweis zur 3. Regelungsalternative: *Beim Nebenfach ist als Abschlussfrist das Ende des 9. Fachsemesters einzutragen, da der Nebenfach-Bachorteilstudiengang auf sechs Semester ausgelegt ist.*

Hinweis zu Abs. 2: *Bitte entsprechende Regelungsalternative (Regelungsalternativen) eintragen.*

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

- durch genehmigte Urlaubssemester;
- durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
- durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;
- durch Mutterschutz oder Elternzeit;
- durch die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch;
- durch Angehörigkeit zu einem A-, B-, C- oder D/C-Kader der Spitzensportverbände

bedingt waren.

Im Falle der Nummer 4 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und sind die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend zu berücksichtigen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 27 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 15 Abs. 8, 31 Abs. 8, 34 Abs. 5 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Nebenfach **...** [Bezeichnung] erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

Hinweis zu Abs. 3: Die Regelung basiert auf der Ermächtigung durch § 18 Abs. 4 HHG.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(6) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Für Hausarbeiten und schriftliche Referate gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(9) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 28 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

§ 29 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Hinweis zu Abs. 1 und Abs. 2: Die Regelungen folgen der Lissabon-Konvention und vollziehen einen Paradigmenwechsel von der „Gleichwertigkeit“ zum wesentlichen Unterschied andernorts erbrachter Leistungen mit Beweislast der anerkennenden Hochschule.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Für die Anrechnung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. 2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anrechnung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Bei obligatorischem oder empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

Hinweis zu Abs. 5: Ggf. sind die Worte „obligatorischem oder“ zu streichen.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können für das Praktikumsmodul anerkannt werden. Das Nähere ist in der Modulbeschreibung geregelt.

Hinweis zu Abs. 6: Hier sind nähere Regelungen zur Anerkennungsfähigkeit von beruflichen Tätigkeiten zu treffen; sofern nicht einschlägig, ist die Regelung zu streichen. In diesem Fall ändern sich die nachfolgenden Absatzezeichen entsprechend.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

(7) Eine mehrfache Anrechnung ein und derselben Leistung im Bachelorstudiengang (Hauptfach und Nebenfach) ist nicht möglich.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle die für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Kreditpunkte (CP) und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(10) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Falle ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(11) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 i.V. mit Abs. 9 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Satz 1 und die Absätze 7 und 10 bleiben unberührt.

(12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt sie oder er ein Fachsemester fest.

(13) Soweit Anrechnungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit Kreditpunkten (CP) versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(14) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

§ 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für die Module ... [Bezeichnungen]. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Hinweis: Nach § 32 RO können/sollten diejenigen Module benannt werden, bei denen in der Regel eine Anrechnung in Betracht kommt.

Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen im Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung]

§ 31 Modulprüfungen (RO: § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und [in der Regel] mit Noten bewertet werden.

Hinweis zu Abs. 1: Die Worte „in der Regel“ sind zu streichen, wenn im betreffenden Studiengang alle Modulprüfungen mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen [in der Regel] mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

optionale Ergänzung des Abs. 2:

Nur in dem Modul ... [Bezeichnung] [ggf. in den Modulen ... [Bezeichnungen]] erfolgt die Modulprüfung kumulativ.

Hinweis zu Abs. 2: Die Worte „in der Regel“ sind zu streichen, wenn im betreffenden Studiengang (Nebenfach) keine kumulativen Modulprüfungen vorgesehen sind. Nach § 33 Abs. 2 RO dürfen nur in inhaltlich oder didaktisch begründeten Ausnahmen auch kumulative Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) vorgesehen werden, deren Modulteilprüfungen im zeitlichen Zusammenhang mit unterschiedlichen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Kumulative Modulprüfungen dürfen aus höchstens drei Modulteilprüfungen bestehen und sollen unterschiedliche Prüfungsformen aufweisen. Für Module mit kumulativen Modulprüfungen dürfen keine Leistungsnachweise verlangt werden. Nach § 11 Abs. 14 RO soll sich die Anzahl der Prüfungsleistungen im gesamten Bachelor-Studiengang pro Semester auf maximal fünf beschränken (3 im HF, 2 im NF).

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mit geprüft.

optional:

(4) Bei kumulativen Modulprüfungen ist für das Bestehen des Moduls das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig.

Hinweis zu Abs. 4, einschließlich Regelungsalternativen: Diese Regelung ist zu streichen, sofern keine kumulative Modulprüfungen vorgesehen sind; die nachfolgenden Absatzbezeichnungen ändern sich dann entsprechend. Zu den Regelungsalternativen vgl. § 33 Abs. 4 RO. Nach § 34 Abs. 3 RO können in den philologischen Fächern mündliche Prüfungen in der jeweiligen Sprache, die Gegenstand des Studienfaches ist, durchgeführt werden. Handelt es sich dabei um eine Modulteilprüfung und lässt die Ordnung eine Ausgleichsregelung zu, ist durch entsprechende Normierung sicherzustellen, dass in diesem Fall ein Ausgleich durch andere bestandene Prüfungen nicht erfolgen kann.

Regelungsalternativen:

(4) Sofern bei kumulativen Modulprüfungen für das Bestehen des Moduls nur eine Mindestzahl der Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sein muss, regelt die Modulbeschreibung Näheres, insbesondere die Bildung der Modulnote.

(4) Die Modulbeschreibung regelt ob, und welche nicht bestandenen Modulteilprüfungen durch das Bestehen eines anderen Modulteils ausgeglichen werden können, damit das Modul insgesamt bestanden ist. In diesem Fall ist die Wiederholung der nicht bestandenen, aber zum Ausgleich gebrachten, Modulteilprüfungen unzulässig. Unzulässig ist auch der Ausgleich von nach §§ 24 oder 27 mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewerteten Modulteilprüfungen.

(5) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung [oder Modulteilprüfung] ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren;
- Hausarbeiten;
- schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate);
- Protokollen;
- Thesenpapieren;
- Berichten;
- Portfolios;
- Projektarbeiten;
- Zeichnungen;
- Beschreibungen.

Hinweis zu Abs. 5: Nach § 33 Abs. 5 RO sollen im Studiengang verschiedene Prüfungsformen angewendet werden. Die Form der Prüfungen muss geeignet sein, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen. In Abs. 5 sind nur die im Nebenfach-Bachelorteilstudiengang vorgesehenen und in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Prüfungsformen aufzuzählen. Vgl. auch Hinweis zu Abs. 2.

Hinweis zur Aufzählung: Bitte jeweils Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen;
- Fachgesprächen;
- Kolloquien.

Weitere Prüfungsformen sind:

- Seminarvorträge;
- Referate;
- Präsentationen;
- fachpraktische Prüfungen.

(6) Die Form und Dauer der Modulprüfungen [*und gegebenenfalls der Modulteilprüfungen*] sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

Hinweis zu Abs. 5 und 6: Der Text in der Klammer ist nur zu übernehmen, wenn kumulative Modulprüfungen vorgesehen sind. Nach § 33 Abs. 6 RO können je Prüfung bis zu drei Varianten von Prüfungsformen genannt werden. Dabei müssen die Prüfungsformen in ihren Bedingungen (wie Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) gleichwertig sein.

(7) Prüfungssprache ist Deutsch.

optionale Ergänzungen:

Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

Hinweis zu Abs. 7: Dies gilt nur, wenn der Teilstudiengang nicht in einer Fremdsprache (z.B. in Englisch) durchgeführt wird.

(8) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(9) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

(10) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

§ 32 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfendem in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

Hinweis zu Abs. 1: Bei der Festlegung von Gruppenprüfungen handelt es sich um eine optionale Regelung; es müssen keine Gruppenprüfungen vorgesehen werden. In diesem Fall ist Satz 2 zu streichen.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

Hinweis zu Abs. 5: Nach § 34 Abs. 6 RO kann auch normiert werden, dass die Zuständigkeit für die Überprüfung der Anwesenheitsberechtigung bei der oder dem Prüfenden liegt.

§ 33 Klausurarbeiten [und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten] (RO: § 35)

Hinweis: Sofern es keine „sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten“ im Nebenfach-Bachelorteilstudiengang gibt, ist der Begriff jeweils zu streichen.

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit [oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit] soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

Hinweis zu Abs. 1: Ggf. Text in Klammern streichen.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

(2) „Multiple-Choice“-Fragen dürfen bei Klausuren ... [gegebenenfalls Module oder Studienabschnitt benennen] bis zu 25 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.

Hinweis zu Abs. 2: Nach § 35 Abs. 2 RO kann die Ordnung „Multiple-Choice“-Fragen in der Klausurarbeit zulassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Sollen die „Multiple-Choice“-Fragen mehr als 25 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen, sind aus Rechtsgründen weitere Regelungen erforderlich (vgl. Abs. 3).

(3) Für Klausuren, bei denen mehr als 25 % der zu erreichenden Gesamtpunkte durch „Multiple-Choice“-Fragen zu erlangen sind, sind bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren folgende Regelungen zu beachten:

Hinweis: Wenn der Umfang der „Multiple-Choice“-Fragen in Klausurarbeiten nicht mehr als 25 % ausmachen soll, ist Abs. 3 zu löschen. Die nachfolgenden Absatzzeichen ändern sich in diesem Fall entsprechend.

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen;
- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig;
- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss;
- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

Eine Klausur, die mehr als 25 % „Multiple-Choice“-Fragen enthält, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(4) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(5) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 24 und 27.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

(6) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten [und für die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten] soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls [beziehungsweise im Fall von Modulteilprüfungen am Umfang des zu prüfenden Modulteils] orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens ... [Angabe] Minuten und höchstens ... [Angabe] Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

Hinweis zu Abs. 6: Hier ist zumindest ein Rahmen für die Klausurdauer festzulegen; es empfiehlt sich ein Zeitrahmen von mindestens 60 Minuten und maximal 240 Minuten. Der Text in der Klammer ist ggf. zu streichen (gilt auch für Abs. 7).

(7) Die Klausurarbeiten [und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten] werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 45. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

Hinweis zu Abs. 8: Sofern im Nebenfach-Bachelorteilstudien-gang keine multimedial gestützten Prüfungsklausuren durchgeführt werden sollen, ist Abs. 8 zu löschen.

§ 34 Hausarbeiten [und sonstige schriftliche Ausarbeitungen] (RO: § 36)

Hinweis: Sofern es keine „sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten“ im Nebenfach-Bachelorteilstudiengang gibt, sind der Begriff und Abs. 8 jeweils zu streichen.

(1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert.

(4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.

(5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 31 Abs. 8 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die Prüferin oder den Prüfer aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 33 Abs. 7 entsprechende Anwendung.

(7) Eine Studierende oder ein Studierender, deren oder dessen Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann bei der oder dem Prüfenden die Nachbesserung der Hausarbeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn die Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) auf § 24 oder auf § 27 beruht. Die oder der Prüfer setzt eine Frist für die Nachbesserung der Hausarbeit. Bei der Entscheidung über die nachgebesserte Hausarbeit wird lediglich darüber entschieden, ob die Hausarbeit mit der Note 4,0 oder schlechter bewertet wird. Wird die Frist für die Abgabe der nachgebesserten Hausarbeit nicht eingehalten, wird die Hausarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

Hinweis zu Abs. 8: *Es kann geregelt werden, dass Abs. 7 (Regelung zur Nachbesserung) ebenfalls entsprechende Anwendung findet.*

§ 35 Portfolio (RO: § 37)

Hinweis: *Es sind nur Regelungen zur Prüfungsform Portfolio zu treffen, wenn diese Form im Nebenfach-Bachelorstudengang überhaupt vorgesehen ist. Bei Streichung ändern sich die nachfolgenden Paragraphenbezeichnungen entsprechend.*

(1) Ein Portfolio ist eine organisierte und zielgerichtete Sammlung verschiedener Werkstücke (z.B. Dokumente, Filme, Hördateien) die den Kompetenz- und Wissenszuwachs der oder des Studierenden über einen bestimmten Zeitraum repräsentieren. Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen.

(2) Für das Portfolio und andere, nicht unter Aufsicht angefertigte schriftliche Prüfungsarbeiten, findet § 34 entsprechende Anwendung.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

§ 36 Projektarbeiten (RO: § 38)

Hinweis: Es sind nur Regelungen zur Prüfungsform Projektarbeiten zu treffen, wenn diese im Nebenfach-Bachelorteilstudiengang überhaupt vorkommen. Entfällt § 36, ändern sich die nachfolgenden Paragraphen entsprechend.

- (1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in der Modulbeschreibung geregelt.
- (3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 37 Fachpraktische Prüfungen (RO: § 39)

Hinweis: Sofern fachpraktische Prüfungen durchgeführt werden sollen, sind insbesondere der Inhalt dieser Prüfungen, ihre Dauer sowie die Zahl der zu beteiligenden Prüferinnen und Prüfer zu regeln. Entsprechendes gilt für die in § 31 Abs. 5 unter „Weitere Prüfungsformen“ aufgezählten Prüfungsformen, wobei die Anwesenheit einer oder eines Besitzenden nicht erforderlich ist. Sofern es keine fachpraktischen Prüfungen gibt, ist § 37 zu löschen. Die nachfolgenden Paragraphenbezeichnungen ändern sich dann entsprechend.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote für das Nebenfach; Bescheinigung

§ 38 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote für das Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung] (RO: § 42)

- (1) Studienleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

alternativ:

- (1) Studienleistungen werden in der Regel nach Maßgabe der Modulbeschreibung und Abs. 3 benotet, gehen aber nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung im Nebenfach ein.

- (2) Prüfungsleistungen werden [in der Regel] benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

Hinweis zu Abs. 1: Abs. 1 ist nur dann zu übernehmen, wenn Studienleistungen gefordert werden.

Hinweis zu Abs. 2: Ggf. sind die Worte „in der Regel“ zu streichen. Insbesondere für externe Praxismodule kann vorgesehen werden, dass die Prüfungsleistung (z.B. Praktikumsbericht) unbenotet bleibt und lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|-------------------|--|
| 1 | sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

optionale Ergänzung:

(4) Die Benotung durch Verbalurteil gemäß Abs. 3 erfolgt verknüpft mit Notenpunkten. Die Prüfungsleistungen sind dabei entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten; zur besseren Differenzierung können Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt folgende Notenskala ergibt:

Hinweis zu Abs. 4: Die Verknüpfung der Noten mit Notenpunkten ist nicht obligatorisch; sie soll nach § 42 Abs. 4 RO nur ausnahmsweise normiert werden. Sofern Abs. 4 gelöscht wird, ändern sich die nachfolgenden Absatzbezeichnungen entsprechend.

Notenpunkte	Notenstufen nach Abs. 3	Dezimalnote
15	sehr gut (1)	1,0
14	sehr gut (1)	1,0
13	sehr gut (1)	1,3
12	gut (2)	1,7
11	gut (2)	2,0
10	gut (2)	2,3
9	befriedigend (3)	2,7
8	befriedigend (3)	3,0
7	befriedigend (3)	3,3
6	ausreichend (4)	3,7
5	ausreichend (4)	4,0
4 - 0	nicht ausreichend	5,0

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

(5) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

alternativ:

(5) Bei kumulativen Modulprüfungen errechnet sich die Modulnote als ein nach CP gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen. Zur Ermittlung der Note der Modulprüfung werden die Noten der einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten CP multipliziert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen CP dividiert. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(6) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

optional:

(7) Die Prüferinnen und Prüfer können von der rechnerisch ermittelten Note einer Modulprüfung abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand der Studierenden besser entspricht und die Abweichung keinen Einfluss auf das Bestehen hat (Bonusregelung). Hierbei sind insbesondere die während des Semesters in Übungen oder sonstigen Lehrveranstaltungen erbrachten Studienleistungen zu berücksichtigen, dies jedoch maximal bis zu einem Wert von 25 von 100 der Gesamtbewertung der entsprechenden Modulprüfung. Näheres regelt die Modulbeschreibung [*des Modulhandbuchs*]. Die zur Vergabe von Bonuspunkten führenden Studienleistungen sind spätestens zu Beginn eines Semesters in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Erworbene Bonuspunkte verfallen nach Ablauf jenes Semesters, welches auf das Semester folgt, in welchem der Bonus vergeben worden ist.

Hinweis zu Abs. 5: *Die Regelung ist zu streichen, wenn es im Nebenfach keine kumulativen Modulprüfungen gibt. Die nachfolgenden Absatzzeichen ändern sich dann entsprechend.*

Hinweis: *Abs. 7 ist nicht obligatorisch und kann deshalb gelöscht werden. Wird der Absatz gelöscht, ändern sich die nachfolgenden Absatzzeichen entsprechend.*

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

(8) Für die Bachelorprüfung im Nebenfach ... [Bezeichnung] wird eine Gesamtnote gebildet, in welche alle Ergebnisse der Modulprüfungen des Bachelor-Nebenfaches eingehen.

Hinweis zu Abs. 8: Nach § 42 Abs. 8 RO müssen nicht alle Modulnoten in die Gesamtnote für den Bachelorabschluss eingehen. Allerdings ist zu beachten, dass Module im Umfang von mindestens 60 % der CP für den Gesamtstudiengang (vgl. § 11 Abs. 14 RO) in die Gesamtnote eingehen müssen; die Nichteinbeziehung einzelner Module muss sich aus fachlichen und/oder didaktischen Gründen ergeben. In diesem Rahmen kann die Ordnung den Studierenden auch die Möglichkeit einräumen, zu entscheiden, welche Modulnoten in die Gesamtnote eingehen sollen.

alternativ:

(8) Für die Bachelorprüfung im Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung] wird eine Gesamtnote gebildet, in welche die Ergebnisse der Module ... [Bezeichnungen] eingehen.

alternativ:

(8) Für die Bachelorprüfung im Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung] wird eine Gesamtnote gebildet, in welche die Ergebnisse der Module ... [Bezeichnungen] eingehen. Bei den Modulen ... [Bezeichnungen] kann die oder der Studierende auswählen, welche Modulergebnisse darüber hinaus in die Gesamtnote des Bachelorabschlusses im Nebenfach eingehen sollen.

(9) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren.

alternative Ergänzung:

(10) Bei der Bildung der Gesamtnote für das Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung] gehen die Noten für die Module ... [Bezeichnungen] mit dem Gewicht ... [Angabe] ein.

Hinweis: Abs. 10 ist nicht obligatorisch; wird er gestrichen, ändern sich die Absatzbezeichnungen entsprechend.

(11) Die Gesamtnote einer bestanden Bachelorprüfung im Nebenfach ... [Bezeichnung] ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

(12) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

§ 39 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach ... [Bezeichnung]; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Eine mit Punkten bewertete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Eine aus mehreren Modulteilprüfungen bestehende Modulprüfung (kumulative Modulprüfung) ist nur dann bestanden, wenn sämtliche Modulteilprüfungen mit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) [gegebenenfalls beziehungsweise mit 5 Punkten] bewertet worden sind.

Hinweis zu Abs. 2: Wenn es keine kumulativen Modulprüfungen gibt, ist Abs. 2 insgesamt zu löschen. Die nachfolgenden Absatzbezeichnungen ändern sich dann entsprechend. Sofern keine Benotung mit Punkten vorgesehen ist, entfällt die zweite Klammer.

alternativ:

(2) Bei kumulativen Modulprüfungen bestimmt die Modulbeschreibung, welche Modulteilprüfungen bestanden sein müssen, damit die Modulprüfung insgesamt bestanden ist.

Hinweis: Bei der Alternative kann auch geregelt werden, dass nicht bestandenen Teilprüfungen durch andere Einzelnoten des Moduls nach Maßgabe der Modulbeschreibung kompensiert werden können.

(3) Die Bachelorprüfung im Nebenfach ... [Bezeichnung] ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die geforderten Studiennachweise vorliegen und die vorgeschriebenen Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde die Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

§ 40 Bescheinigung (RO: § 44)

Über die bestandene Nebenfachprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung eine Bescheinigung in deutscher Sprache und auf Antrag eine als solche gekennzeichnete Übersetzung in englischer Sprache auszustellen. Die Bescheinigung enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten, die Gesamtnote und die für die Nebenfachprüfung insgesamt erreichten CP. Sämtliche bestandenen

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

Zusatzmodule können auf Antrag der oder des Studierenden getrennt von den Ergebnissen der Leistungen nach Satz 2 zusätzlich unter der Rubrik Zusatzmodule in der Bescheinigung aufgeführt werden. Die Bescheinigung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Die Bescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach ... [Bezeichnung]

§ 41 Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten/ Studienrichtungen (RO: § 45)

Hinweis: *Sämtliche Regelungen sind optional.*

(1) Ein endgültig nicht bestandenem Pflichtmodul kann im Nebenfach einmalig durch ein Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

(2) Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.

Hinweis zu Abs. 2: *Nach § 45 Abs. 1 RO kann auch eine von Abs. 2 abweichende Regelung getroffen werden.*

(3) Der Wechsel eines Studienschwerpunktes ist möglich, wenn im ursprünglich gewählten Studienschwerpunkt die Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde.

§ 42 Wiederholung von Prüfungen im Nebenfach ... [Bezeichnung]; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)

Hinweis: *Wenn es keine kumulativen Modulprüfungen gibt, ist jeweils das Wort „Modulteilprüfungen“ zu löschen.*

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen und Pflichtmodulteilprüfungen müssen wiederholt werden.

alternativ:

(2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen müssen wiederholt werden. Im Falle der Modulteilprüfungen ist in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt, ob für nicht bestandene Modulteilprüfungen ein Ausgleich gemäß § 31 Abs. 4 durchgeführt wird. Bei Modulteilprüfungen ist nur der nicht bestandene Teil zu wiederholen.

Hinweis zu Abs. 2 (Alternative): *Regelung nur, wenn es Modulteilprüfungen gibt und eine Ausgleichsregelung für nicht bestandene Modulteilprüfungen gemäß § 31 Abs. 4 vorgesehen ist.*

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Regelungen gemäß § 41 und den Absätzen 10 und 11 bleiben unberührt.

alternativ:

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. In maximal zwei Modulen können nicht bestandene Prüfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt werden. Die Regelungen gemäß § 41 und den Absätzen 10 und 11 bleiben unberührt.

(4) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.

optional:

(5) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.

optional:

(6) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Studierenden vor der Wiederholung einer Modulprüfung Auflagen erteilen.

optional:

(7) Bei der Prüfungswiederholung müssen die damit verbundenen Lehrveranstaltungen erneut besucht werden.

Hinweis zu Abs. 3: Wenn keine Freiversuchsregelung vorgesehen wird, ist jeweils „und den Absätzen 10 und 11“ zu streichen.

Hinweis zu Abs. 5: Abs. 5 ist nicht obligatorisch und kann daher gelöscht werden. Die nachfolgenden Absatzbezeichnungen ändern sich dann entsprechend.

Hinweise zu Abs. 6 und 7: Diese Absätze sind nicht obligatorisch und können daher gelöscht werden. Die nachfolgenden Absatzbezeichnungen ändern sich dann entsprechend.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

(8)[...] Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.

Hinweise zu Abs. 8: In Abs. 8 sind die Fristen für die Wiederholung der Bachelorarbeit und für die Wiederholung der weiteren Modulprüfungen zu regeln. Nach § 46 Abs. 9 RO soll eine Regelung aufgenommen werden, wonach die erste Wiederholungsprüfung am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt wird. Die zweite [beziehungsweise dritte] Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Weiterhin ist zu regeln, ob sich die Studierenden zur Wiederholungsprüfung anmelden müssen oder ob sie die Wiederholungstermine zum nächstmöglichen Termin anzutreten haben und insofern als angemeldet gelten.

(9) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

optionale Ergänzung:

(10) Erstmals nicht bestandene Modulabschlussprüfungen [oder Modulteilprüfungen] gelten als nicht unternommen, wenn sie jeweils spätestens zu dem im Regelstudienplan vorgesehenen Semester abgelegt werden (Freiversuch). Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

Hinweise zu Abs. 10 und 11: Diese Absätze sind lediglich optional und können daher gelöscht werden. Sind im Studiengang keine Modulteilprüfungen vorgesehen, ist der Text entsprechend abzuändern.

(11) Bestandene Modulabschlussprüfungen [oder Modulteilprüfungen] können einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden, wobei die bessere Leistung angerechnet wird. Hierbei dürfen die Modulabschluss- [oder -teilprüfungen] aus maximal 5 Modulen stammen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Bedingungen und die Frist innerhalb derer die Wiederholung der Prüfungen zur Notenverbesserung zu beantragen und die Wiederholungsprüfungen durchzuführen sind.

Hinweise zu Abs. 10: Die Regelung kann die Möglichkeit des Freiversuchs auf bestimmte Module oder Modulteile und/oder auf eine bestimmte Anzahl der insgesamt abzulegenden Modulprüfungen beschränken.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

§ 43 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach ... [Bezeichnung] (RO: § 47)

(1) Die Bachelorprüfung im Nebenfach ... [Bezeichnung] ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch im Nebenfach ... [Bezeichnung] geht endgültig verloren, wenn

1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist;

optional:

2. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 26 überschritten worden ist;

2./3. eine Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 42 überschritten wurde;

3./4. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 27 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach ... [Bezeichnung] und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs im Nebenfach ... [Bezeichnung] wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

Abschnitt IX: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 44 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Hinweis zu Abs. 1: Wenn im Studiengang keine Studienleistungen verlangt werden, sind die Worte „oder die Studienleistung“ zu löschen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und ggf. der entsprechenden Studiennachweis einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch eine Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Hinweis zu Abs. 3: Ggf. sind die Worte „und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis“ zu löschen.

§ 45 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt.

Alternative:

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

optionale Ergänzung des Abs. 2:

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden ein Jahr nach Bekanntgabe ihrer Bewertung an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert.

Hinweis zur optionalen Ergänzung des Abs. 2:
Diese Verfahrensweise ist nach § 20 Abs. 3 HImmaVO zulässig; allerdings kommt eine Aussonderung nur in Betracht, wenn Bestandskraft eingetreten ist.

§ 46 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

Hinweis: Die Regelung zum „nicht förmlichen“ Rechtsbehelf „Einspruch“ ist optional. Ggf. ist in der Überschrift, im Inhaltsverzeichnis sowie im Text der Abs. 1 das Wort „Einsprüche“ zu löschen.

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt X: Schlussbestimmungen

§ 47 Wechsel in Bachelorstudiengänge und Übergangsbestimmungen für Masterstudiengänge (RO: § 55)

Hinweis: Nach § 55 RO muss die Ordnung für den Bachelorstudiengang die Voraussetzungen für einen Wechsel aus dem bisherigen Masterstudiengang (Nebenfach) in den Bachelorstudiengang regeln. Dies ist aber nur notwendig, wenn die Übergangsfrist für den entsprechenden Masterstudiengang (Nebenfach) noch nicht ausgelaufen ist. Entfällt § 47, verändert sich die Paragraphenfolge.

§ 48 In-Kraft-Treten [und Übergangsbestimmungen] (RO: § 56)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

Ergänzung:

Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] vom ... [Datum]-veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen vom ... [Veröffentlichungsdatum] außer Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester ... [Angabe] im Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung] aufnehmen.

alternativ:

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester ... [Angabe] im Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung] aufnehmen.

und/oder:

(3) Studierende, die das Studium im Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung] vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung in diesem Nebenfach nach der Ordnung vom ... [Angabe] bis spätestens ... [Angabe] ablegen.

Hinweis zu Abs. 2: Bei Änderungen der Ordnung tritt sie erst für neu eintretende Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber (Studienanfängerinnen und Studienanfänger) in Kraft.

Hinweis zu Abs. 3: Bei Änderungen der Ordnung wird unter Berücksichtigung des Gewichts der Änderung und des Vertrauensschutzes der Studierenden eine Ausnahme- bzw. Übergangsregelung getroffen.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

alternativ:

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] immatrikuliert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung ihr Nebenfach-Studium absolvieren und die Bachelorprüfung im Nebenfach ablegen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 29 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Frankfurt, den ... [Datum der Unterzeichnung durch die Dekanin/durch den Dekan]

... [Name der Dekanin/Name des Dekans]

Dekanin/Dekanin des Fachbereichs ... [Bezeichnung]

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

Anlage ...: Exemplarischer Studienverlaufsplan (für ein sechssemestriges Nebenfach mit 60 CP)

Der Studienverlaufsplan ist ein Vorschlag für die Organisation eines Fachstudiums in der Regelstudienzeit. Er berücksichtigt sowohl die Gesamtbelastung (CP/SWS) in den anderen Studienfächern, als auch die internen Voraussetzungen.

Jahr/Semester		Modul/Veranstaltung						CP / SWS
Basisphase	1. Sem.	Modul A Einführung (V, 5 CP)		Modul C Lektüre (1 CP)				6 CP/2 SWS
	2. Sem.	Modul A Veranstaltung (S, 3 CP; Protokoll, 3 CP)	Modul B Einführung (V, 5 CP) Veranstaltung (T, 3 CP; Ü, 3 CP)	Modul C Lektüre (1 CP)	Modul D Übung wiss. Schreiben (Ü, 3 CP)			15 CP/6 SWS
	3. Sem.			Modul C Lektüre (1 CP)	Modul D Themenbezogene Übung I (Ü/Hausarbeit, 3 CP)			10 CP/4 SWS
Qualifizierungsphase	4. Sem.			Modul C Portfolio (2 CP)	Modul D Themenbezogene Übung II (Ü/Hausarbeit, 3 CP) Referat zu Übung I oder II (1 CP)	Modul E Thema (S, 4 CP)		10 CP/4 SWS
	5. Sem.					Modul E Thema (S, 4 CP), Klausur (3 CP)	Modul F Thema (S, 4 CP)	11 CP/4 SWS
	6. Sem.						Modul F Thema (S, 4 CP), Klausur (4 CP)	8 CP/2 SWS
CP/SWS insgesamt		11 CP	11 CP	5 CP	10 CP	11 CP	12 CP	60 CP / 22 SWS

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Bitte reichen Sie im Zuge der Ausarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen auch die englische Übersetzung des Studiengangnamens und der Modultitel ein.

**Ordnung des Fachbereichs ... [Bezeichnung]/der Fachbereiche ...
[Bezeichnungen] der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
für den Masterstudiengang ... [Bezeichnung] mit dem Abschluss
„Master of Arts (M.A.)“
alternativ:
„Master of Science (M. Sc.)“
vom ... [Datum der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat]**

Hinweis: Zum Abschlussgrad vgl. § 3 RO.

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs ... [Bezeichnung] der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am ...* die folgende Ordnung für den Masterstudiengang ... [Bezeichnung] beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am ... [Datum] genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

alternativ:

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche ... [Bezeichnung] der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am ...* die folgende Ordnung für den Masterstudiengang ... [Bezeichnung] beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am ... [Datum] genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

...* Datum der letzten Beschlussfassung über die Ordnung im Fachbereichsrat.

...* Bezeichnungen der beteiligten Fachbereiche und Daten der letzten Beschlussfassungen in den jeweiligen Fachbereichsräten aufnehmen.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Hinweis zum Inhaltsverzeichnis: Bei Änderung von Paragraphenüberschriften bitte auch Inhaltsverzeichnis anpassen.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)
- § 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)
- § 3 Akademischer Grad (RO: § 3)
- § 4 Regelstudienzeit (RO: § 4)
- § 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)
- § 7 Studienbeginn (RO: § 7)
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

- § 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)
- § 10 Modulverwendung (RO: § 12)
- § 11 Praxismodule (RO: § 13)
- § 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)
- § 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)
- § 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)
- § 15 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) (RO: § 17)
- § 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)
- § 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)
- § 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21)
- § 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)
- § 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

- § 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)
- § 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

§ 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

§ 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

§ 26 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für die Ablegung der Prüfungen (RO: § 28)

§ 27 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

§ 28 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

§ 29 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)

§ 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 31 Modulprüfungen (RO: § 33)

§ 32 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

§ 33 Klausurarbeiten [und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten] (RO: § 35)

§ 34 Hausarbeiten [und sonstige schriftliche Ausarbeitungen] (RO: § 36)

§ 35 Portfolio (RO: § 37)

§ 36 Projektarbeiten (RO: § 38)

§ 37 Fachpraktische Prüfungen und andere Prüfungsformen (RO: § 39)

§ 38 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 39 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

§ 40 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

§ 41 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 42 Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten (RO: § 45)

§ 43 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)

§ 44 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 45 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

§ 46 Masterurkunde (RO: § 49)

§ 47 Diploma Supplement (RO: § 50)

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

§ 48 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

§ 49 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

§ 50 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

§ 51 Prüfungsgebühren (RO: § 54)

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 52 In-Kraft-Treten [und Übergangsbestimmungen] (RO: § 56)

Anlagen:

**Anlage 1: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen/
Eignungsfeststellungsverfahren für Masterstudiengänge (Anlage 2 RO)**

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Hinweis: *Sonstige Muster siehe Anlagen zur Rahmenordnung.*

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Abkürzungsverzeichnis:

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I, S. 218)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 23. April 2013 (GVBl. I, S. 192)
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014

Hinweis: Ggf. weiter Abkürzungen aufführen.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)

Diese Ordnung enthält die studiengangsspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang ... [Bezeichnung]. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom ... [Datum der Beschlussfassung im Senat], UniReport Satzungen und Ordnungen vom ... [Veröffentlichungsdatum] in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

§ 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)

(1) Das Masterstudium schließt mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Masterstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summe der Modulprüfungen im Masterstudiengang ... [Bezeichnung] einschließlich der Masterarbeit bilden zusammen die Masterprüfung.

(2) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt, sowie ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden sowie auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich ... [Bezeichnung] den akademischen Grad eines Master of Arts, abgekürzt als M.A.

alternativ:

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleihen die Fachbereiche ... [Bezeichnungen] den akademischen Grad eines Master of Arts, abgekürzt als M.A.

alternativ:

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich ... [Bezeichnung] den akademischen Grad eines Master of Science, abgekürzt als M.Sc.

alternativ:

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleihen die Fachbereiche ... [Bezeichnungen] den akademischen Grad eines Master of Science, abgekürzt als M.Sc.

Hinweis: Der Abschlussgrad richtet sich nach § 3 Rahmenordnung (RO). Fachliche Zusätze sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Vergleiche zur Bestimmung der Titel auch die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 10.10.2003 i.d. F. vom 04.02.2010. http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf, Stand: 04.07.2012.

§ 4 Regelstudienzeit (RO: § 4)

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang ... [Bezeichnung] beträgt ... [bitte Anzahl eintragen] Semester. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

Hinweis zu Abs. 1 und Abs. 3: Nach § 4 RO beträgt die Regelstudienzeit für die MA-Studiengänge als Vollzeitstudiengänge zwei und höchstens vier Semester; bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit 10 Semester. Für einen Masterabschluss sind unter Einbeziehung der CP des vorangegangenen Studiums 300 CP zu erbringen.

(2) Sind für die Herbeiführung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses für den Zugang zum Masterstudiengang gemäß § 8 Abs. 3 Auflagen von mehr als 7 CP bis höchstens 37 CP erteilt worden, verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester, bei Auflagen von mehr als 37 CP bis höchstens 60 CP um zwei Semester.

Hinweis zu Abs. 2: Nach § 9 Abs. 4 RO können bei der Zulassung zum Masterstudiengang Auflagen zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von höchstens 60 CP erteilt werden.

(3) Bei dem Masterstudiengang ... [Bezeichnung] handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).

Hinweis zu Abs. 3: Nach § 3 Abs. 4 RO ist in der studiengangsspezifischen Ordnung festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven, nicht-konsekutiven oder um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt.

alternativ:

(3) Bei dem Masterstudiengang ... [Bezeichnung] handelt es sich um einen nicht-konsekutiven Masterstudiengang.

alternativ:

(3) Bei dem Masterstudiengang ... [Bezeichnung] handelt es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang.

(4) Im Rahmen des Masterstudiengangs ... [Bezeichnung] sind ... [bitte Anzahl angeben] Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 13 zu erreichen.

(5) Der Fachbereich ... [Bezeichnung] stellt auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

alternativ:

(5) Die am Studiengang beteiligten Fachbereiche ... [Bezeichnungen] stellen auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgen für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

(1) Es wird empfohlen, im Verlauf des Masterstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im International Office Auskunft erteilt wird.

optionale Ergänzung:

(2) Ein Auslandsstudium/Auslandsaufenthalt wird im ... [Semesterangabe] Semester empfohlen. Die für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität angerechnet zu werden.

Hinweis zu Abs. 2: Die Regelung in Abs. 2 (§ 5 Abs. 2 RO) ist nicht zwingend. Sofern keine Empfehlung i.S. des Abs. 2 gegeben werden kann, entfällt Abs. 2 und damit dann auch die Absatzbezeichnung (1).

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)

(1) Das Masterstudium zielt auf ... [Angabe]

Hinweis zu Abs. 1: Nach § 6 Abs. 2 RO dienen die Masterstudiengänge der fachlichen und wissenschaftlichen Vertiefung und Spezialisierung. Bitte beschreiben Sie in § 6 Abs. 1 welche typischen Fähigkeiten, Kenntnisse (Kompetenzen) und Qualifikationsziele mit dem Masterstudiengang vermittelt werden und nennen Sie die Gegenstände und Ziele des Studiengangs. Im Rahmen der Ziele soll auch der überfachliche Kompetenzerwerb erwähnt werden, bei dem es um die Herstellung fachübergreifender Bezüge und die Aneignung von Schlüsselqualifikationen wie Sprachkompetenzen, Sozialkompetenzen, Methodenkompetenzen, Genderkompetenzen, Medienkompetenzen etc. geht. Bitte beachten Sie die detaillierten Hinweise im KMK-Beschluss „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ vom 21. April 2005 (http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2005/2005_04_21-Qualifikationsrahmen-HS-Abschluesse.pdf)

optional:

(2) Der Masterstudiengang ... [Bezeichnung] ist eher anwendungsorientiert.

Hinweis zu Abs. 2: Diese Regelung ist gemäß § 6 Abs. 2 RO optional. Sofern sie gelöscht wird, ändert sich die nachfolgenden Absatzbezeichnung entsprechend.

alternativ:

(2) Der Masterstudiengang ... [Bezeichnung] ist eher forschungsorientiert.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für ... [Angabe]

Hinweis zu Abs. 3: Bitte erläutern Sie, für welche Berufsfelder der Studiengang qualifizieren soll. Benennen Sie mögliche Berufe oder Berufsfelder, wobei allgemeine Phrasen i.S. von Tätigkeit im Öffentlichen Dienst oder in den Medien etc. vermieden werden sollen.

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

alternativ:

Das Studium kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

alternativ:

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

Hinweis: Die Aufnahme im Sommersemester kann unter Einschränkung des Studienangebots vorgesehen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang ... [Bezeichnung] ... sind beim Prüfungsausschuss oder einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe Universität näher bezeichneten Stelle einzureichen. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber. Abs. 10 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.

(2) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist

- a) der Nachweis des Abschlusses eines beliebigen Bachelorabschlusses

optional:

a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses in ... [Bezeichnung] oder in der gleichen Fachrichtung jeweils mit einer Regelstudienzeit von ... [bitte eintragen] oder

b) der Nachweis eines mindestens gleichwertigen Abschlusses einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder

c) der Nachweis eines mindestens gleichwertigen ausländischen Abschlusses in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern.

Hinweis zu Abs. 2, optional: Bitte den geforderten Hochschulabschluss präzisieren. Nach § 9 Abs. 3 muss das bisherige Studium ein fachliches Profil aufweisen, das eine Grundlage für die Aufnahme des Studiums im entsprechenden Masterstudiengang ist; die fachliche Ausrichtung des vorausgesetzten Studienabschlusses muss geregelt werden. Für interdisziplinäre Studiengänge sind entsprechende Regelungen zu treffen. Dies gilt auch für Abs. 3.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

(3) In den Fällen des Abs. 2 b) und c) kann die Zulassung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studien- und Modulprüfungen bis zur Gleichwertigkeit mit dem Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt im Umfang von maximal 60 CP erteilt werden.

optionale Ergänzung durch Satz 2:

Die Auflagen können insgesamt oder teilweise Inhalte betreffen, die nicht Teil des Bachelorstudiengangs, sondern dessen Zugangsvoraussetzungen, wie z.B. Fremdsprachenkenntnisse sind.

Die zusätzlichen Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Im Falle von Auflagen kann sich das Studium entsprechend verlängern. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Zulassungsbescheid die Frist, innerhalb derer der Nachweis der Auflagenerfüllung erbracht sein muss. Abs. 10 Satz 2 bleibt unberührt. Werden die Auflagen nicht pflichtgemäß erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.

optional:

(4) ... [Anagabe]

Hinweis zu Abs. 4: Gemäß § 9 Abs. 6 RO sind hier Regelungen bezüglich des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. über eine mögliche Anrechnung von Leistungen (z.B. berufliche Tätigkeiten) zu treffen, sofern mit dem Abschluss des Masterstudiengangs weniger als 120 CP erlangt werden. Dies folgt daraus, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss insgesamt 300 CP benötigt werden. Entfällt Abs. 4 ändern sich die nachfolgenden Absatzbezeichnungen entsprechend.

(5) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 1.

Hinweis zu Abs. 5: Nach § 9 Abs. 8 RO können im begründeten Fall für den Nachweis der besonderen Eignung für den Masterstudiengang neben dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss weitere qualitative, nach dem entsprechenden Profil des Masterstudiengangs erforderliche Anforderungen verlangt werden. Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind unter Beachtung der Voraussetzungen des § 9 Absätze 8 und 9 RO zu regeln. Ist ein Eignungsfeststellungsverfahren vorgesehen, so ist nach Maßgabe des § 9 Abs. 9 RO eine gesonderte Anlage (nach dem Muster in Anlage 2 RO) zu erstellen.

Nur bei Weiterbildungsstudiengängen:

(6) Es ist zudem

- der Nachweis einer beruflichen Praxis in ... [Angabe] im Umfang von ... [Angabe]
- der Nachweis über die Bezahlung des vom Präsidium nach § 16 Abs. 3 HHG festgesetzten Entgelts

zu führen.

Hinweis zu Abs. 6: Bitte unter Beachtung von § 16 Abs. 2 HHG präzisieren. Entfällt Abs. 6, ändern sich die nachfolgenden Absatzbezeichnungen entsprechend.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

(7) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis auf der Niveaustufe B2 (DSH-2) vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(8) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Sprachniveau C 1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ vom September 2000. Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch ... [Angabe]

optional:

(8) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Sprachniveau B 1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache des Europarates“ vom September 2000. Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch ... [Angabe]

Hinweis zu Abs. 7: Nach § 9 Abs. 10 RO ist die DSH-2 Regel-Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang. § 1 Abs. 3 DSH-Ordnung gibt den Fachbereichen die Möglichkeit, für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festzulegen. Näheres regelt die DSH-Ordnung.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Masterstudiengang mit Deutsch und Englisch als Unterrichtssprache müssen Deutschkenntnisse nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 RO für die Zulassung zum Studium nachweisen.

Für das Studium rein fremdsprachiger Studiengänge ist nach der DSH-Ordnung keine DSH-Sprachprüfung erforderlich. Es sollten aber Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen dringend empfohlen werden.

Entfällt Abs. 7 ändern sich die nachfolgenden

Hinweis zu Abs. 8, Option 1: Soweit der Studiengang in Deutsch und Englisch durchgeführt wird, müssen Englischkenntnisse in der Regel auf dem Sprachniveau C 1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats“ nachgewiesen werden. Die möglichen Nachweisformen (z.B. TOEFL-Test) sind mit den notwendigen Niveaus (Punkten) aufzuführen.

Hinweis zu Abs. 8, Option 2: Bei Deutsch und Englisch als Unterrichtssprache oder für einen mehrsprachigen Studiengang (mit Englisch als einer der Unterrichtssprachen) kann auch ein geringeres Sprachniveau in Englisch, und zwar B 1, festgelegt werden (§ 9 Abs. 11 RO). Die möglichen Nachweisformen (z.B. TOEFL-Test) mit den notwendigen Niveaus (Punkten) sind aufzuführen.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

optional:

(8) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen i.d.R. auf dem Sprachniveau C 1, mindestens aber B 2, des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache des Europarates“ vom September 2000. Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch ... [Angabe]

Hinweis zu Abs. 8, Option 3: Diese Option gilt, wenn der Studiengang ausschließlich in Englisch ausgeführt wird. Die möglichen Nachweisformen (z.B. TOEFL-Test) mit den notwendigen Niveaus (Punkten) sind aufzuführen.

Ergänzung bei konsekutivem Masterstudiengang:

(9) Liegt bei der Bewerbung um einen Masterstudienplatz das Abschlusszeugnis für den Bachelorabschluss noch nicht vor, kann die Bewerbung stattdessen auf einen Immatrikulationsnachweis und auf eine besondere Bescheinigung gestützt werden. Diese muss auf erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Prozent der für den Bachelorabschluss erforderlichen CP beruhen, eine vorläufige Durchschnittsnote enthalten, die anhand dieser Prüfungsleistungen entsprechend der jeweiligen Ordnung errechnet ist, und von der für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein. Dem Zulassungsverfahren wird die vorläufige Durchschnittsnote zugrunde gelegt, solange nicht bis zum Abschluss des Verfahrens die endgültige Note nachgewiesen wird. Eine Zulassung auf Grundlage der besonderen Bescheinigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bachelorzeugnis bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung, und die Immatrikulation ist zurückzunehmen.

(10) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und ggf. die vorläufige Zulassung nach Abs. 9 entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann er auch einen Zulassungsausschuss einsetzen. Näheres regelt Anlage 1. Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(11) Liegen die Zugangsvoraussetzungen vor, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität zugelassen. Andernfalls erteilt der Prüfungs- oder Zulassungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Etwaige Auflagen nach Abs. 3 können entweder im Zulassungsbescheid oder mit gesondertem Bescheid des Prüfungs- oder Zulassungsausschusses erteilt werden.

(12) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind in § 22 geregelt. Danach hat die oder der Studierende bei der Zulassung zur Masterprüfung insbesondere eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie oder er bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im jeweiligen Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an der Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig im jeweiligen Fach oder in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet.

Hinweis zu Abs. 12: Es kann vorgesehen werden, dass die nach Satz 2 geforderte Erklärung bereits für die Einschreibung in den Masterstudiengang vorgelegt werden muss.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

(1) Bei dem Masterstudiengang ... [Bezeichnung] handelt es sich um einen „Ein-Fach-Studiengang“.

Hinweis zu Abs. 1: Nach § 10 Abs.7 RO wird das Masterstudium grundsätzlich als „Ein-Fach-Studium“ durchgeführt. Fachfremde Inhalte sind im Einvernehmen mit dem anbietenden Fach als integrativer Bestandteil in der Ordnung auszuweisen.

(2) Der Masterstudiengang ... [Bezeichnung] ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich auf ein bis zwei Semester.

Hinweis zu Abs. 2: Gemäß § 11 Abs. 2 RO dürfen sich Module nur in fachlich und didaktisch besonders begründeten Fällen sowie unter Berücksichtigung von den in jedem Studiengang gewünschten Zeitfenstern für Auslandsaufenthalte und Praktika auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

Hinweis: Bei konsekutiven Studiengängen können im Bachelor- und Masterstudiengang inhaltlich übereinstimmende Module nur dann vorgesehen werden, wenn sich aus der Modulbeschreibung für die Mastermodule höhere Qualifikationsanforderungen ergeben oder wenn die studiengangsspezifische Ordnung regelt, dass diese Module im Masterstudiengang nicht erneut absolviert und die Leistungen aus dem Bachelorstudiengang auch nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden können, wenn sie bereits im Bachelorstudiengang eingebracht worden sind (vgl. § 11 Abs. 10 RO).

(3) Der Masterstudiengang ... [Bezeichnung] gliedert sich in ...

Hinweis zu Abs. 3: Hier ist der Aufbau des Masterstudiengangs darzustellen. Hierfür bitte die Studienphasen/Studienbereiche (ggf. entsprechend ihrer Niveaustufe) benennen und beschreiben. Das Studium kann in Studienrichtungen oder Studienschwerpunkte gegliedert werden. Vgl. hierzu § 11 Abs. 3 RO.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

(4) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, darunter die Masterarbeit, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

optionale Ergänzung 1:

Weiterhin ist im Masterstudiengang ... [Bezeichnung] ein Optionalmodul enthalten, bei dem frei aus den Studienangeboten der Johann Wolfgang Goethe-Universität gewählt werden kann. Dabei werden hochschulpolitische Aktivitäten berücksichtigt.

optionale Ergänzung 2:

Die Module ... [Angabe] sind projekt- und/oder praxisorientiert ausgerichtet. Sie fördern gegenstandsbezogen die fachwissenschaftliche Reflexion. Näheres regelt § 11.

(5) Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienphasen, dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem nach § 13 kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in Kreditpunkten (CP) ergibt sich für den Masterstudiengang ... [Bezeichnung] folgender Studienaufbau:

Muster für ein 120 CP Studiengang:

	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)	Kreditpunkte (CP)	Erläuterung
Basisphase (ggf. Bereich 1)	PF	30	
Modul 1	PF	10	
Modul 2	PF	10	
Modul 3	WP	5	3 oder 4
Modul 4	WP	5	
Modul 5	WP	5	5 oder 6
Modul 6	WP	5	
Aufbauphase (ggf. Bereich 2)		30	
(ggf. Schwerpunkt A) Modul 1	WP	30	A oder B
...			
(ggf. Schwerpunkt B)	WP	30	A oder B

Hinweis zur optionalen Ergänzung 1: Vgl. hierzu § 11 Abs. 6 RO nebst Regelung zur Vermittlung von Schlüsselkompetenzen (§ 11 Abs. 5 RO). Satz 2 ist ebenfalls optional und kann daher entfallen.

Hinweis zur optionalen Ergänzung 2: Vgl. hierzu § 11 Abs. 7 RO.

Hinweis zu Abs. 5: Die Übersicht sollte sich an dem eingearbeiteten Muster orientieren.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Modul 1		
...		
...phase (ggf. Bereich 3)		30
Optionalbereich	PF	30
Modul 1		
...		
Abschlussphase (ggf. Bereich 4)		30
Masterarbeit (ggf. Abschlussmodul)	PF	30
Summe		120

(6) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. § 16 Abs. 2 findet Anwendung.

Hinweis zu Abs. 6: Abs. 6 entfällt, wenn keine Wahlpflichtmodule vorgesehen sind.

optionale Ergänzung:

Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 12 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung. § 16 Abs. 2 ist zu beachten.

Hinweis zur optionalen Ergänzung: Vgl. § 11 Abs. 4 RO. Bei interdisziplinären Studiengängen erfolgt eine entsprechende Bekanntgabe durch das „federführende“ Dekanat.

(7) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(8) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf ... [bitte Fremdsprache angeben] angeboten werden, ist dies in der Modulbeschreibung [ggf. des Modulhandbuchs] geregelt.

Hinweis zu Abs. 8: Nach § 11 Abs. 12 RO kann geregelt werden, dass einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch oder in einer anderen Fremdsprache angeboten werden können. Abs. 8 kann dementsprechend auch ganz entfallen. Entfällt Abs. 8, ändern sich die nachfolgenden Absatzzeichen entsprechend.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

(9) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(10) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Masterstudiengangs ... [Bezeichnung] nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht miteinbezogen.

§ 10 Modulverwendung (RO: § 12)

Hinweis: § 10 Abs. 1 entfällt, wenn keine Importmodule vorgesehen sind.

(1) Sofern Module des Masterstudiengangs ... [Bezeichnung] aus dem Angebot anderer Studiengänge stammen („Importmodule“), unterliegen sie den Prüfungsregelungen des importierenden Fachbereichs (Herkunftsordnung). Sie sind in der Anlage ... [Angabe] aufgeführt. Änderungen werden rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss in das Modulhandbuch (vgl. § 12) aufgenommen und auf der studiengangsbezogenen Webseite (vgl. § 16 Abs. 2) unter <http://www...> hinterlegt.

Hinweis zu Abs. 1:

Ein Muster für die Anlage ... enthält die RO.

[(2) Im Übrigen] Es gelten die Regelungen des § 12 der Rahmenordnung.

§ 11 Praxismodule (RO: § 13)

Hinweis: Es sind nur Regelungen zu Praxismodulen zu treffen, wenn solche überhaupt im Studiengang vorgesehen sind. Bei Streichung ändern sich die nachfolgenden Paragraphenbezeichnungen entsprechend.

(1) Im Masterstudiengang ... [Bezeichnung] ist ein internes Praxismodul [alternativ: sind interne Praxismodule] in der Studienphase [Bezeichnung] in Form von ... vorgesehen.

Alternative bzw. Ergänzung:

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs ... [Bezeichnung] ist ein externes Praxismodul durch das Modul ... [Bezeichnung] vorgesehen. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

Hinweis: In Abs. 1 ist die Form des Praxismoduls (z.B. Exkursion, Projektarbeit, Projektstudien) nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 RO anzugeben. Abs. 2 kann als Alternative und/oder Ergänzung zu Abs. 1 genutzt werden. Es gelten die Regelungen des § 13 RO. Nach § 13 Abs. 2 RO kann in der studiengangsspezifischen Ordnung vorgesehen werden, dass das Praxismodul in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren ist. Weiterhin soll vorgesehen werden, dass das Praktikum zeitlich aufgeteilt und/oder in Teilzeit absolviert werden kann sowie einschlägige Berufserfahrungen angerechnet werden. Darüber hinaus kann Abs. 2 durch Aufnahme einer Regelung gemäß § 13 Abs. 4 RO ergänzt werden, wonach für Studierende, die trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden haben, ein gleichwertiges, internes Modul angeboten wird.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

optional:

Näheres regelt die Praktikumsordnung.

Hinweis: Sofern eine eigenständige Praktikumsordnung erstellt wird.

optionale Ergänzung:

(3) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Die oder der Praktikumsbeauftragte (Modulbeauftragte) berät die oder den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und während des gesamten Praktikums.

Hinweis zu Abs. 3: Hiervon abweichend kann auch geregelt werden, dass der Fachbereich denjenigen Studierenden, die keine Praktikumsstelle finden, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermittelt. Die optionale Ergänzung in Abs. 4 entfällt dann.

optionale Ergänzung:

(4) Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, kann der Fachbereich das externe Praktikum durch das Modul [alternativ: die Module] ... [Bezeichnung(en)] ersetzt werden.

§ 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)

(1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage ... [Angabe] der Rahmenordnung eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

Hinweis zu Abs. 1: Sind ausschließlich Modulbeschreibungen vorgesehen (entfällt also ein Modulhandbuch), müssen nach § 14 Abs. 3 RO die Modulbeschreibungen auch die in Abs. 3 aufgelisteten Mindestangaben enthalten.

optional:

(2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dieses enthält zusätzlichen Angaben nach Maßgabe von Abs. 3 und dient insbesondere der Information der Studierenden.

Hinweis zu Abs. 2 - 5: Die Erstellung eines Modulhandbuchs ist nach § 14 Abs. 3 RO optional. Die Absätze 2 – 5 entfallen also ggf.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

nur, wenn Abs. 2:

(3) In das Modulhandbuch werden nach Maßgabe von § 14 Abs. 5 RO mindestens aufgenommen:

- (ggf.) Kennzeichnung als Importmodul
- Angebotszyklus der Module (z.B. jährlich oder jedes Semester)
- studentischer Arbeitsaufwand differenziert nach Präsenz- beziehungsweise Kontaktzeit und Selbststudium in Stunden und Kreditpunkten (CP)
- Dauer der Module
- empfohlene Voraussetzungen
- Unterrichts-/Prüfungssprache
- Lehrveranstaltungen mit Lehr- und Lernformen sowie Semesterwochenstunden und Kreditpunkten
- Verwendbarkeit der Module
- Modulbeauftragte/Modulbeauftragter
- (ggf.) zeitliche Einordnung der Module

Hinweis: Bei der Ausweisung des Moduls ist nach § 15 Abs. 5 RO zu beachten: Für die Präsenzzeit sind die Lehrveranstaltungen und ihre SWS anzugeben. Der Workload in Zeitstunden ergibt sich aus den SWS und der Anzahl der Lehrveranstaltungswochen, wobei hierfür 15 anzusetzen sind. Weiterhin sind für die Vor- und Nachbereitung einer Vorlesungsstunde mindestens 0,5 Stunden zuzuweisen. Der Zeitaufwand für die Leistungskontrollen (Studienleistungen, Prüfungen) und für ihre Vorbereitung sollte in Zeitstunden ausgewiesen werden. Die CP sind als ganze Punkte auszuweisen (vgl. § 15 Abs. 6 RO).

nur, wenn Abs. 2:

(4) Änderungen im Modulhandbuch, welche nicht die Inhalte der Modulbeschreibungen nach § 14 Abs. 2 RO betreffen, sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt auf der studiengangbezogenen Webseite bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Hochschulrechenzentrum soll rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu den Änderungen angehört werden.

nur, wenn Abs. 2:

(5) Änderungen bei den Importmodulen können durch den anbietenden Fachbereich vorgenommen werden, ohne dass eine Änderung dieser Ordnung notwendig ist. Sie werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig in das Modulhandbuch aufgenommen und auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

§ 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kulturministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außer-universitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den Masterabschluss **...** [*Bezeichnung*] werden - unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss - 300 CP benötigt.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

Hinweis zu Abs. 1 und Abs. 2: § 18 Abs. 1 HHG schreibt die Modularisierung und die Einführung eines Leistungspunktesystems für neu einzurichtende Studiengänge verpflichtend vor. In begründeten Ausnahmefällen sind beim Workload (Abs. 2) Abweichungen von bis zu 6 CP pro Semester zulässig, sofern 60 CP pro Studienjahr nicht über- oder unterschritten werden. Der Workload (CP) für ein Modul muss sich aus der Modulbeschreibung ergeben. Er beträgt nach § 15 Abs. 4 RO mind. 5 CP und höchstens 15 CP. Abweichungen hiervon stellen eine Ausnahme dar und sind inhaltlich-didaktisch zu begründen. Module unter 3 CP sind ausgeschlossen.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

§ 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

(1) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang

... [Bezeichnung] werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
- c) Proseminar/Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
- d) Praktikum: Angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben im experimentellen und apparativen Bereich und/oder Computersimulationen; Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden; Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe;
- e) Projekt: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen; Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung;
- f) Exkursion: Vorbereitete Veranstaltung außerhalb der Hochschule;
- g) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson;
- h) Tutoring/Mentoring: Eine auf die Durchführung von Tutorien gemäß § 75 Abs. 1 HHG vorbereitende Lehrveranstaltung sowie die Durchführung eines Tutoriums; Schulung in der Vermittlung fachlicher und didaktischer Kompetenzen sowie Erlernen von Präsentations- und Diskussionstechniken. Die Veranstaltung wird fachlich und methodisch durch Lehrpersonen angeleitet;
- i) Selbststudium: ... [bitte ausfüllen]

Hinweis zu Abs. 1: Hier sind ausschließlich die im Masterstudiengang verwendeten Lehr- und Lernformen nach Maßgabe von § 16 Abs. 1 RO aufzuführen. Dabei sind die dort verwendeten Definitionen zu übernehmen. Es können weitere Lehrformen (wie z.B. Kolloquien) ergänzt werden (vgl. § 16 Abs. 2 RO). Im Studiengang soll es ein möglichst breites Spektrum an Veranstaltungsarten geben.

Hinweis zu i): Die studiengangsspezifische Ordnung legt fest, welche Anforderungen an das Selbststudium gestellt werden.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Hinweis: Soweit im Studiengang noch andere fachspezifische Lehrformen zur Anwendung kommen, ist die Aufzählung entsprechend zu ergänzen. Entsprechendes gilt bei der Verwendung elektronischer Medien (E-Learning).

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahme- oder Leistungsnachweis für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch ... [Angabe gem. Hinweis] überprüft.

Hinweis zu Abs. 2 (vgl. § 16 Abs. 3 RO): Hier ist zu ergänzen, welche Stelle (Lehrveranstaltungsleitung, Modulbeauftragte/Modulbeauftragter, Prüfungsamt) jeweils die Teilnahmeberechtigung in den in Abs. 2 genannten Fällen überprüft.

(3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangsspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

Hinweis zu Abs. 3 (vgl. § 16 Abs. 4 RO): Falls keine speziellen Anmeldeverfahren vorgesehen sind, ist Absatz 3 zu löschen.

§ 15 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) (RO: § 17)

Hinweis zu § 15: Eine Regelung zu den Studiennachweisen (Leistungs- und Teilnahmenachweisen) ist nur dann zu treffen, wenn im Curriculum entsprechende Nachweise vorgesehen sind, d.h. nicht ausschließlich Modulprüfungen i. S. von §§ 22, 31 absolviert werden müssen. Entfällt § 15, ändern sich die nachfolgenden Paragraphenbezeichnungen entsprechend.

(1) Während des Studiums sind Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums (Prüfungsvorleistungen) beziehungsweise, zusammen mit den CP für die bestandene Modulprüfung, als Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP vorgesehen. Es gelten folgende Regelungen:

Hinweis zu Abs. 1: Abs. 1 ist nur dann zu übernehmen, wenn Leistungs- und Teilnahmenachweise verlangt werden. Leistungsnachweise können nur in Modulen verlangt werden, die nicht mit einer kumulativen Modulprüfung abschließen (vgl. § 17 Abs. 2 RO).

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

alternativer Abs. 1:

(1) Während des Studiums sind Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums (Prüfungsvorleistungen) beziehungsweise, zusammen mit den CP für die bestandene Modulabschlussprüfung, als eine Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP vorgesehen. Für die Modulprüfungen gelten die §§ 31 ff., für die Leistungsnachweise gelten folgende Regelungen:

alternativer Abs. 1:

Während des Studiums sind Teilnahmenachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums beziehungsweise, zusammen mit den CP für die bestandene Modulprüfung, als Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP vorgesehen. Es gelten folgende Regelungen:

(2) Sofern in der Modulbeschreibung die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme für Veranstaltungen geregelt ist, wird diese durch Teilnahmenachweise oder durch Anwesenheitslisten dokumentiert. Über die Form der Dokumentation entscheidet die Veranstaltungsleitung. Die Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme gilt nicht als Studienleistung im Sinne des Abs. 6.

Hinweis zu Abs. 1, erste Alternative: Abs. 1, 1. Alternative, gilt dann, wenn keine Teilnahmenachweise, aber Leistungsnachweise verlangt werden. (Bei Letzteren handelt es sich um Studienleistungen und nicht um Prüfungsleistungen; im Unterschied zu Studienleistungen sind Prüfungsleistungen eingeschränkt wiederholbar und werden grundsätzlich benotet.)

Hinweis zu Abs. 1, zweite Alternative: Die zweite Alternative zu Abs. 1 ist zu übernehmen, wenn keine Leistungsnachweise, aber Teilnahmenachweise verlangt werden.

Hinweis zu Abs. 2 und Abs. 3: Nach § 17 Abs. 3 RO darf eine Anwesenheitspflicht i.S. der Teilnahmenachweise nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs zwingend erforderlich ist. Für Vorlesungen wird keine Anwesenheitspflicht formuliert; dies gilt für Vorlesungen auch dann, wenn ein Leistungsnachweis vorgesehen ist.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen bei 15 Terminen oder 20 % der Veranstaltungszeit bei weniger Terminen versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Modulbeauftragte, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 25 sind zu beachten.

(4) Abweichend von Abs. 3 kann in der Modulbeschreibung für die Ausstellung eines Teilnahmenachweises auch festgelegt sein, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Abs. 3, sondern zudem auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Arbeiten werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

Hinweis: Die Absätze 2, 3 und 4 sind nur zu übernehmen, wenn Teilnahmenachweise gefordert werden. Bei Streichung der Absätze ändern sich die nachfolgenden Absatzbezeichnungen entsprechend.

Hinweis zu Abs. 4: Falls durch die Teilnahmenachweise nur die physische Präsenz überprüft werden soll, entfällt Abs. 4. Die nachfolgenden Absatzbezeichnungen ändern sich dann entsprechend.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

(5) Die Teilnahme am Berufspraktikum ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen, der

... nach Maßgabe von § 39 Abs. 3 [*alternativ: Absätze 3 und 4*] benotet wird.

alternativ:

... mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.

(6) Ein nach der Modulbeschreibung zu einer Lehrveranstaltung geforderter Leistungsnachweis dokumentiert die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 39 Abs. 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein; § 39 Abs. 7 bleibt unberührt.

optionale Ergänzung 1 zu Abs. 6:

Sofern dies die oder der Lehrende voraussetzt, ist für einen Leistungsnachweis auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Abs. 3 erforderlich.

Hinweis zu Abs. 5: Falls kein Berufspraktikum vorgesehen ist, ist Abs. 5 zu löschen. Die nachfolgenden Absatzzeichen sind dann entsprechend abzuändern. Nach § 17 Abs. 6 RO kann statt einer Benotung des Praktikum-berichts auch nur dessen Bewertung mit *bestanden/nicht bestanden* vorgesehen werden.

Hinweis zu Abs. 6, 1. optionale Ergänzung: Ergänzung 1 nur, wenn Abs. 3 bestehen bleibt.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

optionale Ergänzung 2 zu Abs. 6:

Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist für den Erwerb eines Leistungsnachweises auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung erforderlich. Diese ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen bei 15 Terminen oder 20 % der Veranstaltungszeit bei weniger Terminen versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/ Partner in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Modulbeauftragte, in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 25 sind zu beachten.

(7) Studienleistungen können insbesondere sein

- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen
beziehungsweise Hausarbeiten
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Fachgespräche
- Arbeitsberichte, Protokolle
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Durchführung von Versuchen
- Tests
- Literaturberichte oder Dokumentationen
- Exkursionen

Hinweis zu Abs. 6, 2. optionale Ergänzung: *Sofern im Studiengang keine Teilnahmenachweise vorgesehen sind und daher die Regelung hierzu in Abs. 3 wegfällt, ist (sofern für den Leistungsnachweis auch die regelmäßige Teilnahme verlangt wird) die zweite optionale Ergänzung mit der Definition von „regelmäßiger Teilnahme“ zu übernehmen.*

Hinweis zu Abs. 7: *Bitte nur diejenigen Formen aufzählen, welche auch für Leistungskontrollen im Studiengang verwendet werden.*

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(8) Nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 27 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Regelungen.

(9) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

§ 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

(1) Der als Anlage ... [Angabe] angefügte Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

Hinweis zu Abs. 1:

Muster Studienverlaufsplan siehe RO.

alternativ: Für Studienbeginn im SoSe und WiSe (vgl. § 18 Rahmenordnung):

(1) Die als Anlage ... [Angabe] angefügten Studienverlaufspläne stellen auf einen möglichen Studienbeginn im Sommersemester oder im Wintersemester ab und geben den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Die Studienpläne berücksichtigen inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich richtet für den Masterstudiengang ... [Bezeichnung] eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch [das Modulhandbuch und] der Studienverlaufsplan und, soweit Module im- und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs veröffentlicht.

Hinweis zu Abs. 2: *Sofern kein Modulhandbuch für den Masterstudiengang eingeführt wird, sind in Satz 2 die Worte „auch das Modulhandbuch und“ zu streichen.*

(3) Der Fachbereich erstellt für den Masterstudiengang ... [Bezeichnung] auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

alternativ:

der Studienverlaufspläne

ein kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

Hinweis zu Abs. 3, Alternative: Wenn Abs. 1 (Alternative) einschlägig ist.

§ 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Masterstudiengang ... [Bezeichnung] des Fachbereichs ... [Bezeichnung] aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

Hinweis zu Abs. 3: Das Stattfinden einer Orientierungsveranstaltung im Masterstudiengang ist nach § 19 Abs. 4 RO optional. Abs. 3 entfällt also ggf.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

§ 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudiengangs ... [Bezeichnung] nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs ... [Bezeichnung] wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Masterstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von ... [Angabe] übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationsatzung für Lehre und Studium);
- ggf. Bestellung der Modulbeauftragten (Abs. 2 bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Hinweis zu Abs. 1: Nach § 20 Abs. 1 RO muss die Aufgabe der akademischen Leitung für die Dauer von **mindestens** zwei Jahren übertragen werden.

Hinweis zu Abs. 2: Nach § 20 Abs. 1 RO kann die Zuständigkeit für die Bestellung der oder des Modulbeauftragten abweichend von Abs. 2 Satz 1 geregelt werden, z.B. kann vorgesehen werden, dass die Bestellung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan zu erfolgen hat.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21)

1. Alternative:

(1) Der Fachbereichsrat bildet für den Masterstudiengang ... [Bezeichnung] einen Prüfungsausschuss.

2. Alternative:

(1) Die am Masterstudiengang ... [Bezeichnung] beteiligten Fachbereichsräte bilden für den Masterstudiengang einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

3. Alternative:

(1) Der Fachbereichsrat bildet für die ... [bitte aufzählen] einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

bei 1. Alternative:

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende [aus dem Masterstudiengang].

bei 2. und 3. Alternative:

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören ... [Anzahl angeben] Mitglieder an, darunter ... [Anzahl angeben] Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus dem Fachbereich ... [Bezeichnung; ggf. Fachgebiet benennen] und ... Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus dem Fachbereich ... [Bezeichnung; ggf. Fachgebiet benennen] ... [Anzahl angeben] Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder aus dem Fachbereich ... [Bezeichnung; ggf. Fachgebiet benennen] und ... [Anzahl angeben] Studierende [Studiengänge, in denen die Studierenden eingeschrieben sein müssen, angeben] an.

Hinweis zu Abs. 1: Nach § 21 RO kann abweichend von der 1. und 2. Alternative für konsekutive Studiengänge oder für mehrere oder alle vom Fachbereich verantworteten BA-/MA-Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.

Hinweis zu Abs. 2 (Alternativen): Sofern ein Prüfungsausschuss für konsekutive Studiengänge oder für mehrere Studiengänge eines Fachbereichs oder für interdisziplinäre Studiengänge gebildet wird, kann sich gemäß § 21 Abs. 2 RO die Anzahl seiner Mitglieder erhöhen. Die Mehrheit der professoralen Mitglieder im Prüfungsausschuss muss sichergestellt sein. Bei einem interdisziplinären Studiengang entsenden die am Studiengang beteiligten Fachbereiche in der Regel die gleiche Anzahl von Mitgliedern jeder Gruppe in den Prüfungsausschuss. Die professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen ihre Lehrleistung überwiegend in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe erbringen, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist. Die studentischen Mitglieder sollen in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangs-gruppe immatrikuliert sein, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs ... [Bezeichnung] [oder von den Fachbereichsräten der an dem jeweiligen Studiengang beteiligten Fachbereiche (bitte auflisten)] gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Hinweis zu Abs. 3: Regelung in Klammern nur bei interdisziplinären Studiengängen.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne.

Hinweis zu Abs. 5 Satz 1, alternative Regelung: Diese Alternative lässt § 21 Abs. 5 Satz 2 RO zu.

Alternative zu Satz 1:

(5) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

optional:

(7) Die Modulbeauftragten im Masterstudiengang ... [Bezeichnung] wirken im Prüfungsausschuss mit beratender Stimme mit.

Hinweis zu Abs. 7: Nach § 21 Abs. 7 RO kann geregelt werden, dass die Modulbeauftragten mit beratender Stimme im Prüfungsausschuss mitwirken. Wenn dies nicht gewünscht ist, ist Abs. 7 zu streichen. Die nachfolgenden Absätze ändern sich dann entsprechend.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

Hinweis zu Abs. 8: Zur Einrichtung des Prüfungsamts vgl. § 21 Abs. 13 und Abs. 14 RO.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für den Masterstudiengang ... [Bezeichnung] zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang ... [Bezeichnung] verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

Hinweis: Sofern der Prüfungsausschuss auch für Bachelorstudiengänge zuständig sein soll, ist der Aufgabenkatalog entsprechend abzuändern.

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang einschließlich der Erteilung von Auflagen zur Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang und der Entscheidung über die vorläufige Zulassung;
- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- (ggf.) Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anrechnungen gemäß §§ 29, 30 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen;
- die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote [*für den Masterabschluss*];
- die Entscheidungen zur Masterarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und der Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit [*des Masterabschlusses*];
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll;
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten [*für die Masterarbeit*] sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

Hinweis zu Abs. 1: Nach § 23 Abs. 6 RO können in Studiengängen, die in Kooperation mit ausländischen Hochschulen durchgeführt werden, die Prüfungsberechtigten der auswärtigen Hochschule als Prüferinnen / Prüfer und Beisitzerinnen / Beisitzer bestellt werden. Es wäre dann eine entsprechende Regelung in Abs. 1 aufzunehmen.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

optional:

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine nicht der Johann Wolfgang Goethe-Universität angehörende, aber nach Satz 1 prüfungsberechtigte Person als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Masterarbeit bestellen.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. § 38 Abs. 17 bleibt unberührt. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Hinweis zu Abs. 1 (Option): Vgl. § 23 Abs. 1 Satz 3 RO.

Hinweis zu Abs. 3: Die Verpflichtung, schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, von zwei Prüfenden bewerten zu lassen, ergibt sich aus § 18 Abs. 3 HHG.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Masterstudiengang ... [Bezeichnung] hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Masterprüfung beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang ... [Bezeichnung] einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im Fach ... [Bezeichnung] oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach ... [Bezeichnung] der einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Masterstudiengang ... [Bezeichnung] oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
- d) Nachweise über ... [Angabe]
- e) gegebenenfalls Nachweis über die Zahlung der nach § 51 zu entrichtenden Prüfungsgebühr.

Hinweis zu Abs. 1: Bitte bei a) Nichtzutreffendes löschen und Fach eintragen. Die Feststellung, ob es sich um einen vergleichbaren bzw. verwandten Studiengang handelt, ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. Dieser trifft seine Entscheidung ggf. anhand eines Vergleichs der Inhalte.

Hinweis zu d): Bitte ggf. bei d) entsprechend §§ 24 Abs. 1 f), 8 Abs. 2 RO regeln, welche fachspezifischen Fremdsprachenkenntnisse oder studienfachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen bei der Zulassung zur Masterprüfung nachzuweisen sind, sofern die Nachweispflicht nicht bereits bei der Einschreibung in den Studiengang besteht. Wenn keine solchen Zulassungsvoraussetzungen verlangt werden, ist d) zu löschen; die Buchstabenfolge ändert sich dann entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen des Studienortwechsels, des Fachrichtungswechsels oder der Wiederaufnahme des Studiums auf Antrag von der Immatrikulationspflicht bei der Meldung zu einzelnen Modulprüfungen befreien.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die in Abs. 1 d) genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Abs. 1 b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Abs. 1 a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(4) Über Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 3 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

alternative Ergänzung des Abs. 3:

Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Moduleilprüfungen), werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.

Hinweis zu Abs. 3: b) ist zu löschen, sofern keine fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen verlangt werden.

Hinweis zu Abs. 3 (alternative Ergänzung): Die Möglichkeit, die Zuständigkeit für die Festlegung der Prüfungstermine für Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und veranstaltungsbegleitende Prüfungen unterschiedlich zu regeln, folgt aus § 25 Abs. 4 RO.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

(4) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel 2 Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(5) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder nach Festlegung durch das Prüfungsamt elektronisch anzumelden. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 24 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung [oder *Moduleilprüfung*] nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er ...

alternativ bei Wegfall des Meldeverfahrens:

(6) Die oder der Studierende kann die Modulprüfung [oder *Moduleilprüfung*] nur ablegen, sofern sie oder er ...

... an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist. § 22 Abs. 2 bleibt unberührt. Für die Anmeldung [bzw. Ablegung] der betreffenden Modulprüfung [bzw. *Moduleilprüfung*] muss die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung [oder *Moduleilprüfung*] noch nicht endgültig nicht bestanden haben. [Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- [und Teilnahme]nachweise erbracht haben.] [Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung [oder *Moduleilprüfung*] vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung [oder *Moduleilprüfung*] unter Vorbehalt möglich.] Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche [Studienleistungen sowie] Modulprüfungen [oder alle *Moduleilprüfungen* des Moduls] bestanden sind. [Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.] Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

Hinweis zu Abs. 4: § 25 Abs. 5 RO lässt hiervon abweichende Meldefristen zu. Abs. 4 kann auch ganz entfallen (vgl. auch Hinweis zu Abs. 5). Entfällt Abs. 4 ändern sich auch die Absatzzeichen entsprechend.

Hinweis zu Abs. 5: Nach § 25 Abs. 5 RO kann von einem Meldeverfahren ganz abgesehen werden; dann wären die Absätze 4 und 5 zu löschen. Die nachfolgenden Absatzbezeichnungen ändern sich dann entsprechend. Bei Normierung des Meldeverfahrens kann nach § 25 Abs. 6 RO auch statt dem Prüfungsamt eine andere Stelle zur Entgegennahme der Anmeldungen zu den Prüfungen vorgesehen werden, wie z.B. die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer z.B. bei Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen.

Hinweis zu Abs. 6: Die Alternative ist zu wählen, wenn kein Meldeverfahren vorgesehen ist. Der in die Klammern gesetzte Text entfällt jeweils, wenn es keine *Moduleilprüfung* gibt. Sofern keine Leistungs- und/oder Teilnahmenachweise verlangt werden, ist der jeweils hierauf bezogene Text in den Klammern zu streichen.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

(7) Die oder der Studierende kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 24 Abs. 1.

Hinweis zu Abs. 7: Nach § 25 Abs. 8 RO kann für Veranstaltungen mit sehr vielen Teilnehmenden eine Rücktrittsfrist bis zu fünf Wochen festgelegt werden. Wird von einem Meldeverfahren abgesehen, ist Abs. 7 zu löschen.

§ 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 39 Abs. 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem eindeutig die gesundheitliche Beeinträchtigung (Krankheitssymptome/Art der Leistungsminderung) für den betreffenden Prüfungstermin hervorgeht. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Verantwortlichen.

§ 26 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für die Ablegung der Prüfungen (RO: § 28)

Hinweis: Nach § 28 RO ist die Regelung über die verpflichtende Studienfachberatung wie auch zur Befristung des Prüfungsverfahrens optional, so dass § 26 ganz entfallen kann.

(1) Die oder der Studierende muss an einem verpflichtenden Beratungsgespräch teilnehmen, sofern sich der Studienverlauf im Verhältnis zum Studienplan um mehr als zwei Semester verzögert hat. Bei Studierenden in Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend. Semester in Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester gezählt.

optionale Ergänzung nach § 28 Abs.1 Rahmenordnung:

Nach dem verpflichtenden Beratungsgespräch erteilt der Prüfungsausschuss den Betroffenen die Auflage, die zum Zeitpunkt der Auflagenerteilung im Verhältnis zum Studienplan noch ausstehenden Modulprüfungen innerhalb einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist (mindestens zwei Semester) zu erbringen. Die Nichterfüllung der Auflage hat den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang ... [Bezeichnung] zur Folge. Hierauf ist bei der Auflagenerteilung hinzuweisen. Sofern die oder der Betroffene gemäß Abs. 2 rechtzeitig glaubhaft macht, aus wichtigem Grund an der Aufgabenerfüllung gehindert gewesen zu sein, verlängert der Prüfungsausschuss die Frist für die Erfüllung der Auflage um mindestens ein weiteres Semester. Im Falle des erstmaligen Nichterscheinens zum Beratungsgespräch wird zeitnah erneut zum Beratungsgespräch geladen. Bleibt die oder der Studierende dem Beratungsgespräch erneut fern, finden die Sätze 4 bis 6 Anwendung, ohne dass erneut zu einem Beratungsgespräch eingeladen wird.

Hinweis zur optionalen Ergänzung: Die Ermächtigung für eine Fristenregelung entsprechend Abs. 1 und Abs. 2 folgt aus §§ 20 Abs. 2 Nr. 12, 59 Abs. 4 HHG.

Hinweis zu Satz 1 der Ergänzung: Nach § 28 Abs. 1 RO muss die Frist zur Aufgabenerfüllung mindestens zwei Semester ausmachen; es kann mithin auch eine längere Frist angegeben werden.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Nach § 28 Abs. 2 RO mögliche Regelungsalternativen:

1. Alternative:

(1) Der ... [Angabe] Semester umfassende Studienabschnitt muss nach ... [Angabe] Semester erfolgreich abgeschlossen sein. Bei Studierenden in Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester in Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss des ... [Angabe] Semesters die für diesen Studienabschnitt vorgesehenen Modulprüfungen bestanden haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die Abschlussfrist nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Abs. 2 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Masterstudiengang ... [Bezeichnung].

2. Alternative:

und/oder

(1) Im ... [Angabe] Semester müssen ... [Angabe] CP erreicht sein. Bei Studierenden im Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester in Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss des ... [Angabe] Semesters die geforderte CP-Anzahl erreicht haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die geforderte CP-Anzahl nicht innerhalb der Abschlussfrist nach Satz 1 erreicht und liegen die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Abs. 2 nicht vor, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Masterstudiengang ... [Bezeichnung].

3. Alternative:

und/oder

(1) Die Masterprüfung muss bis zum Abschluss des ... [Angabe] Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sein. Bei Studierenden in Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester in Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende welche nicht nach Abschluss ihres ... [Angabe] Semesters die Masterprüfung bestanden haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die Abschlussfrist nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Abs. 2 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Masterstudiengang ... [Bezeichnung].

Hinweis zu den Regelungsalternativen: Nach § 28 Abs. 2 RO ist mindestens die eineinhalbfache reguläre Studiendauer der zu bestimmenden Abschlussfrist zugrunde zu legen.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

(2) Die für die

- Auflagenerfüllung
- die erfolgreiche Absolvierung des Studienabschnittes
- die Erreichung der geforderten CP-Anzahl
- den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung

Hinweis zu Abs. 2 Bitte entsprechende Regelungsalternative (Regelungsalternativen) eintragen.

nach Abs. 1 gesetzte Frist ist auf Antrag der oder des Studierenden zu verlängern, wenn die Verzögerung von der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu vertreten ist oder die oder der Studierende infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch genehmigte Urlaubssemester;
2. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
3. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;
4. durch Mutterschutz oder Elternzeit;
5. durch die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch;
6. durch Angehörigkeit zu einem A-, B-, C- oder D/C-Kader der Spitzensportverbände

bedingt waren.

Im Falle der Nummer 4 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und sind die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Bundeselterngehalt- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend zu berücksichtigen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 27 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Erklärung nach §§ 15 Abs. 8, 31 Abs. 8, 34 Abs. 5, 38 Abs. 16 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang ... [Bezeichnung] erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

Hinweis zu Abs. 3: Die Regelung basiert auf der Ermächtigung durch § 18 Abs. 4 HHG.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(6) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Masterarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(9) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

§ 28 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 29 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Hinweis zu Abs. 1 und Abs. 2: Die Regelungen folgen der Lissabon-Konvention und vollziehen einen Paradigmenwechsel von der „Gleichwertigkeit“ zum „wesentlichen Unterschied“ andernorts erbrachter Leistungen mit Beweislast der anerkennenden Hochschule.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Für die Anrechnung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. 2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anrechnung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

(5) Bei obligatorischem oder empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

Hinweis zu Abs. 5: Ggf. sind die Worte „obligatorischem oder“ zu streichen.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können für das Praktikumsmodul anerkannt werden. Das Nähere ist in der Modulbeschreibung geregelt.

Hinweis zu Abs. 6: Hier sind nähere Regelungen zur Anerkennungsfähigkeit von beruflichen Tätigkeiten zu treffen; sofern nicht einschlägig, ist die Regelung zu streichen. In diesem Fall ändern sich die nachfolgenden Absatzzeichen entsprechend.

(7) Abschlussarbeiten (z.B. Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des Masterstudiengangs ... [Bezeichnung] der Johann Wolfgang Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht angerechnet. Weiterhin ist eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung im selben Masterstudiengang ... [Bezeichnung] nicht möglich.

Hinweis zu Abs. 7: Nach § 31 Abs. 7 kann bei besonderer Studienganggestaltung eine von Satz 2 abweichende Regelung getroffen werden.

(8) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden.

Hinweis zu Abs. 8: Diese Regelung ist bei konsekutiven Masterstudiengängen zwingend.

(9) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(10) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle die für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Kreditpunkte (CP) und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(11) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Falle ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(12) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 i.V. mit Abs. 9 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Satz 1 und Absätze 7 und 11 bleiben unberührt.

(13) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt sie oder er ein Fachsemester fest.

(14) Soweit Anrechnungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit Kreditpunkten (CP) versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(15) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für die Module ... [Bezeichnungen]. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Hinweis: Nach § 31 RO können/sollten diejenigen Module benannt werden, bei denen in der Regel eine Anrechnung in Betracht kommt.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 31 Modulprüfungen (RO: § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und [in der Regel] mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen [in der Regel] mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

optionale Ergänzung des Abs. 2:

Nur in dem Modul [ggf. in den Modulen] ... [Bezeichnung(en)] erfolgt die Modulprüfung kumulativ.

Hinweis zu Abs. 1: Die Worte „in der Regel“ sind zu streichen, wenn im betreffenden Masterstudiengang alle Modulprüfungen mit Noten bewertet werden.

Hinweis zu Abs. 2: Die Worte „in der Regel“ sind zu streichen, wenn im betreffenden Masterstudiengang keine kumulativen Modulprüfungen vorgesehen sind. Nach § 33 Abs. 2 RO dürfen nur in inhaltlich oder didaktisch begründeten Ausnahmen auch kumulative Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) vorgesehen werden, deren Modulteilprüfungen im zeitlichen Zusammenhang mit unterschiedlichen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Kumulative Modulprüfungen dürfen aus höchstens drei Modulteilprüfungen bestehen und sollen unterschiedliche Prüfungsformen aufweisen. Für Module mit kumulativen Modulprüfungen dürfen keine Leistungsnachweise verlangt werden. Nach § 11 Abs. 14 RO soll sich die Anzahl der Prüfungsleistungen im gesamten Masterstudiengang pro Semester auf maximal fünf beschränken.

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

optional:

(4) Bei kumulativen Modulprüfungen ist für das Bestehen des Moduls das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig.

Regelungsalternativen:

(4) Sofern bei kumulativen Modulprüfungen für das Bestehen des Moduls nur eine Mindestzahl der Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sein muss, regelt die Modulbeschreibung Näheres, insbesondere die Bildung der Modulnote.

(4) Die Modulbeschreibung regelt ob, und welche nicht bestandenen Modulteilprüfungen durch das Bestehen eines anderen Modulteils ausgeglichen werden können, damit das Modul insgesamt bestanden ist. In diesem Fall ist die Wiederholung der nicht bestandenen, aber zum Ausgleich gebrachten, Modulteilprüfungen unzulässig. Unzulässig ist auch der Ausgleich von nach §§ 24 oder 27 mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewerteten Modulteilprüfungen.

(5) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung [oder Modulteilprüfung] ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren;
- Hausarbeiten;
- schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate);
- Protokollen;
- Thesenpapieren;
- Berichten;
- Portfolios;
- Projektarbeiten;
- Zeichnungen;
- Beschreibungen.

Hinweis zu Abs. 4 (einschließlich Regelungsalternativen): Diese Regelung ist zu streichen, sofern keine kumulativen Modulprüfungen vorgesehen sind; die nachfolgenden Absatzbezeichnungen ändern sich dann entsprechend. Zu den Regelungsalternativen vgl. § 33 Abs. 4 RO. Nach § 34 Abs. 3 RO können in den philologischen Fächern mündliche Prüfungen in der jeweiligen Sprache, die Gegenstand des Studienfaches ist, durchgeführt werden. Handelt es sich dabei um eine Modulteilprüfung und lässt die Ordnung eine Ausgleichsregelung zu, ist durch entsprechende Normierung sicherzustellen, dass in diesem Fall ein Ausgleich durch andere bestandene Prüfungen nicht erfolgen kann.

Hinweis zu Abs. 5: Nach § 33 Abs. 2 RO sollen im Studiengang verschiedene Prüfungsformen angewendet werden. Die Form der Prüfungen muss geeignet sein, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen. In Abs. 5 sind nur die im Masterstudiengang vorgesehenen und in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Prüfungsformen aufzuzählen. Vgl. auch Hinweis zu Abs. 2.

Hinweis zur Aufzählung: Bitte jeweils Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen;
- Fachgesprächen;
- Kollo
- quien.

Weitere Prüfungsformen sind:

- Seminarvorträge;
- Referate;
- Präsentationen;
- fachpraktische Prüfungen.

(6) Die Form und Dauer der Modulprüfungen [*und gegebenenfalls der Modulteilprüfungen*] sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(7) Prüfungssprache ist Deutsch.

optionale Ergänzungen:

Einzelne schriftliche oder mündliche können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(8) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(9) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

(10) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

Hinweis zu Abs. 5 und 6: Der Text in der Klammer ist jeweils nur zu übernehmen, wenn kumulative Modulprüfungen vorgesehen sind. Nach § 33 Abs. 6 RO können je Prüfung bis zu drei Varianten von Prüfungsformen genannt werden. Dabei müssen die Prüfungsformen in ihren Bedingungen (wie Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) gleichwertig sein.

Hinweis zu Abs. 7: Dies gilt nur, wenn der Studiengang nicht in einer Fremdsprache (z.B. in Englisch) durchgeführt wird.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

§ 32 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

Hinweis zu Abs. 1: Bei der Festlegung von Gruppenprüfungen handelt es sich um eine optionale Regelung; es müssen keine Gruppenprüfungen vorgesehen werden. In diesem Fall ist Satz 2 zu streichen.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

Hinweis zu Abs. 5: Nach § 34 Abs. 6 RO kann auch normiert werden, dass die Zuständigkeit für die Überprüfung der Anwesenheitsberechtigung bei der oder dem Prüfenden liegt.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

§ 33 Klausurarbeiten [und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten] (RO: § 35)

Hinweis zu § 33: Sofern es keine „sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten“ im Masterstudiengang gibt, ist der Begriff jeweils zu streichen.

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit [*oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit*] soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice“-Fragen dürfen bei Klausuren ... [*gegebenenfalls Module oder Studienabschnitt benennen*] bis zu 25 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.

(3) Für Klausuren, bei denen mehr als 25 % der zu erreichenden Gesamtpunkte durch „Multiple-Choice“-Fragen zu erlangen sind, sind bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren folgende Regelungen zu beachten:

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen;
- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgeschlossen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig;
- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss;
- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

Hinweis zu Abs. 1: Ggf. Text in Klammern streichen.

Hinweis zu Abs. 2: Nach § 35 Abs. 2 RO kann die Ordnung „Multiple-Choice“-Fragen in der Klausurarbeit zulassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Sollen die „Multiple-Choice“-Fragen mehr als 25 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen, sind aus Rechtsgründen weitere Regelungen erforderlich (vgl. Abs. 3).

Hinweis zu Abs. 3: Wenn der Umfang der „Multiple-Choice-Fragen“ in Klausurarbeiten nicht mehr als 25 Prozent ausmachen sollen, ist Abs. 3 zu löschen. Die nachfolgenden Absatzzeichen ändern sich in diesem Fall entsprechend.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Eine Klausur, die mehr als 25 % „Multiple-Choice“-Fragen enthält, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(4) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(5) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 24 und 27.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten [*und für die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten*] soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls [beziehungsweise im Fall von Modulteilprüfungen am Umfang des zu prüfenden Modulteils] orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens ... [Angabe] Minuten und höchstens ... [Angabe] Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

Hinweis zu Abs. 6: Hier ist zumindest ein Rahmen für die Klausurdauer festzulegen; es empfiehlt sich ein Zeitrahmen von mindestens 60 Minuten und maximal 240 Minuten. Der Text in der Klammer ist ggf. zu streichen.

(7) Die Klausurarbeiten [*und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten*] werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit [*oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit*] aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

(8) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 49. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

Hinweis zu Abs. 8: *Sofern im betreffenden Masterstudiengang keine multimedial gestützten Prüfungsklausuren durchgeführt werden sollen, ist Abs. 8 zu löschen.*

§ 34 Hausarbeiten [und sonstige schriftliche Ausarbeitungen] (RO: § 36)

Hinweis: *Sofern es keine „sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen“ im Masterstudiengang gibt, sind der Begriff und Abs. 8 zu streichen.*

- (1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.
- (2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.
- (3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert.
- (4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

(5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 31 Abs. 8 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 33 Abs. 7 entsprechende Anwendung.

(7) Eine Studierende oder ein Studierender, deren oder dessen Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann bei der oder dem Prüfenden die Nachbesserung der Hausarbeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn die Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) auf § 24 oder auf § 27 beruht. Die oder der Prüfer setzt eine Frist für die Nachbesserung der Hausarbeit. Bei der Entscheidung über die nachgebesserte Hausarbeit wird lediglich darüber entschieden, ob die Hausarbeit mit der Note 4,0 oder schlechter bewertet wird. Wird die Frist für die Abgabe der nachgebesserten Hausarbeit nicht eingehalten, wird die Hausarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

[(8) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.]

Hinweis zu Abs. 8: Es kann geregelt werden, dass Abs. 7 (Regelung zur Nachbesserung) ebenfalls entsprechende Anwendung findet.

§ 35 Portfolio (RO: § 37)

Hinweis: Es sind nur Regelungen zur Prüfungsform Portfolio zu treffen, wenn diese Form im Masterstudiengang überhaupt vorgesehen ist. Bei Streichung ändern sich die nachfolgenden Paragraphenbezeichnungen entsprechend.

(1) Ein Portfolio ist eine organisierte und zielgerichtete Sammlung verschiedener Werkstücke (z.B. Dokumente, Filme, Hördateien) die den Kompetenz- und Wissenszuwachs der oder des Studierenden über einen bestimmten Zeitraum repräsentieren. Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen.

(2) Für das Portfolio findet § 34 entsprechende Anwendung.

§ 36 Projektarbeiten (RO: § 38)

Hinweis: Es sind nur Regelungen zur Prüfungsform Projektarbeiten zu treffen, wenn diese im Masterstudiengang überhaupt vorkommen. Entfällt § 36, ändern sich die nachfolgenden Paragraphenbezeichnungen entsprechend.

(1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in der Modul-beschreibung geregelt.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

§ 37 Fachpraktische Prüfungen und andere Prüfungsformen (RO: § 39)

Hinweis: Sofern fachpraktische Prüfungen durchgeführt werden sollen, sind insbesondere der Inhalt dieser Prüfungen, ihre Dauer sowie die Zahl der zu beteiligenden Prüferinnen und Prüfer zu regeln. Entsprechendes gilt für die in § 31 Abs. 5 unter „Weitere Prüfungsformen“ aufgezählten Prüfungsformen, wobei die Anwesenheit einer oder eines Beisitzenden nicht erforderlich ist. Sofern es keine fachpraktischen Prüfungen gibt, ist § 37 zu löschen. Die nachfolgenden Paragraphenbezeichnungen ändern sich dann entsprechend.

§ 38 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

(1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudienganges. Sie bildet ein eigenständiges [Abschluss-]Modul.

alternativ:

(1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudienganges und bildet zusammen mit einer mündlichen Abschlussprüfung oder einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß §§ 2, 6 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(3) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt ... [Angabe] CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von ... [Angabe] Wochen.

(4) Um die Zulassung zur Masterarbeit beantragen zu können, müssen die Module ... [bitte auflisten] abgeschlossen sein.

alternativ:

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von ... [Angabe] CP aus dem Masterstudiengang ... [Bezeichnung] voraus.

(5) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 übernommen. Diese hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Masterarbeit erforderliche apparative

Hinweis zu Abs. 1 (Alternative): Zu den Anforderungen an das Kolloquium vgl. § 40 Abs. 19 RO.

Hinweis zu Abs. 2: Wenn die Themenstellung aus einem bestimmten Fachgebiet/Schwerpunkt des Faches kommen soll, ist dies in Abs. 2 zu regeln.

Hinweis zu Abs. 3: Nach § 41 Abs. 3 RO muss der Bearbeitungsumfang mindestens 15 CP betragen; er darf 30 CP nicht überschreiten. Ein Bearbeitungsumfang von 15 CP entspricht bei Vollzeiteinsatz einer Bearbeitungszeit von drei, ein Bearbeitungsumfang von 30 CP bei Vollzeiteinsatz einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten.

Hinweis zu Abs. 4: Die Angabe hat nach fachspezifischen Gesichtspunkten zu erfolgen.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel Erstgutachterin oder Erstgutachter der Masterarbeit.

optionale Ergänzung:

(6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt werden, z.B. ... [Angabe]. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des Fachbereichs [ggf. des Faches] ... [Bezeichnung] gestellt werden.

Hinweis zu Abs. 6: Bitte hier mögliche Institutionen aufführen. Sofern es keine externen Masterarbeiten geben soll, ist Abs. 6 ersatzlos zu streichen. Die nachfolgenden Absatzzeichen ändern sich dann entsprechend.

(7) Das Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Masterarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.

(10) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt sind.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

(11) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache ist spätestens mit der Anmeldung der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Masterarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht. Für den Fall, dass die Masterarbeit mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache verfasst wird, ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

Hinweis zu Abs. 11: Wenn der Studiengang in einer Fremdsprache durchgeführt wird, ist Abs. 11 Satz 1 entsprechend abzuändern. Der nachfolgende Text entfällt dann. Nach § 41 Abs. 4 RO kann Näheres zur Zusammenfassung geregelt werden.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 13 Satz 3 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(15) Die Masterarbeit ist in ... [Angabe] schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und in Form von ... [Angabe] einzureichen. Wird die Masterarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

Hinweis zu Abs. 15: Hier ist festzulegen, in wie vielen schriftlichen Exemplaren und in welcher weiteren Form (ggf. Datenträger) die Masterarbeit einzureichen ist.

(16) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

(17) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 39 Abs. 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs ... [*Bezeichnung*] angehören. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden wird die Note für die Masterarbeit entsprechend § 39 Abs. 6 festgesetzt.

optionale Ergänzung:

(18) Die Masterarbeit wird binnen weiterer zwei Wochen von einer oder einem weiteren nach § 21 Prüfungsberechtigten bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 39 Abs. 6 gebildet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 oder § 27 findet Satz 1 keine Anwendung.

Hinweis zu Abs. 17: *Hiervon abweichend kann nach § 40 Abs. 18 RO ausnahmsweise (z.B. weil kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht) geregelt werden, dass die Bewertung der Masterarbeit durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten (ggf. auch auswärtigen) Prüfungsberechtigten nur auf Antrag der oder des Studierenden erfolgt. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt wurde.*

Hinweis zu Abs. 18: *Diese Regelung ist nach § 40 Abs. 18 RO nicht obligatorisch und kann daher entfallen. In diesem Fall ändern sich die nachfolgenden Absatzzeichen entsprechend.*

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

optionale Ergänzung:

(19) Sofern die Masterarbeit bestanden wurde, ist sie im Rahmen einer mündlichen Prüfung vorzustellen. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Der Termin für die Prüfung wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss festgelegt und der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und/oder Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Sie wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. Näheres, insbesondere mit welchem Gewicht die Note für die mündliche Prüfung in die Note des Abschlussmoduls eingeht, regelt die Modulbeschreibung. Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gilt § 32 entsprechend.

Hinweis zu Abs. 19: Diese Regelung ist optional. Ob eine mündliche Prüfung oder ein Kolloquium stattfinden soll (§ 40 Abs. 19 RO), liegt im Ermessen des zuständigen Faches. Soll ein Kolloquium stattfinden, ist die Regelung entsprechend anzupassen.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 39 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

(1) Studienleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

alternativ:

(1) Studienleistungen werden in der Regel nach Maßgabe der Modulbeschreibung und von Abs. 3 benotet, die Noten gehen aber nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(2) Prüfungsleistungen werden [*in der Regel*] benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

Hinweis zu Abs. 2: Ggf. sind die Worte „in der Regel“ zu streichen. Insbesondere für externe Praxismodule kann vorgesehen werden, dass die Prüfungsleistung (z.B. Praktikumsbericht) unbenotet bleibt und lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

optionale Ergänzung:

(4) Die Benotung durch Verbalurteil gemäß Abs. 3 erfolgt verknüpft mit Notenpunkten. Die Prüfungsleistungen sind dabei entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten; zur besseren Differenzierung können Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt folgende Notenskala ergibt:

Hinweis zu Abs. 4: Die Verknüpfung der Noten mit Notenpunkten ist nicht obligatorisch; sie soll nach § 42 Abs. 4 RO nur ausnahmsweise normiert werden. Sofern Abs. 4 gelöscht wird, ändern sich die nachfolgenden Absatzbezeichnungen entsprechend.

Notenpunkte	Notenstufen nach Abs. 3	Dezimalnote
15	sehr gut (1)	1,0
14	sehr gut (1)	1,0
13	sehr gut (1)	1,3
12	gut (2)	1,7
11	gut (2)	2,0
10	gut (2)	2,3
9	befriedigend (3)	2,7
8	befriedigend (3)	3,0
7	befriedigend (3)	3,3
6	ausreichend (4)	3,7
5	ausreichend (4)	4,0

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

4 - 0 nicht ausreichend 5,0

(5) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

Hinweis zu Abs. 5: Die Regelung ist zu streichen, wenn im Masterstudiengang keine kumulativen Modulprüfungen vorgesehen sind. Die nachfolgenden Absatzbezeichnungen ändern sich dann entsprechend.

alternativ:

(5) Bei kumulativen Modulprüfungen errechnet sich die Modulnote als ein nach CP gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen. Zur Ermittlung der Note der Modulprüfung werden die Noten der einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten CP multipliziert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen CP dividiert. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(6) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

optional:

(7) Die Prüferinnen und Prüfer können von der rechnerisch ermittelten Note einer Modulprüfung abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand der Studierenden besser entspricht und die Abweichung keinen Einfluss auf das Bestehen hat (Bonusregelung). Hierbei sind insbesondere die während des Semesters in Übungen oder sonstigen Lehrveranstaltungen erbrachten Studienleistungen zu berücksichtigen, dies jedoch maximal bis zu einem Wert von 25 von 100 der Gesamtbewertung der entsprechenden Modulprüfung. Näheres regelt die Modulbeschreibung [*des Modulhandbuchs*]. Die zur Vergabe von Bonuspunkten führenden Studienleistungen sind spätestens zu Beginn eines Semesters in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Erworbene Bonuspunkte verfallen nach Ablauf jenes Semesters, welches auf das Semester folgt, in welchem der Bonus vergeben worden ist.

(8) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, in welche alle Ergebnisse der Modulprüfungen des Studiengangs eingehen.

alternativ:

(8) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, in welche die Ergebnisse der Module ... [*Bezeichnungen*] eingehen.

alternativ:

(8) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, in welche die Ergebnisse der Module ... [*Bezeichnungen*] eingehen. Unter den Modulen ... [*Bezeichnungen*] kann die oder der Studierende auswählen, welche Modulergebnisse darüber hinaus in die Gesamtnote des Masterabschlusses eingehen sollen.

(9) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren.

Hinweis: Abs. 7 ist nicht obligatorisch und kann deshalb gelöscht werden. Wird der Absatz gelöscht, ändern sich die nachfolgenden Absatzzeichen entsprechend.

Hinweis zu Abs. 8: Nach § 42 Abs. 8 RO müssen mit Ausnahme der Note für die Masterarbeit nicht alle anderen Modulnoten in die Gesamtnote für den Masterabschluss eingehen. Allerdings ist zu beachten, dass Module im Umfang von mindestens 60 % der CP für den Gesamtstudiengang (vgl. hierzu § 11 Abs. 14 RO) in die Gesamtnote eingehen müssen; die Nichteinbeziehung einzelner Module muss sich aus fachlichen und/oder didaktischen Gründen ergeben. In diesem Rahmen kann die Ordnung der Studierenden auch die Möglichkeit einräumen, zu entscheiden, welche Modulnoten in die Gesamtnote eingehen sollen.

Hinweis zu Abs. 9: Nach § 42 Abs. 9 RO kann hiervon abgewichen werden.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

alternative Ergänzung:

(10) Bei der Bildung der Gesamtnote gehen die Noten für die Module ... [Bezeichnungen] mit dem Gewicht ... [Angabe] ein. Die Note für das Abschlussmodul geht in die Gesamtnote mit ... [Angabe] Gewicht ein.

(11) Die Gesamtnote einer bestanden Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(12) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(13) Bei einer Gesamtnote bis einschließlich ... [Angabe] lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „excellent“.

Hinweis zu Abs. 13: Abs. 13 ist nicht obligatorisch und kann daher gelöscht werden. Das nachfolgende Absatzzeichen ändert sich dann entsprechend. *Regelungsbeispiel: Gesamtnote bis einschließlich 1,2, Note der Masterarbeit 1,0.*

alternativ:

(13) Bei einer Gesamtnote bis einschließlich ... [bitte aufführen] und einer mit der Note ... [bitte aufführen] bewerteten Masterarbeit lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „excellent“.

(14) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 47 aufgenommen.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

§ 40 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Eine mit Punkten bewertete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Eine aus mehreren Modulteilprüfungen bestehende Modulprüfung (kumulative Modulprüfung) ist nur dann bestanden ist, wenn sämtliche Modulteilprüfungen mit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) [gegebenenfalls beziehungsweise mit 5 Punkten] bewertet worden sind.

Hinweis zu Abs. 2: Wenn es keine kumulativen Modulprüfungen gibt, ist Abs. 2 insgesamt zu löschen. Die nachfolgenden Absatzbezeichnungen ändern sich dann entsprechend. Sofern keine Benotung mit Punkten vorgesehen ist, entfällt die zweite Klammer.

alternativ:

(2) Bei kumulativen Modulprüfungen bestimmt die Modulbeschreibung, welche Modulteilprüfungen bestanden sein müssen, damit die Modulprüfung insgesamt bestanden ist.

Hinweis: Bei der Alternative kann auch geregelt werden, dass nicht bestandenen Teilprüfungen durch andere Einzelnoten des Moduls nach Maßgabe der Modulbeschreibung kompensiert werden können.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die geforderten Studiennachweise vorliegen und die vorgeschriebenen Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Noten anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Masterarbeit wiederholt werden kann.

§ 41 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records, Muster Anlage **...** [Angabe]) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Hinweis: Muster siehe Anlage 7 RO.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 42 Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten (RO: § 45)

Hinweis zu § 42: *Sämtliche Regelungen sind optional.*

(1) Ein endgültig nicht bestandenes Pflichtmodul kann im Studiengang einmalig durch ein Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

(2) Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.

Hinweis zu Abs. 2: *Nach § 45 Abs. 2 RO kann auch eine von Abs. 2 abweichende Regelung getroffen werden.*

(3) Der Wechsel eines Studienschwerpunktes ist möglich, wenn im ursprünglich gewählten Studienschwerpunkt die Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde.

§ 43 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)

Hinweis: *Wenn es keine kumulativen Modulprüfungen gibt, ist jeweils das Wort „Modulteilprüfungen“ zu löschen.*

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen und Pflichtmodulteilprüfungen müssen wiederholt werden.

alternativ:

(2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen müssen wiederholt werden. Im Falle der Pflichtmodulteilprüfungen ist in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt, ob für nicht bestandene Modulteilprüfungen ein Ausgleich gemäß § 31 Abs. 4 durchgeführt wird. Bei Modulteilprüfungen ist nur der nicht bestandene Teil zu wiederholen.

Hinweis zu Abs. 2 (Alternative): *Regelung nur, wenn es Modulteilprüfungen gibt und eine Ausgleichsregelung für nicht bestandene Modulteilprüfungen gemäß § 31 Abs. 4 vorgesehen ist.*

Zur optionalen Regelung siehe § 46 Abs. 4 RO.

optional:

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Regelungen der Absätze 11 und 12 bleiben unberührt.

Hinweis zu Abs. 3: *Wenn keine Freiversuchsregelung vorgesehen wird, ist jeweils „den Absätzen 11 und 12“ zu streichen.*

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

alternativ:

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. In maximal zwei Modulen können nicht bestandene Prüfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt werden. Die Regelungen der Absätze 11 und 12 bleiben unberührt.

(4) Eine nicht bestandene Masterarbeit, [gegebenenfalls einschließlich einer mündlichen Prüfung oder eines Kolloquiums] kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangswechsel, von einer Anrechnung absehen.

optional:

(6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.

optional:

(7) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Studierenden vor der Wiederholung einer Modulprüfung Auflagen erteilen.

optional:

(8) Bei der Prüfungswiederholung müssen die damit verbundenen Lehrveranstaltungen erneut besucht werden.

Hinweis zu Abs. 3 / Alternative: Nach § 46 Abs. 3 RO kann geregelt werden, dass in maximal zwei Modulen nicht bestandene Prüfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt werden können.

Hinweis zu Abs. 4: Der Klammerzusatz ist ggf. zu streichen.

Hinweis zu Abs. 6: Abs. 6 ist nicht obligatorisch und kann daher gelöscht werden. Die nachfolgenden Absatzbezeichnungen ändern sich dann entsprechend.

Hinweise zu Abs. 7 und 8: Diese Regelungen sind ebenfalls nicht obligatorisch und können daher gelöscht werden. Die nachfolgenden Absatzbezeichnungen ändern sich dann entsprechend.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

(9) [...] Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.

Hinweis zu Abs. 9: *In Abs. 9 sind die Fristen für die Wiederholung der Masterarbeit und für die Wiederholung der weiteren Modulprüfungen zu regeln. Nach § 46 Abs. 9 RO soll eine Regelung aufgenommen werden, wonach die erste Wiederholungsprüfung am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt wird. Die zweite [beziehungsweise dritte] Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Weiterhin ist zu regeln, ob sich die Studierenden zur Wiederholungsprüfung anmelden müssen oder ob sie die Wiederholungstermine zum nächstmöglichen Termin anzutreten haben und insofern als angemeldet gelten.*

(10) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

optionale Ergänzung:

(11) Erstmals nicht bestandene Modulabschlussprüfungen [oder Modulteilprüfungen] gelten als nicht unternommen, wenn sie jeweils spätestens zu dem im Regelstudienplan vorgesehenen Semester abgelegt werden (Freiversuch). Die Masterarbeit [einschließlich der mündlichen Prüfung bzw. eines Kolloquiums,] sowie Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

Hinweise zu Abs. 11 und 12: *Diese Absätze sind lediglich optional und können daher gelöscht werden. Sind im Studiengang keine Modulteilprüfungen vorgesehen, ist der Text entsprechend abzuändern. In Abs. 12 sind noch weitere Bedingungen und die Frist für die Wiederholung zur Notenverbesserung zu regeln (z.B. Antragsfrist).*

optionale Ergänzung:

(12) Bestandene Modulabschlussprüfungen [oder Modulteilprüfungen] können einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden, wobei die bessere Leistung angerechnet wird. Hierbei dürfen die Modulabschluss- [oder -teilprüfungen] aus maximal fünf Modulen stammen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Bedingungen und die Frist, innerhalb derer die Wiederholung der Prüfungen zur Notenverbesserung zu beantragen und die Wiederholungsprüfungen durchzuführen sind.

Hinweise zu Abs. 11: *Die Regelung die Möglichkeit des Freiversuchs auf bestimmte Module oder Moduleile und/oder auf eine bestimmte Anzahl der insgesamt abzulegenden Modulprüfungen beschränken. Der Klammerzusatz in Satz 2 kann ggf. entfallen.*

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

§ 44 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn

1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,

optional:

2. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 26 überschritten worden ist,

2./3. eine Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 43 überschritten wurde,

3./4. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 27 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Hinweis zu Abs. 1 Ziff. 2 (Option): Sofern keine Fristenregelung gemäß § 26 getroffen worden ist, entfällt Ziff. 2. Entsprechend ändern sich dann auch die nachfolgenden Ziffern.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 45 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote für die Masterprüfung eingegangen sind), das Thema und die Note der Masterarbeit, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote.

optionale Ergänzung:

Im Zeugnis werden ferner [*gegebenenfalls die Studienrichtung/die Studienschwerpunkte/das Ergebnis der Prüfungen in Zusatzmodulen/die erbrachten Studienleistungen*] aufgenommen.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Hinweis: Bitte Zutreffendes aufnehmen.

alternativ:

von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs ... [Bezeichnung]

zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet worden ist.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass der erworbene Masterabschluss inhaltlich dem Diplomabschluss beziehungsweise dem Magisterabschluss entspricht.

§ 46 Masterurkunde (RO: § 49)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.

Hinweis: Bei interdisziplinären Studiengängen kann geregelt werden, dass die Urkunde von den Dekaninnen/Dekanen oder den Studiendekaninnen/den Studiendekanen aller am Studiengang beteiligten Fachbereiche unterzeichnet wird.

(2) Die Urkunde wird

von der Dekanin oder dem Dekan

alternativ:

der Studiendekanin oder dem Studiendekan

des Fachbereichs ... [Bezeichnung] sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 47 Diploma Supplement (RO: § 50)

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (Muster Anlage 10 RO).

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 39 Abs. 11 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/ Absolventen innerhalb der Referenzgruppe

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

bis 1,5 (sehr gut)		
über 1,6 bis 2,5 (gut)		
über 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
über 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 48 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Hinweis zu Abs. 1: Wenn im Studiengang keine Studienleistungen verlangt werden, sind die Worte „oder die Studienleistung“ zu löschen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Hinweis zu Abs. 3: Ggf. sind die Worte „und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis“ zu löschen.

§ 49 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt.

Alternative:

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

optionale Ergänzung des Abs. 2:

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten mit Ausnahme der Masterarbeiten werden ein Jahr nach Bekanntgabe ihrer Bewertung an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens werden die Masterarbeiten ausgesondert.

Hinweis zur optionalen Ergänzung des Abs. 2: Diese Verfahrensweise ist nach § 20 Abs. 3 HImmaVO zulässig.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

§ 50 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

Hinweis: Die Regelung zum „nicht förmlichen“ Rechtsbehelf „Einspruch“ (vgl. Abs. 1) ist optional. Ggf. ist in der Überschrift, im Inhaltsverzeichnis sowie im Text des Abs. 1 das Wort „Einsprüche“ zu löschen.

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 51 Prüfungsgebühren (RO: § 54)

(1) Sofern das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe - Universität die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzt, finden die Absätze 2 und 3 keine Anwendung.

(2) Die Prüfungsgebühren sind ausschließlich für den Verwaltungsaufwand der Prüfungsämter zu erheben. Sie betragen für die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit insgesamt ...,- Euro.

Hinweis zu Abs. 2: Nach § 54 Abs.3 RO betragen die Prüfungsgebühren bei Masterstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern 100 Euro; bei hiervon abweichenden Regelstudienzeiten verringert sich der Betrag um 25 Euro pro Semester Regelstudienzeit.

(3) Die Prüfungsgebühren werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Masterprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung zur Masterarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 52 In-Kraft-Treten [und Übergangsbestimmungen] (RO: § 56)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

optionale Ergänzung:

Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Masterstudiengang ... [Bezeichnung] vom ... [Datum] – veröffentlicht im UniReport/Satzungen und Ordnungen vom ... [Veröffentlichungsdatum] außer Kraft.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester ... [Angabe] im Masterstudiengang ... [Bezeichnung] aufnehmen.

alternativ:

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester ... [Angabe] im Masterstudiengang ... [Bezeichnung] aufnehmen.

und/oder:

(3) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang ... [Bezeichnung] vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Ordnung vom ... [Angabe] bis spätestens ... [Angabe] ablegen.

alternativ:

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Masterstudiengang ... [Bezeichnung] immatrikuliert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung ihr Studium absolvieren und die Masterprüfung ablegen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 29 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Frankfurt, den ... [Datum der Unterzeichnung durch den Dekan/die Dekanin]

... [Name der Dekanin/Name des Dekans]

Dekanin/Dekan des Fachbereichs ... [Bezeichnung]

Hinweis zu Abs. 2: Bei Änderungen dieser Ordnung tritt sie erst für neu eintretende Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber (Studienanfängerinnen und Studienanfänger) in Kraft.

Hinweis zu Abs. 3: Bei Änderungen dieser Ordnung wird unter Berücksichtigung des Gewichts der Änderung und des Vertrauensschutzes der Studierenden eine Ausnahme- bzw. Übergangsregelung getroffen.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Anlage ...: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen/ Eignungsfeststellungsverfahren für Masterstudiengänge

Erläuterungen:

Diese Anlage regelt die Zulassungsverfahren insbesondere bei nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund eines Eignungsfeststellungsverfahrens als geeignet gelten, sind zwingend zuzulassen.

(1) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss setzt die Zulassung ... voraus.

(Hier sind die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 8 der Rahmenordnung zu regeln. Die untenstehenden Absätze sind zu übernehmen, soweit sie nach den gewählten Zugangsvoraussetzungen einschlägig sind. Möglich ist auch die Kombination mehrerer Voraussetzungsarten, wobei festzulegen ist, wie viele Eignungspunkte im Eignungsfeststellungsverfahren insgesamt erreicht werden müssen. Die Formulierung der Regelungen ist entsprechend anzupassen.)

(2) Der Bewerbung sind ... beizufügen.

(Hier ist zu regeln, welche Unterlagen wegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen bereits der Bewerbung in einfacher oder beglaubigter Kopie beigelegt werden müssen, z. B. Motivationsschreiben oder Sprachzeugnisse.)

(3) Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 und führt das weitere Verfahren durch. Er kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe auch einen oder mehrere Zulassungsausschüsse einsetzen. Ein Zulassungsausschuss besteht mindestens aus zwei im Masterstudiengang prüfungsberechtigten Professorinnen oder Professoren, einer im Masterstudiengang prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem im Masterstudiengang eingeschriebenen studentischen Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten. Setzt der Prüfungsausschuss mehrere Zulassungsausschüsse für denselben Masterstudiengang ein, so findet zu Beginn des Auswahlverfahrens, in der Regel unter dem Vorsitz des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden, eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe statt. Prüfungs- oder Zulassungsausschuss können sich zu ihrer Unterstützung auch der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen.

(4) Der Ausschuss bewertet das *(Empfehlungs- oder Motivationsschreiben)* nach dem daraus ersichtlichen Grad der Motivation und Eignung für das Masterstudium mit Eignungspunkten entsprechend § 39 Abs. 3 und 4¹. Es wird eine Gesamtbewertung gebildet, die zu 40 %* auf dieser Punktzahl und zu 60 %* auf der Punktzahl des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beruht. Die Zulassung erfordert eine Gesamtbewertung von mindestens **Beispiel*

(5) Zum Auswahlgespräch wird mit angemessener Frist schriftlich eingeladen. Wer nicht erscheint, hat keinen Anspruch auf Anberaumung eines neuen Termins. Das Gespräch wird als Einzelgespräch durchgeführt, ist nichtöffentlich und soll zwischen 20 und 30 Minuten dauern. In begründeten Ausnahmen kann es als Ferngespräch geführt werden, das möglichst mit Bild übertragen werden soll; das gilt insbesondere, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Wohnsitz im Ausland hat oder aufgrund von Dienstverpflichtungen oder sozialen Einsätzen außer Landes weilt.

(6) Im Auswahlgespräch erhalten die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit, ihre Motivation und Eignung für das Masterstudium darzulegen und zu begründen. Über das Gespräch wird von einem professoralen

¹ Der Verweis auf § 39 Abs. 3 und 4 ist entsprechend der Paragraphenfolge der jeweiligen Ordnung abzuändern.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Ausschussmitglied ein Protokoll angefertigt, das die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Dauer des Gesprächs, die gestellten Fragen und Antworten sowie den wesentlichen Verlauf des Gesprächs enthält.

(7) Das Ergebnis des Bewerbungsgesprächs wird mit Eignungspunkten entsprechend § 39 Abs. 3 und 4 bewertet, die sich auf die überzeugende Darstellung der Eignung und Motivation für den Studiengang stützt. Dazu können auch Studien-, Berufs- oder Praxiserfahrungen gehören. Es wird eine Gesamtbewertung gebildet, die zu 40 %* auf dieser Punktzahl und zu 60 %* auf der Punktzahl des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beruht. Die Zulassung erfordert eine Gesamtbewertung von mindestens **Beispiel*

(8) Zum Eignungstest wird mit angemessener Frist schriftlich eingeladen. Wer nicht erscheint, hat keinen Anspruch auf Anberaumung eines neuen Termins. Der Test dient zur Feststellung der Eignung für das Masterstudium anhand der folgenden Kriterien:

- ... (*Kriterien aufzählen*)
- ...

Das Nähere, insbesondere Aufgabenstellung und Prüfungsdauer, bestimmt der Ausschuss.

(9) Das Ergebnis des Eignungstests wird mit Eignungspunkten entsprechend § 39 Abs. 3 und 4 bewertet. Es wird eine Gesamtbewertung gebildet, die zu 40 %* auf dieser Punktzahl und zu 60 %* auf der Punktzahl des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beruht. Die Zulassung erfordert eine Gesamtbewertung von mindestens **Beispiel*

Anlage ...: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Fach-semester	Titel der Veranstaltung	Veranst.-Form	Dauer (SWS)	Dauer (CP)	Modul-Nr.
1.	Pflichtmodul I für Fortgeschrittene	S, T	10,5	12	PF 1
	Vertiefungsmodul I (Schwerpunkt A)	V, T	6	9	WP 1-x
	Optionalmodul: vorgeschriebene, ergänzende Vertiefung zum gewählten Schwerpunkt A	V, Ü	6	9	O-PF x
	Summe SWS bzw. CP		22,5	30	
2.	Pflichtmodul II für Fortgeschrittene	V, Ü	6	9	PF 2
	Wahlpflichtmodul A oder B	V	4	6	WP A oder B
	Vertiefungsmodul II (Schwerpunkt B)	V, Ü	6	9	WP 2-x
	Vertiefungsmodul Englischkenntnisse für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler	P, Ü	4	6	PF 3
	Summe SWS bzw. CP		20	30	
3.	Wahlpflichtmodul C oder D	S	6	9	WP C oder D
	Spezialisierung in einem der beiden gewählten Schwerpunkte	V, Ü	6	9	S-PF x.x
	Optionalmodul: Wahl eines fachfremden Moduls	V	2	4	O-PF 2
	Schreibwerkstatt/Kolloquium	SW/Ko	4	8	PF 4
	Summe SWS bzw. CP		18	30	
4.	Abschlussmodul	MA	28	30	AM
	Summe SWS bzw. CP		28	30	
	Summe 1.-4. Sem.			120	

Anlage 2: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen/ Eignungsfeststellungsverfahren für Masterstudiengänge

Erläuterungen:

Diese Anlage regelt die Zulassungsverfahren insbesondere bei nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund eines Eignungsfeststellungsverfahrens als geeignet gelten, sind zwingend zuzulassen.

(1) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss setzt die Zulassung ... voraus.

(Hier sind die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 8 der Rahmenordnung zu regeln. Die untenstehenden Absätze sind zu übernehmen, soweit sie nach den gewählten Zugangsvoraussetzungen einschlägig sind. Möglich ist auch die Kombination mehrerer Voraussetzungsarten, wobei festzulegen ist, wie viele Eignungspunkte im Eignungsfeststellungsverfahren insgesamt erreicht werden müssen. Die Formulierung der Regelungen ist entsprechend anzupassen.)

(2) Der Bewerbung sind ... beizufügen.

(Hier ist zu regeln, welche Unterlagen wegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen bereits der Bewerbung in einfacher oder beglaubigter Kopie beigelegt werden müssen, z.B. Motivationsschreiben oder Sprachzeugnisse.)

(3) Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 und führt das weitere Verfahren durch. Er kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe auch einen oder mehrere Zulassungsausschüsse einsetzen. Ein Zulassungsausschuss besteht mindestens aus zwei im Masterstudiengang prüfungsberechtigten Professorinnen oder Professoren, einer im Masterstudiengang prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem im Masterstudiengang eingeschriebenen studentischen Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten. Setzt der Prüfungsausschuss mehrere Zulassungsausschüsse für denselben Masterstudiengang ein, so findet zu Beginn des Auswahlverfahrens, in der Regel unter dem Vorsitz des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden, eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe statt. Prüfungs- oder Zulassungsausschuss können sich zu ihrer Unterstützung auch der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen.

(4) Der Ausschuss bewertet das (*Empfehlungs- oder Motivationsschreiben*) nach dem daraus ersichtlichen Grad der Motivation und Eignung für das Masterstudium mit Eignungspunkten entsprechend § 42 Abs. 3 und 4¹. Es wird eine Gesamtbewertung gebildet, die zu 40 %* auf dieser Punktzahl und zu 60 %* auf der Punktzahl des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beruht. Die Zulassung erfordert eine Gesamtbewertung von mindestens ... **Beispiel*

(5) Zum Auswahlgespräch wird mit angemessener Frist schriftlich eingeladen. Wer nicht erscheint, hat keinen Anspruch auf Anberaumung eines neuen Termins. Das Gespräch wird als Einzelgespräch durchgeführt, ist nichtöffentlich und soll zwischen 20 und 30 Minuten dauern. In begründeten Ausnahmen kann es als Ferngespräch geführt werden, das möglichst mit Bild übertragen werden soll; das gilt insbesondere, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Wohnsitz im Ausland hat oder aufgrund von Dienstverpflichtungen oder sozialen Einsätzen außer Landes weilt.

(6) Im Auswahlgespräch erhalten die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit, ihre Motivation und Eignung für das Masterstudium darzulegen und zu begründen. Über das Gespräch wird von einem professoralen Ausschussmitglied ein Protokoll angefertigt, das die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Dauer des Gesprächs, die gestellten Fragen und Antworten sowie den wesentlichen Verlauf des Gesprächs enthält.

(7) Das Ergebnis des Bewerbungsgesprächs wird mit Eignungspunkten entsprechend § 42 Abs. 3 und 4 bewertet, die sich auf die überzeugende Darstellung der Eignung und Motivation für den Studiengang stützt. Dazu können auch Studien-, Berufs- oder Praxiserfahrungen gehören. Es wird eine Gesamtbewertung gebildet, die zu 40 %* auf dieser Punktzahl und

¹ Der Verweis auf § 42 Abs. 3 und 4 ist entsprechend der Paragraphenfolge der jeweiligen Ordnung abzuändern.

zu 60 %* auf der Punktzahl des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beruht. Die Zulassung erfordert eine Gesamtbewertung von mindestens **Beispiel*

(8) Zum Eignungstest wird mit angemessener Frist schriftlich eingeladen. Wer nicht erscheint, hat keinen Anspruch auf Anberaumung eines neuen Termins. Der Test dient zur Feststellung der Eignung für das Masterstudium anhand der folgenden Kriterien:

- ... (*Kriterien aufzählen*)
- ...

Das Nähere, insbesondere Aufgabenstellung und Prüfungsdauer, bestimmt *der* Ausschuss.

(9) Das Ergebnis des Eignungstests wird mit Eignungspunkten entsprechend § 42 Abs. 3 und 4 bewertet. Es wird eine Gesamtbewertung gebildet, die zu 40 %* auf dieser Punktzahl und zu 60 %* auf der Punktzahl des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beruht. Die Zulassung erfordert eine Gesamtbewertung von mindestens **Beispiel*

Anlage 3: Nebenfächerkatalog

Studiengang	Fachbereich
American Studies	FB 10
Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen	FB 09
Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients	FB 09
Archäologie von Münze, Geld und von Wirtschaft in der Antike	FB 09
Archäometrie	FB 09
Betriebswirtschaftslehre	FB 02
Empirische Sprachwissenschaft	FB 09
English Studies	FB 10
Erziehungswissenschaft	FB 04
Ethnologie	FB 08
Geographie	FB 11
Germanistik	FB 10
Geschichte	FB 08
Geschichte und Philosophie der Wissenschaften	FB 08
Griechische Philologie	FB 09
Japanologie	FB 09
Judaistik	FB 09
Katholische Theologie	FB 07
Klassische Archäologie	FB 09
Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie	FB 09
Kunst-Medien-Kulturelle Bildung	FB 09
Kunstgeschichte	FB 09
Lateinische Philologie	FB 09

Musikwissenschaft	FB 09
Philosophie	FB 08
Politikwissenschaft	FB 03
Religionswissenschaft	FB 07
Romanistik	FB 10
Sinologie	FB 09
Skandinavistik	FB 10
Soziologie	FB 03
Sprachen und Kulturen Südasiens	FB 09
Volkswirtschaftslehre	FB 02
Vor- und Frühgeschichte	FB 09

Anlage 5: Muster für Modulbeschreibung; Mindestangaben

Modul [Nummer]: Modulname		(Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul)	CP
1. Inhalte:			
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
3. Teilnahmevoraussetzungen:			
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:			
5. Studiennachweise:			
	Teilnahmenachweise:		
	Leistungsnachweise:		
	Prüfungsvorleistungen:		
6. Modulprüfung:		Form/Dauer	
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:		
	Kumulative Modulprüfung bestehend aus:		
7. Modulnote:			
	Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen		

Anlage 6: Muster Modulhandbuch

[Nummer / Kurzbezeichnung] [Engl. Modulbezeichnung]	[Name des Moduls]	Pflichtmodul / Wahlpflichtmodul	[...] CP (insg.) = [...] h		[...] SWS					
			Kontaktstudium [...] SWS / [...] h	Selbststudium [...] h						
Inhalte										
Lernergebnisse / Kompetenzziele										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Empfohlene Voraussetzungen										
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)										
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge										
Häufigkeit des Angebots										
Dauer des Moduls										
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter										
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise										
Leistungsnachweise										
Lehr- / Lernformen										
Unterrichts- / Prüfungssprache										
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt							
Modulabschlussprüfung bestehend aus:										
kumulative Modulprüfung bestehend aus:										
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:										
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Veranstaltungsname	[Abk.]	X					
	Veranstaltungsname	[Abk.]	X					
	Modulprüfung			...						
	Summe							

Anlage 7: Muster Transcript of Records



Transcript of Records

01. Oktober 2013

Vorname und Name / *first name and surname*

Geburtsdatum und -ort / *date of birth and place of birth*

Matrikelnummer / *matriculation number*

Studiengang / *degree program*

Abschlussgrad / *degree awarded*

gemäß der Ordnung vom / *in compliance with the examination regulations dated*

Fachsemester / *semester*

Modul

module

Seminar

seminar

Modulprüfung

module examination

Note/ Status
grade/status

Semester/
semester

CP
CP

SWS
SWS

Anmerkung
remark

Ergebnis der Masterprüfung : bestanden

Gesamtnote: gut (2,0) Gesamt-CP: 120

Result of the Master Examination : pass

Grade (overall): good (2,0) CP (overall): 120

Frankfurt am Main, den ...

abc, Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Anlage 8: Muster Prüfungszeugnis
a) Ein-Fach-Bachelorstudiengang



Fachbereich

Bachelorzeugnis

<Anrede>

<Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

hat die Prüfungen im Bachelorstudiengang <Name Studiengang> an der Johann Wolfgang Goethe–Universität Frankfurt am Main gemäß der Ordnung vom ... in der Fassung vom ... mit dem Abschlussgrad

<Bez. Abschlussgrad> .

absolviert und auf Grund der umseitig aufgeführten Prüfungsleistungen mit der Gesamtnote

<Gesamtnote> (<Note>)

bestanden.

Die letzten Prüfungsleistung wurde am erbracht. Damit wurde ein wissenschaftlicher Studiengang mit einer Regelstudienzeit von Semestern (xxx Credits) abgeschlossen.

Frankfurt am Main, <Datum>

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

<Siegel>

bzw.

Die Studiendekanin oder Der Studiendekan
des Fachbereichs

Anlage 8: Muster Prüfungszeugnis

a) Ein-Fach-Bachelorstudiengang

Sie/Er hat die erforderlichen Prüfungen in den folgenden Modulen erfolgreich abgelegt:

Modultitel:	Note:	Anmerkungen:
-------------	-------	--------------

Die Bachelorarbeit mit dem Thema:

.....

wurde mit der Notebewertet.

Fachbereich

Bachelorzeugnis

<Anrede>

<Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

hat die Prüfungen im Bachelorstudiengang

<Name Studiengang> an der Johann Wolfgang Goethe–Universität Frankfurt am Main
mit dem Abschlussgrad <Bez. Abschlussgrad>

absolviert und auf Grund der für das Bachelorhauptfach <Name Studiengang>
und das Bachelornebenfach <Name Studiengang> umseitig aufgeführten
Prüfungsleistungen mit der Gesamtnote

<Gesamtnote Text> (<Note mit einer Kommastelle>)

bestanden.

Die letzte Prüfungsleistung wurde am erbracht. Damit wurde ein wissenschaftlicher Studiengang mit
einer Regelstudienzeit von Semestern (xxx Credits) abgeschlossen.

Frankfurt am Main, <Datum>

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
bzw.

<Siegel>

Die Studiendekanin oder Der Studiendekan
des Fachbereichs

Anlage 8: Muster Prüfungszeugnis

b) Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Sie/Er hat die erforderlichen Prüfungen in den folgenden Modulen erfolgreich abgelegt:

Im Hauptfach <Name Studiengang> gemäß der Ordnung vom ... in der Fassung vom ...

Modultitel:	Note:	Anmerkungen:
-------------	-------	--------------

Gesamtnote Hauptfach: <Gesamtnote Text> (<Note mit einer Kommastelle>)

Nebenfach <Name Studiengang>

Modultitel:	Note:	Anmerkungen:
-------------	-------	--------------

Gesamtnote Nebenfach: <Gesamtnote Text> (<Note mit einer Kommastelle>)

Nebenfach <Name Studiengang>

Modultitel:	Note:	Anmerkungen:
-------------	-------	--------------

Gesamtnote Nebenfach: <Gesamtnote Text> (<Note mit einer Kommastelle>)

Die Bachelorarbeit mit dem Thema:

.....

wurde mit der Notebewertet.

Fachbereich

Masterzeugnis

<Anrede>

<Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

hat die Prüfungen für den Masterstudiengang <Name Studiengang> an der Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main gem. der Ordnung vom ... i. d. F. vom ... mit dem Abschlussgrad

<Bez. Abschlussgrad>

absolviert und auf Grund der umseitig aufgeführten Prüfungsleistungen mit der Gesamtnote

<Gesamtnote> (<Note>)

bestanden.

Die letzte Prüfungsleistung wurden am erbracht. Damit wurde ein wissenschaftlicher Studiengang mit einer Regelstudienzeit von Semestern (xxx Credits) abgeschlossen.

Frankfurt am Main, <Datum>

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

<Siegel>

Die Studiendekanin oder Der Studiendekan
des Fachbereichs

Anlage 8: Muster Prüfungszeugnis

c) Masterstudiengang

Sie/Er hat die erforderlichen Prüfungen in den folgenden Modulen erfolgreich abgelegt:

Modultitel:

Note:

Anmerkungen:

Die Master-Thesis mit dem Thema:

.....

wurde mit der Notebewertet.

Fachbereich



U r k u n d e

Der Fachbereich <Fachbereichsbezeichnung> der Johann Wolfgang Goethe
Universität Frankfurt am Main verleiht

<Anrede>

<Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

nach bestandener Bachelorprüfung vom <Datum der letzten Prüfungsleistung> im
Studiengang <Name Studiengang> den akademischen Grad

<Bez. Abschlussgrad>

Frankfurt am Main, den <Tagesdatum des Bachelorzeugnisses>

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
Studiendekan

Die Dekanin oder Der Dekan bzw.
Die Studiendekanin oder der
des Fachbereichs.....

<Siegel>

Fachbereich

U r k u n d e

Der Fachbereich <Fachbereichsbezeichnung> der Johann Wolfgang Goethe
Universität Frankfurt am Main verleiht

<Anrede>

<Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

nach bestandener Masterprüfung vom <Tag der letzten Prüfungsleistung> im
Studiengang <Studiengang> den akademischen Grad

<Bez. Abschlussgrad>

Frankfurt am Main, den <Tagesdatum des Masterzeugnisses>

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
Studiendekan

Die Dekanin oder Der Dekan bzw.
Die Studiendekanin oder der
des Fachbereichs.....

<Siegel>

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Holder of the Qualification / Angaben zur Inhaberin/zum Inhaber der Qualifikation

1.1 Name/Familiennamen First Name/Vorname

Mustermann Max

1.2 Date, Place, Country of Birth / Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1965-01-01, Musterstadt, Germany / 01.01.1965 in Musterstadt, Deutschland

1.3 Student ID Number / Matrikelnummer

1234567

2. Qualification / Angaben zur Qualifikation

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated)/ Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Main Field of Study / Hauptstudienfach

Ethnologie

2.3 Institution Awarding the Qualification / Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Status (Type / Control) / Status (Typ / Trägerschaft)

University, State Institution / Universität, staatlich

Institution Administering Studies / ausgebender Fachbereich

Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften

2.4 Language of Instructions/Examinations / Unterrichts- und Prüfungssprache

German/Deutsch

3. Level of Qualification / Angaben zum Niveau der Qualifikation

3.1 Level / Niveau

first degree / erster berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Official Length of Programme/Regelstudienzeit

3 years, 180 ECTS-credits / 3 Jahre (6 Semester), 180 Credit Points (ECTS)

3.3 Access Requirements/Zulassungsvoraussetzung

General Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) for Details see 8.4/befähigt zur Aufnahme von weiterqualifizierenden Studiengängen

4. Contents and Results gained / Angaben zu Studieninhalten und -erfolg

4.1 Mode of Study / Form des Studiums

Full or part-time study/Vollzeit- oder Teilzeitstudium

4.2 Programme Requirements and Qualification Profile of the Graduate/ Studieninhalte und Qualifikationsziele

The program provides lectures, exercises, lab work, and seminars complemented by intensive work at home and research in the framework of the bachelor thesis. The scheduled instructions contain a full course in ...

The breadth of ...

4.3 Programme Details/Angaben zum Studium

see “Transcript of Records” attached/siehe beigefügtes Transcript of Records

4.4 Grading Scheme/ Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Grade	
1,0 – 1,2	excellent
1,3 - 1,5	very good
1,6 - 2,5	good
2,6 - 3,5	satisfactory
3,6 - 4,0	sufficient
> 4,1	fail

Note	
1,0 – 1,2	Mit Auszeichnung
1,3 - 1,5	Sehr gut
1,6 - 2,5	Gut
2,6 - 3,5	Befriedigend
3,6 - 4,0	Ausreichend
> 4,1	Nicht ausreichend

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der beiden Noten.

Bei der Bildung der Note für die Modulprüfungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

ECTS-Notenschema

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
über 1,5 bis 2,5 (gut)		
über 2,5 bis 3,5 (befriedigend)		
über 3,5 bis 4,0 (ausreichend)		

* The comparison group for the determination of both the percentage distribution of the graduates and their relative ECTS grades consists of the graduates of the last three years before graduation.

*** Maßgeblicher Berücksichtigungszeitraum für die Bestimmung der ECTS-Note sind die dem Ausstellungszeitpunkt voran-gegangenen drei Studienjahre.**
Solange diese Vergleichsdaten noch nicht vorliegen, wird keine ECTS-Note angegeben.

4.5 Overall Classification / Gesamtnote

«GesNoteTxt_E» («GesNote»)

Based on the weighted (according to credits) average of grades received during the study programme and the final thesis (examinations 165 ECTS, thesis incl. Project Planning 15 ECTS --- for details see Transcript of Records attached)

Basierend auf den gewichteten Noten, wie sie während des Studiums und der Abschlussarbeit erworben wurden, errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION/Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Access to Further Study/Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifies for application to admission to M. A. studies in ..., or ...

Der Abschluss befähigt zur Aufnahme eines weiteren qualifizierenden Abschlusses mit dem Abschlussziel M.A. in ..., ... oder ...

5.2 Professional Status/Beruflicher Status

This degree entitles its holder to the legally protected professional title of a „Bachelor of Art“ (B.A.) and to exercise professional work in the field of ...

6. Additional Information/Zusätzliche Informationen

6.1 Additional Information/Weitere Angaben

see Appendix (provided by graduate)

6.2 Further Information Sources/Informationsquellen für ergänzende Angaben

On the Institution <http://www.physik.uni-frankfurt.de>, <http://www.uni-frankfurt.de/studium/ssc>

On the Program <http://www.physik.uni-frankfurt.de/mpcs>

7. CERTIFICATION/Zertifizierung

This Diploma Supplement refers to the following original documents:/ Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende original Dokumente:

Bachelor Diploma issued / Bachelor Urkunde vom

Certificate of Examination issued /Bachelorzeugnis vom

Transcript of Records issued / Transcript of Records vom

Certification Date:/Datum der Zertifizierung

Offizielles Siegel

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

8. National Higher Education System /Angaben zum nationalen Hochschulsystem

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND^v

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.^{vi}

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

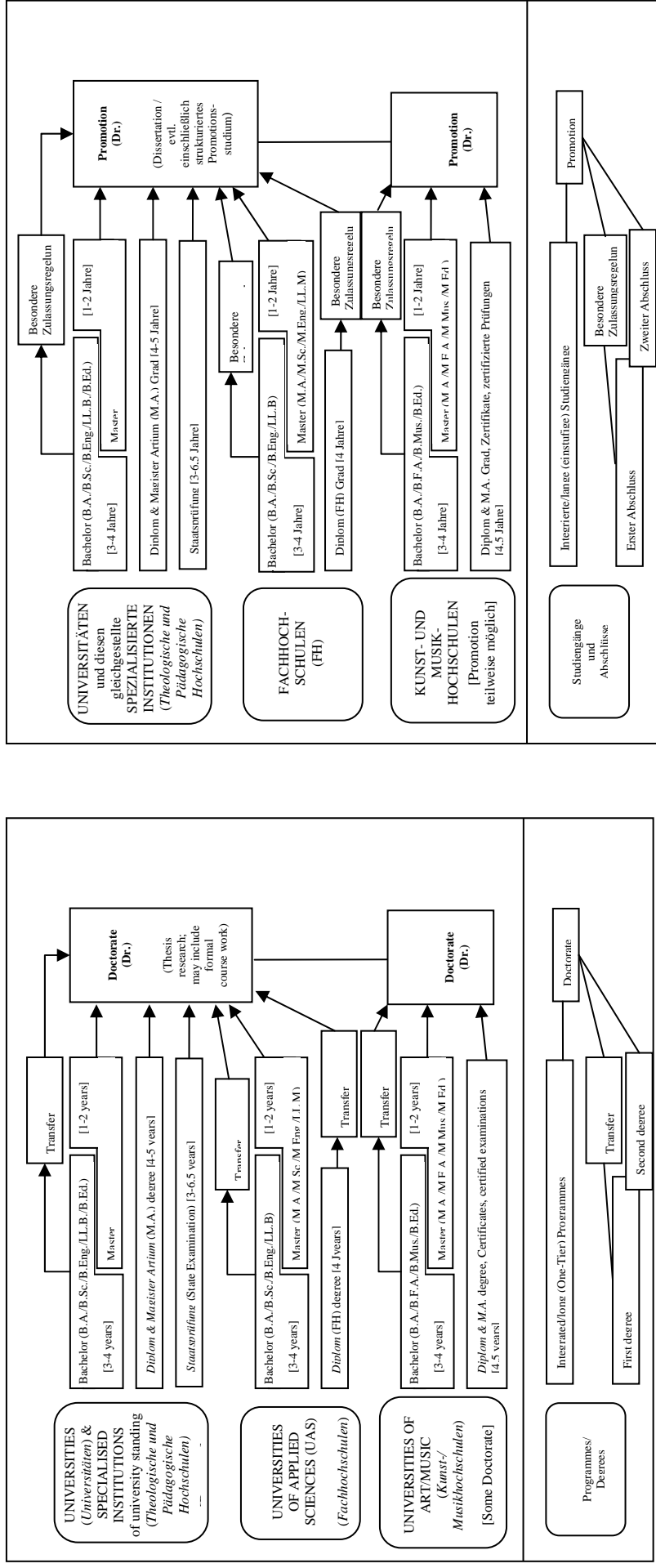
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.^{vii} Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{viii}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education / Tabelle 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{ix}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^x

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

- For the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a Staatsprüfung. The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{xi}

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{xii}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagentrieb in jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

- Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission to particular disciplines. Access to Fachhochschulen (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may [in certain cases](#) apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501- 229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de).

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 December 2007.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies.

Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 15.6.2007).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.12.2007.

⁶ See note No. 4.

⁷ *Berufsakademien* sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche *Berufsakademien* bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

⁸ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 15.06.2007).

⁹ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW, 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

¹⁰ Siehe Fußnote Nr. 4.

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.